Berlyn 1975

Das italienische Banksystem

Eine Strukturanalyse

L. Reiss.

1975

Vorsitzender des Fachbereichs: Prof. Dr. Kurt Elsner
Referent: Prof. Dr. Heinz-Günter Geis
Korreferent: Prof. Dr. Manfred Hein
Tag der mündlichen Prüfung: 26. August 1975

Das italienische Banksystem

Eine Strukturanalyse

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Dipl.-Kfm. Lothar Reiss aus Bernau

Hannover 1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Verfassers v
Abkürzungsverzeichnis vi

1. Theoretische und methodische Überlegungen 1
   1.1. Systemtheoretisches Konzept 1
      1.1.1. Interpretation des Systembegriffs . . . 2
      1.1.2. Systemtypische Merkmale 5
   1.2. Das Bankwesen als systemorientiertes Modell . 9
      1.2.1. Financial Intermediaries als Systemelemente 9
      1.2.2. Interne und externe Beziehungen 14
   1.3. Verfahren der Strukturanalyse 18
      1.3.1. Ist-Aufnahme 18
      1.3.2. Ist-Kritik 21

2. Sozioökonomisches Umsystem 24
   2.1. Wirtschaftsentwicklung seit 1950 und derzeitiger Stand 24
   2.2. Ökonomische Dualismen und Strukturschwächen . 28
   2.3. Staatliche Wirtschaftsplanung 38

3. Die Struktur des italienischen Banksystems 42
   3.1. Normative Grundbeziehungen 42
      3.1.1. Die Trennung der Kreditsektoren 43
      3.1.2. Prinzip der "autorizzazione preventiva" 49
         3.1.2.1. Neugründung und Zulassung zum Geschäftsbetrieb 50
         3.1.2.2. Errichtung von Geschäftsstellen 51
         3.1.2.3. Fusionen 54
         3.1.2.4. Beteiligungen und Immobilienerwerb 56
         3.1.2.5. Wertpapieremissionen 58
         3.1.2.6. Ausgabe von Zirkularschecks . 60
      3.1.3. Verfahren der Zwangsverwaltung und -liquidation 61
         3.1.3.1. Zwangsverwaltung 61
         3.1.3.2. Zwangsliquidation 62

3.1.4. Wettbewerbsbestimmungen 64
3.1.4.1. Territorale Kompetenz 66
3.1.4.2. Unlautere Werbung 69
3.1.4.3. Zins- und Konditionenkartelle 70
3.2. Systemkontrolle 73
3.2.1. Kompetenzverteilung 74
3.2.1.1. Interministerieller Ausschuß . 74
3.2.1.2. Schatzministerium 76
3.2.1.3. Zentralbankapparat 77
3.2.2. Ausführung der Systemkontrolle 81
3.2.2.1. Bankenaufsicht 82
3.2.2.2. Kreditpolitisches Instrumentarium 88
3.2.2.2.1. Quantitative Kreditkontrolle . . . 88
3.2.2.2.2. Qualitative Kreditkontrolle 100
3.2.2.3. Sonstige Kontrollbeziehungen . 105
3.3. Der kurzfristige Kreditsektor 109
3.3.1. Kreditinstitute des öffentlichen Rechts 112
3.3.1.1. Charakteristik und Organisation 112
3.3.1.2. Bankstellenstruktur 119
3.3.1.3. Mittelbeschaffung 122
3.3.1.4. Mittelverwendung 125
3.3.1.5. Sonstige Geschäfte und Dienstleistungen 129
3.3.2. Banken von nationalem Interesse 131
3.3.2.1. Begriff und Charakteristik . . 131
3.3.2.2. Geschäftsstellen 135
3.3.2.3. Einlagenstruktur 137
3.3.2.4. Mittelverwendung 140
3.3.2.5. Sonstige Geschäfte 143
3.3.3. Kreditbanken 144
3.3.3.1. Gruppentypische Merkmale . . . 144
3.3.3.2. Einlagengeschäft 149

3.3.3.3. Aktivgeschäfte und Dienstleistungen 151
3.3.4. Volksbanken 155
3.3.4.1. Charakteristik und Entwicklung. . . . . .
3.3.4.2. Geschäftsstruktur 159
3.3.5. Landwirtschafts- und Handwerkskassen . 161
3.3.6. Sparkassen 164
3.3.6.1. Merkmale und Organisation . . 164
3.3.6.2. Geschäftsstellen 170
3.3.6.3. Passivgeschäft 171
3.3.6.4. Kredite und sonstige Geschäfte 174
3.3.7. Pfandleihanstalten 178
3.4. Der mittel- und langfristige Kreditsektor . . 179
3.4.1. Spezialinstitute für den Industriekredit und zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten 183
3.4.1.1. Überregionale Spezialbanken für den allgemeinen Industriekredit 184
3.4.1.2. Institute zur Finanzierung bestimmter Branchen und Unternehmenskategorien . . . 188
3.4.1.3. Kreditinstitute zur Finanzierung öffentlicher Investitionen 192
3.4.1.4. Entwicklungsbanken für den Mezzogiorno 195
3.4.1.5. Refinanzierungsinstitute . . 199
3.4.1.6. Mittelaufnahme der Spezialinstitute für den Industriekredit und zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten 201
3.4.1.7. Mittelverwendung 204
3.4.2. Realkreditinstitute 209
3.4.3. Spezialinstitute für den Agrarkredit . 214
3.5. Außerbankmäßige Finanzinstitutionen 220

3.5.1. CASSA DEPOSITI E PRESTITI 221
3.5.2. Wertpapierbörsen 224
3.5.3. Investmentgesellschaften 229
3.5.4. Leasing- und Factoringgesellschaften 231
3.5.5. Versicherungen 232
3.5.6. Staatliche Holdings 233
3.5.7. Sonstige Finanzmittler 236

4. Die Aufgabenerfüllung des italienischen Banksystems 238
4.1. Das Merkmal der Fristenspezialisierung . . . 238
4.2. Die Einflußnahme der öffentlichen Hand . . . 241
4.3. Effizienzbewertung und Strukturtendenzen . . 243

VORWORT

Der in dieser Arbeit unternommene Versuch, die "Struktur" des italienischen Bankwesens zu analysieren, gründet sich auf einige systemtheoretische Überlegungen, die der eigentlichen Untersuchung vorangestellt werden. Dieser Ansatz bot zwei Vorteile. Zum einen diente er einer gedanklichen Vorbereitung auf das Thema und minderte die Gefahr, allzu leicht den eingefahrenen Geleisen herkömmlicher und vielfach unsystematischer Bankbetrachtungen zu folgen, in denen auf die Darstellung ursächlicher Zusammenhänge häufig deshalb verzichtet wird, weil sie über den spezifisch bankbetrieblichen Bereich hinausgreifen. Zum anderen ließen sich aus dem begrifflichen Apparat des Systemmodells wichtige Anhaltspunkte für eine zweckmäßige Abgrenzung und Gliederung der Untersuchung gewinnen.

Der Systemansatz schärft zugleich das Bewußtsein für die Lücken, die diese Arbeit unzweifelhaft aufweist. Abgesehen von den allgemeinen Informationsproblemen, die für derartige Untersuchungen typisch sind, lassen sich zahlreiche Strukturmerkmale auch deshalb nicht genau ermitteln, weil zwischen offiziell erhobenen Ansprüchen und dem Geschehen in der Praxis - gerade im Fall Italiens - oftmals größere Diskrepanzen bestehen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Einordnung des Abschnitts über das "sozioökonomische Umsystem" zu sehen, der einen Eindruck von den Rahmenbedingungen italienischer Banktätigkeit vermitteln soll.

Als Informationsquellen fanden - neben eigenen Beobachtungen - in erster Linie Zentralbankstatistiken, Banken- und Verbandsberichte, Gesetze und deren Kommentare, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie aktuelle Pressemeldungen Verwendung. Als Informationsstand dieser Arbeit kann durchweg das vierte Quartal 1974 gelten, wobei zu bedenken ist, daß viele Veröffentlichungen mit erheblicher zeitlicher Verspätung erscheinen.

Abkürzungs-Verzeichnis

ABI	Associazione Bancaria Italiana
ACRI	Associazione fra le Casse di Risparmio Italiano
ANAS	Azienda nazionale autonoma delle strade statali
Art.	Articolo
ARTIGIANCASSA	Cassa per il credito alle imprese artigiane
BG	Bankgesetz
BI	Banca d'Italia
BNL	Banca Nazionale del Lavoro
BOT	Buoni ordinari del Tesoro
CENTROBANCA	Banca Centrale di credito popolare
CICR	Comitato Interministeriale per il Credito ed il Risparmio
CIPE	Comitato Interministeriale per la programmazione economica
CIS	Credito industriale sardo
CREDIOP	Consorzio di credito opere pubbliche
CRL	Cassa di Risparmio di Lucca
CRP	Cassa di Risparmio di Puglia
CRPL	Cassa di Risparmio delle Provincie Lombarde
DC	Democrazia Cristiana
DL	Decreto Legge
DLlgt.	Decreto Legislativo Luogotenenziale
DPR	Decreto del Presidente della Repubblica
EFIBANCA	Ente Finanziario Interbancario
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ENEL	Ente nazionale energia elettrica
ENI	Ente nazionale idrocarburi
ERP	European recovery program
ESPI	Ente Siciliano per la promozione industriale

EXIMBANK	Export-Import Bank
GEPI	Gestioni e partecipazioni industiali
IASM	Istituto per l'Assistenza allo Sviluppo del Mezzogiorno
ICCREA	Istituto centrale delle casse rurali e artigiane
ICCRI	Istituto di credito delle casse di risparmio italiane
ICIPU	Istituto di credito per le imprese di pubblica utilità
IMI	Istituto mobiliare italiano
INA	Istituto nazionale delle assicurazioni
INAIL	Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro
INAM	Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie
INPS	Istituto nazionale della previdenza sociale
INTERBANCA	Banca per Finanziamenti a Medio Termine
IRFIS	Istituto regionale per il finanziamento alle industrie in Sicilia
IRI	Istituto per la ricostruzione industriale
ISTBANK	Istituto Centrale di Banche e Banchieri
ISTPOPOL-BANCHE	Istituto Centrale delle Banche Populari Italiane
ISVEIMER	Istituto per lo sviluppo economico dell'Italia meridionale
L.	Legge
let.	lettera
MEDIOBANCA	Banca di Credito Finanziario
par.	Paragrafo
RD	Regio Decreto
RDL	Regio Decreto Legge
SFIRS	Societa Finanziaria Industriale Rinascita Sardegna

Tav.	Tavola
TU	Testo Unico
UIC	Ufficio italiano dei cambi
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZfO	Zeitschrift für Organisation

1. THEORETISCHE UND METHODISCHE ÜBERLEGUNGEN

1.1. Systemtheoretisches Konzept

Es ist das Ziel dieser weitgehend empirischen Arbeit, die Struktur des italienischen Banksystems zu analysieren. Für die Behandlung des Themas ergeben sich m.E. zwei Hauptfragen. Die erste ist methodischer Art und bezieht sich auf die anzuwendende Vorgehensweise. Die zweite Frage richtet sich auf eine dem Untersuchungsziel adäquate Abgrenzung des Objektbereichs. Beide Fragestellungen werden sich, wie sich zeigen wird, nicht exakt voneinander trennen lassen.

Der Versuch, die Struktur eines ausländischen Banksystems zu analysieren, stößt zunächst auf die Schwierigkeit, daß eine einheitliche Terminologie und Methodik für derartige Untersuchungen noch nicht existiert.[1] Soweit in bankwissenschaftlichen Veröffentlichungen auf Strukturfragen eingegangen wird, stehen die nationalen Systemausprägungen im Vordergrund.[2] Generelle Aussagen über finanzielle Strukturen, Institutionen und Beziehungen, die von den gewohnten bankwirtschaftlichen Erscheinungsformen des eigenen Landes abstrahieren, sind in der herrschenden Bankbetriebslehre kaum anzutreffen.[3] Die Gefahr, die dieser Mangel an theoretischen Grundlagen[4] in sich birgt, liegt darin, daß Untersuchungen auf dem genannten Gebiet von sehr willkürlichen Akzentsetzungen und Eingrenzungen des Erkenntnisgegenstandes geprägt werden.[5]

---

1) vgl. Geis, Heinz-Günter: =Banksysteme= S. 27 f. u. S. 31
2) Diese Feststellung gilt grundsätzlich auch für die italienische Bankbetriebslehre (tecnica bancaria). Eine Ausnahme bildet die Abhandlung von Dell'Amore, Giordano: =sistemi bancari=, für die eine ordnende theoretische Konzeption allerdings auch nicht erkennbar ist.
3) Geis, Heinz-Günter: a.a.O., S.27
4) vgl. auch Kolbinger, Josef: =Elemente= S.13
5) vgl. Geis, Heinz-Günter: a.a.O., S.27 f.;

Einen tendenziellen Ausweg aus der geschilderten Situation lassen die Überlegungen von Geis[1] erkennen, die den Nutzen der neueren finanztheoretischen Forschung sowie der Systemtheorie für die analytische Untersuchung von Banksystemen betonen. Unter Einbeziehung dieser theoretischen Anregungen soll die Grundkonzeption der vorliegenden Arbeit im folgenden begründet werden.

1.1.1. Interpretation des Systembegriffs

Der Gebrauch des Ausdrucks "Bank s y s t e m", etwa anstelle von "Bank(gesamt)wirtschaft" oder "Bankwesen", verrät noch nicht unbedingt eine bestimmte methodische Programmatik. Von Banksystemen war in der Fachliteratur schon vor dem Auftauchen systemtheoretischer Denkansätze in den Wirtschaftswissenschaften die Rede. Die Banken eines Landes, aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen als solche zugelassen und bezeichnet, werden vielmehr "systematisch", nach gewissen Ordnungskriterien (z.B.: Mittelherkunft, Rechtsformen, Kreditfristen) in den Zentralbankstatistiken erfaßt. Der Ausdruck "System" beschriebe so gesehen nur den Gegenstandsbereich einer klassifizierenden Tätigkeit. In dieser Untersuchung nun soll der Begriff "Banksystem" auch als Ganzheit im systemwissenschaftlichen Sinne interpretiert werden.

Die allgemeine Systemtheorie geht von der Annahme aus, daß materiell verschiedenartige Objektsysteme vielfach durch formal-isomorphe Systemgesetze erklärbar sind.[2]

---

1) vgl. Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 28 f.

2) vgl. Fuchs, Herbert: =Systemtheorie= 1618; Grochla, Erwin: =Systemtheorie= 6 f.; Bertalanffy, Ludwig v.: =System= 1 f. -
Auf die Möglichkeit, auch logisch verknüpfte, wissenschaftliche Aussagen über die Realität als Systeme zu betrachten, wird hier der Interessenlage der Arbeit entsprechend nicht eingegangen. - Vgl. hierzu Kosiol/Szyperski/Chmielewicz: =Systemforschung= 345 und Faupel, Klaus: =Systemeinheiten= 154 f.

Sie kann daher als "formale Wissenschaft von der Struktur, den Verknüpfungen und dem Verhalten irgendwelcher Systeme" gelten.[1] Im Vergleich zu herkömmlichen, weniger organisierten Denkschemata ermöglichen systemtheoretische Vorstellungen die Analyse unterschiedlicher Realphänomene hinsichtlich Aufbau und Verhalten nach formalen Kriterien, anhand von nur wenigen Grundbegriffen, mit größerer Kreativität im Erkennen von Zusammenhängen und relativ unbelastet von Vorurteilen.[2]

Für einen systemorientierten Ansatz ist die Ausprägung des Terminus "System" grundlegend. Bei einzelnen Autoren ist die Festlegung dieses Begriffes eng an den jeweiligen Untersuchungszweck gebunden und insofern nicht einheitlich.[3] Die unterschiedlichen Ansichten lassen sich jedoch auf eine allgemein gehaltene Systemdefinition zurückführen, wonach ein System eine geordnete Gesamtheit von Elementen ist, die Eigenschaften besitzen und durch Beziehungen (Relationen) miteinander verknüpft sind.[4] Die Art des Elementzusammenhanges, das Beziehungsnetz also, wird Struktur genannt.[5] Jedes System weist demnach, gleichsam als konstituierendes Merkmal, eine Struktur auf.[6]

---

1) Ulrich, Hans: = Unternehmung= 105
2) vgl. Ulrich, Hans: a.a.O. 111; Churchman, C. West: =Systemanalyse= 20
3) Zu den verschiedenen Systemdefinitionen vgl. Drumm, Hans Jürgen: =Elemente= 25 f.; Ulrich, Hans: a.a.O. 105 f.
4) vgl. u.a. Hall/Fagen:=System= 18 f.; Kosiol/Szyperski/Chmielewicz: a.a.O. 338f; Ulrich, Hans: a.a.O. 105 f.; Fuchs,Herbert: a.a.O. 1620
5) vgl. Kosiol/Szyperski/Chmielewicz: a.a.O. 339
6) vgl. Toda/Shuford: =Logic= 6

Eine inhaltliche Bestimmung der Elemente wird in der allgemeinen Systemdefinition nicht vorgenommen. Es kann sich also um Objekte und Sachverhalte jedweder Art handeln, die als Teile des Systemganzen betrachtet werden. Jedes einzelne Element läßt sich als System nächstniederer Ordnung (Insystem, Subsystem) interpretieren, wenn seine interne Struktur von Interesse ist. Entsprechendes ließe sich auch für Elementgruppen sagen. Umgekehrt kann jedes System als Element eines umfassenderen Systems (Umsystem, Supersystem) angesehen werden.[1)]

Zwischen den Elementen können aktive Wirkungsbeziehungen (einseitig oder wechselseitig) bestehen, die sich formal als Austausch sogenannter Strömungsgrößen (In- und Outputs an Materie, Energie, und/oder Informationen) darstellen.[2)] Zwei Elemente sind durch eine aktive Beziehung miteinander verbunden, wenn der Output des einen Elements zum Input eines anderen wird.[3)] Es können aber auch nicht-aktive (passive, inaktive) Relationen vorliegen, bei denen die Strömungsgrößen gleich Null sind.[4)] Während bei passiven Beziehungszusammenhängen grundsätzlich keine Input-Outputströme fließen, besteht im Falle inaktiver Beziehungen ein aktivierbares Potential, d.h. die Strömungsgrößen können gegebenenfalls positive Werte annehmen.

---

1) vgl. u.a. Fuchs, Herbert: a.a.O. 1620
2) vgl. Fuchs/Lehmann/Möhrstedt: =Bestimmung= 780
3) vgl. Alewell/Bleicher/Hahn: =Anwendung= 159
4) vgl. Fuchs, Herbert: a.a.O. 1621; Lehmann,Helmut: =Integration= 772 und Faupel, Klaus: =Systemeinheiten= 154 f.
Fuchs und Lehmann sprechen generell von inaktiven Beziehungen, die sie den aktiven Wirkungsrelationen gegenüberstellen. Faupel unterscheidet funktionale (hier: aktive) und punktuelle (hier: passive) Beziehungen.

Die Eigenschaften von Systemelementen werden durch die aktiven und nicht-aktiven Beziehungszusammenhänge "angesprochen".[1] M.E. müßte es genauer heißen, daß die Elementqualitäten an den Beziehungen überhaupt erst erkennbar werden und somit die Beziehungen als qualitative Bestandteile untrennbar zu den jeweils betroffenen Elementen gehören. In diesem Sinne ist das Systemganze n i c h t "mehr" als die "Summe" seiner Teile[2], sondern die Eigenschaften (und das Verhalten) des Systems werden durch die Elementqualitäten bestimmt wie auch umgekehrt die Eigenschaften der Elemente durch das System ausgedrückt werden.[3] Wenn nun, wie oben ausgeführt, unter "Struktur" der Beziehungszusammenhang der Systemelemente verstanden wird und die Elementeigenschaften sich in den Beziehungen konkretisieren, dann führt eine Strukturanalyse, die ein Erkennen und Erklären der (statischen und dynamischen) Elementqualitäten zum Gegenstand hat, zu einer umfassenden Bestimmung des Systemganzen.

1.1.2. Systemtypische Merkmale

Die Analyse einer konkreten Systemstruktur setzt eine über die allgemeine Systemdefinition hinausgehende formale Systembeschreibung anhand geeigneter Merkmale voraus.[4] Aus der Vielzahl möglicher Beschrei-

---

1) vgl. Fuchs, Herbert: a.a.O. 1621

2) Die Beziehungsstruktur soll bei dieser Interpretation nicht etwas "Zusätzliches" sein, welches das System über die bloße "Summe" seiner Elemente erheben würde. Die Beziehungen sind vielmehr integrativer Bestandteil des Elementcharakters. Infolgedessen können die Elemente auch nicht ohne weiteres aus ihrem konkreten Systemzusammenhang herausgelöst werden. Sie sind intersystemisch nur in dem Maße austauschbar, wie die Strukturen übereinstimmen. -
Zur Kritik des Satzes vgl. im übrigen: Nagel, Ernest: =das Ganze= und Schlick, Moritz: =Ganzheit=

3) vgl. Schlick, Moritz: a.a.O. 218

4) vgl. Drumm, Hans-Jürgen: a.a.O. 32; Fuchs, Herbert: a.a.O. 1622 f.; Kosiol/Szyperski/Chmielewicz: a.a.O. 351; und Hall/Fagen: =System= 21 f.

bungskriterien werden in Anlehnung an Ulrich[1] die Systemmerkmale "Offenheit", "Dynamik", "Zweckorientiertheit", und "Komplexität" gewählt, deren Erörterung im Hinblick auf den hier vorliegenden Untersuchungszweck sinnvoll erscheint.

Die Offenheit von Systemen drückt sich in den Beziehungen eines Systems zu seiner Umwelt aus. Offene Systeme reagieren auf Änderungen von Elementeigenschaften im Umsystem und können ihrerseits das Verhalten von Umsystemelementen beeinflussen. Offenheit ist in diesem Sinne als eine dimensionale Eigenschaft aufzufassen, deren Ausmaß von der Anzahl und Intensität der Außenbeziehungen des betreffenden Systems (bzw. seiner Elemente) bestimmt wird. Je nach dem Grad der Offenheit ließen sich Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Systems von seiner Umwelt erwarten. Eine Identitätsbestimmung ist nur dann unproblematisch, wenn die innere Bindung der Elemente deutlich erkennbare Unterschiede gegenüber den Verflechtungen nach außen aufweist.[2] Als extreme Ausprägungen des Merkmals "Offenheit" wären Geschlossenheit bzw. totale Offenheit zu nennen. Geschlossene, d.h. von der Umwelt völlig isolierte Systeme dürften in der Realität äußerst selten sein, so daß eine relative Offenheit in der Regel unterstellt werden kann.[3] Im Falle vollkommener Systemoffenheit hingegen ließe sich das betreffende System innerhalb seiner Umwelt überhaupt nicht identifizieren.

Als (relativ) dynamisch gelten solche Systeme, deren Struktur im Zeitablauf mehr oder minder starken Veränderungen unterworfen ist und infolgedessen ein sich wandelndes Verhalten zeigen.[4] Absolut statische

---

1) vgl. hierzu im folg. Ulrich, Hans: a.a.O. 111-118
2) vgl. Ulrich, Hans: a.a.O. 108
3) Alewell/Bleicher/Hahn: a.a.O. 159
4) vgl. Ulrich, Hans: a.a.O. 110

Systems hingegen besitzen eine invariable Struktur. Die Kennzeichnung "dynamisch" ist sowohl auf Elementaktivitäten innerhalb eines Systems wie auch auf die Verhaltensweise eines Systems gegenüber seiner Umwelt anwendbar. Die Tatsache allerdings, daß aktive Beziehungen vorliegen, die sich als Austausch von Strömungsgrößen nur im Zeitablauf vollziehen können, reicht allein noch nicht aus für den Nachweis dynamischer Eigenschaften. Derartige Prozesse können sich, ohne Rückwirkung auf das Systemverhalten, wiederholt abspielen, solange die zeitlichen Ableitungen des Material- und/oder Informationenaustausches gleich Null sind (sog. Fließgleichgewicht).[1] Erst eine Änderung dieser "Prozeßstruktur" hätte ein abweichendes Systemverhalten zur Folge.

Das Merkmal "Zweckorientiertheit" ist auf künstliche, von Menschen geschaffene Systeme anwendbar. Zweckorientierte Systeme sollen keine ziellose Dynamik entfalten, sondern es werden bestimmte, eben zweckgebundene Systemleistungen im Interesse der Umwelt erwartet. Die Zweckorientiertheit eines Systems schließt nicht aus, daß in seinem Inneren eigene Zielbildungsprozesse ablaufen, die unter Umständen nicht mit den Zielen der Systemumwelt (Zwecke) harmonieren.[2] Damit die Zweckorientiertheit eines dynamischen Systems auch bei sich im Zeit-

---

1) vgl. Fuchs/Lehmann/Möhrstedt: a.a.O. 780 f. - Das hier Gesagte gilt nur für offene Systeme. Auf geschlossene Systeme soll ihrer praktischen Irrelevanz wegen nicht eingegangen werden. Zum Gleichgewichtszustand geschlossener Systeme (Entropie) vgl. u.a. Petit, Thomas A.: =Living Systems= 575 f.

2) Die Beziehungen zwischen den Interessen der Umwelt (Zwecke) und den Zielen der Systemelemente können komplementär, konkurrierend und indifferent sein. - vgl. Heinen, Edmund: =Einführung= 101 f.

ablauf ändernden Umweltbedingungen und trotz auftretender Störeinflüsse erhalten bleibt beziehungsweise verbessert werden kann, müssen gewisse Regulationsmechanismen vorhanden sein, die eine Systemkontrolle[1] gestatten. Ein zweckorientiertes Systemverhalten ließe sich erstens durch "Steuerung" erreichen. Dieses Prinzip ist dadurch gekennzeichnet, daß eine dem System übergeordnete Steuerungsinstanz den Sollwert festlegt sowie entsprechende Verhaltensanweisungen erteilt.[2] Reine Steuerung setzt allerdings vollkommene Information hinsichtlich der spezifischen Systemgesetze und der Störgrößen voraus.[3] Eine zweite Möglichkeit der Systembeherrschung stellt die "Regelung" von Systemen dar. Bei diesem Verfahren wird nur die Sollwertbestimmung von außen vorgenommen. Das System reguliert sein Verhalten selbsttätig, indem es über Rückkopplungsmechanismen (geschlossene Regelkreise) die zu regelnde Größe (Istwert) fortlaufend erfaßt und bei Abweichungen vom Sollwert Korrekturentscheidungen trifft.[4] Der Vorteil der Regelung besteht darin, daß auch bei unvollkommener Information eine Systemkontrolle praktizierbar ist. Als Nachteil ließe sich anführen, daß eine absolute Sollwertstabilität des Systems nicht erreicht werden kann.[5]

---

1) Der Begriff "Kontrolle" wird hier und an anderer Stelle im weiteren Sinne gebraucht und umfaßt inhaltlich - wie der englische Ausdruck "control" sowohl "Steuerung" als auch "Regelung". - vgl. auch Gessenharter, Wolfgang: =Kybernetik=249 f.
2) vgl. Flechtner, Hans-Joachim: =Kybernetik= 44
3) Lindemann, Peter: = Unternehmensführung= 67 f., 70
4) vgl. Flechtner, Hans-Joachim: a.a.O. 44; Lindemann, Peter: a.a.O. 67; Ulrich, Hans: a.a.O. 121 f.
5) Lindemann, Peter: a.a.O. 70

Systeme können schließlich nach dem Ausmaß ihrer "Komplexität" klassifiziert werden. Je nach der Ausprägung dieser Eigenschaft ist "ihre geistige Erfassung bzw. praktische Beherrschung leichter oder schwieriger".[1] Die Struktur eines Systems ist dann als komplex zu bezeichnen, wenn eine Vielzahl von Elementen durch eine Vielzahl von Beziehungen sehr unterschiedlicher Art verbunden ist.[2] Die Struktur sehr komplexer Systeme läßt sich nicht mehr vollständig beschreiben. Das Systemverhalten ist durch stochastische Prozesse charakterisiert, deren Wahrscheinlichkeitsmuster auf kurze Sicht keine Voraussagen erlaubt.[3]

1.2. Das Bankwesen als systemorientiertes Modell

1.2.1. Financial Intermediaries als Systemelemente

Die Übertragung der rein formalen systemtheoretischen Kategorien auf eine differenzierte reale Erscheinung, wie sie ein Banksystem darstellt, kann in einer sinnvollen Weise nur geschehen, wenn zugleich auch "inhaltliche" Aspekte des Objektbereichs Beachtung finden. Auf gewisse Schwierigkeiten stößt insbesondere die genaue Bestimmung der Systemelemente und somit auch die Abgrenzung des Systems innerhalb seiner (wirtschaftlichen) Umwelt. Zweifelsohne sind "Banken" Elemente eines B a n k systems, doch ist es, nicht zuletzt der Unschärfe des Bankbegriffes[4] wegen, kaum möglich, mit dieser Zuordnung eine in ihrem Umfang zufriedenstellende Elementfestlegung zu treffen.

---

1) Ulrich, Hans: a.a.O. 115
2) vgl. Klaus, Georg: =Komplexität= 307; Drumm, Hans Jürgen: a.a.O. 32
3) Ulrich, Hans: a.a.O. 118
   vgl. auch Lindemann, Peter: a.a.O. 29 f.
4) vgl. Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 32 -

Einen Weg, wie sich die Willkür einer solchen Entscheidung verringern läßt, verspricht die Einbeziehung von Ansätzen der in den USA entstandenen "Theory of Finance" bzw. "Theory of financial structure"[1] zu weisen. Die Arbeiten von Goldsmith und Gurley/Shaw insbesondere zeigen unter anderem, daß die traditionelle, strikte Aufspaltung der finanziellen Struktur einer Volkswirtschaft in die Funktionen "monetärer Finanzmittler" (Banken im engeren Sinne) und die Aufgaben anderer, "nicht-monetärer Finanzinstitutionen" angesichts der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung nicht aufrechtzuerhalten ist. Die in der "Theory of Finance" verwandte Terminologie sowie einige darin enthaltene Grundgedanken sollen im folgenden kurz erläutert werden, da sie losgelöst von historisch gewachsenen, zufälligen Begriffsbildungen für eine systemorientierte und somit über nationale Grenzen hinausgehende Betrachtung geeignet erscheinen.

Die mit den realwirtschaftlichen Austauschbeziehungen eines Landes (real infrastructure) verbundene Finanzstruktur (financial superstructure) ist das Ergebnis einer Kombination von Finanzinstrumenten[2] und von "financial institutions" bzw. "financial intermediaries".[3] Der Terminus "finanzielle Intermediäre" umfaßt hierbei als übergeordneter Begriff zwei Typen finanzieller Institutionen, nämlich "monetäre Finanzmittler", deren Passiva überwiegend vom Publikum als Zahlungsmittel (Geld) akzeptiert werden, und "nicht-monetäre Finanzmittler", deren Passivgeschäft nicht überwiegend durch die Einräumung von Sichteinlagen geprägt ist.[4] Zu den

---

1) vgl. u.a. Gurley/Shaw: =money=; Goldsmith,Raymond W.: =financial structure=; Goldsmith, Raymond W.: =financial institutions=; Moore, Basil J.: = Theory of finance=

2) finanzielle Vermögenswerte (financial assets), wie Geld, Forderungen, Anteilsrechte.

3) Goldsmith, Raymond W.: =financial structure= 26

4) vgl. Gurley/Shaw: a.a.O. 192 f; Goldsmith, Raymond W.: =financial structure= 15 f.

monetären Institutionen wären streng genommen nur die Zentralbank, ausgesprochene Depositenbanken sowie eventuell der staatliche Postscheckdienst zu rechnen. Kreditinstitute mit Universalbankcharakter, Sparkassen und Kreditgenossenschaften lassen sich dem monetären Sektor schon weniger eindeutig zuordnen. Unter den Begriff der nicht-monetären Finanzmittler fielen schließlich solche Institute wie zum Beispiel Hypothekenbanken, Bausparkassen, Teilzahlungsinstitute, Entwicklungsbanken, sowie Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und Holding Companies.[1)]

Die allgemeine Aufgabe der finanziellen Intermediäre besteht darin, den Vermögensbesitzern "indirekte finanzielle Aktiva" (Schulden der Intermediäre) zu verkaufen, während sie andererseits "direkte finanzielle Aktiva" (Schulden der nicht-finanziellen Unternehmen) von den defizitären Wirtschaftssubjekten ankaufen.[2)] Diese grundlegende Funktion einer finanziellen Mittlerrolle zwischen Defizit- und Überschußeinheiten (Transformationsfunktion)[3)] wird von s ä m t l i c h e n finanziellen Intermediären unabhängig davon wahrgenommen, ob ihre eigenen Emissionen (indirekte finanzielle Aktiva) als Zahlungsmittel angesehen werden oder nicht.[4)]

---

1) vgl. Goldsmith, Raymond W.: =financial structure= 16 f.
2) Gurley/Shaw: a.a.O. 192 f.
3) Zum Begriff der "Transformation" vgl. Ulrich, Hans: a.a.O. 119 -
Bei der "finanziellen Vermittlung" handelt es sich selbstverständlich nicht nur um das Zusammenführen von Defizit- und Überschußeinheiten. Die Transformationsleistung eines Banksystems bzw. seiner Elemente besteht speziell auch in der Schaffung von Vertrauen gegenüber Kreditgebern und Kreditnehmern, in der Losgrößenfunktion, der Risikotransformation, sowie in der Fristentransformation. - vgl. Schirmer,Ulrich: a.a.O. 4o f.
4) Gurley/Shaw: a.a.O. 201 f. u. 243

Ebenso sind beide Intermediärtypen prinzipiell in gleicher Weise zur Kreditschöpfung befähigt. Die monetären Finanzinstitute besitzen allerdings insoweit eine besondere Stellung, als sie den Zahlungsverkehr durchführen.[1] Hierdurch werden ihnen, ungeachtet der bestehenden Zinselastizität der Nachfrage nach alternativen Formen der Vermögenshaltung, unmittelbar Sichteinlagen zugeführt, die ihre Überschußreserve tendenziell vergrößern und damit auch "unter sonst gleichen Umständen" ihre Kreditschöpfungsmöglichkeiten stärken. Die nicht-monetären Institutionen sind dagegen in höherem Maße auf die Einkommensentwicklung angewiesen.[2]

Als finanzielles Aktivum ist Geld ferner nur ein Finanzinstrument unter anderen. Zwischen Geld und anderen finanziellen Vermögenswerten und Kreditformen bestehen mehr oder minder enge Substitutionsbeziehungen.[3] Die Skala möglicher Kreditformen reicht, "in ihrer Intensität fast stufenlos ansteigend", vom Bargeld als der bindungsärmsten Form bis zu Beteiligungen als den entferntesten Geldsubstituten.[4] Monetäre und nicht-monetäre Institutsgruppen sind im Wettbewerb miteinander darum bemüht, bei den Vermögensbesitzern Präferenzen für die jeweils eigenen Ausprägungen indirekter finanzieller Aktiva hervorzurufen bzw. sich den Publikumswünschen anzupassen. Gelingt es den nicht-monetären Finanzmittlern zum Beispiel, das Volumen ihrer indirekten Finanzinstrumente zu Lasten der monetären Finanzinstitute auszudehnen, so verringern sich die Kreditschöpfungsmöglichkeiten der monetären Intermediäre entsprechend.[5]

---

1) Gurley/Shaw: a.a.O. 243; vgl. auch Schirmer, Ulrich: =Einfluß= 168 f.; Schmid, Anton Theodor: =Finanzinstitute= 52 f.
2) vgl. Gurley/Shaw: a.a.O. 203; vgl. auch Köhler, Claus: =Geldwirtschaft= 110 f.
3) vgl. Gurley/Shaw: a.a.O. 203 f.; Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 29
4) Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 29
5) Schmid, Anton Theodor: a.a.O. 58 f.

Die bisherigen Ausführungen lassen bereits erkennen, daß die Unterschiede zwischen beiden Typen finanzieller Intermediäre nur gradueller Natur sein können.[1] Ganz gleich, unter welchen Aspekten das Banksystem eines Landes Interesse findet - seien es Fragen der gesamtwirtschaftlichen Geld- und Kreditversorgung, der Finanzierung realen Wachstums oder auch einzelwirtschaftliche Problemstellungen innerhalb eines Banksystems - praktikable Erkenntnisse wird man nur dann gewinnen, wenn die Gesamtheit der finanziellen Institutionen in den Blickpunkt rückt und den innerhalb der Finanzstruktur eines Landes herrschenden wechselseitigen Abhängigkeiten und Einflußnahmen auf diese Weise Rechnung getragen wird.

Ein Kriterium für die Grenzen und Identität eines Systems ist die "innere Bindung" der Elemente, worunter systemspezifische Beziehungen zu verstehen sind, welche die Elemente in die Lage versetzen, der Zweckorientiertheit des Systems entsprechend die von ihnen geforderten Leistungen zu erbringen. Die im Umweltinteresse liegende wesentliche Leistung eines Banksystems besteht in der finanziellen Vermittlung zwischen Defizit- und Überschußeinheiten. Träger dieser Transformationsbeziehungen sind "financial intermediaries" als (wesentliche) Systemelemente. Es liegt in der Logik dieser Abgrenzung, wenn darüberhinaus auch denjenigen Institutionen eine gewisse Elementeigenschaft zugesprochen wird, welche als Hilfsorganisationen - wie Börsen und Bankenverbände - auf indirekte Weise zur Systemleistung beitragen.

---

1) vgl. Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 30

Mit der Bestimmung seiner Elemente ist das zu untersuchende Banksystem in seinen Umrissen determiniert. Keinesfalls soll jedoch der Eindruck erweckt werden, als ließen sich die Systemgrenzen exakt definieren. Die Randunschärfen sind in den nicht eindeutig zuordbaren Eigenschaften einiger Institutionen begründet, die - wie etwa Holding Companies - sowohl der finanziellen als auch der realwirtschaftlichen Sphäre verbunden sind.

1.2.2. Interne und externe Beziehungen

Der Versuch einer Strukturanalyse richtet sich auf das Erkennen und Erklären der (statischen und dynamischen) Elementqualitäten. Die Eigenschaften der financial intermediaries sowie ihrer Hilfs- und Kontrollorganisationen manifestieren sich in den Beziehungen, die diese Elemente sowohl innerhalb des Banksystems als auch nach außen hin unterhalten. Zu den internen Beziehungen, also den Austauschverhältnissen der finanziellen Intermediäre untereinander, sind die wechselseitigen finanziellen Bindungen sowie alle Arten des freien wie auch normativ beeinflußten Austausches von Informationen zu rechnen.[1)] Auf der Basis dieser internen Relationen nehmen die Banksystem-Elemente, den Anforderungen der Allgemeinheit mehr oder minder entsprechend, Verbindungen zu externen Wirtschaftseinheiten auf, die sich ebenfalls überwiegend in informatorischen und finanziellen Austauschverhältnissen zwischen den das Banksystem bildenden Finanzmittlern einerseits und dem Staat, den nicht-finanziellen Unternehmungen sowie privaten Haushalten andererseits niederschlagen.

---

1) vgl. auch Heinen, Edmund: a.a.O. 78 f.

Die Innen- und Außenbeziehungen eines Banksystems können ferner aktiver, passiver und/oder inaktiver Natur sein. Zu den aktiven Beziehungen ist die gesamte Geschäftstätigkeit finanzieller Institutionen zu rechnen. Hierzu zählen Kreditverhandlungen und Zentralbankmeldungen als Informationsbeziehungen ebenso wie etwa die Entgegennahme von Termingeldern, die Einräumung eines Wechseldiskontkredites oder der Handel mit Edelmetallen. Als Beispiele für passive Beziehungszusammenhänge ließen sich die geographischen Standorte einzelner Finanzinstitutionen, die räumliche Gliederung ihrer Zweigstellennetze oder auch die bestehenden Rechtsverhältnisse anführen. Als inaktive Beziehungen wären schließlich etwaige Handlungsfreiräume (aktivierbare Potentiale) zu betrachten, wie sie im Rahmen von Gesetzen, Kreditpolitik, Handlungsbräuchen und Statuten bestehen können, ohne jedoch ausgenutzt zu werden.

Finanzielle Intermediäre erbringen, wie oben angeführt, im Wege externer Beziehungsaufnahmen spezifische Transformationsleistungen im Interesse der Systemaußenwelt. Typische Merkmale eines Banksystems sind demnach die Eigenschaften "Offenheit" und "Zweckorientiertheit".

Hinter dem Kriterium der "Offenheit" eines Banksystems verbirgt sich, neben der bereits behandelten Abgrenzungsproblematik, vor allem die Frage, auf welche Weise bestimmte Datenänderungen im Umsystem das Verhalten der "financial intermediaries" beeinflussen oder umgekehrt, welche Impulse sich für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung infolge autonomer Strukturveränderungen innerhalb des Bankwesens ergeben.[1)]

---

1) Die letztgenannte Wirkungsbeziehung ergibt sich bei einer systemorientierten Denkweise unmittelbar aus der Vorstellung einer wechselseitigen Reagibilität von Bezugssystem und Umsystem (vgl. oben S. 6). In der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion jedoch findet die Bedeutung der Finanzstruktur für die realwirtschaftliche Entwicklung eines Landes erst in jüngerer Zeit Beachtung. -
vgl. u.a. Goldsmith, Raymond W.: =financial institutions= 129 u. Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 30

Die konkrete Ausprägung der "Zweckorientiertheit" eines Banksystems, wie sie allgemein in seiner finanziellen Transformationsfunktion zum Ausdruck kommt, läßt sich aus den im Umsystem feststellbaren Zielvorstellungen ableiten. Die das Banksystem berührenden Umweltinteressen reichen hierbei von der allgemeinen Gesellschaftspolitik über das Aufstellen von Wirtschaftsplänen bis zu speziellen Anforderungen an das Geschäftsgebaren einzelner Finanzinstitute von öffentlicher oder privater Seite. Erfolgt die Anpassung des Banksystems an die in der Umwelt vorherrschende Interessenlage durch "Steuerung", so bestehen ausschließlich externe Kontrollbeziehungen. Eine dem Bankwesen übergeordnete öffentliche oder staatliche Instanz greift direkt oder indirekt - etwa über die Zentralbank - in den Entscheidungsprozeß einzelner Finanzinstitute ein. Im Falle einer Systemanpassung durch "Regelung" beschränken sich die externen Relationen auf die Sollwertbestimmung. Intensive Beziehungen im Systeminneren (Rückkopplung) ersetzen die Verhaltenssteuerung von außen. Üblicherweise fungiert die Zentralbank als ranghöchste Regelinstanz, indem sie die Sollwertabweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen veranlaßt.[1] In entwickelten Banksystemen existieren fernerhin Regel- und Steuerinstanzen niederer Ordnung (z.B. Spitzenorgane einzelner Institutsgruppen), die als Subsysteme für eine differenzierte Abstimmung sorgen.

---

1) Sollwertabweichungen finden ihre Ursache in den zum Teil gegenläufigen Interessen von Systemelementen und Umwelt (Ziel- / Zweckkonflikt). So mag der Staat aus Sorge um die konjunkturelle Entwicklung die Anwendung restriktiv wirkender Maßnahmen für angebracht halten (Sollwertbestimmung). Die Banken hingegen könnten aus Rentabilitätserwägungen weiterhin bestrebt sein, auf den Kreditmärkten zu expandieren. Denkbar wäre, daß die Zentralbank korrigierend eingreift, indem sie etwa die Vorschriften über die Reservehaltung verschärft oder die Rediskontlinien kürzt.

Die Art der Kontrollbeziehungen und der Determiniertheitsgrad der Sollwertvorgabe sind maßgebend für die innere und äußere Unabhängigkeit des Banksystems. Das zweckorientierte Verhalten von Finanzinstituten in ökonomisch fortgeschrittenen Ländern dürfte im übrigen, angesichts des Beziehungsreichtums moderner Wirtschaften, kaum durch eine reine Steuerung zu gewährleisten sein. Konkrete Verhaltensanweisungen an die Systemelemente werden sich daher auf Ausnahmesituationen beschränken müssen, für die ein entsprechend hohes Informationsniveau angenommen wird.

"Komplexität" und "Dynamik" sind weitere für ein Banksystem typische Merkmale, denen eine Strukturanalyse Rechnung tragen muß. Weniger die an sich schon große Zahl der Systemelemente als vielmehr die Vielzahl und Vielfalt der inneren und äußeren Relationen sind ein Grund dafür, von einem Banksystem als einem äußerst komplexen Gebilde zu sprechen, dessen analytische Untersuchung hierdurch erschwert wird. Nur zu einem Teil nämlich entwickeln sich die Beziehungen in organisierten, durch Normen und Usancen vorbestimmten Bahnen. Ein Banksystem ist in starkem Maße von informellen Relationen durchsetzt, die für Außenstehende kaum zu durchschauen sind, aber auch "Insidern" nur partiell bekannt sein können.

Die "Komplexität" eines Bankwesens hat auch zur Folge, daß die Richtung seiner "Dynamik" nur auf längere Sicht und in Umrissen als wahrscheinliches Systemverhalten prognostiziert werden kann. Äußerlich ablesbar wären solche Störungen des Fließgleichgewichts unter anderem an Konzentrationsbewegungen, Wachstumsprozessen, Veränderungen in der Mittelaufbringung und Mittelverwendung einzelner Institutsgruppen, innovativen Tendenzen im Dienstleistungsgeschäft oder auch an strukturpolitisch motivierten Eingriffen der Kontrollinstanzen.

1.3. Verfahren der Strukturanalyse

Für die Analyse von Banksystem-Strukturen sind noch keine speziellen Verfahrenstechniken entwickelt worden. Angesichts der weitreichenden Gemeinsamkeiten zwischen system- und organisationstheoretischen Ansätzen erscheint es jedoch naheliegend, einige Gedanken der praxisbezogenen System- bzw. Organisationsanalyse aufzugreifen.[1)]

Die Organisationspraxis verfolgt üblicherweise das Ziel einer Systemgestaltung, wobei es sich um die Umstrukturierung bestehender Systeme oder um den Entwurf vollkommen neuer Organisationen handeln kann.[2)] Das Anliegen dieser Untersuchung ist vergleichbar mit denjenigen Etappen des Organisationsprozesses, die einer Umgestaltung von Systemen vorangehen, nämlich den Verfahren der Ist-Aufnahme und der kritischen Analyse des Ist-Zustandes. Die Notwendigkeit einer normativen Betrachtungsweise (Ist-Kritik) folgt aus der Zweckorientiertheit der hier zu behandelnden Systembeziehungen.

1.3.1. Ist-Aufnahme

Durch die Ist-Aufnahme werden im Wege einer analytischen Aufgliederung des komplexen Phänomens "italienisches Banksystem" so weit als möglich die das System bildenden Elemente sowie die internen und externen Beziehungen ermittelt. Eine solche Bestandsaufnahme ist nicht zu verwechseln mit einer Aufgabenanalyse, wie sie trationell

---

1) vgl. Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 35 f.; Kosiol/Szyperski/Chmielewicz: a.a.O. 362; Grochla, Erwin: =Systemtheorie= 10 f.
2) vgl. Fuchs-Wegner, Gertrud: =Systemgestaltung= 265 f.

in der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre als wesentlicher Bestandteil des formalen Analyse-Synthesekonzeptes gilt. Vielmehr sind in der hier unternommenen analytischen Erfassung der Elemente und Beziehungen des italienischen Banksystems bereits gewisse synthetische Momente insofern enthalten, als die real bestehende Aufgabenverteilung sowie das auf den inneren und äußeren Beziehungen beruhende Systemverhalten dargestellt werden sollen.

Die dieser Untersuchung zugrunde liegende Interpretation des Systembegriffes bringt es mit sich, daß die Ist-Aufnahme der Banksystem-Elemente nichts anderes bedeutet als die Identifizierung neutraler Bezugspunkte innerhalb eines komplexen Beziehungsnetzes. Für sich genommen wäre eine solche Analyse wenig informativ. Eine Ermittlung und Beschreibung der Elemente kann daher - dem Systemgedanken entsprechend - nicht ohne eine gleichzeitige Berücksichtigung der Beziehungen erfolgen. Eine weitgehend integrierte Erfassung von Elementen und Beziehungen ermöglicht auch erst die für eine ökonomische, d.h. relativ knappe Darstellungsweise notwendigen Entscheidungen hinsichtlich Umfang und Detailliertheit von Teilen der Analyse. Es wäre z.B. wenig sinnvoll, allen Institutionen eines Bankwesens - unabhängig von ihrer relativen Größe und Bedeutung - den gleichen Raum zu widmen, ganz abgesehen von den damit verbundenen erhebungstechnischen Schwierigkeiten. Stattdessen empfiehlt sich eine gruppenweise Analyse von Elementen überall dort, wo infolge weitgehend homogener Beziehungen auch eine Einzelbetrachtung keine besonderen zusätzlichen Erkenntnisse vermitteln würde.

Durch die Analyse der Beziehungen wird festgestellt, welche Relationen zwischen den Elementen (bzw.Elementgruppen) innerhalb des Banksystems unterhalten werden und welche Beziehungen zur Umwelt bestehen. Das Auf-

finden von Systemrelationen wird erleichtert, wenn die Ermittlung das formale Konzept der Gliederung in aktive, passive und inaktive Beziehungen berücksichtigt. Der dynamische Aspekt eines Bankwesens verlangt fernerhin eine Betrachtung der Systembeziehungen über einen gewissen Zeitraum hinweg. Anderenfalls läge eine statische Zeitpunktanalyse vor, die weder geeignet wäre, die kausalen Voraussetzungen der angetroffenen Struktur zu erkennen, noch zu Aussagen über zukünftige Verhaltensweisen des Banksystems befähigen würde.[1)] Struktur und Verhalten eines Banksystems lassen sich im übrigen nicht allein durch die transformationsbedingten Abhängigkeiten erklären, vielmehr treten auch in- und externe Wirkungsrelationen auf, die nur mittelbar mit der Aufgabenerfüllung der Systemelemente zu tun haben.[2)] In "vertikaler" Hinsicht wäre z.B. an die innere Struktur der Systemelemente zu denken, deren Eigenschaften als In- oder Subsysteme in dem Maße Interesse finden müssen, wie ihre internen Beziehungen (Kapitaleignerschaften, Verwaltungsfunktionen, technische Bedingungen etc.) erkennbaren Einfluß auf ihr äußeres Agieren nehmen.[3)] In sehr entscheidender Form wird ein Banksystem des weiteren durch externe, nicht direkt aufgabenbezogene Umwelteinwirkungen geprägt. Hierzu zählen neben der volkswirtschaftlichen und technischen Entwicklung eines Landes auch Einflüsse, die in der rechtlichen Tradition begründet liegen und solche, die auf soziologische, demografische und naturbedingte Tatsachen zurückzuführen sind. (passive Beziehungen) Eine systemorientierte Strukturanalyse muß bemüht sein, derartige Beziehungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zugleich aber dürfte an diesem

---

1) vgl. Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 35; vgl. Fuchs-Wegner, Gertrud: a.a.O. 269
2) vgl. auch Fuchs-Wegner, Gertrud: a.a.O. 269 f.
3) vgl. Geis, Heinz.Günter: a.a.O. 36

Beispiel klar werden, daß eine umfassende Strukturanalyse letztlich nur das Werk einer interdisziplinären Kooperation sein kann, so daß sich hieraus zwangsläufig eine zusätzliche Einschränkung für diese Untersuchung ergibt.

1.3.2. Ist-Kritik

Das Vorhaben einer kritischen Analyse der durch die Ist-Aufnahme erlangten Resultate ist gleichbedeutend mit der Bestimmung von Schwachstellen und Mängelursachen innerhalb der gewachsenen Systemstruktur. Ein Mangel liegt vor, wenn das System insgesamt oder in seinen Teilen den Zielsetzungen seiner Umwelt nicht vollständig gerecht wird.[1] Wenn man unterstellt, daß das Zielsystem der Umwelt unverändert fortbesteht und nicht etwa das Anspruchsniveau gesenkt wird, läßt sich der Mangel als noch nicht befriedigter Bedarf definieren.[2] Das Verfahren einer Ist-Kritik bestünde darin, die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Banksystem zu ermitteln, sie den in der Ist-Aufnahme gemessenen Systemleistungen gegenüberzustellen und die Diskrepanzen zwischen Ansprüchen und Strukturbestand zu bewerten.[3]

Für die Praxis einer Beurteilung von Banksystemleistungen ergeben sich jedoch nicht unerhebliche Probleme.[4] Die Kriterien für die Ermittlung des Anspruchniveaus, d.h. des Bedarfs an finanziellen Leistungen, lassen sich letztlich nur aus den gesamtgesellschaftlich dominierenden Zielen ableiten. Erschwerend wirkt sich aus, daß sich die politisch regelnden Dominanzen

---

1) vgl. Schmidt,Götz: =Organisationsanalyse= 6 f.
2) vgl. Jansen/Töpfer: =Bestimmung= 402 f.
3) vgl. Jansen/Töpfer: a.a.O. 402 f.
4) Hinsichtlich der methodischen Probleme der Bewertung und des Vergleichs von Banksystemen vgl. ausführlich - Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 38-41

nicht ohne weiteres klar erkennen lassen und die Zielformulierungen, bezogen auf den finanziellen Sektor, häufig nicht operational sind. So wird sich der Bedarf an Banksystemleistungen bzw. als Hilfsgröße, die Nachfrage nach solchen Leistungen - von Ausnahmen abgesehen - allenfalls in Umrissen feststellen und mit dem Angebot vergleichen lassen.[1] Eine unter solchen Einschränkungen vorsichtig zu haltende Bewertung wird sich nicht nur auf das Banksystem in seiner Gesamtheit erstrecken, sondern könnte im Wege der Ursachenfindung auch die Anwendung einzelwirtschaftlicher Maßstäbe erfordern, die in stärkerem Maße, als gesamtwirtschaftliche Normen, von sachgesetzlich-technologischen Notwendigkeiten durchsetzt sind.[2]

In Anbetracht des Mangels an exakten, zielbezogenen Beurteilungskriterien ist auch ein internationaler Vergleich von Banksystem-Eigenschaften, so problematisch dieser Weg infolge der Verwendung unterschiedlich definierter und quantifizierter Größen auch sein mag, nicht völlig auszuschließen. Vielmehr bietet ein solches Verfahren eine Möglichkeit, zu umrissartigen Aussagen über Ausstattungslücken in der Struktur eines Banksystems zu gelangen.[3] Im Falle Italiens läge es z.B. nahe, die Problemlösungen anderer EG-Länder zu betrachten, deren gemeinsames Ziel die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion ist. Nun ist zwar ein weiterführender Systemvergleich mit dieser Arbeit nicht beabsichtigt, doch bedingt schon die Autorenschaft, daß ein gewisses Vorverständnis speziell deutscher Verhältnisse in die Analyse einfließt. Soweit sich für das

---

1) Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 41
2) vgl. auch Jansen/Töpfer: a.a.O. 406 u. Geis, Heinz-Günter:a.a.O. 38
3) vgl. Geis, Heinz-Günter: a.a.O. 41 u. Jansen/Töpfer: a.a.O. 402

italienische Bankwesen vor diesem Hintergrund Besonderheiten hinsichtlich der Rahmenbedingungen des Systemverhaltens, der Art finanzieller Beziehungen oder etwa der Systemkontrolle herausstellen, können diese den Anlaß für eine ungefähre Effizienzbeurteilung abgeben. Hierbei wird eine grundsätzliche Übereinstimmung auf den höheren Ebenen nationaler Zielhierarchien innerhalb der EG angenommen.[1)]

Als gemeinsame (wenig operationale) Zielsetzungen sind auf gesellschaftspolitischer Ebene z.B. das Streben nach Wohlstand und nach gerechter Verteilung desselben in sozialer und regionaler Hinsicht anzutreffen. Ferner wird unterstellt, daß die EG-Länder ihre wirtschaftliche Verflechtung auf das Vorherrschen marktwirtschaftlicher Beziehungen gründen wollen.[2)] In ihrer Wirtschafts- und Kreditpolitik bemühen sich die Länder der Gemeinschaft, die makroökonomischen Bedingungen "stetiges Wirtschaftswachstum", "hohes Beschäftigungsniveau", "Preisstabilität" und "außenwirtschaftliches Gleichgewicht" zu realisieren.[3)] Eine von Land zu Land unterschiedliche Gewichtung dieser allgemeinen Zielsetzungen ist anläßlich bestimmter Konjunktursituationen oder aufgrund struktureller Tatbestände jedoch möglich. Die in- und externe Beziehungsstruktur des italienischen Banksystems könnte demnach sowohl unter den Aspekten inneritalienischer Zielentsprechung als auch im Hinblick auf die erweiterten "Umsystem"-Anforderungen des EG-Raumes begutachtet werden.

---

1) vgl. z.B. die Präambel des Vertrages über die Gründung der EGKS sowie Art.2 des EWG-Vertrages
2) vgl. auch die Wettbewerbsregeln in Art.85 f. des EWG-Vertrages
3) vgl. auch EG: =Währungspolitik= 42

2. SOZIOÖKONOMISCHES UMSYSTEM

2.1. Wirtschaftsentwicklung seit 1950 und derzeitiger Stand

Das ehemals vorwiegend agrarisch geprägte Italien wandelte sich nach dem Zweiten Weltkrieg binnen kurzer Zeit zu einem Staat, dessen Wirtschaftskraft auf der Industrie beruht. Läßt man die Phase des Wiederaufbaus und der Währungsreform (1945-1950)[1] außer acht, so sind für die Nachkriegsentwicklung zwei Perioden charakteristisch.[2]

Die radikale Veränderung der italienischen Wirtschaftsstruktur vollzog sich im Verlauf der ersten Periode, die etwa die Jahre 1950 bis 1962 umfaßt.[3] In jener Zeit wurde infolge der stürmischen Expansion der nichtlandwirtschaftlichen Sektoren, insbesondere der verarbeitenden Industrie, das bis dahin höchste gesamtwirtschaftliche Wachstum verzeichnet.[4] Als grundlegend für diesen Erfolg wird die in den frühen fünfziger Jahren getroffene Entscheidung Italiens angesehen, seine internationalen Wirtschaftsbeziehungen durch eine Liberalisierung des Warenverkehrs zu intensivieren.[5] Die gleiche wirtschaftspolitische Haltung spricht aus der Tatsache, daß Italien 1957 als Gründungsmitglied dem Gemeinsamen Markt beitrat.

Bei den führenden italienischen Nachkriegspolitikern bestand eine klare Präferenz für eine marktwirtschaftliche Ordnung.[6] In der genannten ersten Periode domi-

---

1) vgl. hierzu ausführlich - Hildebrand, George H.: =Growth= 15 f.
2) vgl. Graziani, Augusto: =economia italiana= 956
3) vgl. ebenda
4) vgl. EG: =Perspektiven II= 45
5) ebenda; vgl. auch Graziani, Augusto: a.a.O. 960
6) vgl. u.a. Hildebrand, George H.: a.a.O. 44

nierte daher die Privatinitiative. Allerdings verhielt sich auch damals der Staat nicht passiv. Die 1950 durch Gesetz geschaffene "CASSA PER IL MEZZOGIORNO" war dazu ausersehen, Investitionsvorhaben im unterentwickelten Süditalien zu finanzieren. Wenige Jahre später (1954) wurden die Pläne der "Cassa" sowie andere staatliche Projekte in den ersten nationalen Zehnjahresplan (Schema Vanoni 1955-1964) integriert.[1)]

Die Liberalisierung der wirtschaftlichen Außenbeziehungen hatte für Italien, wie Graziani[2)] feststellt, gewissermaßen obligatorischen Charakter. Da das Land traditionell an Rohstoffen und Energie sehr arm ist,[3)] konnten die Grundlagen für eine Industrialisierung und Steigerung des Wohlstandes nur auf der Basis von Einfuhren gelegt werden. Der angestrebte rasche Entwicklungsprozeß implizierte steigende Importbedürfnisse, zu deren Finanzierung eine ständige Ausweitung der Exportströme vonnöten war. Derartige Ausfuhrsteigerungen konnten wiederum nur mit solchen Produkten und Dienstleistungen[4)] erzielt werden, für die auf den internationalen Märkten eine dynamische Nachfrage bestand. Die italienische Wirtschaft traf infolgedessen auf die Konkurrenz der höher entwickelten Industrieländer. Alle Anstrengungen von privater und staatlicher Seite konzentrierten sich daher auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft.

---

1) vgl. Hildebrand, George H.: a.a.O. 11 f. sowie auch unten S. 195 dieser Arbeit
2) vgl. im folg. Graziani, Augusto: a.a.O. 961
3) Unter den vorhandenen Bodenschätzen sind nur Quecksilber (Italien ist eines der führenden Produktionsländer), Marmor, Antimon und Schwefel erwähnenswert. - Statistisches Bundesamt: =Italien= 9
4) z.B. mechanische Massenkonsumgüter, petrochemische Erzeugnisse, Tourismus; weniger gefragt waren traditionelle Wirtschaftsgüter, wie Nahrungsmittel und Textilien.

Der rasche Aufbau großer, auch international konkurrenzfähiger Industriekapazitäten und der damit im Zusammenhang stehende allgemeine wirtschaftliche Aufschwung ließen für einige Zeit die ungelösten strukturellen Probleme des Landes in den Hintergrund treten.[1] In der nachfolgenden zweiten Periode (etwa 1962 bis heute) treten sie jedoch in zum Teil verschärfter Form wieder offen zutage. Italien befindet sich seither, von kürzeren konjunkturellen Erholungspausen abgesehen, in einer Phase der Stagnation und leidet an immer häufiger auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Krisen.[2] Von den Auswirkungen der Strukturkrise ist die produktivitätsorientierte Privatwirtschaft besonders betroffen, wohingegen Betriebe mit Staatskapital und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften expandieren. Ebenso nimmt die staatliche Wirtschaftslenkung an Intensität zu. Eingeleitet wurde diese Entwicklung 1962 mit der Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, von der - wie man annehmen kann - gewisse Signalwirkungen ausgingen.[3]

Aus statistischer Sicht ergibt sich gegenwärtig[4] für Italien folgendes Bild. Das Staatsgebiet umfaßt eine Fläche von 301.250 km^2. Bei einer Bevölkerungszahl von ca. 55 Millionen Menschen (1973)[5] beträgt die rechnerische Siedlungsdichte 183 Einwohner pro km^2. Über die Hälfte wohnt in städtischen Gemeinden.[6] In Großstädten mit mehr als 200.000 Einwohnern leben 22% der Italiener.[7] Der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung beträgt ca. 35% und ist seit Jahren leicht

---

1) vgl. Lombardini, Siro: =lo Stato= 914 f.
2) vgl. Graziani, Augusto: a.a.O. 970 f. sowie aktuelle Pressemeldungen, etwa o.V.: =Wirtschaftskrise=
3) vgl. Büchi, Werner: =Arbeitslosigkeit= 4
4) Sofern nichts anderes vermerkt ist, beziehen sich die folgenden Zahlenangaben auf das Jahr 1971.
5) Istituto Centrale di Statistica: =annuario 1974= Tav.23
6) Statistisches Bundesamt: =Italien= 13
7) ebenda, 13 f.

rückläufig. Relativ hoch ist der Anteil der Selbständigen[1] mit rund einem Drittel aller Erwerbstätigen.[2] Innerhalb der EG leidet Italien seit jeher am stärksten unter einer (strukturbedingten) Arbeitslosigkeit.[3] In den letzten zehn Jahren (1965 - 1974) lag der Anteil der Beschäftigungslosen beständig zwischen 3% und 4% aller Arbeitskräfte.[4]

Die italienische Landwirtschaft, deren Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt nur etwa 8% beträgt, beschäftigt immerhin noch 19% aller Erwerbstätigen. Knapp 44% der Beschäftigten sind in der Industrie (incl. Baugewerbe) tätig, deren BIP-Anteil 42% ausmacht. Auf Staat und Dienstleistungen entfallen 50% des BIP und ca. 37% der Arbeitskräfte.[5]

Die öffentlichen Haushalte Italiens weisen seit Jahren ständig steigende Defizite auf. Die Verschuldung des Staates belief sich 1973 auf 41 Billionen Lire. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies einen Zuwachs um 24%. Die öffentlichen Fehlbeträge werden zunehmend durch Notenbankkredite abgedeckt, da die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes erschöpft ist. Während die gesamten Staatsschulden in den Jahren 1970 bis 1973 um 83% anstiegen, betrug die Veränderungsrate für Kreditaufnahmen bei der Notenbank im gleichen Zeitraum = 111%[6] Die Insolidität der öffentlichen Finanzen ist zugleich eine der Hauptursachen der beschleunigten Geldentwertung in Italien. Seit Beginn der siebziger Jahre steigen die Lebenshaltungskosten in Raten von über 5%.[7]

---

1) incl. mithelfende Familienangehörige
2) Statistisches Bundesamt: a.a.O. 16 f.
3) vgl. auch Franzmeyer, Fritz: =Erfordernisse= 33
4) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= Tav. aG1 (26 f.)
5) vgl. Statistisches Bundesamt: a.a.O. 17 und 33
6) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= Tav. aI2 (55)
7) vgl. auch Tab. 25 im Anhang

1973 lag die durchschnittliche Preissteigerung schon bei 10,4%. In den ersten drei Monaten des Jahres 1974 erreichte Italien schließlich eine (jährliche) Inflationsrate von über 24%.[1)]

Italien verfügte bis 1972 über aktive Leistungsbilanzen. Seit jener Zeit aber sieht sich das Land vor zunehmende Zahlungsbilanzprobleme gestellt. Zu den Schwierigkeiten haben neben einer permanenten, trotz behördlicher Kontrollen kaum zu bremsenden Kapitalflucht, die hohen Defizite im Warenaustausch beigetragen.[2)] Zu den wichtigsten Einfuhrgütern zählen Nahrungs- und Genußmittel, Erdöl und Maschinen. Unter den Ausfuhren dominieren Maschinen und Fahrzeuge, gefolgt von Erzeugnissen der Textil- und Bekleidungswirtschaft sowie der chemischen Industrie. Bei den Dienstleistungen fallen vor allem die hohen Einnahmen aus dem Reiseverkehr ins Gewicht. Die wichtigsten Außenhandelspartner sind in dieser Reihenfolge die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten.[3)]

2.2. Ökonomische Dualismen und Strukturschwächen

(1) Mezzogiorno-Problem

Richtet man den Blick auf die strukturellen Schwächen der italienischen Wirtschaft, so fallen zunächst die ökonomischen und gesellschaftlichen Gegensätze auf, die den Norden des Landes von den südlichen Regionen[4)] tren-

---

1) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= Tav. G14 (152) und =appendice 1973= Tav. aG13 (36 f.)
2) vgl. auch De Novellis, Corradino: =politica monetaria= 5 sowie BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.69 und = bollettino 1/72= Tav.59
3) vgl. Statistisches Bundesamt: a.a.O. 23 f.
4) Die Bezeichnung "Region" sowie daraus abgeleitete Ausdrücke (z.B.: überregional) werden im Rahmen dieser Arbeit stets im Hinblick auf die verwaltungspolitische Gliederung Italiens benutzt. (vgl. im Anhang, Abb. 1) Italien setzt sich aus Regionen zusammen. Die (20) Regionen gliedern sich in (92) Provinzen; die Provinzen in Kommunen.

nen. Die politische Einigung Italiens (1861) war nicht gleichbedeutend mit der Schaffung eines auch in wirtschaftlicher Hinsicht einheitlichen Staates.[1] Vielmehr bestand von Anfang an eine starke Disparität zwischen dem wohlhabenden Nord- und Mittelitalien, das enge wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zu den übrigen europäischen Staaten unterhielt, und dem italienischen Süden, dessen Bevölkerung größtenteils in Armut und mittelalterlich anmutenden Abhängigkeitsverhältnissen befangen war.[2] Auch heute noch weisen beide Landesteile, trotz aller staatlichen Interventionen so erhebliche Unterschiede auf, daß es gerechtfertigt erscheint, von einer dualistischen Struktur[3] der Volkswirtschaft in territorialer Hinsicht zu sprechen.[4] Verglichen mit dem hochindustrialisierten Norditalien[5] - Mittelitalien ist seinem Entwicklungsstande entsprechend eher dem Norden zuzurechnen -, erweist sich der "Mezzogiorno" (Süditalien)[6] nach wie vor als ein vorwiegend agrarisch strukturiertes Entwicklungsgebiet. Seine Bewohner, über ein Drittel der Gesamtbevölkerung, verfügen über weit geringere Einkommen als ihre Landsleute in den nördlicher gelegenen Regionen.[7]

---

1) vgl. Schinzinger, Francesca: =Mezzogiorno-Politik= 46 f.
2) vgl. ebenda
3) vgl. Hildebrand, George H.: a.a.O. 255 -"Broadly viewed,then, economic dualism involves the coexistence within the same area, region, or nation of modern and traditional ways of organizing economic activity, ways of earning, ways of living, and of thinking."
4) vgl. Büchi, Werner: a.a.O. 6 und Schachter, Gustav: =sviluppo= 271 f.
5) Den Schwerpunkt bildet das Industriedreieck Mailand - Turin - Genua im Nordwesten. Einige rückständige Gebiete gibt es übrigens auch im Norden (zone depresse), für die besondere staatliche Förderungsmaßnahmen bestehen.
6) Der Mezzogiorno umfaßt die Regionen Sardinien, Sizilien, Kalabrien, Basilicata, Kampanien, Apulien, Molise, Abbruzzen sowie die südlich Roms liegenden Provinzen von Latium. (Diese Regionen bildeten mit Ausnahme Sardiniens vor 1861 das Königreich Neapel.)
7) vgl. Franzmeyer, Fritz: =Erfordernisse= 33

Die Arbeitslosenquote ist im Süden doppelt so hoch wie im italienischen Norden und liegt gewöhnlich weit über den Daten, die für rückständige Gebiete in anderen EG-Ländern feststellbar sind.[1] Symptomatisch für den Mezzogiorno ist ferner eine seit Jahrzehnten unvermindert anhaltende Landflucht. Viele Süditaliener, soweit sie nicht in den Norden emigrieren, ziehen in die größeren Städte, wobei sich die Hoffnung auf Arbeit in den meisten Fällen als trügerisch erweist.[2] Der wirkliche Mangel an Arbeitsmöglichkeiten kommt allerdings in den offiziellen Statistiken nur sehr unvollkommen zum Ausdruck.[3] Sieht man von den inner- und zwischenstaatlichen Wanderungen einmal ab - 5 Millionen Menschen sind in den letzten 20 Jahren nach Norditalien oder ins Ausland abgewandert -, so ist eine sehr erhebliche Unterbeschäftigung für den primären und tertiären Sektor in Süditalien kennzeichnend.[4]

Die Entscheidung für eine liberalere Wirtschaftspolitik nach außen und innen verhalf Italien zwar zu dem notwendigen wirtschaftlichen Anschluß an das übrige Europa, gleichzeitig aber vertiefte sich der Abstand zwischen dem industrialisierten Norden und dem unterentwickelten Süden des Landes. Die erstrebte Anpassung der italienischen Industrie an die Anforderungen der Exportmärkte

---

1) vgl. Franzmeyer, Fritz: =Erfordernisse= 33
2) vgl. IASM: =Nachrichten Nr.5= 6;
vgl. o.V.: =700.000 arbeitslos=
Büchi bemerkt zur Landflucht, daß die Arbeitslosigkeit keineswegs die alleinige Ursache sei und nicht nur die minderwertigen Böden verlassen werden:
"Besonders ausgeprägt erscheint die negative Bewertung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit und der sozialen Stellung des Bauern im Mezzogiorno. Manuelle Arbeit, und insbesondere die Bearbeitung des Bodens wird als erniedrigend betrachtet, was in einem Gebiet, wo sie jahrhundertelang mit persönlicher Dienstbarkeit verknüpft war, nicht überrascht."
Büchi, Werner: a.a.O. 121
3) vgl. auch EG: =Perspektiven I= 164
4) vgl. IASM: =Nachrichten Nr.6= 9 f.;
vgl. Büchi, Werner: a.a.O. 112 f.

mußte auf der Basis privaten Risikokapitals zu einer weiteren Konzentration der Produktivkräfte im Norden führen, wo aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit materieller und sozialer Infrastruktur sowie geographischer Standortvorteile die höchste Rentabilität zu erwarten war.[1] Die Erschließung Süditaliens stagnierte infolgedessen weitgehend.

Trotz der mittlerweile umfangreichen staatlichen Förderungsmaßnahmen[2] sind auch in den letzten Jahren nur wenige private Unternehmer bereit gewesen, Investitionen im Mezzogiorno vorzunehmen. Nutzen aus den Vergünstigungen und Subventionen zieht hauptsächlich die Staatsindustrie. Die staatlichen Holdinggesellschaften (IRI, ENI) errichteten in einigen Schwerpunktgebieten des Südens[3] Ölraffinierien, petrochemische Großbetriebe sowie Eisen- und Stahlkombinate, denen jedoch der Nachteil anhaftet, daß sie ohne bedeutende zwischenbetriebliche Verflechtungen auskommen.[4] Eine Folge des niedrigen Integrationsgrades der süditalienischen Industrie ist der Produktionskosten steigernde Mangel an wesentlichen Hilfs- und Zulieferbetrieben sowie an industriellen Dienstleistungen. Hierbei liegt eines der Haupthindernisse für einen verstärkten Zustrom von industriellen Kapitalanlagen, insbesondere auch für die Ansielung kleiner und mittlerer Verarbeitungsbetriebe.[5]

Sieht man von dem noch geringen Aufnahmevermögen der lokalen Märkte ab, so dürfte ein weiterer wichtiger Grund für die Zurückhaltung der Privatwirtschaft im

---

1) vgl. Hildebrand, George H.: a.a.O. 303 ff.;
vgl. Graziani, Augusto: a.a.O. 971
2) vgl. unten S.39 f. dieser Arbeit
3) vgl. auch Schachter, Gustav: a.a.O. 272 f. -
Ein süditalienisches "Industriedreieck" beginnt sich im Raum Bari - Brindisi - Tarent abzuzeichnen.
4) vgl. EG: =Studie= 47 f.; vgl. IASM: =Nachrichten Nr.6= 9;
vgl. Gröteke, Friedhelm: =Bürokratie=
5) vgl. EG: =Studie= 47 f.

Mezzogiorno in den nur schwer abschätzbaren Auswirkungen des von Norditalien sehr verschiedenen Sozial- und Kulturgefüges zu suchen sein.[1] Zwei Eigenarten sind es vor allem, die typisch für die Einstellung vieler Süditaliener zur Gesellschaft sind: ein tiefes Mißtrauen gegenüber Behörden und Institutionen jeglicher Art sowie das Bestreben, sich Mithilfe eines engen Netzes von Beziehungen und Empfehlungen (raccomandazioni) gegen die Staatsgewalt abzuschirmen.[2] Ohne dieses vielschichtige System der "raccomandazioni" wäre der Einzelne in Süditalien "hilflos - sowohl bei der Suche nach einem Arbeitsplatz als auch im Umgang mit Behörden".[3] So ist es vielleicht auch weniger verwunderlich, daß es bis heute nicht gelungen ist, dem Unwesen der Mafia[4] ein Ende zu setzen, deren wirtschaftlicher und politischer Einfluß nicht nur in Sizilien und Kalabrien fortbesteht, sondern die längst auch - infolge der Auswanderungsbewegung - "Interessen" in Norditalien besitzt.[5]

Konnten die nord- und mittelitalienischen Unternehmen in der ersten Nachkriegsphase noch von der wirtschaftlichen Zweiteilung des Landes profitieren, etwa durch das den Lohnkostenanstieg begrenzende Überangebot aus

---

1) vgl. Gröteke, Friedhelm: =Mezzogiorno=;
vgl. Martinoli/De Rita: =Arbeitskräfte= 136 f.
2) Schinzinger, Francesca: a.a.O. 272
3) ebenda. - Die Autorin weist an gleicher Stelle darauf hin, daß diesen Beziehungen auch positive Aspekte anhaften, etwa das Pflichtgefühl des reichen Familienmitgliedes gegenüber seinen armen Verwandten oder des Auswanderers gegenüber seiner Heimatgemeinde.
4) Zur Entstehung des Ausdruckes 'Maf(f)ia' vgl. Vella, Giuseppe F.: =maffia sicilienne= 227
5) vgl. Wucher, Albert: =Mafia= und
o.V.: =Polizeiaktion; -
Ein Bericht der parlamentarischen Antimafia-Kommission, dessen Fertigstellung und Veröffentlichung im Verlauf von gut acht Jahren immer wieder verschoben wurde - zuletzt um die Regionalwahlen in Sizilien (Juni 1971) nicht zu beeinflussen (!), kam u.a. zu dem Schluß, daß eine "unerklärliche Toleranz" gegenüber den Aktivitäten der Mafia "auch auf der politischen Ebene" festzustellen sei. - Später wurde die Kommission aufgelöst, - da dem Ausschußvorsitzenden ebenfalls Mafia-Beziehungen angelastet wurden.- vgl. Wucher, Albert:=Mafia= sowie Jannuzzi, Lino: =mafia=.

dem Süden emigrierender Arbeitskräfte[1], so haben inzwischen die aus der Nord-Südspaltung resultierenden Probleme zu einer ernsten Belastung auch der bislang dynamischen Zentren der italienischen Wirtschaftstätigkeit geführt. Progressive Ballungskosten im Norden, deren schneller Anstieg begünstigt wurde durch eine oft nur auf kurzfristige Wirkungen angelegte Politik schwacher, ständig im parlamentarischen Existenzkampf befindlicher Regierungskabinette[2], erklären die in den Bereichen öffentlicher Zuständigkeit aufgetretenen akuten Mangelerscheinungen. Bodenspekulation, Vetternwirtschaft, Wohnungsnot, Versäumnisse hinsichtlich Gesundheitswesen und Berufsbildung, ungelöste Probleme im Zusammenhang mit der Eingliederung der süditalienischen Einwanderer in die Industriegesellschaft, das völlige Unvermögen einer gigantischen Bürokratie und als Folge dieser und anderer Unzulänglichkeiten klassenkampfähnliche innenpolitische Auseinandersetzungen tragen zu jenem Stillstand bei, der für die zweite Nachkriegsperiode der ökonomischen Entwicklung charakteristisch ist.[3] Auf die wirtschaftlichen Expansionsmöglichkeiten in den Nordregionen wirkt sich natürlich andererseits auch die geringere Kaufkraft der süditalienischen Bevölkerung nachteilig aus. Als unproduktiv für den Norden erweist sich schließlich - nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten - auch jener Umstand, daß die mit den öffentlichen Entwicklungsgeldern verbundenen Zielsetzungen in der süditalienischen Verwaltungspraxis in nicht unerheblichem Umfang unterlaufen werden.[4]

---

1) vgl. Graziani, Augusto: a.a.O. 966
2) Seit Kriegsende erlebte Italien (bis Ende 1972) 29 Regierungen unter Führung der Christlichen Demokraten (DC). Die "DC" zerfällt ihrerseits in neun "correnti" (von marxistisch orientierten Katholiken bis zu rechtsliberalen Gruppierungen). - vgl. Stehle, Hansjakob: =Regierungskrise=
3) vgl. u.a. Lombardini,Siro: a.a.O. 9o9 f.; Wolff,Walter: =Rechtsvorschriften= 723; Gröteke, Friedhelm:=Bürokratie=;o.V.: =Italiens Unternehmer=; o.V.:=Wirtschaftskrise=
4) vgl. auch Schinzinger, Francesca: a.a.O. 273 u.Graziani, Augusto: a.a.O. 968 f. und 972

(2) Sektorale Dualismen

Für die Wirtschaftsstruktur Italiens sind nicht nur die großen Unterschiede zwischen Norden und Süden kennzeichnend, sondern darüberhinaus auch intersektorale und intrasektorale Dualismen.[1] Relativ rückständige Bereiche sind vor allem die Sektoren Landwirtschaft und Handel.

Ein Großteil der landwirtschaftlich genutzten Gebiete Italiens liefert nur geringe Erträge. Zurückzuführen ist dies auf die Beschaffenheit des Bodens - insbesondere Süditalien verfügt nicht über genügend fruchtbares Land - sowie auf die vielfach unrentablen Betriebsgrößen, deren Existenz durch Erbteilung bedingt ist, die aber auch eine Folge der Bodenreformgesetze von 1950 sind.[2]

Italien besitzt ferner eine sehr unwirtschaftliche Handelsstruktur. Während in den anderen EG-Ländern die Zahl der Handelsbetriebe ständig zurückgeht, steigt sie in Italien an.[3] Großhandelsbetriebe, die diese Bezeichnung - gemessen an ihrer Absatzleistung - wirklich verdienen, findet man selten.[4] Nur in wenigen großen Städten gibt es

---

1) vgl. Büchi, Werner: a.a.O. 5 sowie Lombardini, Siro: a.a.O. 915
2) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= 101 und Büchi, Werner: a.a.O. 8 -
Ziel der Agrarreform war die Enteignung des Großgrundbesitzes und dessen Verteilung an selbständig wirtschaftende Bauernfamilien. Allerdings: "Der Umfang der neugeschaffenen Bauernstellen (war) weitgehend durch den Andrang der Bewerber und nicht von ökonomischen Gesichtspunkten bestimmt." -
Schinzinger, Francesca: a.a.O. 278
3) vgl. EG: =Gesamtbericht 1970= 266 u. =Gesamtbericht 1971= 145
4) EG: =Gesamtbericht 1969= 112

Supermärkte und Warenhäuser; kleine und kleinste Betriebsgrößen sind die Regel.[1] Der Anteil der Selbstbedienungsgeschäfte am Lebensmittelumsatz z.B. dürfte nach Schätzungen der EG-Kommission unter 5% (BRD: 80%) liegen.[2] Der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Absatzformen und somit auch die Möglichkeiten für eine Rationalisierung werden von den Gemeinden erheblich behindert. Um ein Handelsgeschäft betreiben zu können, muß man im Besitz einer behördlichen Lizenz sein, deren Erteilung vom positiven Ausgang einer Bedürfnisprüfung abhängig ist.[3] Großbetriebliche Einzelhandelsfirmen werden bei diesem Verfahren offenbar aus politischer Rücksichtnahme auf die große Zahl der kleinen Einzelhändler diskriminiert.[4]

Für den Bereich der Industrie ist ein fortbestehender innersektoraler Dualismus typisch. Den größeren, exportorientierten Unternehmen, die über eine moderne Technologie verfügen, steht eine Vielzahl von Kleinbetrieben gegenüber, die mit veralteten, arbeitsintensiven Herstellungsverfahren hauptsächlich für den inländischen Markt produzieren. Letztere verdanken ihre Existenz sowohl der beachtlichen Improvisationskunst ihrer Inhaber, als auch dem Umstand, daß sie nicht in gleicher Weise wie die größeren Betriebe dem tarifpolitischen Einfluß der Gewerkschaften ausgesetzt sind.[5]

---

1) vgl. Büchi, Werner: a.a.O. 8 -
"Ein italienischer Einzelhändler muß im Durchschnitt von 67 Kunden leben, und ein Lebensmitteleinzelhändler bringt es kaum auf 100 Kunden. Dafür kommt auf zehn Lebensmittelhändler ein Großhändler. ... Viele Händler leben nur von der Kreditgewährung und von kleinen Dienstleistungen, für die sie klar gesprochen Trinkgeld bekommen." . o.V.: =Tante-Emma-Laden=

2) vgl. EG: =Gesamtbericht 1971= 146 -
Die italienischen Verbraucher geben den überlieferten Handelsformen eindeutig den Vorzug, wobei sicherlich Prestigegründe, aber auch die persönlichen Beziehungen zum Händler eine Rolle spielen.

3) Wolff, Walter: a.a.O. 721

4) vgl. o.V.: =Tante-Emma-Laden=

5) vgl. Graziani, Augusto: a.a.O. 964; Gröteke,Friedhelm: =Italiens Unternehmer=

Auffallend ist ferner die im Vergleich zu anderen EG-Ländern niedrige Eigenkapitalausstattung der italienischen Industriebetriebe, der eine relativ hohe Kreditaufnahme bei den Banken gegenübersteht.[1] Die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen sind unzureichend. Sowohl die wirtschaftlichen und politischen Dauerkrisen als auch die institutionellen Schwächen des Aktienmarktes behindern die Aufnahme von Beteiligungskapital.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß der italienische Verwaltungsapparat kaum mehr imstande ist, die für ein modernes Industrieland notwendigen sozialtechnischen Dienstleistungen zu erbringen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die schon angedeuteten Mißstände im Sozialwesen, die chaotischen Zustände bei der Post, die zunehmende Rechtsunsicherheit infolge einer nur schleppend arbeitenden Justiz und ganz allgemein der enorme zeitliche Aufwand im Umgang mit Behörden.[2]

Eine Ursache dieser Entwicklung dürfte in dem Ausufern der Bürokratie durch die Einrichtung immer neuer Verwaltungsstellen zu suchen sein. Hierdurch trat zwar eine nicht unbeträchtliche Milderung der Arbeitslosigkeit ein - die große Mehrheit der öffentlich Bediensteten stammt aus dem Mezzogiorno -, andererseits aber erwies sich der personelle Zuwachs weder als funktionsgerecht, noch hielt die Ausstattung mit Sachmitteln schritt.[3] Ein weiterer Grund für die Aufblähung und Ineffizienz der Ämter ist die veraltete und unpraktikable Gesetzesstruktur. Das Gesetzgebungsverfahren ist überdies

---

1) Ein von der BANCA D'ITALIA veröffentlicher Vergleich der Bilanzstruktur europäischer Aktiengesellschaften erbrachte hinsichtlich der Eigenkapitalanteile (in % der Bilanzsummen) für 1972 folgendes Ergebnis: Italien 20% (1962: 40%), Frankreich 32%, Deutschland 47%, Niederlande 64%. -
BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= Tav. aP15 (143)

2) vgl. u.a. Gröteke, Friedhelm: =Bürokratie=; o.V.: =Justizkrise=

3) vgl. Graziani, Augusto: a.a.O. 968; De Cecco, Marcello: =economia italiana= 984; Gröteke, Friedhelm: =Bürokratie=

perfektionistisch. Zu jedem Gesetz ergehen zahllose Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, deren Einhaltung jedoch amtlicherseits nicht gewährleistet werden kann.[1)]

Mängel und Ungerechtigkeiten zeigen sich ferner in der Praxis der mit der Steuereinziehung befaßten Behörden. Vor der Steuerreform der Jahre 1973/74, deren Auswirkungen jedoch noch nicht klar ersichtlich sind,[2)] stammte nur etwa ein Drittel des staatlichen Steueraufkommens aus direkten Steuern, wobei die Veranlagung nicht sehr streng gehandhabt wurde. Die meisten Betriebe lassen es auch heute noch an einer genauen Buchhaltung fehlen. Die Steuerschuld wird auch im Falle großer Aktiengesellschaften eher ausgehandelt, als nach den (ohnehin nicht realistischen) Bilanzunterlagen festgelegt.[3)]

---

1) vgl. auch Wolff, Walter: a.a.O. 725

2) Ziel der Steuerreform ist u.a. eine größere Steuergerechtigkeit, wobei zukünftig das Rechnungswesen der Unternehmen eine größere Rolle spielen soll. Vorerst jedoch scheinen die Behörden nicht in der Lage zu sein, den Anforderungen der Gesetzgebung zu entsprechen.

3) Eine solche Pauschalbesteuerung erspart, wie eine EG-Studie feststellt, die Ausweisung der tatsächlich erzielten Gewinne und hat - bedenkt man den in der Theorie progressiven Steuersatz - praktisch Subventionscharakter. (Das mangelnde Zutrauen der Steuerbehörden zu den Bilanzunterlagen führt andererseits aber auch dazu, daß ein Unternehmen bei negativem Geschäftsergebnis so veranlagt wird, als habe es einen Gewinn erzielt.)
vgl. EG: =Wettbewerbsfähigkeit= 2.II/86 f.,
3.III/48 u. 3.III/66 f.; ferner o.V.: =Mehrwertsteuer=

2.3. Staatliche Wirtschaftsplanung

Seit den fünziger Jahren werden in Italien Wirtschaftspläne ausgearbeitet, deren praktische Bedeutung jedoch zunächst gering war.[1] Im wesentlichen handelte es sich um die Vorausschätzung volkswirtschaftlicher Daten im Rahmen der Budgetgestaltung sowie um Hilfsmaßnahmen zugunsten des Mezzogiorno. Erst in den letzten Jahren wurde die Planungskonzeption rigoroser, wobei die unbefriedigenden Ergebnisse der bisherigen Südpolitik und die soziale Unruhe eine Rolle spielten.[2]

Ziel der gegenwärtigen Staatsplanung (1971-1975) ist allgemein die Beseitigung der ökonomischen Dualismen unter gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtsbedingungen. Vorrang sollen allerdings die Entwicklung Süditaliens und die Schaffung von Arbeitsplätzen haben.[3] Koordination und Kontrolle sämtlicher Staatseingriffe obliegen einem "Interministeriellen Ausschuß für Wirtschaftsprogrammierung"(CIPE) als oberster Lenkungsinstanz. An der Aufstellung und Durchführung von Investitionsprogrammen sind die Cassa per il Mezzogiorno sowie die regionalen Verwaltungsbehörden beteiligt.[4]

Die Möglichkeiten für zentralgesteuerte Lenkungsmaßnahmen - bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Marktmechanismus - ergeben sich in erster Linie aus der Tatsache, daß sich ein Großteil der im industriellen und finanziellen Sektor gebundenen Kapitalien über Holdinggesellschaften[5] vollends oder mehrheitlich

---

1) vgl. Hildebrand, George H.: a.a.O. 11 f.
2) vgl. Schachter, Gustav: a.a.O. 272 u. Gröteke,Friedhelm: =Planung=
3) vgl. u.a. Lombardini, Siro: a.a.O. 915; IASM: =Nachrichten, Nr.5= 5 f.; IASM: =Nachrichten, Nr.6= 12 f.
4) IASM: =Nachrichten, Nr.5= 6 f.
5) IRI, ENI, ENEL

im Staatsbesitz befindet. Die auf solche Weise kontrollierbaren Unternehmen sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften dienen als Instrumente zur Erreichung der nationalwirtschaftlichen Zielsetzungen. Genehmigungspflichtig bzw. den Direktiven des CIPE unterworfen sind u.a. Forschungsvorhaben, Investitionsentscheidungen, Finanz- und Absatzpläne, wobei der Autonomiegrad im Falle einzelner Staatsbetriebe unterschiedlich zu sein scheint.[1] Die planwirtschaftlichen Tendenzen verstärken sich in der letzten Zeit dadurch, daß immer mehr Privatunternehmen, die infolge der Wirtschaftskrise und ihrer oft zu niedrigen Eigenkapitalausstattung in Schwierigkeiten geraten sind, von der Staatsindustrie übernommen werden.[2] Parallel hierzu vollzieht sich, vom Staat mit Blick auf die internationale Konkurrenz gefördert, eine allgemeine Konzentrationsbewegung in der italienischen Industrie.[3]

Für eine beschleunigte Industrialisierung Süditaliens sieht die nationale Wirtschaftsplanung eine Reihe direkter und indirekter Maßnahmen vor.[4] Die vorgesehenen Maßnahmen und Vergünstigungen konzentrieren sich in erster Linie auf bestimmte Entwicklungspole innerhalb des

---

1) vgl. Gröteke, Friedhelm: =Arme des Staates= und =Planung=
2) Die 555 größten Aktiengesellschaften (70% des gesamten Industrie-Anlagevermögens) weisen für das Geschäftsjahr 1971 einen Verlust von über 4 Mrd. DM aus. - o.V.: =Italiens Industrie=;
Ein besonders spektakuläres Beispiel für den wachsenden Einfluß der Staatswirtschaft liefern die Vorgänge um den halbprivaten Chemie-Konzern Montedison (größter Einzelaktionär ist die staatliche Energieholding ENI). Nach riesigen Verlusten (in den letzten drei Jahren ca. 4,6 Mrd. DM), einer Kapitalherabsetzung um die Hälfte und nach einer Neuverteilung der nunmehr überwiegend staatlichen Kapitalansprüche wurde der Konzern vollständig den Direktiven des CIPE unterstellt. - vgl. u.a. o.V.: =Montedison=; o.V.: =Montedison-Sanierung=; o.V.: =Kapitalschnitt=
3) vgl. auch EG: =Wettbewerbsfähigkeit= 2.II/68 f.
4) vgl. BNL: =foreign investors= 36 f.

Mezzogiorno, wobei jedoch das Entstehen neuerlicher Dualismen verhindert werden soll.[1)]

Zu den direkten Maßnahmen gehören der Ausbau von Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen durch die öffentliche Hand. Ferner sollen Kapitalbeteiligungen seitens öffentlicher Finanzinstitute sowie die Tätigkeiten von Institutionen für Betriebsberatung und Berufsbildung die Ansiedlung von Unternehmen der Privatindustrie im Süden fördern.[2)] Das Hauptaugenmerk des CIPE und der "Cassa per il Mezzogiorno" wird in den nächsten Jahren auf mittlere, arbeitsintensive Betriebe gerichtet sein.[3)] Die einschneidendste direkte Maßnahme des Staates besteht in der Verpflichtung von Regierungsstellen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Staatsbetrieben, mindestens 40% ihrer Gesamtinvestitionen auf den Mezzogiorno zu konzentrieren. Im Falle neuer Industrieprojekte müssen 60% der Ausgaben im Süden vorgenommen werden.[4)]

Die indirekten Maßnahmen (incentives) zur Förderung von Industrieansiedlungen bestehen u.a. in sehr umfangreichen steuerlichen Erleichterungen, ermäßigten Frachttarifen, verbilligten Krediten und rückzahlungsfreien Zuschüssen sowie in der obligatorischen Berücksichti-

---

1) vgl. BNL: a.a.O. 41 f. und Schachter, Gustav: a.a.O. 269
Bei den Entwicklungspolen handelt es sich um "Industrialisierungszonen (aree di sviluppo industriale) sowie um "Industrialisierungszentren" (nuclei di industrializzazione), wobei die letztgenannten die kleineren Gebietseinheiten darstellen. Die Industrialisierungszonen und -zentren werden von Konsortien (Verbände von Gemeinden und anderen interessierten Körperschaften) verwaltet.
2) vgl. BNL: a.a.O. 45 f.
3) IAS.: =Nachrichten, Nr.5= 7
4) BNL: a.a.O. 46

gung süditalienischer Betriebe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (mind. 30%).[1)]

Da in der Vergangenheit nur wenige Privatfirmen zu Kapitalanlagen im Süden bereit waren,[2)] wird neuerdings eine negative Ansiedlungspolitik für die nord- und mittelitalienischen Ballungszentren praktiziert, die auch Privatunternehmen gegenüber wirksam ist. Die Handhabe hierzu bietet eine Vorschrift, nach der Investitionen von mehr als 400 Mio.Lire in Gebieten, die vom CIPE als industrielle Sättigungszone eingestuft werden, einer prohibitiven Besteuerung unterliegen. Ähnliches gilt in den Ballungsgebieten für die zusätzliche Anwerbung von Arbeitskräften.[3)]

Wollte man eine kurze Wertung der staatlichen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik, von der hier nur die Schwerpunkte genannt wurden, versuchen, so muß man zunächst anerkennen, daß mit den Mitteln einer klassisch-liberalen Wirtschaft das für die Zukunft Italiens (und der EG!) äußerst wichtige Mezzogiorno-Problem in einer politisch annehmbaren Zeitspanne kaum gelöst werden kann.[4)] Auf der anderen Seite aber wirken sich die zunehmende staatliche Reglementierung der Wirtschaft, das komplizierte System offener und versteckter Subventionen, der in vielen Bereichen vernachlässigte oder unterdrückte Wettbewerb sowie allgemein die geringe Transparenz der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse sehr nachteilig auf die Leistungskraft und internationale Konkurrenzfähigkeit der italienischen Wirtschaft aus, deren wichtigste Handelspartner (von Frankreich vielleicht abgesehen) zudem andere ordnungspolitische Akzente setzen.

---

1) vgl. BNL: a.a.O. 46 f.
2) Südinvestitionen unternimmt seit langem die Fa. Olivetti. Unter dem Eindruck der Unruhen und Streiks vom Herbst 1969 verstärkt auch die FIAT ihre Ausgaben in Süditalien. Künftig will sie 50% aller Neuinvestitionen im Mezzogiorno vornehmen. -vgl. IASM: =Nachrichten Nr.6= 10
3) vgl. Gröteke, Friedhelm: =Mezzogiorno=
4) vgl. auch Tuchtfeldt, Egon: =Infrastrukturinvestitionen= 129

3. DIE STRUKTUR DES ITALIENISCHEN BANKSYSTEMS

3.1. Normative Grundbeziehungen

Die rechtliche Ordnung des italienischen Banksystems zeichnet sich durch eine bemerkenswerte Elastizität aus.[1] Das Bankgesetz (v. 1936) überläßt die Interpretation und Ergänzung seiner allgemein gehaltenen Bestimmungen den zuständigen Aufsichtsbehörden, die weitgehend unbehindert von gesetzlich fixierten Verhaltensregeln diese Lücken nach Opportunitätserwägungen ausfüllen.[2] So ist es zu erklären, daß sich einige, für das Bankwesen wichtige Normen nur indirekt auf die Bankgesetzgebung zurückführen lassen und den juristisch minderen Charakter von Verwaltungsakten besitzen.[3]

Als zuständige Aufsichtsinstanzen fungieren, neben den Regierungsstellen CICR und Schatzamt, vor allem die italienische Zentralbank BANCA D'ITALIA, die für eine unmittelbare Beaufsichtigung und Kontrolle sorgt. Grundsatzentscheidungen, die für das Bankwesen insgesamt verbindlich sind, werden von den Regierungsbehörden getroffen. Eine genauere Übersicht über die bestehenden

---

1) vgl. Ruta, Guido: =controllo= 1441 und
De Toma, Aldo: =ordinamento= 616 f. -
Der im Bankgesetz umrissene rechtliche Rahmen gilt in gleicher Weise für beide Kreditsektoren. Eine abweichende Regelung besteht nur für diejenigen Institute des mittel- und langfristigen Kredits, die schon vor August 1946 existierten. Letztere unterstehen einer noch strengeren Kontrolle, so daß die Bankgesetzgebung als "kleinster gemeinsamer Nenner" gelten kann. -
vgl. hierzu Art. 1 des DLCPS 23-8-1946, n.370

2) vgl. Ruta, Guido: =controllo= 1441

3) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 216

Kompetenzverhältnisse enthält der Abschnitt "Systemkontrolle".[1] Der Ermessensspielraum, über den die Aufsichtsinstanzen in der Praxis bei konkreter Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens verfügen, hat zur Folge, dass die Trennungslinien zwischen rechtsinstitutionellen Grundbedingungen einerseits und einer auf das kurzfristige Verhalten der Kreditinstitute abzielenden Systemkontrolle andererseits nicht eindeutig bestimmbar sind. Der Abschnitt über die "normativen Grundbeziehungen" sowie die Ausführungen zur "Systemkontrolle" sind daher in einem sehr engen Zusammenhang zu sehen.

Bevor nun in diesem Abschnitt auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen und Verordnungen, die das italienische Banksystem in seiner Gesamtheit betreffen, eingegangen wird, soll ein kurzer historischer Rückblick zum Verständnis der Gründe beitragen, die zur Auflösung des ehemals in Italien herrschenden Universalbanksystems geführt haben. Unberücksichtigt bleiben vorerst Spezialvorschriften, die sich auf die organisatorische Gestaltung einzelner Institutsgruppen sowie auf die Reglementierung bestimmter Geschäftsarten beziehen.

3.1.1. Die Trennung der Kreditsektoren

Die Dynamik der politischen Einigung Italiens blieb nicht ohne Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes. Ein massiver Zustrom ausländischen Kapitals beschleunigte das industrielle Investitionstempo und führte auch im Bankwesen zu Strukturveränderungen. Mit der SOCIETA' GENERALE DI CREDITO MOBILIARE (gegr. 1853)[2] und der BANCA GENERALE (gegr. 1871) entstanden die ersten Spezialbanken für längerfristige Ausleihungen. Als diese und ähnliche Institutionen in den Krisenjahren 1891 - 1893

---

1) vgl. unten S.73 ff.
2) Die Bank firmierte ursprünglich unter dem Namen CASSA DEL COMMERCIO E DELL'INDUSTRIA - vgl. auch De Luca, Mario: =credito= 36 f.

wieder zusammenbrachen, wurden ihre Funktionen von den damals bestehenden Handelsbanken - gewissermaßen als Erbe - mitübernommen. Italien verfügte spätestens seit dieser Zeit über ein Universalbanksystem.[1)]

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges veranlaßte die unter starkem Wettbewerbsdruck stehenden italienischen Banken, mit aller Energie am Aufbau der für die Kriegsführung wichtigen Industrien durch Investitionskredite und die Übernahme von Kapitalanteilen mitzuwirken. Die häufig kurzfristig finanzierten Darlehen wurden durch die Verpfändung eigener Aktien der kreditsuchenden Gesellschaften besichert. Als für militärisches Material bei Kriegsende keine Verwendung mehr bestand und die betroffenen Unternehmen ihre Kredite nicht zurückführen konnten, besaßen die großen Universalbanken unversehens die Kontrolle über einen Großteil des italienischen Industriepotentials. Zugleich hatte sich die Liquiditätskrise der Industrie auf das Bankwesen übertragen.[2)] Eines der vier größten Kreditinstitute ("big four"), die BANCA ITALIANA DI SCONTO mußte Ende 1921 die Zahlungen einstellen.[3)]

---

1) vgl. Parrillo, Francesco: =ruolo delle banche= 678 f. und Della Porta, Clauco: =sistema bancario= 620
2) vgl. Parrillo, Francesco: a.a.O. 679 f.
3) Im Jahr 1918 wurde von Seiten der Rüstungsindustrie der Versuch unternommen ("scalata alle banche"), sich durch Börsenmanipulationen und die Inbesitznahme von Verwaltungsposten bei den großen Banken und Finanzierungsgesellschaften den weiteren Kreditzufluß zu sichern. Bei dieser Gelegenheit wurde die BANCA ITALIANA DI SCONTO von der Rüstungsfirma ANSALDO regelrecht ausgeplündert. -
vgl. hierzu Lanzarone, Giuseppe: =sistema bancario= 24 und Salvatorelli/Mira: =storia d'Italia= 211

Trotz zum Teil wiederholter Sanierungen der von Liquiditätsschwächen befallenden Banken und der Errichtung staatlicher Sonderinstitute für längerfristige Industriefinanzierungen gelang es in der folgenden Zeit nicht, die Situation innerhalb des Bankwesens nachhaltig zu ändern.[1] Verschiedentlich waren die Banken sogar gezwungen, ihre Industriebeteiligungen zu erhöhen, um den vollständigen Zusammenbruch der italienischen Wirtschaft abzuwenden, denn einen funktionierenden Kapitalmarkt gab es ebensowenig.[2] Eine Reform des Kreditwesens im Jahre 1926 sollte im wesentlichen dem Schutz der Einlagen dienen und das Vertrauen der Sparer - unter anderem durch die Einführung einer Bankenaufsicht - wiedergewinnen helfen. Die Liquiditätslage der Banken besserte sich hierdurch allerdings nicht.[3]

Die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise auf Industrie und Bankwesen führten schließlich von einer anfangs eher "liberalen" wirtschaftspolitischen Haltung des italienischen Faschismus zu direkten Eingriffen des Staates in das Wirtschaftsgeschehen.[4] Die damalige Regierung entschloß sich, die Universalbanken in spezialisierte Kreditinstitute umzuwandeln. In einer langwierigen Sanierungsaktion (1931 bis 1934) übertrug sie die eingefrorenen Kredite und Industriebeteiligungen der übriggebliebenen Großbanken[5] der eigens zu diesem Zweck gegründeten Staatsholding IRI - damit fielen einige der bedeutendsten Industriekonzerne unter die Kontrolle des Staates - und ließ von ihr wenig später auch die Aktienmehrheit dieser Banken erwerben. Eine weitere, ebenfalls

---

1) vgl. Parrillo, Francesco: a.a.O. 680 f.
2) Confalonieri, Antonio: =struttura= 7
3) vgl. hierzu die Reformdekrete RDL 7-9-1926, n.1511 und RDL 6-11-1926, n.1830 sowie Ruta, Guido: =lineamenti= 40
4) Michels, Robert: =Italien= 226; vgl. auch Salvatorelli/Mira: a.a.O. 552 f.
5) Die späteren "Banken nationalen Interesses": BANCA COMMERCIALE ITALIANA, CREDITO ITALIANO, BANCO DI ROMA

neugegründete Holding öffentlichen Rechts, das ISTITUTO MOBILIARE ITALIANO (IMI), erhielt die Aufgabe zugeteilt, die Funktion der längerfristigen Industriefinanzierung von den Banken zu übernehmen.[1)]

Die nunmehr vorherrschende Situation im italienischen Bankwesen wurde durch das Königliche Gesetzesdekret vom 12. März 1936 legalisiert, das den eigentlichen Kern des noch heute gültigen "Bankgesetzes"[2)] darstellt: Banken, die kurzfristige Einlagen entgegennehmen, sog. "aziende di credito", dürfen diese auch nur kurzfristig wieder ausleihen. Vom Gesetzgeber in Kategorien eingestuft, bilden sie in ihrer Gesamtheit den kurzfristigen Kreditsektor (credito ordinario). Von diesem Sektor getrennt operieren die Spezialinstitute des mittel- und langfristigen Kredits, die sog. "istituti di credito", deren Einlagen sich aus entsprechend längerfristigen Mitteln zusammensetzen müssen.[3)] Beteiligungen an Nichtbank-Unternehmen sind den Instituten beider Sektoren seither prinzipiell untersagt.

Eine absolute Trennung des Bankwesens in zwei Kreditsysteme wurde dennoch, trotz der eindeutigen Intentionen des damaligen Gesetzgebers nicht vollzogen.[4)] So räumte

---

1) vgl. Salvatorelli/Mira: a.a.O. 554 f. und Parrillo, Francesco: a.a.O. 681
2) RDL 12-3-1936, n.375: Das sogenannte Bankgesetz wird nicht ausschließlich von dem hier zitierten Dekret repräsentiert. Hinzu kommen die Abänderungen und Ergänzungen späterer Jahre, deren koordinierter Einheitstext in Italien als "Legge bancaria" (Bankgesetz) bezeichnet wird. Koordination und Herausgabe obliegen dem italienischen Bankenverband ABI. -
Die Bestimmungen der Reformdekrete von 1926 haben nur insoweit ihre Gültigkeit verloren, als sie mit dem Gesetz von 1936 unvereinbar sind. -
3) vgl. hierzu die Artikel 5 und 6 BG in ABI: =legge bancaria= 28 sowie Ruta, Guido: =lineamenti= 41 f.
4) Ruozi, Roberto: =impieghi= 1256

das neue Gesetz den Sparkassen, die zum kurzfristigen Sektor zählen, von Beginn an eine Sonderstellung ein, als es nämlich längerfristige Geschäfte, die in den Statuten vorgesehen waren, auch weiterhin tolerierte.[1] Seit 1956 ist es den öffentlich-rechtlichen Bankgruppen[2] generell erlaubt, öffentliche Einrichtungen und Gebietskörperschaften mit längerfristigen Krediten zu versorgen. Banken anderer Institutsgruppen des "credito ordinario" wurde bisher nur in Ausnahmefällen und nach genauer Prüfung der Umstände eine Genehmigung für längerfristige Kreditvergaben erteilt.[3]

Die zum kurzfristigen Sektor zählenden Banken besitzen jedoch gewisse Möglichkeiten, um indirekt an der Finanzierung von Investitionen teilzuhaben. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Beteiligungen am Eigenkapital der Spezialkreditinstitute sowie um die Einrichtung getrennt bilanzierender und juristisch eigenständiger Sonderabteilungen für längerfristige Kredite,[4] die sich im Besitz öffentlich-rechtlicher Banken und Sparkassen befinden. Die Banken des kurzfristigen Kredits tragen ferner in hohem Maße zur Mittelbeschaffung der Spezialkreditinstitute bei, indem sie deren Schuldverschreibungen ankaufen.[5]

---

1) vgl. Art.32 BG in: ABI: =legge bancaria= 49 sowie Ruta, Guido: a.a.O. 182
2) Zu diesen zählen, außer den im Bankgesetz so bezeichneten "Kreditinstituten öffentlichen Rechts", auch Sparkassen und Pfandleihanstalten.
3) vgl. hierzu die Neufassung des Art.99 BG, in ABI: =legge bancaria= 95 sowie die näheren Erläuterungen in den "Istruzioni Vigilanza", par.33 - in ABI: =legge bancaria= 369 f.
4) vgl. unten, S. 114 dieser Arbeit
5) vgl. Calabresi, Gianfranco: =Bankwesen= 355

Die trotz solcher Ausnahme- und Sonderregelungen noch immer recht rigorose Trennung der Kreditsektoren erfuhr erst in jüngster Zeit eine weitere Abschwächung. Seit 1972 ist es den Kredit- und Volksbanken unter den "aziende di credito" generell gestattet, bis zu 8% ihrer Einlagen direkt in längerfristige Geschäfte zu investieren. Derartige Finanzierungen können um weitere 2% ausgedehnt werden, nur ist dann wieder eine besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörden einzuholen. Neben der Absicht, die - strukturbedingt - oftmals reichlich vorhandenen liquiden Mittel der Banken in produktivere Bahnen zu lenken, mag bei dieser Entscheidung auch die Überlegung eine Rolle gespielt haben, daß die Kreditinstitute beider Sektoren, bedingt durch die Schwierigkeiten, die einer ausschließlich fristgerechten Mittelverwendung in der Kreditpraxis entgegenstehen, schon immer Wege finden mußten, um die gesetzlichen Beschränkungen ein wenig zu umgehen.[1)]

Wie die Entwicklung zeigt, lassen sich die beiden Teilsysteme des italienischen Bankwesens nicht ohne weiteres mit einem Markt für kurzfristige Ausleihungen einerseits und längerfristige Kredite andererseits identifizieren. Der Sektor des "credito ordinario" wie auch der mittel- und langfristige Kreditsektor umfassen jeweils solche Finanzinstitute, deren aktives Geschäft überwiegend in der Vornahme kurz- bzw. längerfristiger Finanzierungen besteht.[2)]

---

1) vgl. auch o.V.: =Italienische Zentralbank= sowie Ruozi, Roberto: a.a.O. 1257 f.

2) Mit einem Beschluß des "Interministeriellen Ausschusses für das Kredit- und Sparwesen" (CICR) vom 28.1.1963 wurden folgende Fristen für das Einlagengeschäft festgelegt, die analog im Aktivgeschäft gelten:

kurzfristige Einlagen/Kredite	:	bis 18 Monate
mittelfristige " "	:	bis 60 Monate
langfristige " "	:	über 60 Monate

vgl. Istruzioni Vigilanza, par.12 - in ABI: =legge bancaria= 307 f.

3.1.2. Prinzip der "autorizzazione preventiva"

Die Erfahrungen, die Italien während der zurückliegenden Bankenzusammenbruche und -krisen machen mußte, haben verstärkt zu der Auffassung beigetragen, daß das Bankwesen vor allen anderen Sektoren eine Schlüsselstellung für das wirtschaftliche Gesamtwohl des Landes einnimmt und nicht allein der Privatinitiative überlassen werden kann.[1] Artikel 1 des Bankgesetzes von 1936 erklärt daher die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute zu "Funktionen von öffentlichem Interesse" und bekräftigt auf diese Weise den Anspruch des Staates, in besonderem Maße für die Geschehnisse in diesem Bereich verantwortlich zu sein.[2]

Diesem grundlegenden Prinzip der Bankgesetzgebung, das später auch Eingang in die italienische Nachkriegsverfassung gefunden hat,[3] entspricht - allerdings in einer sehr restriktiven Auslegung - die Prozedur der "autorizzazione preventiva", d.h. der vorherigen Prüfung und Genehmigung aller Entscheidungen, welche die organisatorische Struktur des Banksystems berühren könnten, durch die Aufsichtsbehörden.[4]

---

1) vgl. auch Confalonieri, Antonio: a.a.O. 9 f.
2) vgl. Art.1 BG: "La raccolta del risparmio fra il pubblico sotto ogni forma e l'esercizio des credito sono funzioni di interesse pubblico..." - in: ABI: =legge bancaria= 23
3) Ruta, Guido: =lineamenti= 25
4) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 292-295 sowie Dell'Amore, Giordano: =sistemi bancari= 24

3.1.2.1. Neugründung und Zulassung zum Geschäftsbetrieb

Die Aufsichtsorgane haben nach Art.28 BG nicht nur die Gründung eines neuen Kreditinstitutes, sondern, in einem zweiten Schritt, auch die Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu genehmigen.[1] Ein zusätzlicher Antrag hat der nach Art.29 BG notwendigen Eintragung in das bei der BANCA D'ITALIA geführte Bankenregister (albo) zu gelten.[2] Die Erteilung oder Verweigerung derartiger Genehmigungen hängt nicht nur von der Erfüllung objektiver, d.h. gegenüber jedermann gleich wirkender Voraussetzungen ab, wie etwa der ohnehin selbstverständlichen Respektierung der für die einzelnen Institutsgruppen erlassenen Spezialgesetze. Vielmehr treffen die Aufsichtsbehörden ihre Entscheidungen in der Art einer Bedürfnisprüfung (autorizzazione discrezionale) nach Kriterien, die sie im "öffentlichen Interesse" gerade für opportun halten, ohne deshalb ähnliche Fälle für die Zukunft zu präjudizieren.[3]

Die Möglichkeiten der Einflußnahme auf die zu gründenden Banken sind nahezu unbegrenzt. In der Absicht, die Leistungen des Banksystems den im "öffentlichen Interesse" liegenden wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen, können die Aufsichtsbehörden im voraus Richtlinien und Schwerpunkte der künftigen Kredittätigkeit bestimmen, indem sie eine entsprechende Ausgestaltung der Statuten zur Bedingung machen.[4] Ausdrücklich erwähnt wird in Art.28 BG das Recht der Aufsichtsorgane, im Falle von Neugründungen eine Mindestkapitalhöhe festzulegen. Ferner sind Bankgründungen nur noch in der Form einer

---

1) vgl. Art.28 BG, in ABI: =legge bancaria= 45 f.
2) vgl. Art.29 BG, in ABI: =legge bancaria= 45
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =profili= 54 f. sowie 121 f.
4) vgl. De Toma, Aldo: a.a.O. 627 sowie BANCA D'ITALIA: =profili= 57

Kapitalgesellschaft zulässig. Jede Änderung der Statuten oder der Kapitalausstattung bedarf konsequenterweise einer neuerlichen Genehmigung.[1] Ausländischen Kreditinstituten wird im Prinzip die gleiche Behandlung zuteil. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörden hängt allerdings auch davon ab, welche Auflagen ein italienisches Institut im umgekehrten Fall zu gewärtigen hätte.[2]

3.1.2.2. Errichtung von Geschäftsstellen

Ebenso, wie für die Gründung einer Bank und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit, ist für die Errichtung von Geschäftsstellen[3] eine Erlaubnis der Aufsichtsorgane erforderlich (Art.28 BG). Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf die Gründung von Niederlassungen im Ausland. Die antragstellenden Banken haben in ihrem Gesuch sehr genau auf die wirtschaftlichen Besonderheiten des erwählten Standortes, die in diesem Gebiet schon bestehenden Geschäftsbeziehungen sowie, in Form

---

1) vgl. Art.30 BG, in ABI: = legge bancaria= 45; vgl. De Toma, Aldo: a.a.O. 628

2) vgl. BANCA D'ITALIA: =profili= 44 und 59 - Innerhalb der EG ist das Recht von Kreditinstituten und anderen finanziellen Institutionen auf Niederlassungsfreiheit und freien Dienstleistungsverkehr im Grundsatz gesichert. Eine entsprechende Richtlinie wurde vom Ministerrat der Neun im Juni 1973 angenommen. Eine wirkliche Gleichstellung der Banken innerhalb der EG wird dadurch allerdings immer noch nicht erreicht. Ungeklärt ist z.B. noch, wie eine Angleichung der zur Zeit in den einzelnen Ländern geltenden Liquiditätsvorschriften und der sich auf unterschiedliche Rechtsnormen stützenden Zulassungsverfahren erfolgen kann. - vgl. Cunéo, Catherine: =EWG-Bilanz= 20 f.

3) Zwischen den Begriffen "Geschäftsstellen", "Zweigstellen" und "Filialen" etc. soll nicht weiter differenziert werden, da die hier behandelten Normen für alle Arten italienischer Bankniederlassungen gelten: sedi, filiali, succursali, agenzie, dipendenze, recapiti.

einer Gegenüberstellung, auf die voraussichtlichen Kosten und den zu erwartenden bankbetrieblichen Nutzen einzugehen.[1] Eine positive Entscheidung steht nur dann in Aussicht, wenn nach Ansicht der Aufsichtsinstanzen ein volkswirtschaftliches oder - in Ausnahmefällen - ein sehr dringliches einzelwirtschaftliches Bedürfnis für die Eröffnung einer neuen Filiale vorliegt.[2] Ein ähnliches Verfahren ist im übrigen auch für die Verlegung bereits bestehender Filialen vorgesehen.[3] Für den Fall einer ungehinderten Ausweitung der Zweigstellen und Filialnetze befürchten die Aufsichtsinstanzen einen kostensteigernden Wettbewerb um neue Marktanteile, der die finanzielle Solidität des Bankenapparates schädigen könnte.[4] Bereits am Platz befindliche Kreditinstitute haben daher auch gemäß Art.19 BG das Recht, gegen die Zulassung fremder Filialen Einspruch zu erheben. Die Aufsichtsbehörden sind immerhin nicht verpflichtet, einem solchen Protest stattzugeben.[5]

In der Vergangenheit hat sich in der Frage der Zulassung neuer Geschäftsstellen eine gewisse Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden und der Associazione Bancaria Italiana (ABI), dem Gesamtverband italienischer Banken, angebahnt. Zu Beginn der sechziger Jahre beruhten die Zulassungen weitgehend auf Plänen und Marktstudien, die von der ABI angefertigt wurden. Diese Praxis ließ eine

---

1) vgl. Istruzioni Vigilanza, par.3 - in ABI: =legge bancaria= 286
2) vgl. ABI: =relazione= 147
3) vgl. Istruzioni Vigilanza, par.3 - in ABI: =legge bancaria= 286
4) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 317
5) BANCA D'ITALIA: =profili= 62; vgl. auch ABI: =legge bancaria= 34

gewisse Liberalisierung erkennen, doch erscheint es inzwischen wieder fraglich, ob diese Art der Zusammenarbeit fortgesetzt wird.[1] Jedenfalls kann kein Zweifel daran bestehen, daß es ausschließlich im Ermessen der Aufsichtsorgane liegt, nach welchen (wandelbaren) Kriterien Genehmigungen erteilt werden. Mit einer gewissen Bevorzugung können Filialgründungen in Süditalien rechnen.[2]

Theoretisch besitzt ein Kreditinstitut, dessen Antrag auf Zulassung neuer Geschäftsstellen abgelehnt wird, die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen, die in letzter Instanz an den italienischen Staatsrat zu richten wäre.[3] Für ihren Erfolg wären allerdings Amtsmißbrauch oder Verletzungen der Gesetze nachzuweisen, Risiken also, mit denen die Aufsichtsbehörden aufgrund ihres weiten Ermessensspielraums und mangels konkreter gesetzlicher Bestimmungen kaum konfrontiert werden.

Nach Art.34 BG sind die Aufsichtsbehörden sogar berechtigt, bestimmte Zweigstellen und Filialen von Amts wegen wieder zu schließen, wenn sie etwa der Ansicht sind, auf diese Weise die territoriale Gliederung des Banksystems verbessern zu können. Eine derartige Anordnung könnte im Sinne des Art.34 ohne Rücksicht auf eine bisher erfolgreiche Geschäftstätigkeit der betroffenen

---

1) vgl. ABI: =relazione= 146 und 149
2) vgl. Dell'Amore, Giordano: =sistemi bancari= 679 f. und Günther, Hans: =Wettbewerbssituation= 1162
3) BANCA D'ITALIA: =profili= 62 f. - vgl. auch Ruta, Guido: =controllo= 1444 -
Die Vereinbarkeit derartiger Bedürfnisprüfungen mit der Verfassung wurde in einem Urteil des italienischen Verfassungsgerichts am 18.5.1959, das die Sozialpflichtigkeit der Privatinitiative im Wirtschaftsleben hervorhebt, bestätigt. -
vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 293 f.

Geschäftsstellen erlassen werden. Wenngleich diese Bestimmung inzwischen als nicht mehr zeitgemäß angesehen wird, so ist sie zumindest formell nicht aufgehoben worden. Interesse verdient diese Vorschrift schon deswegen,weil sie in gewisser Weise typisch für die gesamte Bankgesetzgebung Italiens ist. Sie zeigt sehr deutlich, in welchem Ausmaß das "öffentliche Interesse" vor dem Recht einzelner Kreditinstitute rangiert, sich ertragsorientiert und aus eigener Initiative mit den Marktgegebenheiten auseinanderzusetzen.[1)]

3.1.2.3. Fusionen

Die "autorizzazione preventiva" erstreckt sich folgerichtig auch auf solche Strukturveränderungen, die sich aus Konzentrationsbewegungen (Zusammenschlüsse oder Übernahmen) innerhalb des Banksystems ergeben. In einem besonderen Abschnitt "über die Fusionen" enthält das Bankgesetz hierzu eine Reihe von Vorschriften.[2)]

Die geschäftsführenden Organe fusionswilliger Banken haben danach den Antrag auf Zusammenlegung ihrer Institute den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen, die, in ihrem Ermessen unbeschränkt, über das Gesuch entscheiden. Eine verschärfte Fusionskontrolle gilt dem öffentlich-rechtlichen Kreditsektor, sofern es sich um Zusammenschlüsse zwischen Sparkassen und Pfandleihanstalten handelt. In jenen Fällen werden die Modalitäten der Zusammenlegung ebenso wie die neuen Satzungen von den Aufsichtsbehörden bestimmt. Die Fusion selbst tritt auf Veranlassung des Schatzministeriums mit einem Dekret des

---

1) ABI: =legge bancaria= 50;
vgl. auch Ruta, Guido: =lineamenti= 319 f.
2) vgl. Art. 47-56 BG, in: ABI: =legge bancaria= 65 f.

Staatspräsidenten in Kraft. Die Übernahme privatrechtlich organisierter Banken durch Sparkassen oder durch andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute - der umgekehrte Fall ist selbstverständlich nicht möglich - beruht hingegen auf der freiwilligen Initiative der betreffenden Institute.

Eine von den übrigen Fusionsvorschriften abweichende Regelung sieht das Bankgesetz für größere Kreditinstitute vor, die in mindestens drei Provinzen ihre Geschäftstätigkeit ausüben. (Ausgenommen sind hier Sparkassen, Pfandleihanstalten sowie Niederlassungen ausländischer Banken.)[1] Von diesen Banken kann der Antrag auf Genehmigung einer Fusion gestellt werden, wenn 3/4 der die Geschäftsleitung bildenden Verwaltungsratsmitglieder sowie die Mehrheit der Mitglieder des Buchprüfungsausschusses[2] sich zu einem solchen Schritt entschließen. Die Rechte der Gesellschafterversammlung, die normalerweise den Satzungen und dem Zivilrecht entsprechend über eine Fusion zu beschließen hätte, werden durch diese Bestimmung abgelöst. Somit kann auch eine Gesellschaftermehrheit, die ihre Interessen für den Fall einer Fusion bedroht sieht, eine solche Entscheidung nicht mehr blokkieren.[3] Die Absicht des Gesetzgebers, Bankenzusammenschlüsse zu erleichtern, läßt sich hieran unschwer erkennen. In diesem Zusammenhang sind überdies steuerliche Erleichterungen erwähnenswert, die das Bankgesetz abweichend von der sonst üblichen Regelung für die Übernahme aktiver und passiver Bilanzwerte vorsieht.[4]

---

1) vgl. Art. 49-51 BG, in ABI: =legge bancaria= 66 ff.
2) vgl. auch S. 107 dieser Arbeit
3) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 328 f.
4) Es handelt sich hierbei insbesondere um eine infolge Pauschalierung starke Ermäßigung der Registergebühren (imposta di registro). Zum Ansatz gelangen prinzipiell die Verkehrswerte. -
vgl. Art.52 BG, in ABI: =legge bancaria= 68;
Istruzioni Vigilanza, par.28- in ABI: =legge bancaria= 366; BANCO DI ROMA: =tributi= 243 f.

Die Fusionsbereitschaft unter den italienischen Banken zu fördern, ist auch das Bestreben der BANCA D'ITALIA, wobei diese den Wettbewerbsgedanken nicht in gleicher Weise vernachlässigt wie der Gesetzgeber von 1936. Das besondere Augenmerk der Zentralbank gilt den zahlreichen kleineren Instituten, die ihrer Meinung nach einer Straffung und Rationalisierung des Banksystems im Wege stehen und den steigenden Kreditbedarf der italienischen Wirtschaft nicht in ausreichender Weise werden befriedigen können.[1] Die Aufsichtsbehörden erwägen sogar, Banken, die sie bei zunehmendem Wettbewerb und steigenden Kosten für gefährdet halten, durch höhere Mindestreservesätze künftig solange zu diskriminieren, bis sie sich bereit erklären, innerhalb einer von den Aufsichtsbehörden gesetzten Frist zu fusionieren.[2] Auch die Konkurrenz im internationalen Geschäft läßt nach Ansicht der Aufsichtsinstanzen die Bildung größerer Bankbetriebseinheiten geraten erscheinen. Das italienische Parlament hat zu diesem Zweck weitere Steuererleichterungen beschlossen, die als Anreiz dienen sollen.[3]

3.1.2.4. Beteiligungen und Immobilienerwerb

Die Aufsichtsbehörden verlangen von den Banken die Einholung einer Erlaubnis, wenn diese sich "ausnahmsweise und aus berechtigten Gründen" am Kapital anderer Gesell-

---

1) vgl. Carli, Guido: =aspetti strutturali= 171 f. (Rede des italienischen Notenbankgouverneurs auf der Jahrestagung der Associazione Bancaria Italiana, 1968)
2) vgl. ebenda sowie Titta, Alfio: =nuove prospettive= 311 - 313
3) Carli, Guido: a.a.O. 171 f.

schaften oder Einrichtungen beteiligen wollen. Jede weitere Veränderung in der Höhe oder Zusammensetzung von Beteiligungen ist ebenfalls meldepflichtig.[1)]

Nach ursprünglicher Auslegung des Bankgesetzes sollten Kapitalbeteiligungen nur an solchen Objekten gestattet werden, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Staat dienen.[2)] In diese Kategorie fielen beispielsweise die Gründungen einiger Spezialkreditinstitute durch Banken des kurzfristigen Geschäfts. Tatsächlich aber sind die Aufsichtsbehörden in ihrer Genehmigungspraxis großzügiger gewesen, als es den restriktiven Absichten des damaligen Gesetzgebers entsprach. In Anbetracht der ungünstigen Börsen und Kapitalmarktlage durften die Banken Aktien und Anteilsrechte gelegentlich auch von nichtfinanziellen, dem Gemeinnutz nicht verpflichteten Unternehmen erwerben, wenngleich der Großteil ihrer Beteiligungswerte im Banken- und Versicherungssektor angelegt ist.[3)] Über die Höhe der Beteiligungen sagen die Bilanzzahlen der Kreditinstitute nur wenig aus. Die italienischen Banken besitzen nämlich die Freiheit, ihre Aktienbestände bis auf Erinnerungswerte abzuschreiben, und sie machen von der Möglichkeit, auf diesem Wege stille Reserven zu bilden, ausgiebigen Gebrauch.[4)]

Ähnliche Melde- und Genehmigungspflichten, verbunden mit einem sehr genauen Prüfungsverfahren, gelten für den Erwerb von Immobilien durch italienische Kreditinsti-

---

1) vgl. Istruzioni Vigilanza, par.17 - in: ABI =legge bancaria= 336 f. - Die Rechtsgrundlage hierfür bilden die Art.33 u. 35 BG. - vgl. ebenda, 50
2) vgl. De Toma, Aldo: =ordinamento= 652
3) vgl. Ruozi, Roberto: =impieghi= 1263 f.
4) vgl. ebenda, 1262 u.1264 sowie Auskunft der BANCA D'ITALIA

tute. Die Aufsichtsbehörden behalten sich vor, im Falle ungenügender Liquidität eine Wiederveräußerung zu verlangen.[1)]

3.1.2.5. Wertpapieremission

Die italienische Regierung kann gemäß den Bankgesetzbestimmungen[2)] das Kapitalmarktgeschehen nach Belieben beeinflussen. Jede Emission von Aktien, festverzinslichen Titeln oder anderen Wertpapieren, für die (1) eine amtliche Börsennotierung und/oder (2) eine Placierung unter Einschaltung von Kreditinstituten vorgesehen ist, muß zuvor von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden.[3)] Darüberhinaus bestimmt ein Gesetz aus dem Jahre 1955,[4)] daß jede neue Ausgabe von Aktien und Obligationen genehmigungspflichtig ist, sofern der Nennwert einer Emission 500 Mio. Lire übersteigt. Die italienischen Banken dürfen ausschließlich an der Unterbringung genehmigter Emissionen mitwirken. Verkäufe ausländischer Titel in Italien, wie auch umgekehrt, die Kapitalaufnahme auf ausländischen Märkten, bedürfen ebenfalls einer besonderen Erlaubnis.[5)]

Für die Erteilung oder Verweigerung von Emissionsgenehmigungen ist in erster Linie das italienische Schatzamt verantwortlich. Der Instanzenweg sieht verschiedent-

---

1) vgl. Istruzioni Vigilanza, par.16 - in ABI =legge bancaria= 354 f.
2) vgl. Art.2, 44-46 BG - in ABI: =legge bancaria= 24 ff., 62 f.
3) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 237
4) Legge 3-5-1955, n.428
5) Aus dem Text des Art.45 BG könnte man zwar schliessen, daß der Absatz ausländischer Wertpapiere absolut verboten wäre, doch bedienen sich die Aufsichtsbehörden heute einer weiterentwickelten Auslegung, die den gewandelten internationalen Finanzbeziehungen eher Rechnung trägt. - vgl. BANCA D'ITALIA: =profili= 32

lich auch die Einschaltung des CICR sowie weiterer Ministerien vor. Die Regelung hängt im Einzelfall von der Art des Emittenten ab.[1] In allen Fällen aber ist auch die italienische Zentralbank im Rahmen der ihr erteilten Weisungen an den Prüfungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt.

Die BANCA D'ITALIA ist insbesondere beauftragt, bei Rentenwerten nach eigenem Ermessen die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes hinsichtlich der Höhe und der zeitlichen Abfolge unter Festlegung sämtlicher Ausstattungsmerkmale zu regeln.[2] Soweit es sich um eigene Emissionen von Kreditinstituten handelt, reihen sich die Kontrollbefugnisse der BANCA D'ITALIA in ihre Aufgaben als Bankenaufsichtsbehörde ein.[3] Um Anhaltspunkte für die Aufstellung eines Emissionskalenders zu gewinnen, veranstaltet die Zentralbank vierteljährliche Zusammenkünfte mit den Vertretern der wichtigsten Banken und Kapitalinteressenten.[4] Ein Vergleich mit dem auf freiwilliger Basis tätigen Zentralen Kapitalmarktausschuß der Bundesrepublik wäre fehl am Platz, denn die Entscheidungen werden in Italien in administrativer Weise gefällt.

---

1) vgl. auch EG: =Rentenmarktpolitik= 17 -
Für die Emissionen einer Reihe von öffentlichen Institutionen und Körperschaften - darunter Gebiets-Körperschaften und staatliche Holdings - gelten besondere gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen, die sich jedoch in die hier skizzierten Grundsätze einfügen.
2) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 237 f. sowie EG: =Rentenmarktpolitik= 18
3) vgl. unten, S. 82 dieser Arbeit
4) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 239

3.1.2.6. Ausgabe von Zirkularschecks

Eine Besonderheit des italienischen Bankwesens stellen die von den Kreditinstituten ausgegebenen genormten Zirkularschecks (assegni circolari) dar. Neben gewöhnlichen Bankschecks, die sehr häufig auf einen bestimmten Zahlungsempfänger, bei gleichzeitigem Ausschluß der Übertragungsmöglichkeit ausgestellt werden, sowie den bei weitem nicht so wie in Deutschland üblichen Banküberweisungen[1] gehören sie nach wie vor zu den wichtigsten Instrumenten im (bargeldlosen) Zahlungsverkehr. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um eigene Orderschecks der Banken, die dem Publikum gegen Bareinzahlung oder sofortige Kontobelastung ausgehändigt werden und bei Sicht zahlbar sind. Zirkularschecks können innerhalb des Filialsystems des emittierenden Institutes oder auch bei Korrespondenzbanken vorgelegt werden, so daß in der Praxis an allen Plätzen Italiens Einlösungsmöglichkeiten bestehen.[2] Dank dieses Verfahrens können auch solche Personen, die selbst kein Girokonto besitzen, Geld anweisen. Mitunter treten solche "assegni circolari", die dann allerdings auf den Inhaber lauten, im Gebrauch der Kunden an die Stelle offiziell umlaufenden Notenbankgeldes.[3] Den Banken nützt die Ausgabe von Zirkularschecks vor allem insofern, als sie zusätzliche kurzfristige Einlagen hereinnehmen können.[4]

---

1) Eine Überweisung (bonifico bancario) wird in (vorgedruckter) Briefform ohne Einschaltung der Zentralbankorganisation, gegebenenfalls über eigene Zweigstellen oder Korrespondenzbanken, an das Empfängerinstitut geleitet.

2) vgl. Goisis, Giovanni: =funzione= Vol.I 743 f.

3) So geschehen vor einigen Jahren, als aus unerfindlichen Gründen 5000-Lire-Noten knapp wurden. Doch auch von solchen Sonderfällen abgesehen, vergeht oft eine erhebliche Zeit, bis der "assegno circolare" der bezogenen Bank zur Bezahlung vorgelegt wird.
vgl. auch Rau/Kuhn: =Geschäftsbanken= 346

Die Emission von Zirkularschecks ist nach Art.36 BG[1] genehmigungspflichtig und bedarf eines besonderen Dekretes des Schatzministeriums. Wird die Erlaubnis erteilt, so hat die betreffende Bank eine Kaution von knapp 100% der umlaufenden Schecksumme in Form staatlicher oder vom Staat garantierter Wertpapiere bei der Zentralbank zu hinterlegen.[2] Unter den zugelassenen Banken überwiegen die größeren Institute. Kleinere Bankbetriebe verwenden die Zirkularschecks ihrer Zentralinstitute, wodurch sie von der unmittelbaren Kautionspflicht befreit sind.

3.1.3. Verfahren der Zwangsverwaltung und -liquidation

Das italienische Bankrecht sieht spezielle Verfahren vor, in deren Verlauf die Aufsichtsbehörden die Verwaltungsorgane eines Kreditinstitutes ablösen und die Abwicklung der Geschäfte selbst übernehmen, mit dem Ziel, die Bank entweder zu sanieren oder zu schließen.[3]

3.1.3.1. Zwangsverwaltung

Mit einem Dekret des Schatzministers können die Aufsichtsbehörden ein Kreditinstitut der Zwangsverwaltung (amministrazione straordinaria) unterstellen, wenn sich die Geschäftsleitung schwerwiegende Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen läßt, in gravierender Weise gegen Gesetze, Statuten oder auch Anordnungen der Aufsichtsinstanzen verstößt oder, wenn die Organe der Bank selbst einen solchen Antrag stellen.[4] Die Absetzung der Ge-

---

1) vgl. ABI: =legge bancaria= 51 f.
2) vgl. im einzelnen Istruzioni Vigilanza, par.20 - in ABI: =legge bancaria= 344 f.
3) vgl. Art. 7 BG, in ABI: =legge bancaria= 28
4) vgl. Art.57 BG, in ABI: =legge bancaria= 71 f.

schäftsleitung ist als Strafmaßnahme zu verstehen. Die Modalitäten ihrer Anwendung sind weitgehend in das Belieben der Aufsichtsbehörden gestellt. Die Aufgaben und Vollmachten der aufgelösten Verwaltungsorgane werden von einem oder mehreren außerordentlichen Kommissaren übernommen, die von den Bankenaufsichtsbehörden für die Dauer von höchstens einem Jahr entsandt werden. Ein Überwachungsausschuß wird gebildet, der die Rechte der Einleger und Gesellschafter wahren soll.[1] Im Verlauf ihrer Bemühungen um eine finanzielle und organisatorische Wiedergesundung des Betriebes können die außerordentlichen Kommissare, bei Einverständnis der Aufsichtsbehörden, die Zahlungen bis zu drei Monaten einstellen.[2] Bei erfolgreichem Abschluß der Sanierungstätigkeit wird die Zwangsverwaltung aufgehoben, sobald die Gesellschafterversammlung einen neuen Verwaltungsrat gewählt hat. Anderenfalls wird die Bank liquidiert.[3]

Die Aufsichtsbehörden können in dringenden Fällen auch ohne jede Formalität direkt intervenieren, indem sie einen Beauftragten entsenden, der die Leitung der Geschäfte übernimmt. Die ordentlichen Verwaltungsorgane werden dann nur vorübergehend, nämlich für die Dauer dieser Maßnahme von ihren Ämtern suspendiert. Spätestens nach zwei Monaten muß die alte Geschäftsleitung wieder eingesetzt werden, oder es muß nach den oben beschriebenen Regeln der Zwangsverwaltung verfahren werden.[4]

3.1.3.2. Zwangsliquidation

Wenn die Organisationsmängel oder Vermögensverluste eines Kreditinstitutes so schwerwiegend sind, daß ein Sanie-

---

1) vgl. Art.58 BG, in ABI: =legge bancaria= 72
2) vgl. Art.63 BG, in ABI: =legge bancaria= 74
3) vgl. Art.64 BG, in ABI: =legge bancaria= 75
4) vgl. Art.66 BG, in ABI: =legge bancaria= 76

rungsversuch aussichtslos erscheinen müßte, können die Aufsichtsbehörden die von ihnen erteilte Zulassung zum Geschäftsbetrieb widerrufen. In solchen Fällen würde die betroffene Bank mit einem Dekret des Schatzministers dem Verfahren der zwangsweisen Liquidation (liquidazione coatta amministrativa) überantwortet.[1] Die Zwangsliquidation könnte jedoch auch von der Geschäftsleitung einer Bank verlangt werden. Stand die Bank schon zuvor unter der Verwaltung der Aufsichtsbehörden, so wird die Liquidation von den außerordentlichen Kommissaren beantragt.

Die äußeren Umstände einer Zwangsliquidation ähneln dem Verfahren der Zwangsverwaltung. Die Verwaltungsorgane werden durch einen oder mehrere Liquidationskommissare ersetzt, die nach den Anweisungen der Aufsichtsbehörden handeln. Ferner wird ein Überwachungsausschuß etabliert.[2]

Die Zwangsliquidation, für die eine Zahlungsunfähigkeit nicht notwendigerweise als Voraussetzung gilt, ersetzt bei Kreditinstituten das gewöhnliche Konkursverfahren. Die Prozedur der zwangsweisen Liquidierung soll die Aufsichtsbehörden anders, als es bei einem Konkurs der Fall wäre, in die Lage versetzen, durch eine von ihnen selbst für geeignet befundene und kontrollierte Abwicklung soweit als möglich zu verhindern, daß sich die Schließung einer Bank nachteilig auf das übrige Kreditsystem auswirkt. Ein Konkursverfahren hätte dagegen ausschließlich eine möglichst weitgehende Befriedigung der Gläubiger zum Ziel.[3]

Während eines Liquidationsverfahrens kann jederzeit ein Antrag auf "Liquidationsvergleich" gestellt werden.[4] Zu einem solchen Schritt sind, in Abänderung des normalen Konkurs- und Vergleichsrechts, ausschließlich die von

---

1) vgl. Art.67 BG, in ABI: =legge bancaria= 76 f.
2) vgl. Art.71 BG, in ABI: =legge bancaria= 79 f.
3) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 393
4) vgl. Art.83-86 BG, in ABI: =legge bancaria= 87 f.

den Aufsichtsbehörden eingesetzten Kommissare berechtigt. Ein Liquidationsvergleich kommt zustande, wenn sich ein oder mehrere Kreditinstitute bereitfinden, die Auszahlung der in Verhandlungen mit den Gläubigern festgesetzten Quoten zu garantieren. Die Garantiebanken erwerben bei diesem Verfahren nicht nur diejenigen Vermögenswerte, welche den Vergleichswert übersteigen, sondern gelangen auch in den Genuß einer vergrößerten Filialorganisation. Diese Regelung entspricht der Absicht des Gesetzgebers, auch im Fall einer zwangsweisen Schließung von Kreditinstituten eine kontinuierliche Versorgung mit Bankleistungen in den betroffenen Gebieten sicherzustellen.[1)]

Solange die Aufsichtsbehörden die Beschränkungen für die Errichtung von Geschäftsstellen aufrechterhalten, werden sie das Mittel der zwangsweisen Liquidierung wohl kaum anwenden müssen. Anderenfalls dürfte ein solches Verfahren mit einem Liquidationsvergleich enden. Bisher jedenfalls hat die BANCA D'ITALIA immer rechtzeitig andere Banken zur Übernahme gefährdeter Institute bewegen können, wobei die Erweiterung des Filialnetzes den entscheidenden Anreiz bot.[2)] Infolge des Ausbleibens spektakulärer Bankzusammenbrüche wird den Banken von seiten des Publikums ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht.

3.1.4. Wettbewerbsbestimmungen

Der Gesetzgeber von 1936 suchte ohne Zweifel den freien, auf individueller Initiative beruhenden Wettbewerb innerhalb des Bankwesens zu unterdrücken. Die italienischen

---

1) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 418
2) vgl. auch Carli, Guido: =aspetti strutturali= 171 u. Günther, Hans: =Wettbewerbssituation= 1162

Kreditinstitute, die durch die Bankgesetzgebung in Kategorien (Bankgruppen) eingestuft werden, sollten überdies die ihnen zugedachten gruppenspezifischen Aufgaben möglichst autonom erfüllen. Diese Intentionen fanden ihren Ausdruck in den Verordnungen der Aufsichtsbehörden.[1)]

Nach Kriegsende entsprach die Konzeption jener Zeit nicht mehr den gewandelten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes. Die in der übrigen Wirtschaft sich verstärkende Konkurrenzsituation stimulierte auch den Wettbewerb unter den Kreditinstituten. In den letzten Jahren hat sich der Bankenwettbewerb, trotz der geltenden Begrenzungen, weiter intensiviert. Die noch aus der Vorkriegszeit stammenden restriktiven Verordnungen wurden, vielfach angekündigten Reformplänen zum Trotz, bislang nur zu einem Teil revidiert. Die verantwortlichen politischen Instanzen suchen die bestehenden Widersprüche durch neue pragmatische Interpretationen aufzuheben oder einfach durch passives Laissez-faire-Verhalten zu ignorieren. Für die in Teilbereichen des Kreditgeschäftes entstandenen größeren Handlungsspielräume besitzen die Banken daher keine dauerhaften Garantien. Das Ausmaß der neu gewonnenen Freiheiten ist weitgehend in das Ermessen der Aufsichtsbehörden gestellt.

Die direkte Reglementierung des Bankenwettbewerbes beruht auf den Vorschriften hinsichtlich der "territorialen Kompetenz", dem Verbot unlauterer Werbung sowie auf den behördlich sanktionierten Zinsvereinbarungen der Kreditinstitute untereinander, die nach geltendem Recht jederzeit durch eine Zinsverordnung abgelöst werden können.[2)]

---

1) vgl. De Toma, Aldo: =ordinamento= 634 f.
2) vgl. BANCA D'ITALIA: =profili= 74 f. sowie Istruzioni Vigilanza, par. 37 - in ABI: =legge bancaria= 382

3.1.4.1. Territoriale Kompetenz

Die italienischen Kreditinstitute sind in ihrem Aktivgeschäft grundsätzlich einer geographischen Beschränkung unterworfen. Die territoriale Zuständigkeit (competenza territoriale) wird von den Aufsichtsbehörden nicht etwa für ein Bankinstitut in seiner Gesamtheit festgestellt, sondern getrennt für die Zentraldirektion und die einzelnen Filialen. Wenn eine Bank bzw. Filiale ihren Geschäftssitz in der Hauptstadt einer Provinz unterhält, so kann sie ihre Kredittätigkeit auf dem gesamten Territorium der Provinz ausüben. Befindet sich der Geschäftssitz an einem anderen Ort der Provinz, dürfen Kredite nur innerhalb der Grenzen der betreffenden Kommune vergeben werden. Was die Kreditnehmer anbelangt, so entscheidet über die geographische Zuständigkeit im Falle von Privatpersonen die Lage des Wohnsitzes. Bei Firmen und juristischen Personen ist ausschließlich der Gesellschaftssitz (sede legale) maßgebend. Hauptverwaltungen (sedi amministrative), Zweigwerke sowie Niederlassungen anderer Art bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.[1)]

Ursprünglich dienten diese Vorschriften zwei Zielen: Keine Bank sollte ihr traditionelles Absatzgebiet verlassen und ihre Kredittätigkeit auf Kosten entfernt liegender Institute ausdehnen. Außerdem versprach man sich von der räumlichen Begrenzung der Kreditvergabe eine engere Bindung der Kunden dieser Zone an die kreditgewährende Bank, worin man eine Möglichkeit zur Verringerung des Kreditrisikos einerseits und eine Erleichterung der öffentlichen Kontrolle (Bankenaufsicht) andererseits erblickte.[2)]

---

1) vgl. Istruzioni Vigilanza, par. 57- in ABI: =legge bancaria= 382 f. -
Von den hier genannten Beschränkungen sind einige Geschäfte ausgenommen. Zu diesen zählen u.a. Inkassogeschäfte, Wertpapiertransaktionen und die Finanzierung öffentlicher Aufgaben. -
vgl. D'Angelo/Mazzantini: =trattato= 149

2) ABI: =relazione= 152 f.

Die mittlerweile verbesserten Kommunikationsbedingungen haben dazu geführt, daß diese Überlegungen - bis auf das Problem der Bankenkonkurrenz - ihre Aktualität weitgehend eingebüßt haben.[1] Letztlich hat jedoch auch die Einstellung der Aufsichtsbehörden zu Fragen des Wettbewerbs eine gewisse Wandlung erfahren. Ein "gesundes Maß" an Konkurrenz im Bankensektor wird inzwischen als nützlich angesehen.[2] Die Erkenntnis, daß die Zentren wirtschaftlicher Aktivität nicht unbedingt mit den Grenzen der Gebietskörperschaften übereinstimmen müssen, veranlaßte die Aufsichtsbehörden im Jahre 1966 zu weiteren Beschlüssen, die unbeschadet der oben dargestellten allgemeinen Regelung der "competenza territoriale" gelten.[3]

Banken, deren Einlagensumme 300 Milliarden Lire übersteigt, (sog. Großbanken), dürfen ihre Kredittätigkeit auf die gesamte Region ausweiten, wenn sich ihre Zentrale oder eine ihrer Geschäftsstellen in der Hauptstadt der Region befindet. Sollte dies nicht der Fall sein, so können sie doch in allen Provinzen tätig werden, in denen sie Niederlassungen besitzen. Den Großbanken ist es auch gestattet, außerhalb ihrer eigentlichen Kompetenzzone in den angrenzenden Regionen oder Provinzen Kredite zu vergeben, wenn die Marktgegebenheiten ein solches Engagement offensichtlich begünstigen.[4]

Für eine zweite Bankengruppe, nämlich die kleinen Institute mit lokaler Bedeutung, gelten ebenfalls Sonderregelungen. Eine Lokalbank darf grundsätzlich nicht außerhalb ihrer Kommune im Kreditgeschäft tätig werden, selbst dann

---

1) vgl. Goisis, Giovanni: =funzione II= 233
2) vgl. Carli, Guido: =aspetti strutturali= 171 f.
3) vgl. ABI: =relazione= 153
4) Istruzioni Vigilanza, par.37 - in ABI: =legge bancaria= 382 -; vgl. auch im Anhang, Tab.1 - Die Ausdehnung der Kompetenzzone erfolgt nicht etwa automatisch mit einem entsprechenden Anstieg der Einlagen. Die Aufsichtsbehörden behalten sich vor, im Einzelfall eine Entscheidung zu treffen.

nicht, wenn sie sich in der Hauptstadt einer Provinz niedergelassen hat.[1)]

In einzelnen Fällen gestatten die Aufsichtsbehörden - nach genauer Prüfung der angeführten Gründe - ein Abweichen von der jeweiligen Gruppennorm.[2)] Eine solche Prüfung entspricht natürlich auch den Prinzipien der "autorizzazione preventiva", wie sie bei der Zulassung neuer Geschäftsstellen Anwendung finden. Ohnehin muß die Regelung der "competenza territoriale" in engem Zusammenhang mit der Zulassungspraxis bei Filialgründungen gesehen werden. Es bedarf nicht allzuvieler Phantasie, um sich vorzustellen, welches enorme Interesse die Banken angesichts dieser räumlichen Beschränkungen an einer Geschäftsstellenerweiterung haben müssen. Dadurch, daß sich die territoriale Kompetenz nach dem Standort einzelner Niederlassungen bemißt, nicht aber für ein Kreditinstitut insgesamt festgelegt wird, halten die Aufsichtsinstanzen mit dem Recht der Zulassungsprüfung ein sehr weitreichendes Instrument in den Händen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß es für das Einlagengeschäft keine geographischen Beschränkungen gibt. In der Tat pflegen viele Sparer ihr Geld aus Vorsicht nicht bei Banken oder Sparkassen an ihrem Wohnort zu deponieren, da die lokalen Steuerämter in ihren Nachforschungen offenbar weniger Rücksicht auf die Diskretion der Kreditinstitute nehmen, als man nach den Bankgesetzbestimmungen bezüglich der Gewährleistung des Bankgeheimnisses eigentlich annehmen sollte.[3)]

---

1) Istruzioni Vigilanza, par.37 - in ABI: =legge bancaria= 384.
2) Istruzioni Vigilanza, par.37 - in ABI: =legge bancaria= 384
3) vgl. auch De Toma, Aldo: a.a.O. 632 f. - Im Rahmen einer Nachprüfung abgegebener Steuererklärungen, die bei Privaten üblicherweise auf "induktive Weise", d.h. durch Bewertung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Betreffenden "unter Einbeziehung aller verfügbaren Informationen" zustande kommt, ist das Steueramt zu Nachforschungen bei Dritten berechtigt.
vgl. BANCO DI ROMA: =tributi= 203 f.

3.1.4.2. Unlautere Werbung

Den italienischen Banken ist jede Tätigkeit streng untersagt, die darauf abzielt, neue Kunden mit Mitteln zu gewinnen, die sich nicht mit der Würde (dignità) des Bankgeschäftes vereinbaren lassen. Als unlauteres und somit strafwürdiges Verhalten gilt nach den Verordnungen der Aufsichtsbehörden insbesondere der Versuch, potentielle Kunden in ihren Wohnungen aufzusuchen oder gar einem Konkurrenzinstitut abzuwerben. Nicht erlaubt ist aber auch die Versendung von Rundschreiben und Werbedrucksachen. Unter das Verbot der Aufsichtsinstanzen fallen ferner Kreditgewährungen, um die ein Kunde nicht förmlich nachgesucht hat, sowie die Zahlung von Erfolgsprämien an Bankangestellte, deren Höhe in irgendeiner Weise von der Einlagenentwicklung abhängt.[1)]

Hinsichtlich der praktischen Konsequenzen dieser noch aus den dreißiger Jahren stammenden Anweisungen ist festzustellen, daß eine wettbewerbsorientierte Geschäftspolitik heute allgemein als selbstverständlich und notwendig ausgegeben wird. Weder die Aufsichtsbehörden noch die Bankenvertreter versäumen es jedoch, in ihren öffentlichen Bekundungen auf die Gefahren und Grenzen eines ungehinderten Konkurrenzkampfes hinzuweisen. Was die "dignità" der Kreditinstitute angeht, so herrscht in Italien eine Art doppelter Moral. Auf der einen Seite umwerben die Banken offiziell das Publikum in sehr zurückhaltender und konventioneller Art, so als fürchteten sie anderenfalls als unseriös zu gelten.[2)] Wenn es die "Not" jedoch erfordert, tun sie, allen voran die staatlichen Großbanken, genau das, was nach den Wettbewerbsbestimmungen nicht gestattet ist: Abgesandte der Banken gehen von

---

1) Istruzioni Vigilanza, par.37 - in ABI:
=legge bancaria= 381
2) vgl. in diesem Zusammenhang Nutrito, Claudio:
= pubblicità= 6 f.; De Toma, Aldo: a.a.O. 634

Tür zu Tür und versuchen sich gegenseitig, mit dem Versprechen höherer Einlagenzinsen den Markt streitig zu machen.

3.1.4.3. Zins- und Konditionenkartelle

Nach Art.32 BG sind die italienischen Kreditinstitute verpflichtet, von den Aufsichtsbehörden erlassene Zins- und Gebührenordnungen einzuhalten.[1] Von der Möglichkeit einer obligatorischen, allgemeinen Zinsbindung für Einlagen und Kredite wurde amtlicherseits jedoch nur bis 1947 Gebrauch gemacht. Im Jahr 1949 wurde erstmalig mit Unterstützung des Gesamtverbandes italienischer Banken (ABI) eine Zinsregelung für die Banken auf freiwilliger Basis vereinbart, um, wie die Präambel sagte, einer schädlichen Konkurrenz im Bankgewerbe zu begegnen. Wie auch die späteren Übereinkünfte regelte das Abkommen die Höhe der Zins- und Gebührensätze für verschiedene Aktiv- und Passivgeschäfte. Es sah Höchstsätze für die Verzinsung kurz- und mittelfristiger Einlagen sowie Mindestsätze für Kredite vor, wobei die Sollzinsen an die Refinanzierungssätze der Zentralbank gekoppelt waren.[2]

Es ist bemerkenswert, daß sich die Aufsichtsbehörden auch in der Vergangenheit, entgegen ihrer sonst üblichen Praxis, mit direkten Interventionen weitgehend zurückgehalten haben. In der Tat konnten sie lange Zeit hindurch mit Gelassenheit beobachten, wie sich die Kreditinstitute, abgesichert durch Beschränkungen des Kapitalexports, alljährlich auf neue, vergleichsweise niedrig gehaltene Zinskartelle einigten. Die auf Eigeninitiative der Banken zustande gekommenen Zinsabsprachen wurden 1963 auch offiziell als "mit dem öffentlichen Interesse konform"gehend bezeichnet,

---

1) vgl. ABI: =legge bancaria= 47 f.
2) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 189 f.

um durch diese Qualifizierung eventuelle Konflikte mit den in den Römischen Verträgen festgelegten Wettbewerbsbestimmungen zu vermeiden.[1] Dennoch wurde im gleichen Jahr die amtliche Zinsbindung für mittelfristige Einlagen auf der Grundlage des Art.32 BG wieder eingeführt.[2]

Der Zinsfrieden erwies sich jedoch nicht als dauerhaft. Seit 1966 mehrten sich die Anzeichen für einen "grauen" Preiswettbewerb der Banken außerhalb der Kartellabsprachen. Namentlich gegen die im kurzfristigen Geschäft geltenden Habenzinsvereinbarungen wurde in der folgenden Zeit immer häufiger verstoßen. Die italienischen Kreditmärkte ließen sich nicht länger gegenüber den Vorgängen im Ausland abschirmen. "Nicht autorisierte" Kapitalabwanderungen in die benachbarten Länder, bedingt durch höhere Renditen im Ausland und noch verstärkt infolge der innenpolitischen Unsicherheit, sowie eine maßlose Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch die öffentliche Hand erschwerten zunehmend die Einlagenbeschaffung der italienischen Kreditinstitute. Die Zinsabkommen brachen in der Folge des öfteren vollends zusammen und konnten jeweils nur mühsam, nach längeren Unterbrechungen wieder erneuert werden.[3]

Auch nach dem Ende der Periode einer isolierten Niedrigzinspolitik (Mitte 1969) ist den Aufsichtsbehörden an einer Aufrechterhaltung der Habenzinsabsprachen gelegen. Für ein Wiederaufleben des Sollzinsenkartells wird hingegen keine Notwendigkeit gesehen. Die Aufsichtsinstanzen beabsichtigen nach eigenem Bekunden (1970) auch in Zukunft nicht, zu einer obligatorischen Zinsbindung im Sinne des

---

1) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 189 f.
2) vgl. Istruzioni Vigilanza, par.12 - in ABI: =legge bancaria= 307 f.
3) vgl. u.a. Titta, Alfio: =cartello= 1046 f.; ABI: =relazione= 167 f.; Mottura, Paolo: a.a.O. 60; BANCA D'ITALIA: =modello econometrico/3= 54

Art.32 BG zurückzukehren - seit April 1971 ist auch die Zinsverordnung für mittelfristige Einlagen wieder aufgehoben -, doch sie erwägen, die Banken durch intensivere "moral suasion", wie auch durch finanzielle Vergünstigungen im Rahmen der Mindestreservepolitik zum Abschluß und zur Einhaltung freiwilliger Zinsvereinbarungen zu bewegen.[1)]

Inwieweit die angekündigten Einflußnahmen die heutige Situation herbeigeführt haben, läßt sich nicht im einzelnen feststellen. Sie scheinen jedoch nicht allzu wirkungsvoll gewesen zu sein.[2)] Zwischen den Großbanken des Landes[3)] besteht derzeit ein Privatabkommen, das Richtsätze für die Habenzinsen im kurzfristigen Geschäft, gestaffelt nach der Höhe der Einlagen vorsieht.[4)] Die meisten italienischen Banken sind an dieser Absprache nicht beteiligt. Es ist im übrigen auch kein Geheimnis, daß die Banken in den Kartellbedingungen kaum mehr als eine Verhandlungsgrundlage für die Gespräche mit ihren Kunden sehen. Keiner irgendwie gearteten Bindung unterliegen die Zinsen für mittelfristige Einlagen sowie für Kredite. Das gleiche gilt heute für Geschäfte zwischen den Banken, deren Zinssätze in früheren Zeiten an die Abgabepreise für Papiere des Schatzamtes (BOT) gebunden waren.[5)] Die nominelle Verzinsung langfristiger Schuldtitel richtet sich nach den Bedingungen, welche die Aufsichtsinstanzen in ihren Emissionsgenehmigungen festlegen.

---

1) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1969= 410 f.; Titta, Alfio: =prospettive= 314
2) Als Anreiz wurde den Kartellbanken z.B. die zusätzliche Möglichkeit geboten, festverzinsliche IMI-Papiere in die Mindestreserven einzubeziehen. - vgl. auch S. 94 dieser Arbeit.
3) Es handelt sich insbesondere um die sog. Kreditinstitute öffentlichen Rechts und die Banken von nationalem Interesse.
4) vgl. im Anhang, Tab. 25
5) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 232 f.

3.2. Systemkontrolle

Der Ausdruck "Kontrolle" repräsentiert als Oberbegriff alle denkbaren Arten der Systembeherrschung und -beeinflussung.[1)] Prinzipiell läßt sich das Verhalten eines Systems durch Steuerung oder Regelung bzw. durch eine Mischform beider Verfahrensweisen im Sinne übergeordneter Zielsetzungen stabil halten oder verändern. Angewandt auf die hier vorliegende Thematik ist im folgenden zu untersuchen, mit welchen Mitteln das Banksystem Italiens auf extern gebildete Sollwerte einreguliert wird. Der bestehende Kontrollmechanismus kann hierbei seinerseits als (übergeordnetes) System begriffen werden. Demnach gilt es festzustellen, welche Instanzen an der Systemkontrolle teilhaben, welche Beziehungen zueinander bestehen und über welche Kanäle sie mit dem zu beherrschenden Banksystem verbunden sind.

Neben der formalen Art der Regulationsmechanismen (Steuerung oder Regelung) sind im Falle von Banksystemen zwei Bereiche der Kontrolltätigkeit gemeinhin zu unterscheiden, nämlich aufsichtsrechtliche und kreditpolitische Funktionen. Aufsichtsrechtliche Mittel sollen gewöhnlich ein Systemverhalten in Übereinstimmung mit - im Zeitablauf relativ konstanten - ordnungspolitischen Grundsätzen gewährleisten. Der Einsatz quantitativ oder qualitativ wirkender geld- und kreditpolitischer Instrumentarien bezweckt hingegen - innerhalb der gesetzten Rahmenbedingungen - eine Hinwendung des Systems auf Sollwertvorgaben, deren relativ häufige Veränderungen aus wechselnden gesamtwirtschaftlichen Situationen resultieren.

---

1) vgl. S. 8 dieser Arbeit

3.2.1. Kompetenzverteilung

Wenngleich auch in Italien aufsichtsrechtliche und kreditpolitische Aufgaben begrifflich getrennt werden, so lassen sich doch - anders als in Deutschland, "wo insbesondere nach dem Erlaß des Kreditwesengesetzes von 1961 eine relativ klare Trennung nach der Art der Lenkungsfunktionen zwischen der Zentralbank und dem Bundesaufsichtsamt besteht",[1] - Bankenaufsicht und Kreditpolitik in der Praxis nicht so deutlich unterscheiden. Aufsichtsrechtliche und kreditpolitische Funktionen gehen vielmehr stark ineinander über.[2] Äußerlich kommt dieser Sachverhalt darin zum Ausdruck, daß beide Aufgabenbereiche von denselben Institutionen wahrgenommen werden. Zuständige Kontrollorgane sind der Interministerielle Ausschuß für das Kredit- und Sparwesen (CICR), das Schatzministerium sowie der Zentralbankapparat.

3.2.1.1. Interministerieller Ausschuß (CICR)

Der Interministerielle Ausschuß für das Kredit- und Sparwesen trägt offiziell die höchste Verantwortung für das Banksystem in politischer, rechtlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht. Er besitzt absolute Richtlinienkompetenz in allen aufsichtsrechtlichen und kreditpolitischen Fragen.[3] Der CICR ist ein direktes Kontrollinstrument der italienischen Regierung. Neben dem Schatzminister, der sowohl die Präsidentschaft inne hat, als auch Sitzungstermine und Tagesordnung festlegt, gehören dem Ausschuß die Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft und Forsten, Industrie und Handel, Außenwirtschaft sowie der Minister für Staatsbeteiligungen als stimmberechtigte Mitglieder an. Von Amts wegen

---

1) Lammerskitten, Peter: =Bankwesen= 63
2) vgl. u.a. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 1o9
3) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 76 sowie
Pin, Antonio: =tesoro= 612 f.

nimmt an den Ausschußsitzungen ferner der Gouverneur der italienischen Zentralbank - BANCA D'ITALIA - teil, wenn auch nur in beratender Funktion.[1)]

Die Kontrollpolitik des CICR wird durch die Tätigkeit des schon an anderer Stelle erwähnten Interministeriellen Ausschusses für Wirtschaftsprogrammierung (CIPE) ergänzt.[2)] Der CIPE legt nicht nur die Grundzüge der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik fest, sondern greift auch direkt in einzelwirtschaftliche Planungen ein, sofern die in Italien sehr verbreiteten öffentlichen Beteiligungsverhältnisse eine Handhabe dazu bieten. Da die Entscheidungen von CICR und CIPE im wesentlichen von Regierungsmitgliedern getroffen werden, die beiden Ausschüssen in Personalunion angehören, und der CICR die Richtlinien und Programme des CIPE bei seinen Beschlüssen berücksichtigen muß, ist eine wechselseitige Abstimmung dieser Lenkungsinstanzen gewährleistet. Eine derart einheitliche Führung von Wirtschafts- und Kreditpolitik (i.w.S.), wie sie in Italien praktiziert wird, ist in keinem anderen EG-Land anzutreffen.[3)] Als Nebenprodukt dieser konzentrierten Wirtschafts- und Kreditlenkung ergibt sich, daß auch Randinstitutionen des italienicshen Banksystems,[4)] gemeinsam mit den in der Bankgesetzgebung angesprochenen Finanzmittlern, unter einer de facto einheitlichen Kontrolle stehen.

---

1) vgl. Pin, Antonio: =tesoro= 612 f.; Ruta, Guido: =lineamenti= 74-79; Art.12 BG (neue Fassung) - in ABI: =legge bancaria= 31 f.:
Der CICR entstand 1947 durch Gesetz (DLCPS 17 luglio 1947, n.691). Mit diesem Gesetz wurde zugleich der Artikel 12 des Bankgesetzes von 1936 abgeändert, das ursprünglich einen Ministerausschuß unter dem Vorsitz des Regierungschefs vorsah. Zwischenzeitlich (1944-47) besaß der Schatzminister allein die höchste Kontrollgewalt über das Banksystem.
2) vgl. auch S. 38 dieser Arbeit
3) vgl. EG: =Währungspolitik= 16
4) vgl. auch S. 105 dieser Arbeit

3.2.1.2. Schatzministerium

Das italienische Schatzamt (Tesoro) nimmt innerhalb des Kontrollapparates eine sehr starke Position ein. Der Schatzminister ist zwar an die Beschlüsse des Interministeriellen Ausschusses gebunden, doch ist sein Amt maßgeblich mit der materiellen Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen befaßt, während er selbst in der Runde seiner Kabinettskollegen den Vorsitz führt. Die Beschlüsse des CICR erlangen überdies erst durch ein Dekret des Schatzministers Rechtskraft.[1] In dringenden Fällen kann der Schatzminister, trotz formeller Zuständigkeit des CICR, auch eigenmächtig handeln und entsprechende Anweisungen erteilen. Er ist dann aber gehalten, sein Vorgehen nachträglich vor dem Ausschuß zu begründen.[2]

Außer den Interventionsrechten, von denen der Schatzminister in Abstimmung mit dem CICR Gebrauch machen kann, besitzt sein Ministerium auch autonome Kontrollbefugnisse. So vertritt der Minister die Staatsaufsicht gegenüber der BANCA D'ITALIA und den ihr angeschlossenen Abteilungen. In seine Zuständigkeit fallen sämtliche konstitutionellen Veränderungen innerhalb des Zentralbankapparates. Insbesondere überwacht sein Amt die Funktionen der Zentralbank auf den Gebieten der Notenemission, der Kreditgewährung und Kassenhaltung für den Staat sowie der Devisenpolitik.[3] Der unmittelbaren Schatzamtskontrolle unterliegen ferner das Spitzeninstitut des staatlichen Postspar- und Postgiroverkehrs, die CASSA DEPOSITI E PRESTITI, sowie die italienischen Wertpapierbörsen.

---

1) vgl. Pin, Antonio: a.a.O. 612 f.
2) Ruta, Guido: =lineamenti= 79 f.
3) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 59 f.;
Ruta, Guido: =lineamenti= 80

3.2.1.3. Zentralbankapparat

Zur praktischen Durchsetzung ihrer Politik bedienen sich CICR und Schatzministerium - soweit letzteres nicht direkte und autonome Interventionsmöglichkeiten besitzt - der BANCA D'ITALIA. Die italienische Zentral- und Notenbank ist mit der unmittelbaren Beaufsichtigung des Bankwesens und der Ausführung der kreditpolitischen Beschlüsse betraut.[1)]

Die BANCA D'ITALIA ging 1893 aus einer Fusion der drei Institute BANCA NAZIONALE NEL REGNO D'ITALIA, BANCA NAZIONALE TOSCANA und BANCA TOSCANA DI CREDITO PER LE INDUSTRIE E IL COMMERCIO D'ITALIA hervor und besaß zunächst den Status einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft. Bis 1926 teilte sie sich das Emissionsrecht mit dem BANCO DI NAPOLI und dem BANCO DI SICILIA. Seit der Bankreform von 1926 besitzt sie das Notenausgabemonopol und erfüllt die üblichen Aufgaben einer Zentralbank.[2)] Durch die Gesetzgebung von 1936 wurde die BANCA D'ITALIA in eine juristische Person öffentlichen Rechts umgewandelt. Die bis dahin privaten Kapitalanteile gingen gegen eine Entschädigung auf öffentliche und unter staatlicher Aufsicht stehende Institutionen über. Die Übertragbarkeit der Anteile ist nach den Statuten[3)] eingeschränkt und wäre auch nur innerhalb des aus öffentlich-rechtlichen Banken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften bestehenden Gesellschafterkreises möglich.[4)]

Die BANCA D'ITALIA besitzt, die römische Zentrale eingerechnet,[5)] vierzehn Hauptverwaltungen (sedi) in den Städten Ancona, Bari, Bologna, Cagliari, Florenz, Genua, Livorno, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin, Triest und Venedig.

---

1) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 149 f.
2) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 105 f.
3) vgl. Statuto della Banca d'Italia - Art.3-4, in ABI: =legge bancaria= 163 f.
4) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 23
5) Die Hauptverwaltung Rom arbeitet getrennt von der eigentlichen Notenbankzentrale.

Mit den meisten dieser Niederlassungen verbunden sind offizielle Abrechnungsstellen der BANCA D'ITALIA (stanze di compensazione),[1] die das Clearing zwischen den Kreditinstituten durchführen. In begrenztem Umfang werden Interbankforderungen und -verbindlichkeiten auch bei den insgesamt 79 Zweigstellen (succursali) der Zentralbank verrechnet, die sich in den Hauptstädten der italienischen Provinzen befinden.[2]

Die Organe der BANCA D'ITALIA sind:[3]

(1) Die Generalversammlung der Anteilseigener (Assemblea generale dei partecipanti),
(2) der Zentralbankrat (Consiglio superiore) und
(3) der Gouverneur (Governatore).

Die Generalversammlung wird einmal im Jahr vom Zentralbankrat zu ordentlicher Sitzung einberufen. Die Gesellschafter billigen den Jahresabschluß der Bank und ernennen alljährlich einen fünfköpfigen Prüfungsausschuß (Collegio sindacale), der die Einhaltung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Vorschriften im Geschäftsverkehr und bei der Rechnungslegung gewährleisten soll. Satzungsänderungen werden in außerordentlichen Gesellschaftsversammlungen vorbereitet und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Die Anwesenheit eines Delegierten des Schatzamtes ist für alle Generalversammlungen zwingend vorgeschrieben.[4]

Der Zentralbankrat setzt sich aus dem Gouverneur als Vorsitzendem und dreizehn weiteren Ratsmitgliedern zusammen, die von den Hauptverwaltungen der BANCA D'ITALIA

---

1) Ausgenommen sind die Plätze Ancona, Bari und Palermo. Eine weitere Clearingstelle befindet sich in der Stadt Padua, wo es allerdings keine Hauptverwaltung der BI gibt. - vgl. Kau/Kuhn: a.a.O. 354 f.
2) vgl. ebenda sowie De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 85 f.
3) Statuto della Banca d'Italia, Art.5 - in ABI: =legge bancaria= 164
4) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 111

abgeordnet werden.[1] Dem Rat obliegt die technische Administration der Bank. Die eigentliche Geschäftsführung wird von einem Exekutivausschuß innerhalb des Rates wahrgenommen, der unter der Leitung des Gouverneurs steht und im Beisein eines Abgesandten des Schatzamtes regelmäßig zusammentritt.[2] In die Zuständigkeit des Zentralbankrates fällt ferner die Ernennung oder Absetzung des Gouverneurs. Seine Wahl, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich ist, und die der Bestätigung durch die Regierung bedarf, erfolgt auf unbestimmte Zeit.[3] Weitere, politisch bedeutsame Aufgaben hat der italienische Zentralbankrat nicht zu erfüllen.

Die wichtigste Position innerhalb des italienischen Zentralbankapparates besitzt der Gouverneur. Seine Person stellt das eigentliche Exekutivorgan der BANCA D'ITALIA dar. Als Präsident des Zentralbankrates vertritt er die Beschlüsse und Maßnahmen des Institutes nach außen hin.[4]

Die besondere Bedeutung des Notenbankgouverneurs für die Kontrolle des italienischen Bankwesens resultiert jedoch nicht nur aus den Vollmachten, die ihm satzungsgemäß im Rahmen der Geschäftsführung zustehen. Weitaus größere Aufmerksamkeit verdienen die ihm seitens des Gesetzgebers zugewiesenen autonomen Befugnisse auf den Gebieten Bankenaufsicht und Kreditpolitik. Ohne Mitspracherecht der übrigen BI-Organe ist allein der Gouverneur beauftragt, vermittels der Zentralbank die

---

1) Obwohl 14 Hauptverwaltungen bestehen, werden nur 13 Ratsmitglieder delegiert. Florenz und Livorno stellen gemeinsam einen Vertreter. - vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 39 f. u. 85 f.
2) vgl. ebenda
3) vgl. Statuto della Banca d'Italia, Art.19 - in ABI: =legge bancaria= 168
Die Amtszeit dürfte üblicherweise mit der Erreichung der Altersgrenze enden.
4) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 43 f.

von der Regierung konzipierten kreditpolitischen Grundlinien in konkrete Maßnahmen umzusetzen sowie die unmittelbare Aufsicht über das Banksystem innerhalb der vom CICR abgesteckten Rahmenbedingungen wahrzunehmen.[1)]

Der Kontrolle des Banksystems dienen zwei weitere Einrichtungen des Zentralbankapparates, nämlich das staatliche Italienische Devisenamt (Ufficio Italiano dei Cambi) und die seit 1964 bei der BI bestehende Risikozentrale.[2)] Handelt es sich im Falle der "Centrale dei Rischi" um einen eher technischen Service der BANCA D'ITALIA, durch dessen Einsatz multiple Kreditbeziehungen für einzelne Institute transparent werden und damit ein Selbstregulierungsprozeß im Banksystem mit dem Ziel des Einlagenschutzes ermöglicht wird, so ist demgegenüber das Ufficio Italiano dei Cambi (UIC) eine formal eigenständige Behörde, deren Aufgabe darin besteht, den Handel mit Devisen unter staatlicher Aufsicht zu halten. Dadurch aber, daß der Notenbankgouverneur auch im UIC-Verwaltungsrat, dem neben einigen Regierungsvertretern weitere Mitglieder der BANCA D'ITALIA angehören, den Vorsitz führt, besitzt auch diese Behörde den Charakter einer Sonderabteilung der italienischen Zentralbank.[3)]

Aus den bisherigen Ausführungen zur Kompetenzregelung unter den Kontrollorganen ist zu ersehen, daß Gouverneur und Zentralbank sich bei allen ihren Maßnahmen im Rahmen der Regierungsdirektiven zu bewegen haben. Die Regierung besitzt letztlich die höchste Entscheidungsgewalt. Dennoch würde man die Realität verkennen, wollte man die BANCA D'ITALIA ausschließlich in der Rolle einer Erfüllungsgehilfin des Staates sehen. Bereits die gesetzliche Regelung, wonach der Gouverneur an den CICR-Sitzungen teilnimmt, zeigt, daß eine allzu starre, hierarchische

---

1) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 47 f.
2) vgl. hierzu auch S. 86 u. 99 dieser Arbeit
3) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 134 und Castellino, Onorato: =intermediari= 94

Gliederung vermieden werden soll und betont zugleich seine beratende Funktion und Mitverantwortung. Zudem sollte es jeder demokratisch gewählten Regierung Italiens schwerfallen, einen offenen Konflikt mit dem Präsidenten der Notenbank zu riskieren, insbesondere dann, wenn dieser, wie der jetzige und langjährige Präsident Carli, großes Ansehen in der Öffentlichkeit genießt.[1] Soweit bekannt ist, haben es die staatlichen Instanzen weitgehend vermieden, der BANCA D'ITALIA die im Einzelfall zu ergreifenden aufsichtsrechtlichen oder kreditpolitischen Mittel vorzuschreiben, so daß sie in ihrer praktischen Politik über einen weiten Ermessensspielraum verfügt.[2] Neuerdings gibt es jedoch Anzeichen für Meinungsverschiedenheiten über den wirtschaftspolitischen Kurs zwischen Notenbank und Regierung.

3.2.2. Ausführung der Systemkontrolle

Die Bankreform von 1926 brachte eine Reihe neuer Vorschriften und Grundsätze, welche in erster Linie dazu gedacht waren, die Bankengläubiger vor dem Verlust ihrer Spargelder zu bewahren. Eine umfassende Kontrolle über das Bankwesen wurde zu diesem Zweck erstmalig eingerichtet.[3] Das Bankgesetz von 1936 bekräftigte das Ziel der Einlagensicherung, doch rückten von diesem Zeitpunkt an auch weiterreichende politische Interessen in den Vordergrund.[4] Von daher erklärt sich auch die Schwierigkeit, Aufsicht und Kreditpolitik in Italien klar auseinanderzuhalten. Die Beziehungen zwischen beiden Bereichen der

---

1) Im Bewußtsein der Öffentlichkeit stellt sich die Notenbank geradezu als eine Insel der Stabilität und wirtschaftlichen Vernunft dar, was angesichts ständiger Regierungskrisen und politischer Skandale nicht verwundert.
2) vgl. auch Ferro, Angelo: a.a.O. 72 f.
3) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 140 f. u. Ruta, Guido: =lineamenti= 40
4) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 149

Systemkontrolle ließen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: Die Bankenaufsicht ist in ihrer praktischen Gestaltung um so stärker mit kredit- und strukturpolitischen Elementen durchsetzt, je weniger das Banksystem insgesamt oder in einzelnen Bereichen den Vorstellungen der staatlichen Instanzen angepaßt ist. Bemerkenswert ist, daß die Bankenaufsicht in Italien gegenüber sämtlichen Kreditinstituten einheitlich ausgeübt wird und parallele Aufsichtsbefugnisse verschiedener Instanzen nicht existieren.

3.2.2.1. Bankenaufsicht

Als unmittelbar zuständige und einzige Aufsichtsbehörde überwacht die BANCA D'ITALIA die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute hinsichtlich der Einhaltung bestehender Normen. Der relativ geringe Anteil feststehender, d.h. gegenüber jedermann gleich wirkender Regelungen führt aber auch dazu, daß sie in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion durch Verordnungen oder die Mittel der "autorizzazione preventiva" Struktur, Expansion, Wettbewerb und Geschäftspolitik der Banken im Sinne des CICR und nach eigenem Ermessen beeinflußt. Ihre Instruktionen, die hierbei durchweg den Charakter einer Systemsteuerung annehmen, richten sich an das Banksystem insgesamt, an bestimmte Institutsgruppen oder an ein einzelnes Kreditinstitut.

Die Zentralbank entscheidet in der erwähnten Weise u.a. über die Zulassung neuer Kreditinstitute sowie über die Errichtung und Verlegung von Filialen und Zweigstellen. Genehmigungspflichtig sind Satzungsänderungen, Zusammenschlüsse von Bankbetrieben, Veränderungen in der Höhe oder Zusammensetzung des Kapitals und der Erwerb von Beteiligungen oder Immobilienwerten. Ihrer speziellen Aufsicht und vorherigen Genehmigung unterliegen die eigenen Emissionen der Spezialkreditinstitute und Sonderabteilungen.

Hiervon ausgenommen sind nur die Daueremissionen der Real- und Agrarkreditanstalten sowie die ständigen Refinanzierungsanleihen der Spezialinstitute für öffentliche Arbeiten.[1] Einer Anmeldung und vorherigen Erlaubnis bedürfen Kreditgeschäfte, welche außerhalb der geographischen Zuständigkeit einer Bank liegen oder eine für den jeweiligen Sektor atypische Laufzeit aufweisen. Reglementiert ist ferner der gesamte Außenhandel des italienischen Kreditgewerbes, zu dessen technischer Abwicklung nur die hierfür besonders zugelassenen "banche agenti" und "banche delegate" berufen sind.[2] Die Zentralbank kontrolliert auch die Abwicklung laufender Kreditgeschäfte und ordnet mitunter aus eigener Initiative Kreditwürdigkeitsprüfungen bei Bankdebitoren an. Ohne Zustimmung der BANCA D'ITALIA lassen sich Neuerungen im Kredit- und Dienstleistungsgeschäft nicht einführen.

Auf der anderen Seite verzichtet die BANCA D'ITALIA, wie etwa im Fall der Zins- und Gebührensätze, auch darauf, ihre im Bankgesetz vorgesehenen Machtbefugnisse durch direktes Eingreifen auszunutzen. Ebenso erwies sich die nach dem Bankgesetz mögliche Aufstellung bankbetrieblicher Anlagevorschriften und Liquiditätsregeln als weitgehend überflüssig, da bisher eine Regelung galt, wonach mit wenigen Ausnahmen solche Ausleihungen melde- und ge-

---

1) vgl. EG: =Rentenmarktpolitik= 17
2) Die Gruppe der "banche agenti" umfaßt sämtliche Großbanken, darunter die "öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute" und die "Banken von nationalem Interesse". Die "banche delegate" sind hinsichtlich des Außenhandels größeren Beschränkungen unterworfen. - vgl. De Toma, Aldo: a.a.O. 655 f.

nehmigungspflichtig waren, die ein Fünftel der eigenen Mittel (patrimonio) einer Bank überstiegen.[1)]

Diese noch aus dem Jahr 1926 stammende Vorschrift war dem Gedanken des Sparerschutzes verpflichtet. Sie sollte einer Risikokonzentration entgegenwirken und zugleich einen ständigen Anreiz bieten, das Eigenkapital zu stärken.[2)] Zur Zeit der Bankreform waren die eigenen Mittel noch relativ hoch. Bedingt durch den Wertverlust der Lira während der Kriegsjahre verringerten sie sich jedoch beträchtlich und konnten nach dem Krieg nicht mit dem Wachstum des Geschäftsvolumens Schritt halten.[3)] Beinahe 50% aller Bankkredite befanden sich daher unter der unmittelbaren Kontrolle der Zentralbank (1971), die von dieser Vorschrift gelegentlich auch zu den Zwecken einer qualitativen Kreditsteuerung Gebrauch machte.[4)] Da es sich nicht um eine starre, betragsmäßig festgesetzte Höchstgrenze handelte, fielen in Anbetracht der unterschiedlichen Größenordnungen der Banken auch entsprechend differenzierte "Großkredite" in die genehmigungspflichtige Kategorie.[5)]

---

1) Eine Ausnahme bilden, neben den Mindestreservebestimmungen und der 1972 eingeführten Möglichkeit, längerfristige Kredite in Höhe von 8% bis 10% der Einlagen zu vergeben, gewisse Zwangsinvestitionen der Banken auf dem Rentenmarkt, wobei es sich aber um kreditpolitisch motivierte Entscheidungen der Aufsichtsbehörden handelt, die unter dem Druck der Inflation getroffen wurden. Im übrigen gilt natürlich die grundsätzliche Verpflichtung beider Kreditsektoren auf die ihnen gemäßen Einlagen- und Kreditfristen. - vgl. auch Ruta, Guido: =lineamenti= 352 u. Istruzioni Vigilanza, par.47, in ABI: =legge bancaria= 473
2) Giussani, Cesare Augusto:=limite di fido= 606 f.
3) Der Anteil der Eigenmittel am Gesamtvermögen der Banken betrug 1938 ca. 9%. Nach dem Krieg machte diese Quote nur noch rund 1% aus. Derzeit liegt sie bei 1,5%. - vgl. Kofler, Dietmar: =Kreditkontrolle= 193 u. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.15
4) vgl. Giussani, Cesare Augusto:a.a.O. 606 f.
5) Kofler, Dietmar: a.a.O. 193

In jüngster Zeit ist die BANCA D'ITALIA, in Ausführung neu erlassener CICR-Richtlinien, von diesem, durch die Vielzahl der Anträge kaum mehr zu bewältigenden Verfahren abgerückt. Bereits in der Vergangenheit begnügte sie sich in zunehmendem Maße mit einer nur noch formalen Prüfung der zur Genehmigung angemeldeten Kredite.[1] Die neue Regelung der Materie besagt nun, daß einzelne Kredite äußerstenfalls die Höhe der haftenden Mittel (patrimonio) erreichen dürfen. Diese Obergrenze ist aber nur dann verbindlich, wenn die Gesamtheit aller den fünften Teil der haftenden Mittel übersteigenden Kredite nicht mehr als 25% aller Einlagen ausmacht. Ist dieser Plafond ausgefüllt, so gilt für weitere Ausleihungen wiederum die alte Regel, wonach Kredite, die über den fünften Teil des "patrimonio" hinausgehen, genehmigungsbedürftig sind. Die einfache 20%-Grenze gilt unabhängig von der Plafondregel für Ausleihungen an solche Kreditnehmer, an denen die finanzierende Bank beteiligt ist. Wie bisher fallen auch nach dieser Neuregelung einige Kreditarten nicht unter die genannten Begrenzungen und sind daher in keinem Fall genehmigungspflichtig. Hierzu zählen vor allem solche Kredite und Darlehen, die zu 100% dinglich gesichert sind, ferner Dokumentenkreditgeschäfte und längerfristige Agrarfinanzierungen.[2]

Was die Wahrnehmung der Bankenaufsicht angeht, so bedeutet die Vorschrift infolge der nach oben verschobenen Kreditgrenzen eine Entlastung der Zentralbank bei der Prüfung von Ausnahmeanträgen. Auf der anderen Seite haben die Banken eine größere Handlungsfreiheit gewonnen. Darin, daß Eigenmittel u n d Einlagevolumen zur Bemessungsgrundlage erhoben werden, zeigt sich ein weiteres Mal die Absicht der Aufsichtsorgane, die Konzentration im Banksystem anzuregen.[3]

---

1) vgl. Giussani, Cesare Augusto: a.a.O. 606 f.
2) vgl. Giussani, Cesare Augusto: a.a.O. 612 f.
3) vgl. ebenda

Dem Sicherheitsgedanken wird weiterhin durch die Tätigkeit der CENTRALE DEI RISCHI Rechnung getragen. Es handelt sich hierbei um einen obligatorischen Austausch von Informationen zwischen Zentralbank und Kreditinstituten bezüglich der einzelnen Kunden gewährten Kredite, wobei die Rückmeldung seitens der CENTRALE in einer umfassenden Auskunft über die Gesamtverbindlichkeiten eines Kreditnehmers dem Banksystem gegenüber besteht.[1] Die Untergrenze der anzeigepflichtigen Kredite lag 1964 noch bei 250 Millionen Lire und wurde seither ständig zurückgenommen. Gegenwärtig beträgt sie 10 Millionen Lire.[2] Die Tätigkeit der CENTRALE DEI RISCHI trägt dazu bei, die traditionelle Vorliebe italienischer Bankkunden, bei mehreren Instituten Kredite zu erlangen, einzuschränken.[3] Sie erleichtert den Banken daher die Prüfung der Kreditwürdigkeit ihrer Kunden, die in Italien mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, da die Unternehmen keine realistischen Bilanzen aufstellen.[4]

Als allgemeine Informationsquellen dienen den Aufsichtsorganen neben den Jahresbilanzen und Dreimonatsausweisen der Banken, verschiedene Monatsstatistiken sowie die kurzfristig einzureichenden Protokolle der Gesellschafterversammlungen.[5] Beamte der Zentralbank führen ferner sehr umfangreiche Revisionen in den Banken selbst durch,

---

1) Eine ausführliche Abhandlung findet sich bei Patria, Luigi: =CENTRALE DEI RISCHI= Teil I u. II
2) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 174 f.
3) vgl. Kofler, Dietmar: a.a.O. 197 u. Bompard, Ettore: =Banken= 80
4) Die Steuerschuld der Unternehmen wird alljährlich mit den Finanzbehörden ausgehandelt. Eine Kontrolle der Jahresabschlüsse durch unabhängige Betriebsprüfer ist nicht üblich. Die Banken behelfen sich mit vergleichenden Beurteilungen innerhalb einer Branche und eigenen Ermittlungen in den Betrieben.
5) vgl. Art.31, 37, 42 BG, in ABI: =legge bancaria= 46, 52, 6o f.; Istruzioni Vigilanza, par.23, ebenda 356

die in regelmäßigen Abständen, bisweilen aber auch überraschend vorgenommen werden. Die Inspektoren der BANCA D'ITALIA sind mit weitestgehenden Vollmachten ausgestattet und können alle für notwendig gehaltenen Nachforschungen anstellen.[1] Die Banken sind uneingeschränkt zur Auskunft verpflichtet. Auf Anforderung haben sie über jedes Detail ihrer Tätigkeit zu berichten, wie etwa über die Höhe der Zinslasten, die sie bestimmten Kreditnehmern auferlegen.[2]

Die Intensität der Aufsichtsbeziehungen im italienischen Banksystem hat, infolge der Fortschritte auf dem Gebiet der Datentechnik, in den letzten Jahren zugenommen. Die Ausrüstung der Banken mit EDV-Anlagen wurde seitens der Notenbank nachdrücklich gefördert.[3] So ist heute ein Großteil der Banken durch den Austausch magnetischer Datenträger eng mit dem Computersystem der Zentralbank verbunden.[4] Im IBM-Rechenzentrum der BANCA D'ITALIA werden die nach den Vorschriften der Zentralbank erstellten Vierteljahresmeldungen der Kreditinstitute durch ein spezielles Programm (SAAA)[5] ausgewertet, wobei u.a. "anomale" Abweichungen von statistischen Mittelwerten im Banksystem sowie von im vorhinein festgelegten Idealwerten gemessen werden. Die BANCA D'ITALIA wäre somit in der Lage, ein Kontrollmanagement "by exception" auszuüben. Die intensive Durchdringung des Banksystems soll Entwicklungen ausschließen, welche einzelne Institute in einen Konflikt mit den Zielen der Staatsplanung führen könnten. Die Elastizität der Aufsichtsbestimmungen und die "discrezionalità" mit der sie angewendet werden, bieten hierfür eine gewisse Garantie.

---

1) BANCA D'ITALIA: =profili= 68
2) vgl. Ruta, Guido: =controllo= 1451
3) vgl. Carli, Guido: =aspetti= 169 f.
4) vgl. u.a. ABI: =relazione= 212 f.; Solari, Leo: =la banca= 1266 f.; Wirtz, Herbert: =Zweigespann=
5) Übersetzt lautet die ital. Abkürzung: "Automatische Auswahl von Banken mit anomalen Merkmalen" (Selezione automatica delle aziende di credito che presentano aspetti anomali). - vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 162 f.

3.2.2.2. Kreditpolitisches Instrumentarium

Um die geld- und kreditpolitischen Konzeptionen des CICR zu verwirklichen, kontrolliert die BANCA D'ITALIA die Kredittätigkeit der "aziende" und "istituti di credito" im Hinblick auf quantitativ und qualitativ formulierte Zielsetzungen. Während sie mit Hilfe der quantitativen Kreditkontrolle durch Regulierung der Geldbasis den Kreditspielraum der Banken einschränkt oder ausdehnt, kann die Zentralbank mit den Methoden der qualitativen (selektiven) Kreditkontrolle eine Auswahl unter den Empfängern von Bankkrediten treffen.[1] Besondere Bedeutung hat in Italien die qualitative Kreditkontrolle erlangt, welche vorwiegend durch eine direkte Beeinflussung der Geschäftspolitik einzelner Bankinstitute ausgeübt wird und somit in starkem Maße durch steuerungstechnische Beziehungen gekennzeichnet ist. Im Einsatzbereich quantitativ wirkender Instrumente herrschen Regelungsbeziehungen vor, die jedoch vielfach mit Steuerungsmerkmalen durchsetzt sind. Eine klare Zuordnung des liquiditätspolitischen Instrumentariums auf die Formalmechanismen der Systemkontrolle ist daher kaum möglich, zumal - wie etwa im Fall des Notenbankkredits - ein inkonsistentes Verhältnis von Regelungs- und Steuerungsbeziehungen im Zeitablauf zu beobachten ist.

3.2.2.2.1. Quantitative Kreditkontrolle

Zu den in Italien üblichen Instrumenten, die im Rahmen der quantitativen Kreditkontrolle Anwendung finden, sind die Refinanzierungspolitik, die Vorschriften über die Bildung von Mindestreserven, die Offenmarkt-

---

1) vgl. u.a. Dell'Amore, Giordano: =economia= 891 f.; Lammerskitten, Peter: a.a.O. 93 f.; Della Porta, Glauco: =sistema bancario= 596 f.

Politik, die Regulierung der Nettoauslandspositionen der Banken und seit 1973 auch die Kreditplafondierung zu zählen. Hinzu treten direkte, den Kreditspielraum einzelner Institute betreffende Steuerungsmaßnahmen, welche insbesondere dem Spezialkreditsektor gelten, dessen Institutionen in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus Körperschaften öffentlichen Rechts bestehen.

(1) Notenbankkredit

Das Volumen der von den Banken aufgenommenen Zentralbankkredite wird weniger durch das klassische Instrument einer Veränderung der Diskont- und Lombardsätze beeinflußt (Systemregelung), als vielmehr durch das ständig angewandte Mittel einer direkten, individuellen Einschränkung oder Erweiterung der Refinanzierungsmöglichkeiten.[1] Es gibt keine die Refinanzierung automatisch regelnden Kontingente oder Plafonds, sondern über jede Ausgabe von Zentralbankgeld wird von der BANCA D'ITALIA nach freiem Ermessen entschieden.[2]

Die italienischen Bankraten wurden in der Vergangenheit nur sehr selten geändert. Erst im Jahre 1969, nach mehr als einem Jahrzehnt völligen Stillstandes, hat die Zentralbank mit einer Neubelebung dieses Mittels begonnen.[3] Für den hierin erkennbaren (teilweisen) Kurswechsel dürften zwei Gründe maßgebend sein. Einerseits gelingt es den italienischen Behörden nicht länger, die heimischen Kreditmärkte von den Einwirkungen einer an Angebot und Nachfrage orientierten Zinsbildung im Aus-

---

1) Pin, Antonio: =razionamento= 23
2) De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 188
3) Von 1958 bis 1969 betrugen Diskont- und Lombardsatz unverändert 3,5 %.
Die gegenwärtigen Refinanzierungskosten und Zinssätze sind der Tab. 25 im Anhang zu entnehmen.

land zu bewahren, zum anderen will die Zentralbank hiermit zum Aufbau eines in Italien bis dahin nicht existenten Geldmarktes beitragen.[1] Es hat den Anschein, als versuche die Zentralbank marktkonformere Elemente der Liquiditätsbeeinflussung ins Spiel zu bringen, ohne die direkte, ihrem Ermessen unterworfene Steuerung der Geldversorgung einzelner Institute zugleich aufzugeben. Eine Variation der Diskont- und Lombardsätze allein hätte in der Tat auch nur geringen Einfluß auf die Verschuldungswünsche der Banken. Man kann sich jedoch auf die psychologischen Auswirkungen verlassen. Die Banken werden schon bei den ersten Anzeichen einer sich wandelnden Kreditpolitik bemüht sein, sich der neuen Lage anzupassen, um direkten Eingriffen der Zentralbank zuvorzukommen.[2]

Eine weitere Eigenart des italienischen Refinanzierungssystems besteht darin, daß die Kreditinstitute den Rediskont von Wechseln - sieht man einmal von der sogenannten "carta ammassi"[3] ab - beinahe vollständig vermeiden.[4] Ihre Liquiditätsvorsorge stützt sich statt dessen im wesentlichen auf die Lombardkredite der Zentralbank. Ein Grund für dieses Verhalten liegt nahe:
Da die Zentralbank einen Wechsel nicht ohne vorherige Prüfung ankauft, fürchten die Banken eine selektive Beeinträchtigung ihrer Nichtbankenbeziehungen. Auf der an-

---

1) vgl. Pin, Antonio: =razionamento= 27 f.; vgl. auch BANCA D'ITALIA =relazione 1970= 410
2) vgl. De Mattia/Finocchiaro: =BANCA D'ITALIA= 126 (1.Auflage)
3) Bei der "carta ammassi" handelt es sich um ein agrarwirtschaftliches Finanzierungsinstrument in Form eines Wechsels. Aussteller ist das finanzierende Kreditinstitut, Bezogener eine der staatlichen Bevorratungsstellen für Agrarprodukte. Für die Banken handelt es sich um ein vollkommen risikoloses Anlagegeschäft. Die Zentralbank darf den Ankauf solcher Wechsel, die zu ermäßigten Sätzen abgerechnet werden, nicht verweigern. - vgl. u.a. Della Porta, Glauco: a.a.O. 648
4) Rediskontfähig sind in Italien zahlbar gestellte Handelswechsel mit maximal viermonatiger Restlaufzeit. Zum Rediskont eingereichte Abschnitte müssen mindestens zwei gute Unterschriften (einschließlich Bankgiro) tragen.

deren Seite, und auch dies ist ein besonderes Strukturmerkmal des italienischen Banksystems, besitzen die Kreditinstitute hohe, zur Verpfändung geeignete Wertpapierbestände, die keiner Qualitätskontrolle bedürfen und mit deren Verwertung sich zudem ein schnellerer, weniger mit bürokratischen Hindernissen gepflasterter Weg zum Zentralbankkredit erschließt.[1)]

Der Lombardkredit in seiner gewöhnlichen, prolongierfähigen Form (anticipazioni ordinarie) wird den italienischen Banken jeweils auf vier Monate gegen die Verpfändung staatlicher oder vom Staat garantierter Wertpapiere im Kontokorrent gewährt. Die Beleihungsgrenze beträgt maximal 85% des Kurswertes. Daneben gibt es, ebenfalls gegen die Hinterlegung von Staatstiteln, Vorschüsse mit festen Laufzeiten (anticipazioni a scadenza fissa) zur Überwindung kurzzeitiger Liquiditätsengpässe, deren Dauer auf höchstens 22 Tage beschränkt ist. Für den Fall, daß eine Bank wiederholt auf solche Liquiditätshilfen zurückgreift, werden nach der Häufigkeit gestaffelte Zinszuschläge erhoben.[2)] Die italienische Zentralbank, die jederzeit einzelne Institute ganz oder teilweise von der Refinanzierung ausschließen kann, wendet solche diskriminierenden Maßnahmen solange nicht an, wie sie ein aufsichtsfreundliches Verhalten der Banken konstatieren kann. Als dem gegenseitigen Einvernehmen abträglich betrachtet sie z.B. den Einsatz von Zentralbankgeld zur

---

1) Die mit dem Rediskont verbundenen Unannehmlichkeiten bestehen nicht nur in der sehr restriktiven Prüfung der Zentralbankfähigkeit der eingereichten Abschnitte. Es sind ferner zahlreiche Formalitäten und Regelungen zu beachten. Eine Rolle spielt u.a. auch die "competenza territoriale" der Banken. Hinzu kommt noch, daß die Zeitspanne zwischen dem Ankauf der Wechsel und der Zurverfügungstellung des Gegenwertes erheblich länger ist, als bei vergleichbaren Lombardoperationen. - vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 110 f.

2) Die früher üblichen ein- bis viertägigen Vorschußkredite der BI - Clearingstellen an die assoziierten Banken, die sog. "prorogati pagamenti", sind durch die Praxis der "anticipazioni a scadenza fissa" hinfällig geworden.
vgl. o.V.: =nuovo strumento= 1453 u. BANCA D'ITALIA =bollettino 5-6/73= 567 (nota introduttiva) sowie Tav.47, (Fußnote 3)

Finanzierung zusätzlicher Kreditgeschäfte (!) oder zur Auffüllung der Mindestreserven.[1]

(2) Mindestreserven

Die Vorschriften über die Bildung von Mindestreserven (riserve obbligatorie) stellen ein weiteres Instrument der BANCA D'ITALIA zur Regelung der Bankenliquidität dar. Seit 1958[2] sind sämtliche Institutsgruppen des kurzfristigen Kreditsektors verpflichtet, bestimmte Reserven entsprechend ihrem Einlagenvolumen bei der Zentralbank zu halten. Eine Differenzierung der Reservesätze nach Einlagenarten findet nicht statt. Ursprünglich lag der Reservesatz bei 25% der Einlagen. Seit 1962 beträgt er unverändert 22,5%[3] Streng genommen handelt es sich um einen Höchstreservesatz, der jedoch infolge eines hohen Einlagenzuwachses von nahezu allen Banken erreicht wird.[4] Sparkassen und Pfandleihanstalten der

---

1) Der Umstand, daß wachsende Kreditgeschäfte häufig mit einem höheren Refinanzierungsvolumen gepaart sind, könne auch der Zentralbank nicht unbekannt sein, meint Castellino. An diesem Beispiel ließe sich erkennen, daß es der BI ganz einfach darum ginge, die in ihrem Sinne richtige Politik mittels enger, direkter Kontakte zu den Banken durchzusetzen. - Castellino, Onorato: a.a.O. 84 f.; vgl. auch De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 112

2) Die grundsätzliche Regelung dieser Materie geht auf eine CICR - Verordnung aus dem Jahr 1947 zurück. Gewisse Reservebestimmungen zum Schutz der Sparer bestanden allerdings schon seit der Bankreform von 1926. 1958 wurde die Reservepflicht auf die Sparkassen und Pfandleihanstalten der 1.Kategorie ausgedehnt. - vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 341 f. und Castellino, Onorato: a.a.O. 87

3) Grundlage der Berechnung sind alle Kundeneinlagen in italienischer Währung sowie die Guthaben der Spezialkreditinstitute bei den "aziende di credito". Die Reservepflicht beginnt, sobald die Einlagen die eigenen Mittel einer Bank um 11,11% übersteigen. Sie beträgt dann 10% der Einlagen. Bei steigendem Einlagenvolumen wird die eben genannte Regel von einer weiteren überlagert: Von den Einlagen, die das 10-fache der eigenen Mittel übersteigen, müssen 40% der Pflichtreserve solange zugeführt werden, bis diese 22,5% aller Einlagen erreicht. - BANCA D'ITALIA: =Bollettino 2/74= 166

4) Castellino, Onorato: a.a.O. 88

I.Kategorie[1] sowie kleinere Kreditgenossenschaften genießen eine Vorzugsstellung. Sie haben allenfalls 20% ihrer Gesamteinlagen bei der BI bzw. ihrem Zentralinstitut zu hinterlegen.[2]

Die Reservebeträge sind in bar auf besonders zinstragende Terminkonten einzuzahlen. Sofern die Bareinzahlungen wenigstens 10% des die eigenen Mittel übersteigenden Einlagenbestandes erreichen, kann der restlichen Reservepflicht auch durch Hinterlegung sogenannter "Buoni Ordinari del Tesoro" (BOT) genügt werden. Es handelt sich hierbei um Schatzanweisungen mit - in diesem Fall - zwölfmonatiger Laufzeit. Sie werden geringfügig höher verzinst, als die zu gleichen Zwecken gehaltenen Barmittel.[3]

Um die negativen Auswirkungen einer äußerst umfangreichen staatlichen Emissionstätigkeit bei anhaltend desolaten Kapitalmarktverhältnissen auf die Kreditvermittlung des Banksystems, welches ohnehin schon etwa die Hälfte aller Neuemissionen mangels Publikumsinteresse aufnehmen muß, zu dämpfen, übernimmt die BANCA D'ITALIA von den Kreditinstituten ferner bestimmte langfristige Rentenwerte aus deren Portefeuille und rechnet sie auf die Pflichtreserven an.[4]

Welche (staatlichen oder staatlich garantierten) Anleihen und Schuldverschreibungen als mindestreservefähig gelten und zu welchen Anteilen, ist aus einer Aufstellung zu ersehen, die die Zentralbank anläßlich jeder Änderung neu herausgibt. Nach Möglichkeit nutzen die Ban-

---

1) vgl. S. 178 dieser Arbeit
2) vgl. Istruzioni Vigilanza, par.14, in ABI: =legge bancaria= 331 f.
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 166 (nota introduttiva) u. 286 f. (Tav.59)
4) vgl. u.a. Masera, Francesco: =tassi di interesse= 1184; BANCA D'ITALIA: =relazione 1970= 272 f.; EG: =Rentenmarktpolitik= 76; o.V.: =Finanzierungspolitik= 220

ken diese Anlageform der höheren Rendite wegen aus. Eine Gleichbehandlung aller Kreditinstitute im Hinblick auf die Zusammensetzung der Mindestreserven ist übrigens auch in diesem Bereich der quantitativen Kreditkontrolle keineswegs immer gewährleistet.[1)]

Die BANCA D'ITALIA sieht in Veränderungen des Reservesatzes anscheinend kein geeignetes Mittel der Liquiditätsbeeinflussung. Abgesehen von den natürlichen antizyklischen Wirkungen[2)] solcher Reserven, wenn nämlich Einlagenabflüsse in Höhe der frei werdenden Reserven kompensiert werden und umgekehrt, verbleiben als ein praktiziertes Instrument zur Regelung des Kreditvolumens gelegentliche Änderungen der Vorschriften über die Aufteilung der Mindestreserven in Zentralbankguthaben sowie kurz- und langfristige Staatstitel. Zugleich zeigt sich hier, daß die Mindestreservepolitik auch zur Regelung der Kapitalnachfrage auf dem für Italien außerordentlich wichtigen Rentenmarkt dient und vor dem Hintergrund staatlicher Budget- und Investitionsplanung gesehen werden muß.[3)] Indirekt wird die Liquiditätslage im Banksystem schließlich auch durch die Verwendung der an die Zentralbank geflossenen Barreserven berührt. Die BANCA D'ITALIA kann diese Mittel entweder stillegen oder aber dem Schatzamt zu Ausgabezwecken überlassen, wodurch der

---

1) Die Liste der mindestreservefähigen Papiere umfaßt z.Zt. (1974) nur Pfandbriefe (cartelle fondiarie) und Obligationen der Agrarkreditinstitute. Vor einigen Jahren noch konnten außerdem Schulbauanleihen sowie für Rechnung des Schatzamtes begebene CREDIOP-Anleihen bei der Zentralbank zu Reservezwecken deponiert werden. Den am Zustandekommen des Habenzinsabkommens beteiligten Banken wurden (1970) außerdem Anlagen in IMI- bzw. in IMI-NAVALE-Anleihen gestattet. - BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 166; Masera, Francesco: a.a.O. 1184

2) vgl. o.V.: =kreditpolitische Mittel=

3) vgl. EG: =Rentenmarktpolitik= 76 f.; Masera, Francesco: a.a.O. 1184

Geldumlauf unter Beteiligung der Banken wieder erhöht wird.[1)]

(3) Offenmarktpolitik

Eine systematische Offenmarktpolitik betreibt die italienische Zentralbank erst seit 1966, wobei sich ihre Interventionen sowohl auf den Geldmarkt als auch auf den Rentenmarkt erstrecken.[2)]

Für den italienischen Rentenmarkt ist zweierlei typisch. Er steht nahezu ausschließlich dem öffentlichen Sektor zur Verfügung, und das Marktgleichgewicht wird in erster Linie durch eine Beeinflussung des Kapitalangebots erreicht. Ein de-facto-Monopol auf den Marktzugang besitzen - neben dem Staat selbst und den übrigen Gebietskörperschaften - die in öffentlicher Hand befindlichen Unternehmen sowie die Spezialkreditinstitute. Private Unternehmen sowie diesen grundsätzlich gleichgestellte ausländische Emittenten[3)] werden durch eine prohibitiv wirkende Besteuerung[4)] von diesem direkten Weg der Kapitalaufnahme praktisch ausgeschlossen.[5)] Die Spezialkreditinstitute verwenden allerdings zu einem Teil die ihnen aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen zufließenden Mittel zur langfristigen Finanzierung der Wirtschaft.

---

1) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 196
2) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1969= 406 f.
3) Für einige ausländische Unternehmen oder Organisationen wurden allerdings Steuerbefreiungen ausgesprochen, nämlich für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Weltbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank. - EG: =Rentenmarktpolitik= 86
4) Es handelt sich um die "imposta di ricchezza mobile", eine proportionale Steuer von knapp 38% auf Kapitaleinkommen, die vom Emittenten zu entrichten ist. - vgl. BANCO DI ROMA: =tributi= 25
5) EG: =Rentenmarktpolitik= 65

Von einem organisierten Geldmarkt konnte in Italien lange Zeit keine Rede sein. Weder gab es kurzfristige Titel, die frei erworben oder veräußert werden konnten, noch orientierte sich die Preisbildung für die Aufnahme kurzfristiger Kredite unter Banken an den Regeln von Angebot und Nachfrage. Seit Ende der sechziger Jahre bemühen sich die kreditpolitischen Instanzen um eine Reform des Marktes. So verkauft das Schatzamt seinem Kassenbedarf entsprechend nunmehr Geldmarktpapiere (BOT) bei freier Kursbildung[1] an Banken und Private, die Zinsen für Interbankengelder werden nicht mehr, wie zuvor, durch die Abgabesätze für Schatzanweisungen begrenzt, und im Rahmen der Refinanzierungspolitik erfahren die Mittel der Diskont- und Lombardsatzänderungen eine gewisse Belebung.[2]

Ursprünglicher Anlaß für die Aufnahme der Offenmarkt-Operationen war die zugleich mit anderen Mitteln verfolgte Absicht, ein Marktgleichgewicht auf möglichst niedrigem Zinsniveau herbeizuführen, um das Wachstum der Industrieproduktion und insbesondere die kontinuierliche Befriedigung des öffentlichen Finanzbedarfs zu günstigen Konditionen zu gewährleisten.[3] Das sich erweisende Unvermögen, mit administrativen Mitteln die, infolge der politischen und wirtschaftlichen Unsicherheit noch verstärkten, illegalen Kapitalabflüsse aus Italien nachhaltig zu unterbinden, ließ die Aufsichtsbehörden schließlich (Mitte 1969) von ihrer jahrelang geübten isolierten Niedrigzinspolitik abrücken. Die BANCA D'ITALIA ist heute, auch in Anbetracht der sich weiter verschlechternden öffentlichen Finanzlage, nicht mehr willens oder in der Lage,

---

1) Die Abgabepreise für solche BOT, die den Mindestreserven zugeführt werden sollen, werden von den Aufsichtsorganen bestimmt. Sie unterliegen also nicht den Marktbedingungen.
2) vgl. Pin, Antonio: =razionamento= 34 f. und BANCA D'ITALIA: =relazione 1969= 410
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1969= 407 sowie EG: =Rentenmarktpolitik= 50

eine absolute Kurspflege um jeden Preis vorzunehmen. An dem Bestreben, den Zinsanstieg nach Möglichkeit in Grenzen zu halten, um die Aufnahmefähigkeit des Marktes nicht zu beeinträchtigen, hat sich jedoch nichts geändert.[1)]

Durch Engagements auf dem offenen Markt bemüht sich die Zentralbank ferner, unerwünschte Liquiditätswirkungen zu neutralisieren, die ihre Ursachen in dem nur schwer voraussehbaren Verhalten einer von bürokratischen Hemmnissen belasteten Staatskasse finden. Die BI equilibriert beispielsweise durch ihre Interventionen den Geldmarkt, dem u.a. die Aufgabe zufällt, Phasenverschiebungen zwischen dem Moment eines Liquiditätsentzuges bei Aufnahme langfristiger Mittel und dem Zeitpunkt der Reinvestierung jener Mittel zu überbrücken.[2)]

Die BANCA D'ITALIA besitzt weitere Kontrollfunktionen, die in engem Zusammenhang mit ihren Offenmarktgeschäften zu sehen sind. Zunächst sei an die Vollmachten erinnert, die ihr eine direkte Steuerung der gesamten Emissionstätigkeit in Italien erlauben, sofern eine Unterbringung über den Bankapparat oder eine amtliche Börsennotierung beabsichtigt ist. Insbesondere liegt es in der Hand der BANCA D'ITALIA, das Volumen und den Zeitpunkt der Emission zu bestimmen. Erwähnenswert ist ferner die Rolle der Zentralbank als Konsortialführerin bei der Auflegung von Staatsanleihen, die von den beteiligten Kreditinstituten in der Regel fest übernommen werden, wobei eine nur teilweise Unterbringung dieser Titel auf dem Sekundärmarkt einkalkuliert wird.[3)]

---

1) vgl. EG: =Rentenmarktpolitik= 39
2) vgl. Carli, Guido: =investimenti= 1205 u.
   BANCA D'ITALIA: =relazione 1969= 409 f.
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =profili= 33

Darüber hinaus steuert die Zentralbank auch direkt die Höhe der Bankinvestitionen auf dem Rentenmarkt. Im Jahr 1973 mußten Zwangsanlagen in bestimmten Titeln - außerhalb der Mindestreservepflicht - in Höhe von 6% der Einlagen vorgenommen werden. Für 1974 wurde diese Quote auf 9% erhöht.[1] Die äußerst hohe, mehr oder minder freiwillige Beteiligung des Banksystems am Kapitalangebot in Italien, zu der natürlich auch die geltenden Lombard- und Mindestreservebestimmungen beitragen, bildet somit eine wesentliche Manövriermasse für die quantitative Kontrolle.

(4) Kreditplafondierung

Seit Juli 1973 greift die italienische Zentralbank unter dem Eindruck schnell steigender Inflationsraten auch auf das Steuerungsmittel der Kreditplafondierung zurück. Ursprünglich bezogen sich solche Eingriffe nur auf Großkredite (ab 500 Mio.Lire). Verbunden mit einer Anhebung der pro Jahr zulässigen Kreditausweitung von 12% auf 15%, wurde diese Maßnahme im darauffolgenden Jahr auch auf kleinere Kreditbeträge ausgedehnt.[2] Die BANCA D'ITALIA behält sich vor, einzelne Wirtschaftszweige von diesen Beschränkungen auszunehmen. Von den direkten Kreditbeschränkungen nicht betroffen sind auch solche Kreditanlagen, die der Vorfinanzierung von Investitionen dienen und durch längerfristige Engagements der Spezialkreditinstitute konsolidiert werden sollen.[3]

---

1) Die Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen bildet Art.32 BG (in ABI: =legge bancaria= 47 f.) - vgl. im übrigen De Novellis, Corradino: =politica monetaria= 4 f. sowie BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 163
2) vgl. De Novellis, Corradino: a.a.O. 4 f. u. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 164
3) vgl. ebenda

Den Hintergrund für das dirigistische Verhalten der Zentralbank geben die Bedingungen ab, zu denen der hochverschuldete italienische Staat stand-by-credits des IWF und ausländischer Notenbanken erhielt. Italien hatte dem IWF gegenüber die schriftliche Zusage abgeben müssen, zur Eindämmung der Inflation das Wachstum von Bankkrediten, Emissionsvolumen und Staatsverschuldung in genau festgesetzten Grenzen zu halten. Die Bekanntgabe dieser Zusicherungen führte in Italien zu einer neuerlichen Regierungskrise.[1)]

(5) Regulierung der Nettoauslandsposition

Abschließend ist auf ein traditionelles Instrument italienischer Liquiditätspolitik hinzuweisen. Das mit der BANCA D'ITALIA eng verbundene Devisenamt (UIC) kontrolliert den gesamten Handel mit internationalen Zahlungsmitteln und Devisen, ein Geschäft, dessen technische Abwicklung den hierfür speziell zugelassenen Außenhandelsbanken übertragen ist. Infolge der Monopolstellung des UIC ist der Notenbankgouverneur in der Lage, das Volumen der kurzfristigen Bankenverschuldung gegenüber dem Ausland zu regulieren und die Bedingungen für die Verwendung der aufgenommenen Mittel zu bestimmen. Forderungssalden gegenüber Gebietsfremden sind als Ausnahmen zu betrachten. Der Umfang von Nettoauslandspositionen wird sowohl durch Anweisungen des UIC gesteuert, als auch indirekt - im Sinne einer Systemregelung - über Swapgeschäfte beeinflußt.[2)]

---

1) vgl. De Novellis, Corradino: a.a.O. 6
2) vgl. De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 206 f.; vgl. ferner Masera, Francesco: =movimenti di capitali= 117 f.

3.2.2.2.2. Qualitative Kreditkontrolle

Seit einigen Jahren übt die BANCA D'ITALIA eine im Vergleich zu früheren Jahren differenziertere quantitative Kontrolle aus, wie sich u.a. an den Beispielen einer beweglicheren Refinanzierungs- und Zinspolitik, dem Ausbau der Offenmarktgeschäfte, aber auch an der Einführung direkter mengenmäßiger Kreditbeschränkungen erkennen läßt. Dennoch greift die Zentralbank in Ergänzung ihrer liquiditätsorientierten Systemregulierung auch heute noch zu sehr wirkungsvollen Mitteln, die ihr für eine direkte und indirekte Lenkung des Kreditstromes in Richtung auf bestimmte Empfänger oder Empfängergruppen zur Verfügung stehen, um in dieser Weise den übergeordneten Zielsetzungen der staatlichen Wirtschaftsplanung zu entsprechen.

Sieht man von der Vielzahl gesetzlicher Förderungsmaßnahmen und Subventionen, die einer permanenten qualitativen Kreditlenkung in strukturschwache Gebiete und Wirtschaftssektoren gleichkommen, ab, so verdienen zunächst einmal die unmittelbaren Weisungsbefugnisse große Beachtung, die den Aufsichtsorganen gegenüber zahlreichen Institutionen des Banksystems aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Bestimmungen zustehen. Zu denken ist hierbei insbesondere an den beinahe ausnahmslos öffentlich-rechtlich organisierten mittel- und langfristigen Sektor. Die Spezialkreditinstitute finanzieren sich überdies vorwiegend durch die Ausgabe von Obligationen, für die eine Emissionserlaubnis eingeholt werden muß. Mit dem Recht, über die Erteilung von Emissionsgenehmigungen zu entscheiden, besitzen die Aufsichtsbehörden einen weiteren wichtigen Parameter für eine qualitative Kreditsteuerung, den sie regelmäßig einsetzen.[1)]

---

1) vgl. Giuseani, Cesare Augusto: a.a.O. 607

Von einem, insbesondere für das kurzfristige Bankgeschäft sehr bedeutenden Instrument selektiver Kreditpolitik, haben die Aufsichtsbehörden mittlerweile weitgehend Abstand genommen. Man erinnere sich daran, daß die BANCA D'ITALIA in ihrer Eigenschaft als Bankenaufsichtsbehörde jede Kreditvergabe von ihrer Genehmigung abhängig machte, sobald der Kreditbetrag die eigenen Mittel um mehr als ein Fünftel überstieg.[1] Ein ständig anwachsendes Kreditvolumen befand sich, infolge einer nur geringen Eigenkapitalausstattung der Banken, unter der unmittelbaren Kontrolle der Zentralbank. In dem Maße, wie sich das technische Problem einer Bewältigung immer zahlreicher werdender Anträge auf Ausnahmegenehmigungen vergrößerte, verminderte sich auch die Neigung der BANCA D'ITALIA, diesen Parameter für eine ständige Kreditselektion zu gebrauchen. Ein grundsätzlicher Nachteil dieses Instrumentes bestand zudem in der Bemessungsgrundlage (1/5 der eigenen Mittel), die sich dem Einfluß der Aufsichtsorgane entzog. So konnte es z.B. geschehen, daß zwar eine Vielzahl kleinerer Kredite einer Steuerung durch die Zentralbank zugänglich war, auf der anderen Seite aber relativ große Kreditzusagen von Banken mit absolut höherem Kapitalvolumen unbeeinflußt blieben.[2]

Die neue Regelung der Kreditobergrenze könnte die technische Operationalität dieses Mittels insofern wieder verbessern, als die Anzahl der genehmigungspflichtigen Kredite überschaubarer geworden ist, wenn auch die inneren Widersprüche dieses Verfahrens "auf höherem Niveau" erhalten bleiben. Die Aufsichtsbehörden haben mittlerweile jedoch die Überzeugung gewonnen, daß permanente, allzu direkte Steuerungsmaßnahmen im Bereich des kurzfristigen Kredits weniger sinnvoll sind. Sie verweisen auf die Schnelligkeit,

---

1) vgl. oben S. 83 f. dieser Arbeit
2) vgl. Giussani, Cesare Augusto: a.a.O. 607 f.

mit der sich unterschiedliche Konjunkturphasen abwechseln und auf die relative Marktentfernung im Vergleich zu den Kreditinstituten, woraus sie folgerichtig die Gefahr, zu Fehlentscheidungen zu gelangen, herleiten. Das heißt nun nicht, daß die BANCA D'ITALIA auf eine direkte, selektive Kreditkontrolle (Systemsteuerung) im kurzfristigen Geschäft überhaupt verzichten wollte, doch wird diese zumindest was das Mittel der Kreditobergrenze angeht, auf Ausnahmesituationen beschränkt werden.[1)]

Ein ständig angewandtes Mittel der Banksystem-Steuerung, das überwiegend der Erreichung qualitativer Zielsetzungen dient, besteht in der "moral suasion"-Politik der BANCA D'ITALIA.[2)] Die italienische Zentralbank unterhält zu diesem Zweck sehr enge informelle Beziehungen zu den Geschäftsleitungen der Kreditinstitute, über deren Inhalt nur wenig nach außen dringt. Es handelt sich jedoch nicht nur um bilaterale Kontakte. Die BANCA D'ITALIA erläutert ihre kreditpolitischen Forderungen auch anläßlich von Zusammenkünften, zu denen die Geschäftsleitungen der wichtigsten Kreditinstitute des Landes in gewissen Abständen geladen werden, Ähnliche Treffen werden auch regional von den Filialen der BANCA D'ITALIA mit kleineren Bankinstituten veranstaltet.[3)]

Die Zentralbank kann es sich in vielen Fällen erlauben, auf öffentlich wahrnehmbare Pressionen gegenüber den Banken zu verzichten.[4)] Ihre "Überzeugungskraft" besitzt genügend Gewicht. Man denke nur an das umfangreiche Arsenal dirigistischer und diskriminierender

---

1) vgl. Guissani, Cesare Augusto: a.a.O. 607 f.
2) De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 239
3) vgl. ebenda
4) vgl. auch Kofler, Dietmar: a.a.O. 223

Mittel, auf das die BANCA D'ITALIA nötigenfalls zurückgreifen kann. Die oppositionelle Haltung einer (privatwirtschaftlichen) Bank etwa dürfte mit Sicherheit zu ungünstigen Konsequenzen für dieses Institut in der Praxis der "autorizzazione preventiva" oder zu Benachteiligungen im Bereich der Liquiditätssteuerung führen.

Durch entsprechenden Gebrauch einiger primär als quantitativ einzustufenden Instrumente der italienischen Kreditkontrolle, wie auch durch die konkrete Ausgestaltung der für das Banksystem geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden weitere, wenn auch zum Teil nur mittelbare qualitative kreditpolitische Wirkungen hervorgerufen.[1)]

Bezüglich der für eine Kreditselektion sehr geeigneten Rediskontierung von Handelswechseln wurde schon darauf hingewiesen, daß die italienischen Banken von diesem Weg, Zentralbankkredite zu erlangen, so wenig als irgend möglich Gebrauch machen. Eine qualitative Kreditlenkung ist jedoch auch in der Verpflichtung der BANCA D'ITALIA zu sehen, die sog. "carta amassi" in jedem Fall anzukaufen, um auf diese Weise die Finanzierung der Agrarproduktion zu fördern.

Die italienischen Pflichtreservebestimmungen bieten weitere Ansatzpunkte für eine qualitative Kreditkontrolle. Von der Möglichkeit abgesehen, dem Schatzamt, je nach den Erfordernissen, größere oder geringere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, gehen indirekte qualitative Wirkungen auch von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Reserven aus. Die den Banken eingeräumte Möglichkeit, ihre Reserven beispielsweise auch mit Schulbauanleihen, CREDIOP-Emissionen

1) vgl. auch Kofler, Dietmar: a.a.O. 168 f.

oder etwa mit IMI - Schuldverschreibungen auffüllen zu können, führt zu einer bevorzugten Befriedigung des Kapitalbedarfs jener Emittenten. Ergänzt wird diese Politik der BANCA D'ITALIA durch eine zeitweilig differenzierte Kurspflege am offenen Markt.[1)] In diesem Zusammenhang sind auch die schon genannten Zwangsinvestitionen der Banken auf dem Rentenmarkt von Interesse, insoweit nämlich, als der öffentliche Sektor eine stärkere finanzielle Unterstützung erfährt als bei freier Willensbestimmung der Kreditinstitute.

Eine erhebliche qualitative Komponente enthält auch das jüngst in Italien eingeführte Mittel der Kreditplafondierung. Die Einschränkungen der Kreditausweitung bezogen sich zunächst auf größere Ausleihungen von mindestens 500 Millionen Lire, aber auch auf alle Kredite an Unternehmen, die sich in "spekulativer Weise" mit Handels- und Finanzgeschäften befassen.[2)] Die Aufsichtsbehörden wollten mit dieser Regelung verhindern, daß kleine und mittlere Produktionsbetriebe die Hauptlast einer restriktiven Geld- und Kreditpolitik zu tragen haben. Die nachfolgende Ausweitung der Plafondierung auf sämtliche Bankfinanzierungen ließ einige Sektoren der staatlichen Wirtschaftstätigkeit (Elektrizität und Eisenbahnen) unbeeinträchtigt.[3)]

---

1) Mit besonderer Sorgfalt pflegt die BANCA D'ITALIA z.B. einige Schatzamts-Emissionen. - vgl. u.a. De Novellis, Corradino: a.a.O. 3
2) vgl. De Novellis, Corradino: a.a.O. 4
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 164

Weitere Elemente der qualitativen Kreditkontrolle verbergen sich schließlich hinter den Rechtsvorschriften der "autorizzazione preventiva". So können die Aufsichtsbehörden, wie oben erwähnt, die Schwerpunkte einer zukünftigen Kredittätigkeit bereits während der Gründungsphase einer Bank, der Förderungswürdigkeit einzelner Wirtschaftszweige entsprechend, festlegen und satzungsmäßig verankern lassen. Die BANCA D'ITALIA hat es fernerhin in der Hand, vermittels einer gezielten Zweigstellenexpansion, Kreditinstitute mit solchen Statuten zu begünstigen, die in ihrem Inhalt den volkswirtschaftlichen Einschätzungen der Aufsichtsorgane entgegenkommen.

3.2.2.3. Sonstige Konrollbeziehungen

Nicht nur die italienischen Kreditinstitute, sondern auch ein Großteil der weniger banktypischen Finanzmittler (Randinstitutionen) unterliegen letztlich einer gemeinsamen Regierungskontrolle. Im Falle der amtlich als Banken oder Kreditinstitute eingestuften Finanzmittler werden die Eingriffe über die Zentralbank geleitet. Bei den Finanzinstitutionen am Rande des Banksystems sind - soweit nicht Spezialgesetze den Staatseinfluß garantieren - die öffentlichen Beteiligungsverhältnisse Grundlage staatlicher Lenkungsmaßnahmen, deren Koordination dem Interministeriellen Ausschuß für Wirtschaftsprogrammierung (CIPE) obliegt. Von den staatlich beherrschten Institutionen gehen wiederum beträchtliche Sekundärwirkungen aus, so daß die staatlich induzierten Regulierungseffekte auch in den nicht von CICR und CIPE kontrollierten Marktbereichen spürbar werden. Letztere Feststellung gilt beispielsweise gegenüber den keiner formellen Aufsicht unterliegenden Versicherungs- und Finanzierungsgesellschaften der Privatwirtschaft. Emissionsfähige Unternehmen setzen sich darüberhinaus bei Inanspruch-

nahme des Kapitalmarktes der öffentlichen Emissionskontrolle aus, die von der italienischen Notenbank im Auftrag der Regierung wahrgenommen wird.

Neben diesen, zusätzlich in horizontaler Richtung wirkenden Kontrollbeziehungen existieren Subsysteme oder Regulierungsinstanzen niederer Ordnung, welche die Funktionen der Feinabstimmung in vertikaler Hinsicht ausüben. Als formelle Instanzen sind die Bankenverbände zu nennen, deren wichtigster der Gesamtverband italienischer Banken, die Associazione Bancaria Italiana (ABI) ist.[1] Neben allgemeinen, die Interessen der Kreditwirtschaft wahrenden Funktionen, zählen umfangreiche Beratungs- und Koordinationstätigkeiten sowie technische Hilfen und Empfehlungen - etwa im Zusammenhang mit dem Erlaß neuer aufsichtsrechtlicher oder kreditpolitischer Richtlinien - zu den Aufgaben der ABI.[2] Eine wichtige Rolle für die (Selbst-) Regulierungsprozesse im Banksystem spielen auch die Zentralinstitute einiger Bankgruppen, unter denen das Spitzeninstitut der Sparkassen ICCRI seiner Unternehmensgröße wegen und aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den Regierungs- und Zentralbankbehörden hervorzuheben ist.[3]

Rückt man den Subsystemcharakter einzelner Finanzmittler in den Vordergrund, so stellt sich die Frage

---

1) Eigene Verbände besitzen folg. Bankgruppen: Sparkassen, Kreditbanken, Volksbanken, Landwirtschafts- und Handwerkskassen, Agrarkreditinstitute sowie die Regionalinstitute für den mittelfristigen Kredit. - vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 153

2) vgl. ebenda sowie ABI =annuario= XXXII (Statuto, art.2)

3) vgl. unten, S. 169

nach dem institutionellen Aufbau der Leitungsinstanzen. Soweit es sich um privatrechtliche Banken und andere, außerhalb der Bankgesetzgebung stehende finanzielle Unternehmen handelt, dominiert die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Leitungsgremien öffentlicher Institute entsprechen, zumindest in formaler Hinsicht, den aktienrechtlichen Verfassungen weitgehend.

Die Richtlinien einzelwirtschaftlicher Bank- und Kreditpolitik werden von einem Verwaltungsrat bestimmt. Aus seiner Mitte wird gewöhnlich ein Exekutivausschuß gebildet, dem die unmittelbare Geschäftsführung aufgetragen ist. Die Gesellschafter wählen ferner ein Buchprüfungskollegium, welches u.a. - als ständiges Organ einer jeden Gesellschaft - den Jahresabschluß vorlegt.[1)]

Die gegen eine Ämterhäufung in Kreisen der Geschäftsleitung gerichteten Inkompatibilitätsbestimmungen des Bankgesetzes betreffen nicht die Mitglieder des Verwaltungsrates, der höchsten bankbetrieblichen Lenkungsinstanz.[2)] Doch auch unter anderen rechtlichen Bedingungen ließen sich Interessenkollisionen nicht ausschließen. Ziel-/Zweckkonflikte[3)] werden nicht etwa nur durch private Sonderinteressen ausgelöst, sondern sind gerade auch im öffentlichen Kreditbereich an der Tagesordnung. Wirtschaftliche Macht, wie sie sich in der Person eines Verwaltungsratspräsidenten manifestiert, ist in Italien nur mit Unterstützung politischer Gruppen realisierbar.[4)] So sind die leitenden Stellen der öffentlichen Kreditinstitute und

1) Prüfungen durch dritte, zumindest formal unabhängige Wirtschaftsprüfungsunternehmen sind in Italien nicht üblich. Kreditinstitute unterliegen allerdings der periodischen Kontrolle durch die Bankenaufsicht.
2) vgl. auch S. 141 dieser Arbeit
3) vgl. oben, S. 7
4) vgl. auch o.V.: =Dirigismus=

Sparkassen fast ausschließlich mit Vertrauensleuten der in Rom regierenden Koalitionsparteien besetzt, wobei die Democrazia Cristiana stark überrepräsentiert ist.[1] Eine einheitliche politische Ausrichtung - etwa auf die Kreditpolitik der Regierung - ist jedoch nicht ohne weiteres gewährleistet, denn die Posten werden nach komplizierten innerparteilichen Proporzregeln vergeben. Sofern über die Besetzung der Spitzengremien keine Einigung erzielt werden kann, springt - wie im Fall des BANCO DI SICILIA geschehen - ein Delegierter der Zentralbank ein.[2]

---

1) vgl. o.V.: =sono tutti DC=
2) vgl. ebenda sowie BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= 408 f.

3.3. Der kurzfristige Kreditsektor

Der kurzfristige Kreditsektor (credito ordinario) umfaßte Ende 1973 als Teilsystem des italienischen Bankwesens 1.102 Kreditinstitute mit insgesamt 11.276 Bankstellen.[1] Der im Bankgesetz[2] vorgenommenen Gliederung nach Kategorien entsprechend lassen sich die Banken des kurzfristigen Kreditsektors (aziende di credito) folgendermaßen einteilen:

(1) Kreditinstitute des öffentlichen Rechts
(2) Banken von nationalem Interesse
(3) Kreditbanken
(4) Volksbanken
(5) Landwirtschafts- und Handwerkskassen
(6) Sparkassen
(7) Pfandleihanstalten

Diese traditionelle Art der Klassifizierung ist unter systemanalytischen Gesichtspunkten mangels exakter, einheitlicher Kriterien nicht ideal. Die Gliederung orientiert sich vorrangig an der Rechtsform der Institute. Die Geschäftsstruktur hingegen wird bei dieser Einteilung kaum berücksichtigt. Allenfalls ließe sich unter diesem Kriterium die Sparkassenorganisation hervorheben.[3] Wenn die obige Einteilung dennoch in dieser Untersuchung Verwendung findet, so auch deshalb, weil die überwiegend nach den genannten Bankkategorien gegliederten statistischen Veröffentlichungen und Rechtsnormen kaum eine andere Wahl lassen.

---

1) vgl. Anhang, Tab. 4
2) vgl. Art.5 BG, in ABI: =legge bancaria= 28
3) vgl. auch Ruta, Guido: =lineamenti= 156 und EG: =Währungspolitik= 213

Einen ersten Eindruck von den Größenrelationen der nachstehend im einzelnen behandelten Institutskategorien vermittelt das bilanzwirksame Geschäftsvolumen der Banken.[1] Die Spitzenposition haben die in Staatsbesitz befindlichen Banken von nationalem Interesse (23,9%) erobert. Sie liegen damit knapp vor den beinahe gleichstarken Kategorien der Kreditinstitute des öffentlichen Rechts (21,6%), der privatwirtschaftlichen Kreditbanken (21,1%) und der ebenfalls öffentlich-rechtlichen Sparkassen (19,2%). Auf die Volksbanken (8,6%) entfällt weniger als die Hälfte des Geschäftsvolumens einer jeden bisher genannten Institutsgruppe. Die zahlreichen, aber kleinen Genossenschaftskassen des Handwerks und der Landwirtschaft sowie die Pfandleihanstalten nehmen mit weniger als 2% am kurzfristigen Bankgeschäft Italiens teil. Innerhalb des Sektors bestehen überdies Subsysteme in Gestalt zweistufiger Organisationen. Sogenannte Zentralinstitute[2] (Bilanzsummenanteil ca. 4%) erfüllen für die ihnen zugeordneten Kategorien der Kreditbanken, Volksbanken, Genossenschaftskassen und Sparkassen verwaltungsmäßige und finanzielle Sonderaufgaben. Der Anteil aller im kurzfristigen Sektor tätigen Kreditinstitute am gesamten Geschäftsvolumen des Banksystems beträgt 71,6%. Auf den Spezialkreditsektor[3] entfallen danach 28,4%.

Das Bankgeschäft innerhalb des kurzfristigen Kreditsektors konzentriert sich in hohem Maße auf wenige Institute. Die zehn größten Banken des Landes, darunter die staatlichen Banken "von nationalem Interesse" sowie - mit einer Ausnahme - auch sämtliche Kreditinstitute öffentlichen Rechts,[4] verwalten etwa 60% aller dem "credito ordinario" zufließenden Einlagen.[5] Auf die

---

1) vgl. Anhang, Tab. 3
2) ital.: "istituti centrali di categoria"
3) ohne Berücksichtigung der Refinanzierungsinstitute
4) Nicht zu den 10 größten Instituten rechnet der BANCA DI SARDEGNA.
5) in- und ausländische Kundeneinlagen, durchlaufende Kredite, Bankeinlagen

ersten vierzig Bankinstitute entfällt eine Quote von ca. 75%. Rund 97% aller Einlagen können jene 314 (von insgesamt 1.102) Banken auf sich vereinen, deren Geschäftsdaten ihren Niederschlag in der Zentralbankstatistik finden.[1)]

Die üblichen Bankgeschäfte des kurzfristigen Kredits werden heute von allen Banken, ungeachtet ihrer Institutsgruppenzugehörigkeit, wahrgenommen, wenn auch die Gewichtung unterschiedlich ist. Im wesentlichen hängt die Geschäftsstruktur der Banken von der Institutsgröße ab. Die Höhe des Eigenkapitals und die Ausdehnung der Zweigstellennetze sind wichtige Determinanten des geschäftspolitischen Verhaltens. Erst in zweiter Linie spielen auch die Merkmale der Rechtsform und der Kapitaleignerschaft eine Rolle. Die letztgenannten Kriterien sind jedoch im Hinblick auf solche Bankgeschäfte von Bedeutung, deren Laufzeiten 18 Monate übersteigen. In größerem Umfang sind solche Operationen nur den öffentlich-rechtlichen Institutsgruppen, vornehmlich aber den Sparkassen gestattet. Die italienischen Sparkassen, deren längerfristige Ausleihungen 1973 erstmalig die 50%-Grenze erreichten,[2)] besitzen eindeutig Universalbankcharakter. Ähnliches läßt sich auch von einigen Banken in der Kategorie der Kreditinstitute öffentlichen Rechts sagen, deren Universalbankeigenschaft nur notdürftig durch die Konstruktion juristisch selbständiger Sonderkreditabteilungen verdeckt wird.

Viele Bankinstitute des "credito ordinario" besitzen Kapitalanteile an Institutionen des Spezialkreditsektors. Die größeren Banken haben ferner zahlreiche Beteiligungen an ausländischen Finanzinstituten erworben,

---

1) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 175 und De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 158 f.

2) Diese Feststellung bezieht sich auf das "gewöhnliche" Kreditgeschäft über das eigene Institut. Hinzu kommen dann noch solche Ausleihungen, die über Sonderkreditabteilungen laufen.

um im internationalem Geschäft stärker hervortreten zu können. Wenig bekannt ist hingegen über den Verflechtungsgrad der "aziende di credito" untereinander. Es hat jedoch den Anschein, als sei dieser verhältnismäig gering.

Bevor nun die Institutskategorien des kurzfristigen Kreditsektors im folgenden einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden, ist noch zu erwähnen, daß die "aziende di credito" - speziell bei ihrer Mittelbeschaffung - mit der erheblichen Konkurrenz der staatlichen Postverwaltung zu rechnen haben. Einzahlungen auf Spar- und Girokonten nimmt in Italien jedes Postamt entgegen. Die Verwaltung dieser Mittel erfolgt zentral durch die CASSA DEPOSITI E PRESTITI, eine dem italienischen Schatzamt unterstellte, außerbankmäßige Finanzinstitution.[1)]

3.3.1. Kreditinstitute des öffentlichen Rechts

3.3.1.1. Charakteristik und Organisation

Als "Kreditinstitute des öffentlichen Rechts" (istituti di credito di diritto pubblico) werden in Art.25,Abs.1 des Bankgesetzes[2)] folgende fünf Banken bezeichnet:

- BANCO DI NAPOLI, Neapel
- BANCO DI SICILIA, Palermo
- BANCA NAZIONALE DEL LAVORO, Rom
- ISTITUTO BANCARIO SAN PAOLO DI TORINO, Turin
- MONTE DEI PASCHI DI SIENA, Siena

Als sechstes Institut wird dieser Kategorie der

- BANCO DI SARDEGNA, Cagliari

aufgrund eines Dekretes aus dem Jahre 1944 zugerechnet.[3)]

---

1) vgl. unten, S.221 dieser Arbeit
2) vgl. ABI: =legge bancaria= 39
3) DLLgt. 28-12-1944, n.417

Die meisten Kreditinstitute öffentlichen Rechts führen ihre Entstehung auf städtische Pfandleihhäuser und gemeinnützige Einrichtungen im 16. und 17. Jahrhundert zurück. Der MONTE DEI PASCHI DI SIENA kann wohl als die älteste, heute noch existierende Bank der Welt angesehen werden. Seine Anfänge reichen bis in das Jahr 1472 zurück.[1] Wesentlich jüngeren Datums sind nur die BANCA NAZIONALE DEL LAVORO (gegr.1913) und der BANCO DI SARDEGNA (gegr.1953). Von den beiden letztgenannten Banken abgesehen, die ihre Kapitalausstattung vom Staat erhielten, stammt das Vermögen der übrigen Institute aus privaten und öffentlichen Stiftungen, deren Mittel im Laufe der Jahrhunderte durch einbehaltene Gewinne auf ihren jetzigen Stand anwuchsen.[2] Heute gehören alle sechs Banken dieser Kategorie zu den Großbanken[3] Italiens.

Die Aufgaben und Ziele der Kreditinstitute öffentlichen Rechts sind in Statuten festgelegt, die den Gründungszweck und die besonderen Traditionen einzelner Institute häufig noch erkennen lassen.[4] Satzungsgemäß werden die am Jahresende festgestellten Nettogewinne, soweit sie nicht der Rücklagenbildung und der Aufstockung des Personalfonds dienen, für gemeinnützige und kulturelle Zwecke verwendet. Das Schatzministerium hat jedes Statut - nach Anhörung des Interministeriellen Ausschusses für das Kredit- und Sparwesen (CICR) - mit einem Dekret genehmigt.[5]

Die Durchführung kurzfristiger Kreditgeschäfte gilt als die eigentliche Aufgabe dieser Bankenkategorie. Die Kreditinstitute öffentlichen Rechts gewähren jedoch auch in größerem Umfang mittel- und langfristige Kredite. Da

---

1) vgl. ABI: =annuario= Tab.6 (XIX f.) und Sante, David: =älteste Bank=
2) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 599
3) Als "Großbanken" stufen die Aufsichtsbehörden solche Institute ein, deren Einlagenvolumen höher als 300 Mrd. Lire ist.
4) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 599
5) Die Statuten integrieren eine Vielzahl von Verordnungen und speziellen Gesetzen, die für die einzelnen Banken erlassen wurden. - vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 157

solche Ausleihungen innerhalb des "credito ordinario" nur begrenzt zulässig sind, unterhalten die Institute spezielle, juristisch selbständige Kreditabteilungen (sezioni autonome), die mit eigenem Kapital ausgestattet sind und getrennt bilanzieren.[1] An den Prinzipien der "banca pura" wird, formal gesehen, nicht gerührt. Die Spezialkreditabteilungen dieser Bankengruppe werden daher auch dem mittel- und langfristigen Sektor zugerechnet.[2]

Mit Ausnahme des BANCO DI SARDEGNA bestehen bei allen Kreditinstituten öffentlichen Rechts Spezialabteilungen für den Bodenkredit sowie zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Eine spezielle Agrarkreditabteilung unterhält der BANCO DI NAPOLI. Alle übrigen Institute sind zur Vergabe staatlich subventionierter, kurz- und längerfristiger Agrarkredite im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftes autorisiert. Längerfristige Industriekredite über Sonderabteilungen gewähren der BANCO DI NAPOLI, der BANCO DI SICILIA sowie die BANCA NAZIONALE DEL LAVORO, wobei letztere vornehmlich Betriebe des Mittelstandes fördert. Den Bergbau unterstützt als einziges Institut seiner Kategorie der BANCO DI SICILIA mit einer speziellen Abteilung. Mittel- und langfristige Kredite an die Filmwirtschaft, an Theaterbetriebe, das Hotel- und Touristenwesen sowie an genossenschaftliche Betriebe gewähren schließlich die autonomen Abteilungen der BANCA NAZIONALE DEL LAVORO.[3]

Die aktuelle Geschäftspolitik der Kreditinstitute öffentlichen Rechts wird, soweit sie nicht schon in den Statuten vorgezeichnet ist, sowohl durch die Regierung als auch, in nicht unerheblichem Maße, durch regionale und lokale Behörden bestimmt. Deutlich erkennbar werden diese

---

1) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 157
2) vgl. hierzu den Abschnitt (3.4.) dieser Arbeit
3) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 158 f.; ABI: =annuario= 702

Einflußnahmen an der Zusammensetzung der obersten Leitungsgremien dieser Banken.

Als Beispiel sei der BANCO DI NAPOLI angeführt.[1] Die Grundlinien seiner Geschäftstätigkeit werden innerhalb eines Generalrates festgelegt. In diesem sind vertreten:

- die Bürgermeister von Neapel und Bari
- die Präsidenten der Provinzen Neapel und Bari
- vier Repräsentanten der Kammern für Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft
- je ein Vertreter derjenigen Provinzen, in denen die Bank Niederlassungen besitzt
- drei Vertreter des Schatzamtes

Die Mitglieder des Generalrates werden unter Mitwirkung des CICR vom Schatzminister ernannt. Aus den Reihen der Mitglieder des Generalrates wird die eigentliche Geschäftsleitung gewählt, die unter der Führung eines Präsidenten, Vizepräsidenten und Generaldirektors steht. Nach ähnlichen Kriterien werden die obersten Verwaltungsorgane der übrigen Kreditinstitute öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der BANCA NAZIONALE DEL LAVORO) gebildet, zu deren Ratssitzungen die Zentralbank einen Vertreter entsendet.[2] Um die Besetzung der Führungsstellen wird ein erbitterter Kampf zwischen den politischen Parteien geführt, was permanente Verzögerungen bei den Organwahlen und eine dem Gesamtinteresse abträgliche Politisierung bankbetrieblicher Entscheidungen zur Folge hat.[3]

Die Führungsorganisation der Kreditinstitute des öffentlichen Rechts gewährleistet im Prinzip, daß sich diese Banken bei ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der staatlichen Wirtschafts- und Regional-

---

1) vgl. im folg. Dell'Amore, Giordano: a.a.O. 392 f.
2) vgl. u.a. Dell'Amore, Giordano: a.a.O. 392 f. sowie BANCO DI SARDEGNA, Statuto, Art.41
3) vgl. hierzu auch die Rede des Notenbankpräsidenten Carli auf der Jahreshauptversammlung seines Institutes im Frühjahr 1974 (BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= 408;
vgl. ferner o.V.: =sono tutti DC=

planung befinden und den Anforderungen der Bankenaufsichtsorgane gegenüber besondere Sensibilität zeigen. Auf der anderen Seite ist auch daran zu denken, daß die in den Banken vertretenen regionalen, lokalen und parteipolitischen Interessen den Absichten der römischen Zentralbehörden gelegentlich zuwiderlaufen. Die meisten Kreditinstitute öffentlichen Rechts sind ihrem Charakter nach große Regionalbanken. Ihre territorialen Kompetenzen sind zwar von sehr unterschiedlichem Umfang, doch besitzen sie das gemeinsame Merkmal, daß sich die Hauptzentren ihrer geschäftlichen Tätigkeit von altersher im Umkreis der Orte befinden, auf welche die Institutsnamen hinweisen.

Eine herausragende Stellung nimmt in ihrer Kategorie die BANCA NAZIONALE DEL LAVORO (BNL) ein. Sie ist als Bank des Staates das größte Kreditinstitut Italiens und verfügt über Filialen und Zweigstellen an allen wichtigen Plätzen des Landes. Aufgrund ihrer Statuten ist die BNL vor allem dazu bestimmt, "mit der nationalen Regierung zur Durchführung der von ihr getroffenen wirtschaftspolitischen Entscheidungen zusammenzuarbeiten."[1] Durch die Entsendung von Ministern mit wirtschaftspolitisch bedeutenden Ressorts in den Verwaltungsrat der Bank trägt die italienische Regierung die unmittelbare Verantwortung für den Geschäftsbetrieb.[2] Die BNL verwaltet Gelder des Staates und der übrigen Gebietskörperschaften. Sie fungiert als Zahlstelle für den gesamten öffentlichen Dienst. Das Spektrum ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit reicht von der Vornahme kurzfristiger Finanzierungen bis zur Vergabe mehrjähriger Darlehen an landwirtschaftliche und Fischereibetriebe.[3] Darüber-

---

1) 'Atti parlamentari', Camera dei Deputati, Legislatura XXVIII, doc.n.109. - Zit.nach Ruta,Guido: =lineamenti= 162 f. (übers.v.Verf.): "...a collaborare col governo nazionale per il conseguimento delle direttive di politica economica da esso impartite"
2) vgl. Ruta, Guido: =lineamenti= 162 f
3) vgl. ebenda

hinaus besitzt die BNL die schon erwähnten Sonderkreditabteilungen sowie eine mehr als fünfzigprozentige Beteiligung an der EFIBANCA[1], die auf mittelfristige Industriekredite spezialisiert ist und deren Geschäftsleitung von der BNL-Führung in Personalunion wahrgenommen wird.[2]

Als fünftgrößte Bank Italiens nimmt der BANCO DI NAPOLI die zweite Stelle in der Kategorie der Kreditinstitute öffentlichen Rechts ein.[3] Die territoriale Kompetenz der Bank erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet mit Ausnahme Siziliens. Das Institut deckt jedoch mit Vorrang den Bedarf an Bankleistungen in den Gebieten des Mezzogiorno.[4] Ein Tochterunternehmen der Bank, das Institut für die wirtschaftliche Entwicklung Süditaliens (ISVEIMER)[5] ergänzt die Tätigkeit des BANCO DI NAPOLI auf dem langfristigen Sektor.

Die geschäftliche Aktivität der übrigen Kreditinstitute des öffentlichen Rechts ist regional stärker begrenzt. Das ISTITUTO BANCARIO SAN PAOLO DI TORINO besitzt Bankstellen im Nordwesten Italiens und in Latium. Nord-, vor allem aber Mittelitalien sind eine Domäne des MONTE DEI PASCHI DI SIENA. Der BANCO DI SICILIA, hervorgegangen aus der sizilianischen Filiale des BANCO DI NAPOLI, besitzt neben seinem Haupteinzugsgebiet auf der Insel selbst, einige weitere Bankstellen in den nord- und zentralitalienischen Regionen. Der BANCO DI SARDEGNA schließlich, als kleinstes Institut seiner Kategorie, bemüht sich, den ökonomischen Fortschritt in der Region Sardinien zu fördern.[6]

---

1) vgl. auch S. 187 dieser Arbeit
2) vgl. ABI: =annuario= 697 u. 716
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 175
4) vgl. Guidotti, Salvatore: =funzione= 306 f.
5) vgl. auch S. 197 dieser Arbeit
6) vgl. BANCO DI SARDEGNA, Statuto, Art. 1

Zwischen den vier Instituten BANCO DI NAPOLI, ISTITUTO BANCARIO SAN PAOLO DI TORINO, BANCO DI SICILIA und MONTE DEI PASCHI DI SIENA besteht seit 1971 ein Kooperationsabkommen. Ziel der Zusammenarbeit ist es, ohne Aufgabe der juristischen und geschäftlichen Identität das Dienstleistungsangebot zu erweitern, durch gemeinschaftliche Organisation des Rechnungswesens Kostensenkungen herbeizuführen und vor allem bei ihren Aktivitäten im Ausland zusammenzuwirken.[1] Der letzte Punkt gab den entscheidenden Anstoß für das Zustandekommen der Kooperationsvereinbarungen, denn die Banken waren einzeln nicht in der Lage, am internationalen Emissionsgeschäft zu partizipieren.[2] Alle vier Institute sind zu gleichen Teilen an der ITALIAN INTERNATIONAL BANK in London sowie an der EURAMERICA INTERNATIONAL BANK, Nassau, beteiligt. Zum Zweck einer gemeinsamen Verwaltung ihrer Auslandsbeteiligungen gründeten die vier Institute die Holdinggesellschaft AICI (Ancient Italian Credit Institutes) mit Sitz in Luxemburg.[3]

---

1) vgl. o.V.: =Kooperation= u. o.V.: =Zusammenarbeit=
2) o.V.: =Großbanken-Gruppe=
3) weitere Beteiligungen der Kreditinstitute des öffentlichen Rechts:
BANCA NAZIONALE DEL LAVORO: Lavoro Bank, Zürich; Société Financière Européenne, Paris-Luxemburg (14,3%); Australian International Finance Corporation Ltd., Melbourne (18%).
BANCO DI NAPOLI: Atlantic International Bank Ltd, London; Banque de Commerce et de Placements S.A., Genf; Banco di Napoli, Asmara.
MONTE DEI PASCHI DI SIENA: Banque du Sud S.A., Tunis.
BANCO DI SICILIA: Centrofin, Wien.
Quellen: ABI: =annuario= u. Ferrari, Alberto: =cooperazione= 869 f.; Solari, Leo: a.a.O. 1266

3.3.1.2. Bankstellenstruktur

Das Bankstellennetz[1] der "aziende di credito" hat sich seit dem Zweiten Weltkrieg ständig weiter verdichtet.[2] Die Zahl aller Bankstellen stieg seit 1947 um mehr als die Hälfte. An dieser Entwicklung, die mit einem Konzentrationsprozeß im Bankwesen einherging, partizipierten die Kreditinstitute des öffentlichen Rechts mit einer Steigerung ihrer Bankstellenzahl von 38% unterdurchschnittlich. Ihr Anteil am Schalternetz in Italien hat sich demzufolge in den vergangenen zwei Jahrzehnten um einen Punkt verringert und beträgt nunmehr 14%. Mit diesem Wert rangieren die sechs Banken hinter den Sparkassen, Kreditbanken und Volksbanken an vierter Stelle, während sie gemessen an ihrem Geschäftsvolumen den zweiten Platz hinter den führenden Banken von nationalem Interesse behaupten.

Ein Blick auf die regionale Verteilung der Bankstellen zeigt, daß die Kreditinstitute öffentlichen Rechts knapp die Hälfte ihrer Schalter in Süditalien besitzen, wo ihr Anteil am gesamten Schalternetz aller Institutsgruppen

Regionale Bankstellenverteilung		
Norditalien	405	25,4%
Mittelitalien	422	26,4%
Süditalien	769	48,2%
ITALIEN	1.596	100,0%
(Ende 1973)		

29% beträgt. Eine derartige Bankstellenkonzentration in den entwicklungsbedürftigen Regionen des Mezzogiorno hat keine andere Bankkategorie aufzuweisen. Die übrigen Niederlassungen und Schalterstellen der Kreditinstitute

---

1) Der Begriff "Bankstellen" bezieht sich nicht nur auf Filialen und Zweigstellen, sondern auch auf die Hauptstellen der Bankengruppen und ist gleichbedeutend mit der Anzahl der zur Abwicklung von Kundengeschäften bestimmten Schalter.

2) vgl. im Anhang, Tab. 4-6

öffentlichen Rechts verteilen sich zu beinahe gleichen Teilen auf Nord- und Mittelitalien, was einer relativen Bevorzugung der zentralitalienischen Regionen gleichkommt. Im Nordwesten sowie in Mittelitalien dominieren die Niederlassungen des ISTITUTO BANCARIO SAN PAOLO DI TORINO mit 227 und des MONTE DEI PASCHI DI SIENA mit 340 Schaltern. Die Stellung des MONTE DEI PASCHI im Kreditgeschäft Mittelitaliens wird durch eine hohe Mehrheitsbeteiligung an dem bedeutenden Regionalinstitut BANCA TOSCANA beträchtlich verstärkt. Die Bank verfügt dadurch indirekt über weitere 168 Geschäftsstellen in der Toskana.[1)]

Im italienischen Mezzogiorno, Sizilien ausgenommen, werden die Kreditinstitute öffentlichen Rechts vor allem durch das engmaschige Zweigstellennetz des BANCO DI NAPOLI repräsentiert. Mit beinahe 500 Bankstellen verfügt der BANCO DI NAPOLI zwar auch außerhalb Süditaliens über Niederlassungen, doch begnügt sich das Institut in Mittel- und Norditalien mit Filialen in den wichtigsten Regionen- und Provinzhauptstädten. Ähnlich verhält es sich bei dem BANCO DI SICILIA, dessen 282 Geschäftsstellen sich hauptsächlich auf Sizilien konzentrieren. Je eine Niederlassung in den nord- und mittelitalienischen Regionenhauptstädten gewährleisten die territoriale Kompetenz auch in diesen Wirtschaftsräumen. Die Niederlassungen der BNL (218) sind bei weitem nicht so zahlreich und überdies sehr gleichmäßig über das gesamte Staatsgebiet verteilt. Der BANCO DI SARDEGNA konzentriert seine Tätigkeit im wesentlichen auf Sardinien, wo er 37 Schalter unterhält. Hinzu kommen je eine Filiale in Rom und Genua.[2)]

---

1) vgl. MONTE DEI PASCHI DI SIENA: =report 1973= 18;
ABI: =annuario= 288 f.

2) vgl. zu den Bankstellenangaben (Zahlen von 1972)
ABI: =annuario= 528 f., 567 f., 697 f., 783

Der hohe Anteil der Kreditinstitute öffentlichen Rechts bei der Versorgung Süditaliens mit Bankstellen ist kein Zufall, sondern Ausdruck der erklärten Politik des CICR.[1] Die öffentlichen Banken stehen im Mezzogiorno insbesondere vor der Aufgabe, die Maßnahmen des Staates und der Spezialkreditinstitute zur Erschließung und Industrialisierung des Südens mit kurzfristigen Finanzierungen zu arrondieren und die Ersparnisbildung anzuregen.[2]

Wirtschaftlichkeitserwägungen und Gewinnstreben besitzen als betriebswirtschaftliche Maximen nicht die höchste Priorität für die Tätigkeit der öffentlichen Banken im Süden. Die Banken müssen vielmehr - und das gilt mit Einschränkungen auch für die Institute anderer Kategorien - im volkswirtschaftlichen Interesse gewisse Vorleistungen erbringen. Hierzu zählen zum Beispiel die Bemühungen, die Bevölkerung in höherem Maße mit dem Wesen bankbetrieblicher Leistungen vertraut zu machen.[3] Die Vorstellung einer wechselseitigen Abhängigkeit von realwirtschaftlicher und finanzwirtschaftlicher Sphäre wird im Süden mit einseitiger Gewichtung als Entwicklungsinstrument eingesetzt. Ein möglichst breites und differenziertes Angebot finanzieller Leistungen soll die Antriebskräfte in den übrigen Wirtschaftssektoren stimulieren. Die noch vorhandenen Lücken und Schwachstellen im realwirtschaftlichen und sozialen Bereich jedoch beschränken derzeit noch erheblich das Geschäftsvolumen der einzelnen Bankniederlassungen im Süden.[4] Die einzelwirtschaftliche Rentabilität einer süditalienischen Bankstelle liegt daher unter dem Standard, der in nördlicher gelegenen Regionen anzutreffen ist.

---

1) vgl. Guidotti, Salvatore: a.a.O. 304
2) vgl. ebenda, 300
3) vgl. Guidotti, Salvatore: a.a.O. 299 f.
4) vgl. ebenda

3.3.1.3. Mittelbeschaffung

Im Passivgeschäft der Kreditinstitute des öffentlichen Rechts sind die (inländischen) Einlagen das reguläre Finanzierungsmittel.[1] Sie stammen zu 89% aus der Nichtbanken-Kundschaft. Die Bankeinlagen bestehen knapp zur Hälfte aus Geldanlagen, die vornehmlich von kleineren Bankinstituten anderer Kategorien als Liquiditätsreserven gehalten werden.[2] Bei den übrigen Mitteln handelt es sich im wesentlichen um Guthaben anderer Banken aus dem Korrespondenz- und Zahlungsverkehr.

Die Kundeneinlagen zeigen folgendes Bild. Mit 63% dominieren die Sichteinlagen. Der Anteil der Spareinlagen

Einlagenstruktur		
Spareinlagen	4.386,5	31,6%
Sichteinlagen	8.791,8	63,3%
Termineinlagen	702,2	5,1%
KUNDENEINLAGEN	13.880,5	100,0%

(Mrd.Lire/Ende 1973)

beträgt 32%. Über die Hälfte der auf Sparkonten eingezahlten Beträge werden den Kreditinstituten öffentlichen Rechts mit vereinbarten Kündigungsfristen zwischen drei und zwölf Monaten zur Verfügung gestellt.[3] Die restlichen 5% der Kundendepositen entfallen auf Termineinlagen, die in Italien - betrachtet man nur die Bilanzpositionen - scheinbar eine geringe Rolle spielen.

---

1) vgl. im Anhang, Tab. 7 - 9
2) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.15
3) Was die juristische Fälligkeit der übrigen Spargelder anbelangt, so ist die Regelung ähnlich wie im Falle der gesetzlichen Kündigungsfrist in Deutschland. vgl. im übrigen BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.17

Ein Blick auf die regionale Struktur des Einlagengeschäftes[1] zeigt, daß diese Bankengruppe, obwohl sie beinahe die Hälfte ihrer Bankstellen im Mezzogiorno be-

Regionale Einlagenverteilung	
Norditalien	36,0%
Mittelitalien	32,7%
Süditalien	31,3%
ITALIEN	100,0%
(Ende 1973)	

sitzt, rund 70% ihrer Mittel aus Nord- und Mittelitalien bezieht. Dennoch liegen die Kreditinstitute öffentlichen Rechts bezüglich der Einlagensammlung mit einem Marktanteil von fast 40% im Süden unangefochten an der Spitze vor allen anderen Kategorien. Der Absatz passiver Bankleistungen wird in weiten Gebieten Süditaliens nicht nur durch die unter dem nationalen Mittelwert liegenden Einkommen der Bevölkerung, sondern auch durch eine noch immer anzutreffende Neigung zur Bargeldhortung begrenzt.[2]

Betrachtet man die Veränderungen in der Einlagenstruktur während der letzten Jahre, so fällt das überdurchschnittliche Wachstum der Sichteinlagen zu Lasten der Termin- und vor allem der Spareinlagen auf. Eine solche Verlagerung zeigt sich in übereinstimmender Weise auch bei den übrigen Instituten des kurzfristigen Kreditsektors. Die Gründe sind vielfältiger Natur. So ist zum Beispiel daran zu denken, daß Sichteinlagen in Italien schon immer relativ hoch verzinst wurden und nicht ausschließlich zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs dienen. Der Wettbewerbsdruck im Einlagengeschäft der Banken, auf dessen Ursachen schon eingegangen wurde, führte in den vergangenen Jahren dazu, daß für größere Einlagenbeträge im Kontokorrent höhere Zinsen gezahlt wurden als für Spareinlagen.[3] Damit war ein Anreiz gegeben, das laufende

1) vgl. im Anhang, Tab. 10
2) vgl. Guidotti, Salvatore: a.a.O. 298 f.
3) vgl. Anhang, Tab. 25

Konto für eine zinstragende, aber dennoch liquide Geldanlage zu nutzen. Insbesondere sollten die Portfolioentscheidungen kapitalkräftiger Anleger beeinflußt werden.[1] Oftmals werden in Italien auch bei einer Kontoeröffnung zwischen Bank und Kunde besondere Vereinbarungen getroffen, die von einer festgesetzten Betragsgröße an, bei Verfügungen des Kontoinhabers eine termingerechte Benachrichtigung der Bank vorsehen.[2] Der eigentliche wirtschaftliche Charakter der als Sichteinlagen ausgewiesenen Summen hängt also im Einzelfall von den ausgehandelten Bedingungen ab. Den tieferen Grund für die Verschleierung des Verwendungszweckes der Einlagen (Giroverkehr oder Geldanlage) findet man jedoch, wenn man sich der steuerlichen Behandlung der Einlagen zuwendet.
Im Unterschied nämlich zu den Vergütungen im Kontokorrent, wird die Einkommenssteuer auf Zinserträge aus Sparkonten "alla fonte", d.h. bei den Banken selbst erhoben. Die Möglichkeit der Kreditinstitute, den Ausgleich hierfür bei ihren Kunden zu besorgen, besitzt nur theoretischen Wert.[3]

Die von der BANCA D'ITALIA publizierten Materialien erlauben recht genaue Aussagen über die Zusammensetzung des Kundenkreises[4] im Bereich der Sichteinlagen. Es fällt

Kundenstruktur	
öff.u.priv.Dienste	29,4%
Finanzges.u.Vers.	2,6%
Landwirtschaft	2,1%
Industrie	17,2%
Handel	8,7%
Haushalte	40,0%
NICHTBANKEN	100,0%
(Ende 1973)	

auf, daß die privaten Haushaltungen nur unterdurchschnittlich an der Finanzierung der Kreditinstitute öffentlichen

1) Masera, Francesco: =tassi di interesse= 1174
2) vgl. Goisis, Giovanni: =funzione= Vol.I 163 f.
3) vgl. Masera, Francesco: a.a.O. 1174
4) vgl. im Anhang, Tab. 11

Rechts beteiligt sind, wenngleich auf diese Kategorie der Hauptteil (40%) aller inländischen Kundeneinlagen entfällt. Unter dem Mittelwert liegen auch die Präferenzen, welche die Sektoren Landwirtschaft, Handel und Industrie für diese Bankengruppe zeigen. Dahingegen können die Kreditinstitute öffentlichen Rechts, darunter vor allem die BNL, in erheblichem Maße auf die Mittel zählen, die ihnen von Seiten der Behörden und Gebietskörperschaften sowie anderer öffentlicher Einrichtungen zufließen.

3.3.1.4. Mittelverwendung

Die Ausleihungen an Nichtbanken erreichen 80% des inländischen Kreditvolumens,[1] 20% sind Nostroguthaben. Was die Kundenkredite anbelangt, so entfielen noch vor wenigen Jahren rund ein Viertel aller von den "aziende di credito" vergebenen Kundenkredite auf die Kreditinstitute des öffentlichen Rechts. Mittlerweile ist der Marktanteil dieser Kategorie leicht zurückgegangen und befindet sich mit ca. 22% auf etwa gleichem Niveau wie die Anteile der Kreditbanken und Sparkassen.[2]

Die Ausleihungen der Kreditinstitute öffentlichen Rechts erfolgen zu 70% in Form kurzfristiger Buchkredite (Debitoren). Nur in einem sehr beschränkten Umfang werden Effekten- und Warenlombardgeschäfte durchgeführt, was

Kreditstruktur		
Debitoren	6.431,9	70,4%
Wechselkredite	1.357,5	14,9%
m/l Kredite	1.344,0	14,7%
KUNDENKREDITE	9.133,4	100,0%

(Mrd.Lire/Ende 1973)

im übrigen auch für die anderen Kategorien der "aziende di credito" gilt.[3] Man kann daher ohne weiteres die

1) vgl. im Anhang, Tab. 12
2) vgl. im Anhang, Tab.14
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.15

Position "Debitoren" mit dem Volumen der Kontokorrentkredite identifizieren. Die Kredite in laufender Rechnung dienen vor allem der betrieblichen Umsatzfinanzierung. Als Sicherheiten werden in erster Linie Bürgschaften von Inhabern oder Mehrheitsaktionären der Unternehmen verlangt. Forderungsabtretungen, dingliche Sicherheiten und andere Pfandrechte spielen bei der Sicherstellung kurzfristiger Kredite nur eine untergeordnete Rolle.[1)]

Für das Diskontkreditgeschäft zeigen die öffentlich-rechtlichen Banken, im Vergleich zu anderen Institutsgruppen, mit 15% nur unterdurchschnittliche Präferenzen. In ihrem Portefeuille befindet sich allerdings das höchste Kontingent jederzeit rediskontierfähiger Agrarwechsel.[2)] Ansonsten kaufen auch die Kreditinstitute öffentlichen Rechts in erster Linie gewöhnliche Handelswechsel mit Restlaufzeiten bis zu vier Monaten an.

Die mittel- und langfristigen Ausleihungen sind in den letzten Jahren anteilig auf 15% und damit (in relativen Zahlen) um mehr als das Doppelte gestiegen. Als öffentlich-rechtliche Bankengruppe waren die Kreditinstitute dieser Kategorie schon seit 1956 in der Lage, in beschränktem Maße Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen mit längerfristigen Finanzierungen zu bedienen. Der starke Anstieg dieser Ausleihungen wird jedoch auf die 1972 eingeführte, gegenüber allen Banken des kurzfristigen Kreditsektors verbindliche Plafondregelung zurückzuführen sein, wonach generell 8% der gesamten Depositen längerfristig ausgeliehen werden dürfen.[3)]

Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute besitzen ferner, wie auch die übrigen italienischen Banken, hohe

---

1) BNL: Auskunft
2) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.15
3) vgl. oben, S.48 dieser Arbeit

Wertpapierbestände. 1973 wurden 37% der Kundeneinlagen zum Ankauf festverzinslicher Titel (incl. Mindestreserve) verwendet.[1)]

Den "credito ordinario" in Suditalien beherrschen die Kreditinstitute öffentlichen Rechts mit einem Marktan-

Regionale Kreditverteilung	
Norditalien	40,9%
Mittelitalien	31,1%
Süditalien	28,0%
ITALIEN	100,0%
(Ende 1973)	

teil von 41%. In Mittelitalien liegen sie bei der Kreditvergabe ebenfalls an der Spitze.[2)] Dennoch, und hier ist das statistische Verhältnis noch krasser als auf dem Einlagensektor, betreffen nur 28% aller Ausleihungen der Institutsgruppe den süditalienischen Raum, während norditalienische Kreditnehmer über 40% der Bankkredite erhalten.

Ein besonderes Merkmal des süditalienischen Bankgeschäftes bildet der hohe Anteil kurzfristiger Kredite, mit denen die öffentlich-rechtlichen Banken langfristige Investitionen der Betriebe vorfinanzieren, sobald der längerfristige Anschlußkredit gesichert ist. Die öffentlichen Banken sprechen von einem erhöhten Risiko, das mit solchen Geschäften verbunden sei.[3)] Tendenziell behindert wird eine Kreditausweitung im Süden durch den Umstand, daß die von den Instituten kreditierten oder vorfinanzierten Anschaffungen zum großen Teil aus Norditalien importiert werden. So führen die in Süditalien vergebenen Kredite zu weiteren Einlagen bei norditalienischen Banken, was den Kreditschöpfungsmöglichkeiten

1) vgl. im Anhang, Tab. 18
2) vgl. im Anhang, Tab. 15
3) vgl. Guidotti, Salvatore: a.a.O. 299

süditalienischer Institute entgegen wirkt.[1)]

Aus einer zahlenmäßigen Gegenüberstellung der regionalen Verteilung von Einlagen und Krediten könnte man den Schluß ziehen, daß die Kreditinstitute öffentlichen Rechts kurzfristige Gelder infolge mangelnder Nachfrage im Süden nach Norditalien transferieren. Eine solche Interpretation wäre dahingehend einzuschränken, daß Süditalien als kapitalschwaches Entwicklungsgebiet einen hohen Bedarf an längerfristigen Mitteln hat, der nicht mit überwiegend kurzfristigen Krediten abgedeckt werden kann. Ein anderer Tatbestand, der zu gewissen statistischen Verzerrungen führt, besteht darin, daß viele Unternehmen, die im Süden investiert haben, ihren Kredit in Norditalien - getreu den Bestimmungen der "competenza territoriale" - erhalten, wo diese Firmen ihre amtlich registrierte Niederlassung besitzen. Schließlich verwenden die Kreditinstitute öffentlichen Rechts einen großen Teil ihrer in Süditalien angenommenen Einlagen zum Ankauf von Obligationen der Spezialkreditinstitute, wodurch sie indirekt an den Entwicklungsprogrammen für den Mezzogiorno teilhaben.[2)]

Die aktive Kundenstruktur der Bankgruppe ist durch eine überdurchschnittliche Gewichtung der Sektoren öffentliche Verwaltung, Versicherungen und sonstige Dienstleistungen gekennzeichnet. Im Industriekreditgeschäft,

Kundenstruktur	
öff.u.priv.Dienste	29,5%
Finanzges.u.Vers.	6,5%
Landwirtschaft	4,9%
Industrie	44,4%
Handel	7,8%
Haushalte	6,9%
NICHTBANKEN	100,0%
(Ende 1973)	

1) vgl. Guidotti, Salvatore: a.a.O. 297 f.
2) vgl. ebenda 305

das mit einem Anteil von ca. 44% am Gesamtkreditvolumen der Institutsgruppe unter den Werten der übrigen Geschäftsbanken (Sparkassen und Zentralinstitute ausgenommen) liegt, pflegen die Kreditinstitute öffentlichen Rechts überwiegend Beziehungen zu mittelständischen Betrieben.[1)]

3.3.1.5. Sonstige Geschäfte und Dienstleistungen

Wachsende Bedeutung gewinnt das Auslandsgeschäft der Kreditinstitute öffentlichen Rechts, was sich auch in der erwähnten engeren Zusammenarbeit einzelner Banken dieser Institutsgruppe äußert. Aus den von der BANCA D'ITALIA publizierten Bilanzzahlen[2)] der "aziende di credito" geht hervor, daß die Kreditinstitute des öffentlichen Rechts mehr als ein Viertel aller Geschäfte in fremder Währung auf sich konzentrieren. Diese Aktivitäten stehen überwiegend mit der Abwicklung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs im Zusammenhang. Die Kreditinstitute des öffentlichen Rechts gehören zu den ersten zehn Banken, die schon vor 1945 als "banche agenti" an der staatlich kontrollierten Vermittlung von internationalen Zahlungsmitteln teilhaben durften.[3)]

Eine Spitzenposition halten die Kreditinstitute öffentlichen Rechts im inländischen Zahlungsverkehr, soweit es sich um die Ausgabe von Zirkularschecks handelt. Beinahe 40% Marktanteil entfallen auf diese Gruppe. Im Depotgeschäft befinden sich die öffentlichen Banken an zweiter Stelle hinter den ebenfalls öffentlichen Spar-

---

1) vgl. im Anhang, Tab.16
2) vgl. Anhang, Tab.19 - Bei den Bilanzzahlen handelt es sich um nicht verrechnete Summensalden, die sowohl auf der Aktiv- wie auch auf der Passivseite ausgewiesen werden und bilanzverlängernd wirken.
3) vgl. De Toma, Aldo: a.a.O. 655

kassen. Ahnlich werden die Verhältnisse im Effektenkommissionsgeschäft liegen. Im Leasinggeschäft sind die BNL sowie das ISTITUTO BANCARIO SAN PAOLO DI TORINO über Beteiligungen vertreten.[1)]

Abschließend sei auf eine besondere Tätigkeit hingewiesen, die ohne zu den üblichen Bankgeschäften zu gehören, speziell im Falle der Kreditinstitute öffentlichen Rechts beachtliche Bedeutung erlangt hat. Nach beinahe antikem Vorbild vermietet der italienische Staat den Einzug der direkten Steuern sowohl an private Steuerpächter wie auch in zunehmendem Maße an Banken, unter denen die öffentlichen Institute offenbar die meisten Konzessionen erhalten. Etwa drei Viertel aller Inkassoforderungen des Banksystems gegenüber Steuerpflichtigen entfallen auf die Kreditinstitute des öffentlichen Rechts, die an einigen Orten gesonderte Steuerschalter errichtet haben.[2)] Der unmittelbare Nutzen für die Banken besteht in einem Aufgeld, das nicht an die Finanzbehörden abgeführt wird, und vom Steuerzahler zu tragen ist. Im Unterschied zu früheren Verfahrensweisen verbindet sich mit dem Einzug der Steuern keinerlei Risiko mehr für die Banken. Einnahmeausfälle erhalten die Institute, die den Steuerämtern gegenüber zu festen Terminen abrechnen, ersetzt.[3)]

Die Kreditinstitute öffentlichen Rechts wie auch andere Banken, die eine Konzession besitzen, erlangen durch diese Tätigkeit, für deren kostengünstige Ausübung EDV-Anlagen eine Voraussetzung bilden, erhebliche Wettbewerbsvorteile. Leichter als andere Institute sind sie in der Lage, neue Geschäftsverbindungen anzuknüpfen. Für die Abwicklung der Steuerzahlungen wird üblicherweise ein Konto eingerichtet. Außerdem lassen sich interessante

---

1) vgl. auch unten, S. 231 dieser Arbeit
2) vgl. im Anhang, Tab.19
3) Luiselli, Carlo: =esattorie= 123o f.

Einblicke in die Vermögensverhältnisse auch potentieller Kreditnehmer gewinnen. Die Kreditinstitute sind sich jedoch auch der Nachteile bewußt, die mit dieser so ideal scheinenden Geschäftsart verbunden sind. In einem Land, in dem die Beziehungen zwischen den Bürgern und ihrer Finanzverwaltung von äußerstem Mißtrauen gekennzeichnet sind, könnten sie leicht in den Verdacht einer zusätzlichen Amtshilfe geraten. Zum anderen birgt der Anlaß der Kontaktaufnahme die Gefahr in sich, zu einer Art Negativwerbung zu geraten. So wird es wohl stimmen, wenn den Banken nachgesagt wird, weniger rigoros als private Steuerunternehmen um die Eintreibung der Staatstribute bemüht zu sein.[1)]

3.3.2. Banken von nationalem Interesse

3.3.2.1. Begriff und Charakteristik

Banken von nationalem Interesse (banche di interesse nazionale) sind nach Art.25, Abs.2 des Bankgesetzes[2)] "jene, die als solche, sofern sie in der Form einer Aktiengesellschaft gegründet sind und über eine ausgedehnte Organisation nationalen Charakters verfügen, mit einem Dekret des Präsidenten der Republik, auf Veranlassung des Schatzministers, anerkannt sind. Diese Eigenschaft darf nur Banken zuerkannt werden, die in mindestens dreißig Provinzen Niederlassungen errichtet haben". Die Eigenschaft "von nationalem Interesse" zu sein und damit einer strengeren Überwachung als andere privatrechtliche Geschäftsbanken zu unterliegen, wurde 1936 den drei italienischen Banken

---

1) vgl. Luiselli,Carlo: =esattorie= 1230 f.
2) ABI: =legge bancaria= 39 (übers.v.Verf.):
"Sono banche di interesse nazionale quelle che, costituite nella forma di società per azioni ed aventi una vasta organizzazione di carattere nazionale, siano riconosciute tali con decreto del Presidente della Repubblica promosso dal Ministro per il Tesoro. Non può essere riconosciuta tale qualifica alle banche che non abbiano stabilito filiali in almeno trenta provincie."

- BANCA COMMERCIALE ITALIANA, Mailand
- CREDITO ITALIANO, Genua/Mailand
- BANCO DI ROMA, Rom

zuerkannt.[1] In der genannten Reihenfolge handelt es sich bei diesen Banken um die größten Kreditinstitute Italiens nach der BNL. Als Gruppe können sie mit 24% ein größeres Geschäftsvolumen auf sich vereinigen als jede andere Bankenkategorie.[2] Alle drei Institute wurden gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gegründet. - Die BANCA COMMERCIALE ITALIANA und der CREDITO ITALIANO entstanden mit vorwiegend deutscher Kapitalbeteiligung[3]. Im Verlauf der Reorganisation des italienischen Bankwesens gerieten die Banken Anfang der dreißiger Jahre unter Regierungskontrolle.[4] Ihr Aktienkapital befindet sich heute, nach einer vor wenigen Jahren erfolgten Teilprivatisierung, zu 88% im Besitz der italienischen Staatsholding IRI.[5]

Das Bankgesetz[6] bestimmt in Artikel 26 weiterhin, daß die Gesellschaftsanteile der Banken von nationalem Interesse "nominativ", d.h. Namensaktien sein müssen. Diese Anordnung sollte Spekulationen mit dem Kapital dieser Banken ein für allemal verhindern helfen. Ausländische Aktionäre besitzen dem gleichen Artikel zufolge kein Stimmrecht, wobei diese Beschränkung seit 1965 nicht mehr gegenüber Anteilseignern in anderen EG-Staaten gilt.[7]

Bei den derzeitigen Majoritätsverhältnissen ist die praktische Bedeutung dieser Bestimmungen gering. Es besteht

---

1) vgl. RD 12-3-1936, n.377 in Verbindung mit dem RDL 17-7-1937, n.1400
2) vgl. im Anhang, Tab. 3
3) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 608 f.
4) vgl. oben, S. 45 dieser Arbeit
5) vgl. u.a. o.V.: =Alfa Romeo=
6) ABI: =legge bancaria= 39 f.
7) vgl. DPR 30 dicembre 1965, n.1655

auch kein Anlaß zu vermuten, daß sich das IRI bzw. der italienische Staat in fernerer Zukunft veranlaßt sehen könnten, die Kontrolle über die Großbanken wieder aufzugeben. Der breit gestreute Verkauf eines Teils des Bankvermögens und die Börseneinführung der Aktie, dem eine Kapitalerhöhung vorausging, war weniger Ausdruck einer bestimmten sozialpolitischen Haltung, im Sinne etwa der deutschen Volksaktienidee, sondern diente vielmehr der Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel für weitere Investitionsvorhaben des Konzerns, die anderweitig schwerlich zu besorgen waren.[1] Hinsichtlich der Aktiennominativität ist anzumerken, daß dieses Prinzip in Italien, allerdings aus fiskalpolitischen Gründen und sehr zum Nachteil des Aktienmarktes, allgemeine Anwendung findet.[2]

Die Statuten der drei Filialgroßbanken sind wie im Falle der Kreditinstitute öffentlichen Rechts durch Dekrete des Schatzministers nach Anhörung des CICR genehmigt worden.[3] Danach dürfen die Banken von nationalem Interesse "in der Regel" keine längerfristigen Kreditgeschäfte durchführen.[4] Im Unterschied zu der Kategorie der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute war es den IRI-Banken zunächst auch nicht erlaubt, an der Vergabe staatlich subventionierter Agrarkredite teilzuhaben, selbst wenn diese kurzfristig sein sollten. Zu Beginn der sechziger Jahre wurde diese Beschränkung für Betriebsmittelkredite, deren Laufzeiten allenfalls mittelfristiger Natur sind, aufgehoben.[5]

Bankgesetz und Satzungen lassen, von den insgesamt nicht sehr umfangreichen Agrarfinanzierungen abgesehen, kaum längerfristige Operationen zu. Indirekt jedoch sind die drei Banken von nationalem Interesse auch auf dem Spe-

---

1) vgl. o.V.: =Volksaktie=
2) vgl. hierzu den Abschnitt (3.5.2.) dieser Arbeit
3) vgl. Art.27 BG, in ABI: =legge bancaria= 40 f.
4) Della Porta, Glauco: a.a.O. 606
5) vgl. ebenda

zialkreditsektor vertreten. Sie besitzen die Kapitalmehrheit der MEDIOBANCA, dem zweitgrößten Spezialinstitut für mittelfristige Industriefinanzierungen ebenso, wie die Majorität in der landesweit tätigen Grundkreditanstalt CREDITO FONDIARIO.[1)]

Die rechtliche Natur der Banken von nationalem Interesse war längere Zeit umstritten. Das rührte daher, daß der Gesetzgeber sie zunächst als "Banken öffentlichen Rechts" bezeichnet hatte.[2)] Diese Auffassung hat sich nicht durchgesetzt. Man argumentiert heute, daß es sich um rein privatwirtschaftliche Institute handele, was sich schon aus der Tatsache ergebe, daß sie dem Aktienrecht unterlägen. Allein ihre gesamtwirtschaftliche Bedeutung rechtfertige, daß diese Banken einer von den sonst üblichen Vorschriften abweichenden Disziplin unterstellt wären. Im übrigen seien sie dem Staat zu keinerlei Diensten verpflichtet und verhielten sich in jeder Weise erwerbswirtschaftlich wie alle anderen privaten Banken.[3)] Dieser Betrachtungsweise wird man mit gewissen Einschränkungen zustimmen können.

Verantwortlich für die Geschäftsleitung der Institute ist jeweils ein elfköpfiger Verwaltungsrat (consiglio di amministrazione), dessen Mitglieder italienischer Nationalität sein müssen. Die unmittelbare Betriebsführung obliegt dem Exekutivausschuß (comitato escutivo) des Verwaltungsrates. Die Ernennung der Geschäftsführer bedarf des Einverständnisses der BANCA D'ITALIA, die auch einen Delegierten zu den Sitzungen des Verwaltungsrates entsendet.[4)]

---

1) vgl. D'Angelo/Mazzantini: =trattato= 71
2) vgl. zu dieser, in Italien lange geführten Diskussion- Ruta, Guido: =lineamenti= 166-173
3) vgl. ebenda, 171 f.
4) Della Porta, Glauco: a.a.O. 607

3.3.2.2. Geschäftsstellen

Die Geschäftstätigkeit der drei Banken von nationalem Interesse unterliegt keinerlei territorialen Beschränkungen. Das Netz ihrer Geschäftsstellen,[1] die sich an allen wichtigen Plätzen Italiens befinden, hat sich von 1947 bis 1973 um 25% ausgeweitet. Damit ist die Zahl ihrer Niederlassungen in Italien weitaus langsamer gewachsen, als es bei den anderen großen Institutsgruppen der Fall war. Der Anteil der Banken nationalen Interesses am gesamten Zweigstellennetz aller Kreditinstitute hat sich daher kontinuierlich verringert und liegt nunmehr, ohne besondere regionale Abweichungen zu zeigen, bei ca. 7%. Stellt man diesem Anteil das Geschäftsvolumen der Gruppe gegenüber, so kann das Ergebnis als Hinweis auf eine relativ hohe betriebswirtschaftliche Effizienz der Bankstellen dieser Kategorie gedeutet werden.

Die unterdurchschnittliche Zweigstellenexpansion läßt keineswegs den Schluß zu, den Banken von nationalem Interesse sei an der Errichtung neuer Dependancen weniger gelegen. Das Gegenteil ist richtig. So verfolgen sie dieses Ziel u.a. auch durch den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an kleineren Instituten. Allein der BANCO DI ROMA konnte in den Jahren 1969 bis 1971 auf diesem Wege 20 zusätzliche Zweigstellen gewinnen.[2]

Hinsichtlich der regionalen Verteilung ihrer Geschäftsstellen zeigen die Banken von nationalem Interesse ein

Regionale Bankstellenverteilung

Norditalien	434	53,3%
Mittelitalien	179	22,0%
Süditalien	201	24,7%
ITALIEN	814	100,0%

(Ende 1973)

1) vgl. im Anhang, Tab. 4-6
2) vgl. BANCO DI ROMA/COMMERZBANK/CREDIT LYONNAIS: =Bericht 1972= 10

ähnliches Bild, wie es im Mittel aller Institutsgruppen des kurzfristigen Sektors zu beobachten ist. In Norditalien besitzen sie 53%, im Süden ein Viertel ihrer gesamten Kapazität.

Der CREDITO ITALIANO, seit 1895 unter dieser Bezeichnung tätig,[1] besitzt als zweitgrößtes Institut seiner Kategorie die meisten Geschäftsstellen[2] (299) in Italien. Sein Gesellschaftssitz ist Genua; die Hauptverwaltung befindet sich jedoch in Mailand. Im Ausland ist die Bank durch Filialen in London und New York vertreten. Darüberhinaus besitzt der CREDITO ITALIANO zahlreiche Repräsentanzen und Bankbeteiligungen außerhalb Italiens, die von der CREDITO ITALIANO HOLDING in Luxemburg und der SINIT SpA[3], Vaduz verwaltet werden. Die Bank ist ferner Mitglied der Orion-Gruppe.[4]

Das größte Institut unter den Banken von nationalem Interesse, die BANCA COMMERCIALE ITALIANA in Mailand, verfügt über 274 italienische Bankstellen. Ihre Niederlassungen im Ausland befinden sich in Tokio, London, Singapur, New York, Istanbul und Izmir. Die sehr zahlreichen Bankbeteiligungen im Ausland, darunter befinden sich die BANCA COMMERCIALE ITALIANA (FRANCE) und die im mittelfristigen Geschäft tätige BANQUE EUROPEENE DE CREDIT A MOYEN TERME in Brüssel, werden von der BANCA COMMERCIALE ITALIANA HOLDING S.A. in Luxemburg gehalten.

---

1) Der CREDITO ITALIANO ging aus der 1870 gegründeten BANCA DI GENOVA hervor. Die Änderung der Firmenbezeichnung erfolgte 1895, als sich das Institut anschickte, im In- und Ausland auf breiterer Basis tätig zu werden.-CREDITO ITALIANO: =Bericht 169= 7
2) Zu den Angaben hins. Bankstellen und Beteiligungen vgl. ABI: =annuario= 437 f., 439 f., 703
3) SINIT SpA, per inziative finanziarie, bancarie e commerciali, Vaduz
4) vgl. Solari, Leo: a.a.O. 1266

Der BANCO DI ROMA, gegründet 1880, besitzt im Inland 247 Geschäftsstellen. Als erste italienische Bank hatte das Institut außerhalb Italiens Filialen errichtet: 1902 in Paris und 1905 in Alexandria.[1] Gemeinsam mit dem CREDIT LYONNAIS und der COMMERZBANK verfügt der BANCO DI ROMA über Repräsentanzen und Beteiligungen in Drittländern.[2] Dazu zählt die im mittelfristigen Geschäft tätige INTERNATIONAL COMMERCIAL BANK OF LONDON, deren italienische Anteile die BANCO DI ROMA HOLDING S.A. in Luxemburg verwaltet.[3] Tochtergesellschaften gleichen Namens besitzt der BANCO DI ROMA in Belgien, Frankreich, Äthiopien, in den USA (Chicago) und in der Schweiz (Lugano).

3.3.2.3. Einlagenstruktur

Im Depositengeschäft mit inländischen Nichtbanken besitzen die Banken von nationalem Interesse einen Marktanteil von 17,5%.[4] Charakteristisch für das Einlagenbild

Einlagenstruktur

Spareinlagen	2.050,6	16,9%
Sichteinlagen	9.070,6	74,9%
Termineinlagen	997,5	8,2%
KUNDENEINLAGEN	12.118,7	100,0%

(Mrd.Lire/Ende 1973)

der drei Großbanken ist die herausragende Stellung der Sichteinlagen, auf die mit 75% der (inländischen) Kundeneinlagen ein wesentlich höherer Anteil entfällt, als bei allen anderen Geschäftsbankkategorien. Die Spareinlagen,

1) Della Porta, Glauco: a.a.O. 606
2) BANCO DI ROMA/COMMERZBANK/CREDIT LYONNAIS: a.a.O. 4
3) vgl. BANCO DI ROMA: =report 1972= 15
4) vgl. im Anhang, Tab. 7-9

als zweitwichtigste Finanzierungsquelle, erreichen dagegen mit nur noch 17% den weitaus niedrigsten Wert innerhalb des kurzfristigen Kreditsektors, die Zentralinstitute nicht eingerechnet. Sie entwickelten sich während der letzten Jahre aus den schon bekannten Gründen sehr viel langsamer, als die (formal) täglich fälligen Einlagen.[1] Mit mehr als 8% ihrer Kundeneinlagen haben die Banken von nationalem Interesse schließlich den höchsten Termingeldanteil im Banksystem zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Herkunft der Sichteinlagen[2] zeigen die Bankstatistiken einen überdurchschnittlichen Anteil der Industriekundschaft (24%), deren liquide Bankguthaben den staatlichen Großbanken zu einem Marktanteil von 29% in dieser Sparte verhelfen. Unter den industriellen Einlegern der Banken von nationalem Interesse befinden sich vor allem größere Betriebe. Es kann als sicher gelten, daß speziell solche Firmen, die ebenfalls dem weitgespannten

Kundenstruktur	
öff.u.priv.Dienste	13,3%
Finanzges.u.Vers.	2,5%
Landwirtschaft	1,0%
Industrie	24,1%
Handel	12,2%
Haushalte	46,9%
NICHTBANKEN	100,0%
(Ende 1973)	

IRI-Portefeuille angehören, ihre Liquidität vorzugsweise bei den Konzernbanken unterhalten, wenngleich sie natürlich auch mit anderen Instituten arbeiten.

---

1) vgl. oben, S. 124 dieser Arbeit
2) vgl. im Anhang, Tab. 11

Überdurchschnittliche Beiträge zur Finanzierung der Institutsgruppe leisten ferner die Sektoren Handel und private Haushaltungen, wobei letztere, rechnet man die Spareinlagen hinzu, weit mehr als 50% aller Kundeneinlagen stellen. Ein nur sehr kleiner Teil der Einlagen entstammt den traditionell weniger intensiven Geschäftsbeziehungen zu landwirtschaftlichen Betrieben.

Insgesamt erreicht die Einlagensammlung bei Nichtbanken 86% der im Inland beschafften Mittel.[1] Bei den relativ hohen Bankeinlagen (14%) handelt es sich - wie im Falle der Kreditinstitute öffentlichen Rechts - zur Hälfte um liquide Reserven kleinerer Banken und Sparkassen. Die übrigen Mittel resultieren aus Korrespondenzbeziehungen.

Im Hinblick auf die regionale Struktur der Einlagengeschäfte fällt die unterdurchschnittliche Dominanz der

Regionale Einlagenverteilung	
Norditalien	56,1%
Mittelitalien	26,2%
Süditalien	17,7%
ITALIEN	100,0%
(Ende 1973)	

nördlichen Regionen auf (56%), wo die Banken von nationalem Interesse einen kaum höheren Marktanteil als die sehr viel kleinere Gruppe der Volksbanken besitzen.[2] Der für eine privatwirtschaftliche Bankkategorie überraschend hohe Anteil am Depositengeschäft im Mezzogiorno, wo die drei Institute etwa 18% ihrer Kundeneinlagen aufbringen, dürfte mit den umfangreichen Süd-Investitionen des staatlichen IRI im Zusammenhang stehen.

---

1) vgl. im Anhang, Tab.7
2) vgl. ebenda, Tab.10

3.3.2.4. Mittelverwendung

Die Kreditstruktur[1] der Banken von nationalem Interesse spiegelt deutlich den Großbankcharakter dieser Institutsgruppe wider. Beinahe 85% aller inländischen Ausleihungen an Nichtbanken sind Kredite in laufender Rechnung,

Kreditstruktur		
Debitoren	7.138,9	84,8%
Wechselkredite	1.212,4	14,4%
m/l Kredite	65,7	0,8%
KUNDENKREDITE	8.417,0	100,0%

(Mrd.Lire/Ende 1973)

die zu ihrem überwiegenden Teil an die italienische Großindustrie vergeben werden. Soweit die Banken nicht mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Stärke des Kreditnehmers auf Sicherheiten verzichten, verlangen sie in erster Linie die Stellung persönlicher Garantien (Bürgschaften). Die durchschnittliche Höhe dieser Kredite liegt um mehr als das 25fache über denjenigen Kreditbeträgen, welche die Kreditinstitute öffentlichen Rechts oder die Gruppe der Kreditbanken im Schnitt zugunsten industrieller Unternehmen aufbringen. Relativ hohe Kreditabschlüsse kennzeichnen aber auch das Geschäft mit der nichtindustriellen Kundschaft.[2] Nach Kundengruppen verteilen sich die Kredite wie folgt:

Kundenstruktur	
öff.u.priv.Dienste	14,3%
Finanzges.u.Vers.	3,7%
Landwirtschaft	1,3%
Industrie	65,3%
Handel	10,8%
Haushalte	4,6%
NICHTBANKEN	100,0%

(Ende 1973)

1) vgl. im Anhang, Tab. 12-17
2) vgl. ebenda, Tab. 17

Der Umstand, daß sich weite Teile der italienischen Großindustrie in staatlichem Besitz befinden und die Banken von nationalem Interesse aufgrund ihrer Eigenkapitalausstattung und Auslandsverbindungen zur Finanzierung großbetrieblicher Kreditnehmer eher prädestiniert sind als kleinere Institute, läßt die Frage ziemlich "akademisch" erscheinen, ob die drei IRI-Banken nicht besondere Präferenzen für die Staatswirtschaft zeigen. Befände sich ihr Kapital in privaten Händen, würden sich diese Banken in der gegebenen Situation wohl kaum wesentlich anders verhalten.

Eine geschäftspolitische Gleichschaltung der drei Institute ist im übrigen, trotz aller Homogenität der Gruppe, nicht erfolgt.[1] Dies läßt auch das Beispiel ihrer sehr intensiven Tätigkeiten im Ausland erkennen, wo jedes Institut durchaus eigene Wege verfolgt. Nicht ausschließen kann man natürlich, daß in einigen Fällen die IRI-Zugehörigkeit doch eine Rolle spielt, wenngleich sich auch der Gesamteindruck dadurch nicht ändern dürfte. Wie auch in anderen Konzernen gibt es im IRI Verantwortungsbereiche, die in Personalunion wahrgenommen werden. Die sich auf Fälle von Ämterhäufung beziehenden Inkompatibilitätsbestimmungen des Bankgesetzes gelten jedoch nur für das "personale" der Banken, den Generaldirektor eingeschlossen, nicht aber für den Verwaltungsrat selbst und dessen Mitglieder.[2]

Ein Blick auf die übrige Mittelverwendung der Banken von nationalem Interesse zeigt, daß der Anteil der Wechseldiskonte, wie auch bei den anderen Banken, seit Jahren rückläufig ist und mit ca. 14% unter dem Mittel des Banksystems liegt.[3] Auf mittel- und langfristige Ausleihungen

---

1) vgl. auch Ferro, Angelo: =armonizzazione= 63
2) vgl. Art.9 BG, in ABI: =legge bancaria= 29; die Aufsichtsbehörden können im übrigen, abweichend von diesem Prinzip, Ausnahmen zulassen.
3) vgl. auch Tab.13 im Anhang

entfallen weniger als 1% aller Kundenkredite.[1] Dabei fällt den Banken der weitgehende Verzicht auf längerfristige Ausleihungen im Interesse ihrer Kunden durchaus schwer, wie Äußerungen des Präsidenten des CREDITO ITALIANO erkennen lassen.[2]

Im Unterschied zu der im Einlagengeschäft vorgefundenen Verteilung wird Norditalien bei der Mittelverwendung (60%) stärker begünstigt. Zur Erklärung dieser Divergen-

Regionale Kreditverteilung	
Norditalien	59,5%
Mittelitalien	26,5%
Süditalien	14,0%
ITALIEN	100,0%
(1973)	

zen sind im wesentlichen die gleichen Einflußfaktoren anzuführen, wie bei den öffentlich-rechtlichen Banken. Im Unterschied zu jener Gruppe besitzen die Banken von nationalem Interesse jedoch keine spezifisch entwicklungspolitisch orientierte Zielsetzung. Ihren höchsten Marktanteil im Kreditgeschäft erreichen die Banken von nationalem Interesse mit ca. 23% übrigens in Mittelitalien, dem Standort des BANCO DI ROMA, gegenüber einem Landesdurchschnitt von 21%.[3]

Die Banken von nationalem Interesse bilden nicht zuletzt ihrer vielfältigen Auslandsverbindungen wegen eine sehr aktive Gruppe innerhalb des Banksystems, von der zahlreiche innovative Wirkungen ausgehen. Der Quotient Kredite/Einlagen erreicht in ihrem Fall den höchsten Wert aller Bankkategorien.

---

1) Längerfristige Kredite wurden erstmals in sehr geringem Umfang zu Beginn der 70er Jahre ausgewiesen.
2) vgl. o.V.: =giudizio= 1295
3) vgl. Tab.15 im Anhang

3.3.2.5. Sonstige Geschäfte

Der seit einigen Jahren sich verschärfende Wettbewerb unter den italienischen Banken wird mit besonderer Intensität auf dem Dienstleistungssektor[1] ausgetragen. Kreditinstitute, die im Kampf um Marktanteile im Einlagen- und Kreditgeschäft nicht an Boden verlieren wollen, erreichen dieses Ziel nur über eine qualitative Verbesserung ihrer Serviceleistungen.[2]

Die Banken von nationalem Interesse besitzen in diesem Wettstreit eine sehr gute Ausgangsposition. Die Tatsache, daß sie in ganz Italien über Zweigstellen verfügen sowie vielfältige Beziehungen zu in- und ausländischen Korrespondenten unterhalten, läßt sie eine bedeutende Rolle im nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr spielen. Ein ausgedehntes Zweigstellennetz ist in Italien auch deswegen so wichtig, weil die wenig standardisierten Zahlungsträger ohne Einschaltung der Zentralbankorganisation an das Empfängerinstitut geleitet werden. Die Abrechnungen erfolgen direkt zwischen den mehr oder weniger zahlreich beteiligten Banken. Das Verfahren ist gewöhnlich sehr zeitraubend.

Auf dem Gebiet des Außenhandels nehmen die drei staatlichen Institute eine absolute Spitzenstellung ein. Sie beherrschen dieses Geschäft zu beinahe 60%. Mittels Beteiligungen an ausländischen Banken sind sie auf den internationalen Kreditmärkten tätig und mit zunehmender Aktivität in die Begebung internationaler Anleihen eingeschaltet. Mehrseitige Kooperationsabkommen mit ausländischen Kreditinstituten, welche die Tätigkeiten der eigenen Auslandsniederlassungen ergänzen, versetzen die drei Banken in die Lage, ihren Kunden auch außerhalb der ita-

---

1) vgl. Tab.19 im Anhang
2) vgl. Solari, Leo: a.a.O. 1264

lienischen Grenzen jede gewünschte Bankleistung und Beratung zuteil werden zu lassen. Das beste Beispiel einer solchen, effektiven Form der Zusammenarbeit liefern die vertraglichen Vereinbarungen, die der BANCO DI ROMA mit dem ebenfalls staatlichen CREDIT LYONNAIS und der deutschen COMMERZBANK eingegangen ist, ohne daß dadurch die Eigenständigkeit der beteiligten Institute berührt wäre.

Hinsichtlich der übrigen Dienstleistungen ist, soweit sie überhaupt aus den Bilanzzahlen ersichtlich sind, folgendes festzustellen: Im Depotgeschäft rangieren die Banken von nationalem Interesse an dritter Stelle hinter den beiden öffentlich-rechtlichen Institutsgruppen. Das Effektenkommissionsgeschäft beinhaltet einen überdurchschnittlich hohen Aktienanteil. Die Inkassi für Kunden sind ihrem Volumen nach nicht sehr bedeutend.[1] Im Leasinggeschäft, das in Italien einen beachtlichen Aufschwung genommen hat, sind die Banken von nationalem Interesse über Anteile an der LOCATRICE ITALIANA bzw. des LOCAT vertreten.[2]

3.3.3. Kreditbanken

3.3.3.1. Gruppentypische Merkmale

Das Gemeinsame der Banken dieser Kategorie, in Italien "banche ordinarie" oder "banche di credito ordinario" genannt, besteht darin, abgesehen von ihrer Tätigkeit im kurzfristigen Geschäft, keine der typisierenden Merkmale anderer Institutsgruppen aufzuweisen.[3] Das Bankgesetz spricht von "Banken und 'aziende di credito' allgemeiner Art, die unabhängig von ihrer Rechtsform in der

---

1) vgl. auch Tab.19 im Anhang
2) vgl. unten, S. 231 dieser Arbeit
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =profili= 38

Öffentlichkeit Sichteinlagen, kurzfristige Termingelder, Einlagen auf Sparkonten, im Kontokorrent oder in sonstiger Form und Benennung entgegennehmen."[1] Die unter dem Sammelbegriff "Kreditbanken" zusammengefaßten Institute unterscheiden sich daher hinsichtlich Größenordnung und Geschäftsbereich beträchtlich.

Gegenwärtig[2] bestehen in Italien 152 Kreditbanken. Von diesen sind 135 als Aktiengesellschaften eingetragen, während es sich bei den restlichen 17 Instituten um kleinere Privatbanken (ditte bancarie) von lokaler Bedeutung handelt. Wie man den Zahlenangaben im Anhang[3] entnehmen kann, hat sich der Konzentrationsprozeß im italienischen Banksystem während der letzten Jahre beschleunigt fortgesetzt. Innerhalb der Kategorie waren wiederum besonders die Privatbankiers betroffen, deren zahlenmäßiger Rückgang aus Geschäftsübernahmen und Umwandlungen der Institute in Kapitalgesellschaften resultierte.[4] Die Einflußnahme der BANCA D'ITALIA auf diese Entwicklung ist unschwer zu erkennen. Von den Fusionen und Übernahmen sind nämlich vorerst nur die norditalienischen Bankfirmen betroffen, während den süditalienischen Privatbankiers eine Gnadenfrist eingeräumt wird.[5] Ihr Aussterben ist im Zuge einer von den Aufsichtsbehörden angestrebten Rationalisierung des Banksystems jedoch programmiert, zumal Neugründungen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder Einzelfirma unzulässig sind.[6]

---

1) Art.5, let. b BG, in ABI: =legge bancaria= 28 (übers.v.Verf.): "... Banche ed aziende di credito in genere, comunque costituite, che raccolgono fra il pubblico depositi a vista o a breve termine, a risparmio, in conto corrente o sotto qualsiasi forma e denominazione..."
2) Ende 1973
3) vgl. im Anhang, Tab.4
4) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.28
5) Diese Feststellung ergibt sich u.a. aus einem Vergleich nachstehend genannter Zentralbankberichte: BANCA D'ITALIA =bollettino 2/69= Tav.30 u.=bollettino 2/74= Tav.27
6) vgl. Art.30 BG, in ABI: =legge bancaria= 45 f.

Per Saldo ist allerdings auch die Zahl der Aktienbanken zurückgegangen, was überwiegend auf Fusionen sowie Übernahmen durch Institute der Großbankkategorien zurückzuführen ist.[1] Andererseits hat sich in dieser Kategorie die Zahl der Geschäftsstellen erhöht und zwar mit einer Rate, die über dem Systemdurchschnitt liegt.

Der von den Aufsichtsbehörden gesteuerte Zuwachs hat zu einer stärkeren Präsenz der Kreditbanken in Süditalien

Regionale Bankstellenverteilung		
Norditalien	1.709	65,0%
Mittelitalien	485	18,4%
Süditalien	435	16,6%
ITALIEN	2.630	100,0%
(Ende 1973)		

geführt.[2] Dort besitzen die Banken nunmehr knapp 17% ihrer Schalter. Nach wie vor ist es aber ein hervorstechendes Kennzeichen der privatwirtschaftlichen Banken Italiens, daß sie in stärkerem Maße, als jede andere relevante Institutsgruppe, ihre Geschäfte in Norditalien betreiben. Dort unterhalten sie 65% ihrer Bankschalter, von denen sich allein die Hälfte in der wichtigsten Bankregion des Landes, der Lombardei befindet.[3]

---

1) vgl. Anhang, Tab.4 sowie BANCA D'ITALIA: =bollettino 3-4/73= Tav.32 u. =bollettino 5-6/72= Tav.25
2) s. Angaben unter Fußnote (5), S.145
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.27

Die Gruppe der Kreditbanken umfaßt neben einer Vielzahl von Kreditinstituten provinzialen und lokalen Zuschnitts auch einige Großbanken mit überregionalem Geschäft. Zu den bedeutendsten unter ihnen zählen folgende Institute:

- BANCA NAZIONALE DELL 'AGRICOLTURA, Rom
- BANCO AMBROSIANO, Mailand
- ISTITUTO BANCARIO ITALIANO, Mailand
- BANCO DI SANTO SPIRITO, Rom
- BANCA D'AMERICA E D'ITALIA, Mailand

Die BANCA NAZIONALE DELL'AGRICOLTURA ist die größte private Aktienbank Italiens und verfügt über 142 Niederlassungen und Schalter auf dem gesamten italienischen Festland. Sie erfüllt nicht nur die gewöhnlichen Aufgaben einer großen Geschäftsbank, sondern ist darüberhinaus autorisiert, kurz- und längerfristige Spezialkredite an die Landwirtschaft zu gewähren.[1] Für die Vergabe derartiger Agrarkredite, die mit staatlichen Zuschüssen subventioniert werden, benötigen italienische Banken eine gesonderte Konzession. Der weit überwiegende Teil dieser Geschäfte wird jedoch von Institutionen des Spezialkreditsektors abgewickelt.[2]

Der BANCO AMBROSIANO, 1896 in Mailand "unter Katholiken", wie es in der Satzung heißt, gegründet, besitzt seine geschäftlichen Schwerpunkte in Nord- und Mittelitalien.[3] Insgesamt unterhält die Bank 59 Zweigstellen. Sie ist über Kapitalbeteiligungen[4] und ihre Mitarbeit in der Interalpha-Gruppe speziell im Auslandsgeschäft engagiert.[5]

---

1) vgl. ABI: =annuario= 706 f.; BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 175
2) Eine eingehende Behandlung der Agrarkreditbestimmungen enthält der Abschnitt über den Spezialkreditsektor.
3) vgl. BANCO AMBROSIANO: =außerordentliche Hauptversammlung= 10 und ABI: =annuario= 453
4) u.a.: COMPENDIUM SA Holding, Luxemburg (40%); BANCA DEL GOTTARDO, Lugano (40%)
5) vgl. BANCO AMBROSIANO: =Hauptversammlung 1972= 17

Ein besonderes Interesse für den Aussenhandel zeigt auch die BANCA D'AMERICA E D'ITALIA. Ihre Zweigstellen (85) befinden sich in allen wichtigen Regionen des Landes. Die Kapitalmehrheit wird von der BANK OF AMERICA gehalten.[1] Es dürfte sich hierbei um die bedeutendste ausländische Kapitalbeteiligung an einer italienischen Bank handeln.

Das ISTITUTO BANCARIO ITALIANO entstand 1968 aus einer Fusion verschiedener kleinerer Privatbanken und ist heute die zweitgrößte private Bank Italiens mit überregionalem Filialnetz (49 Geschäftsstellen).[2] Gemeinsam mit einigen anderen Banken, darunter die BANCA PROVINCIALE LOMBARDA, befindet sich das Institut unter dem Dach der Holding ITALMOBLIARE, die zum Italcementi-Konzern gehört. Dessen Aktien befinden sich mehrheitlich im Besitz des "Zementkönigs" Pesenti.[3]

Unter Staatseinfluß steht der 1605 von Papst Paul V. ins Leben gerufene BANCO DI SANTO SPIRITO, dessen Geschäftstätigkeit sich auf die an Rom angrenzenden Regionen erstreckt.[4] Die Bank verfügt über 193 Geschäftsstellen. Ihre Aktien werden seit 1935 von der Staatsholding IRI gehalten.[5]

---

1) vgl. ABI: =annuario= 444 und Della Porta, Glauco: a.a.O. 612
2) vgl. ABI: =annuario= 456 f.
3) Die Italcementi-Gruppe, in dessen Aufsichtsrat übrigens auch Vatikanvertreter sitzen, erwarb bereits Anfang der 60er Jahre einige Privatbanken, die sich in Schwierigkeiten befanden, da sich ihre Inhaber bei einer allzu großzügigen Finanzierung der DC übernommen hatten.
vgl. Gröteke, Friedhelm: =Zementkönig=
4) vgl. ABI: =annuario= 708 f.
5) Della Porta, Glauco: a.a.O. 612

Zur Kategorie der Kreditbanken sind im übrigen auch die Filialen ausländischer Kreditinstitute in Italien zu rechnen, die nach den Bestimmungen des Bankgesetzes über eine autonome Geschäftsführung und gesonderte Kapitalausstattung verfügen müssen.[1] 1973 besaßen fünf ausländische Banken Niederlassungen in Italien.[2] Die Mehrzahl der italienischen Kreditbanken besitzt Aktien des 1943 in Mailand errichteten ISTITUTO CENTRALE DI BANCHE E BANCHIERI (ISTBANK), dem kleinsten der vier Zentralinstitute des italienischen Banksystems. Die Aufgaben des Institutes bestehen vor allem darin, die Beziehungen der Kreditbanken zu staatlichen und anderen öffentlichen Stellen durch die Übernahme von Bürgschaften zu erleichtern, sowie seinen Mitgliedern gegebenenfalls bei der Überwindung technischer und finanzieller Schwierigkeiten zu helfen. Das Zentralinstitut finanziert sich ausschließlich durch Einlagen der beteiligten Banken. Soweit seine Mittel nicht zugunsten von Anteilseignern Verwendung finden, werden sie in Rentenwerten angelegt.[3]

3.3.3.2. Einlagengeschäft

Die Kreditbanken nehmen bei der Sammlung von Kundendepositen mit 23% im Banksystem den zweiten Rang ein. Diese Marktanteile finden sich in etwa bei den einzelnen Einla-

---

1) vgl. Art.40 BG, in ABI: =legge bancaria= 55 f. sowie das an gleicher Stelle abgedruckte RD 4 settembre 1919, n.1620

2) Es sind dies: CREDIT COMMERCIAL DE FRANCE, CHASE MANHATTAN BANK, FIRST NATIONAL BANK OF CHICAGO, BANK OF TOKYO, FIRST NATIONAL CITY BANK
vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/73= Tav.29

3) vgl. ABI: =annuario= 465 u. Della Porta, Glauco: a.a.O. 618

gengattungen wieder, denn die Kategorie besitzt eine der durchschnittlichen Verteilung äußerst verwandte Einlagenstruktur:[1)]

Einlagenstruktur

Spareinlagen	6.131,8	38,1%
Sichteinlagen	9.319,7	57,9%
Termineinlagen	644,5	4,0%
KUNDENEINLAGEN	16.096,0	100,0%

(Mrd.Lire/Ende 1973)

Die Sichteinlagen dominieren im Einlagenbild der Kreditbanken (58%). Sie entstammen zur Hälfte den Ersparnissen privater Haushaltungen, die ihre Einlagen nicht nur zu Zahlungszwecken bevorzugt bei den Kreditbanken unterhalten,[2)] sondern darüberhinaus auch als zinstragende Geldanlage betrachten.[3)] Die weitere Zusammensetzung des Kundenkreises im Bereich der als "Sichteinlagen" ausgewiesenen Depositen ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Kundenstruktur

öff.u.priv.Dienste	10,6%
Finanzges.u.Vers.	2,2%
Landwirtschaft	3,0%
Industrie	20,3%
Handel	12,6%
Haushalte	50,3%
NICHTBANKEN	100,0%

(Ende 1973)

Im Unterschied zu den drei Großbanken "von nationalem Interesse" stellt auch das Spareinlagengeschäft für die Kreditbanken mit 38% der beschafften Mittel eine sehr

1) vgl. Tab.7-9 im Anhang
2) vgl. Tab.11 im Anhang
3) vgl. auch oben, S.123 f.

wichtige Finanzierungsquelle dar. Allerdings sind die Kreditbanken als sehr filialintensive Institutsgruppe für dieses Geschäft auch wesentlich besser gerüstet. Die befristeten Einlagen (4%) besitzen für das Passivgeschäft der Kategorie nur geringe Bedeutung.

Geografisch gesehen konzentriert sich die Mittelbeschaffung der Kategorie mit einer Quote von 68% auf die Nord-

Regionale Einlagenverteilung	
Norditalien	68,4%
Mittelitalien	22,8%
Süditalien	8,8%
ITALIEN	100,0%
(Ende 1973)	

regionen Italiens. Die Lombardei stellt allein 40% des Einlagenvolumens.[1] Rückblickend zeigt sich, daß der Trend auch in dieser Gruppe auf eine Abschwächung der regionalen Disparitäten hinweist, wenngleich unterproportional der Bankstellenentwicklung.[2]

3.3.3.3. Aktivgeschäfte und Dienstleistungen

Bei den Kreditbanken entfällt im Vergleich zu anderen Institutsgruppen mit 65% der gesamten inländischen Kreditanlagen die niedrigste Quote auf das Kundengeschäft. Die restlichen 35% sind Guthaben bei anderen Kreditinstituten.[3] Wie schon erwähnt, deponieren die kleineren Kreditbanken ihre Einlagenüberschüsse vorzugsweise bei den Großbanken, die ihnen günstige Konditionen bieten und überdies als Korrespondenten für den Zahlungsverkehr im In- und Ausland dienen.

---

1) BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.23
2) Ende 1968 nahm die Gruppe noch 71% ihrer Einlagen in den Nordregionen entgegen. (BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/69= Tav.26)
3) vgl. Tab.12 im Anhang

Im Kreditgeschäft mit Kunden besitzen die Kreditbanken etwa den gleichen Marktanteil (22,4%) wie bei der Einlagensammlung.[1] Auch zeigt die regionale Kreditstruktur die gleichen Merkmale, wie sie schon im Einlagengeschäft

Regionale Kreditverteilung	
Norditalien	67,7%
Mittelitalien	24,5%
Süditalien	7,8%
ITALIEN	100,0%
(Ende 1973)	

festgestellt wurden. Dies kann nicht verwundern, da die meisten Kreditbanken nur über ein beschränktes Geschäftsgebiet verfügen.

Der überwiegende Teil der Kredite (ca.70%) wird im Kontokorrent gewährt. Soweit es sich nicht um Personalkredite handelt, werden Bürgschaften, seltener auch Forderungsabtretungen, Sicherungsübereignungen von Beständen und andere Pfandrechte, als Sicherheiten verlangt.[2]

Kreditstruktur		
Debitoren	6.651,3	70,4%
Wechselkredite	2.169,8	22,9%
m/l Kredite	631,2	6,7%
KUNDENKREDITE	9.452,3	100,0%
(Mrd.Lire/Ende 1973)		

Auf die Diskontierung von Kundenwechseln entfallen 23% der Ausleihungen. Die Kreditbanken nehmen in dieser Sparte eine führende Position im Banksystem ein.[3] Knapp 7%

---

1) vgl. Tab.14 im Anhang
2) BNL: Auskunft
3) Marktanteil 30%. - vgl. Tab.14 im Anhang

entfallen schließlich auf Kredite mit längeren Laufzeiten, die zur Hälfte öffentlichen Einrichtungen und Körperschaften zugute kommen. Die Privaten gegenüber eingegangenen längerfristigen Risiken werden üblicherweise hypothekarisch oder durch Zession von Gehaltsansprüchen abgesichert.[1] Inwieweit sich auch hinter den als kurzfristig bilanzierten Krediten längerfristige Finanzierungen verbergen, läßt sich nicht mit Zahlen belegen. Feststeht aber, daß die Banken in einem gewissen Umfang und nicht etwa nur bei Zahlungsschwierigkeiten ihrer Kunden, solche Praktiken anwenden.[2]

Hauptkreditnehmer der Bankengruppe ist mit 57% der industrielle Sektor, wobei es sich um Betriebsgrößen aller Art, vornehmlich aber um mittelständische Unternehmen

Kundenstruktur	
öff.u.priv.Dienste	13,9%
Finanzges.u.Vers.	4,1%
Landwirtschaft	5,2%
Industrie	56,7%
Handel	11,9%
Haushalte	8,2%
(Ende 1973)	

handelt. Unter den Kreditnehmern der Bankgruppe sind auch Handelsbetriebe stark vertreten (12%). Die Kreditbanken spielen - absolut gesehen - bei der kurzfristigen Finanzierung dieses Sektors eine führende Rolle im Banksystem.[3] Die Wertpapieranlagen schließlich erreichen mit 23% der Kunden- und Bankiereinlagen den niedrigsten Stand im Vergleich zu anderen Institutskategorien.[4]

---

1) vgl. auch BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.15
2) vgl. u.a. Ruozi, Roberto: a.a.O. 1266 f.;
   De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 191
3) vgl. Tab.16 im Anhang
4) vgl. Tab.18 im Anhang

Zu den sonstigen Geschäften und Dienstleistungen ist zu bemerken, daß bei den Kreditbanken nicht nur der Diskontkredit, sondern auch das Inkassogeschäft mit Wechseln und anderen Urkunden einen erheblichen Anteil erreicht. Das Auslandsgeschäft wird nur von den größeren Banken der Kategorie in nennenswertem Umfang wahrgenommen. Der Gruppenanteil beträgt daher nur rund 13%. Die Kreditbanken emittieren ferner 26% aller Zirkularschecks. Im Depotgeschäft, das eine Domäne der öffentlichen Institutsgruppen darstellt, rangieren sie mit 15,5% an vierter Stelle.[1)]

Allgemein ist festzustellen, daß sich die italienischen Kreditbanken, namentlich auch die kleineren Institute, in vielerlei Hinsicht flexibler, als andere Bankgruppen gegenüber den Wünschen ihrer Kundschaft verhalten. Selbst Betriebe der Großindustrie, die ihre Geschäfte hauptsächlich über die Banken von nationalem Interesse und die Kreditinstitute öffentlichen Rechts abwickeln, pflegen Beziehungen zu kleineren Privatbanken. Letztere finden sich eher, als die Großbanken, auch zu unkonventionellen Dienstleistungen bereit.[2)] Auf manchen Gebieten allerdings ist das Service-Angebot dieser Banken auch nicht höher entwickelt, als bei anderen Institutsgruppen. So ist zum Beispiel das tagfertige Verbuchen von Kundenumsätzen - auch im Kontokorrentverhältnis - keineswegs selbstverständlich. Die meisten Kunden erhalten nur monatlich oder vierteljährlich Auskunft über ihren Kontostand.

---

1) vgl. Tab.19 im Anhang
2) Hierzu zählen mitunter auch solche Transaktionen, deren Bedeutung sich vor dem Hintergrund finanzrechtlicher und steuerpolitischer Gegebenheiten erschließt.

3.3.4. Volksbanken

3.3.4.1. Charakteristik und Entwicklung

Volksbanken (banche popolari) gibt es in Italien seit 1864. Sie entstanden nach dem Vorbild deutscher Kreditgenossenschaften zur Förderung kleiner und mittelständischer Betriebe der Industrie, des Handwerks und der Landwirtschaft.[1] Ursprünglich herrschte auch bei den italienischen Genossenschaftsbanken das strikte Gegenseitigkeitsprinzip, d.h. Kredite wurden nur an Mitglieder und ausschließlich aus den Mitteln der eingezahlten Geschäftsanteile gewährt.[2]

Heute, nachdem das Gegenseitigkeitsprinzip längst der Geschichte angehört, unterscheiden sich die Volksbanken kaum noch von den Aktiengesellschaften unter den "banche ordinarie". Allenfalls findet man Besonderheiten in rechtlicher Hinsicht sowie in der Kapitalzusammensetzung. Als Institute des kurzfristigen Kreditsektors unterliegen sie den Bestimmungen des Bankgesetzes.

Ihre detaillierte gesetzliche Regelung fanden die Volksbanken in dem Gesetz vom lo. Februar 1948.[3] Seither sind nur Genossenschaften mit beschränkter Haftung, die zur Einlagensammlung und Kreditgewährung besonders autorisiert sind, zur Führung des Namens "Volksbanken" berechtigt. Die Zahl der Mitglieder darf nicht unter dreißig oder eine höhere, von den Aufsichtsbehörden im Einzelfall festgelegte Zahl sinken. Die Genossen erwerben ihren Geschäftsanteil in Form von Aktien, verfügen aber,

---

1) vgl. Dell'Amore, Giordano: a.a.O. 139 f.
2) vgl. ebenda
3) vgl. DL 10 febbraio 1948, n.105 sowie folgende Abänderungen: DL 16 aprile 1948, n.569; Legge 11 dicembre 1952, n.3093; Legge 25 febbraio 1960, n.164. Weiterhin gelten die Bestimmungen der Art.2542-2545 des Codice Civile über Genossenschaften im allgemeinen. vgl. auch ABI: =legge bancaria= 189-192

unabhängig von der Höhe ihres Kapitalanteils, nur über je eine Stimme. Bei einem Genossenschaftskapital unter 5o Millionen Lire darf ein Gesellschafter Aktien im Nominalwert von maximal Lit. 500.000 zeichnen. Bei einem Bankkapital von 50 Millionen Lire und darüber ist der individuelle Aktienbesitz auf nominal Lit. 1.000.000 begrenzt. Die Gesellschafterversammlung ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Rechnungsprüfer. Ein Fünftel des Jahresgewinns muß den gesetzlichen Rücklagen solange zugeführt werden, bis diese die Hälfte des Kapitals erreicht haben. Danach müssen 10% der Gewinne den gesetzlichen Reserven zugewiesen werden.[1)]

Die Zahl der italienischen Volksbanken ist von 230 im Jahr 1947 ständig zurückgegangen und beträgt heute, (Ende 1973) noch 183 Institute.[2)] Fusionen und Auflösungen - bei Ablauf der in der Satzung festgelegten Lebensdauer der Gesellschaft - bildeten die äußeren Ursachen dieser Entwicklung, wobei man hinzufügen muß, daß sich unter den Volksbanken auch heute noch auffallend viele Institute von sehr geringer Betriebsgröße befinden. Während des gleichen Zeitraumes konnte der Volksbankensektor sein Filialnetz weiter ausbauen, dessen mehr als 2.000 Geschäftsstellen mittlerweile einen Anteil von 18% im Banksystem erreicht haben. Damit haben die Aufsichtsbehörden den Genossenschaftsbanken, die ihre Geschäftsstellenzahl seit 1947 fast verdoppeln konnten, die höchste Steigerungsrate unter den "aziende di credito" ermöglicht. Die regionale Bankstellenstruktur hat sich im Verlauf dieses Prozesses ähnlich entwickelt, wie im Fall der Kreditbanken. Auch bei den Genossenschaftsinstituten

---

1) vgl. auch Della Porta, Glauco: a.a.O. 610 u. Ruta, Guido: =lineamenti= 177 f.
2) vgl. im folg. Tab.4-6 im Anhang

hat sich die Nord-Süddisparität zugunsten des Mezzogiorno abgeschwächt.[1] Über 60% aller Volksbank-Niederlassungen befinden sich jedoch noch immer in Norditalien. Auffällig ist die geringe Präsenz des Sektors in den mittelitalienischen Regionen:

Regionale Bankstellenverteilung

Norditalien	1.278	62,4%
Mittelitalien	229	11,2%
Süditalien	540	26,4%
ITALIEN	2.047	100,0%

(Ende 1973)

Inmitten zahlreicher kleiner und mittlerer Banken konnten die beiden nachstehend genannten Institute überregionale Bedeutung gewinnen:

- BANCA POPOLARE DI NOVARA, Novara
- BANCA POPOLARE DI MILANO, Mailand

Die 1871 gegründete BANCA POPOLARE DI NOVARA gehört zu den größten Kreditinstituten des Landes. Sie besitzt in Nord- und Mittelitalien über 300 Geschäftsstellen und ist durch Repräsentanzen auch im Ausland vertreten. Die etwas ältere, aber kleinere BANCA POPOLARE DI MILANO (gegr. 1865) beschränkt ihre Geschäftstätigkeit im wesentlichen auf die Lombardei. Dort unterhält sie 48 Niederlassungen. Eine Filiale befindet sich in Rom.[2]

Den italienischen Volksbanken dient seit 1939 das ISTITUTO CENTRALE DELLE BANCHE POPOLARI ITALIANE als Zentralinstitut und Reservebank. Das Institut übernimmt - neben allge-

---

1) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 3/69= Tav.3o u. =bollettino 2/74= Tav.27
2) vgl. ABI: =annuario= 449 f. u. 543 f.

meinen, interessewahrenden Funktionen - das Clearing zwischen den angeschlossenen Banken und sorgt für einen Liquiditätsausgleich, indem es finanzielle Überschüsse eines Teils der Mitglieder ankauft, um sie defizitären Instituten zur Verfügung zu stellen. Das Zentralinstitut steht den Volksbanken ferner für gemeinsame Großkredite zur Verfügung, wie sie speziell öffentlichen und staatlichen Stellen eingeräumt werden und emittiert für seine Mitglieder einen eigenen Zirkularscheck. Darüberhinaus besitzt die Volksbankenzentrale keinerlei Emissionsrechte, sondern finanziert sich ausschließlich durch Einlagen ihrer Anteilseigner.[1)]

Auch die Volksbanken sind indirekt auf dem Spezialkreditsektor vertreten. Mit der CENTROBANCA besitzen sie ein gemeinsames Tochterinstitut, dessen mittelfristige Kredittätigkeit sich auf alle italienischen Regionen erstreckt. Über ihre Zentralorganisation ist die Gruppe ferner an der ARTIGIANCASSA, einem Refinanzierungsinstitut für mittelfristige Kredite an das Handwerk, beteiligt.[2)]

Gemeinsam mit ihrem Zentralinstitut und der CENTROBANCA unterhalten die Volksbanken schließlich einen Garantiefonds, aus dessen Mitteln gefährdete Institute ihrer Kategorie unterstützt werden sollen. Die jährlichen Mittelzuweisungen bemessen sich nach dem Einlagenvolumen der Banken. Ihre Quote wird verbandsintern festgelegt.[3)]

---

1) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 618; ABI: =annuario= 464; BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.15
2) vgl. auch S. 199 f. dieser Arbeit
3) vgl. Elia, Antonio: =assicurazione= 464 f.

3.3.4.2. Geschäftsstruktur

Mit 11,4% nehmen die Volksbanken an der gesamten Einlagensammlung und mit 10,2% an der Kreditgewährung der "aziende di credito" teil. Ihr Geschäftsvolumen, das sich im übrigen zu mehr als 80% auf den norditalienischen Raum konzentriert, erreicht damit nur etwa die Hälfte des Umfangs, den die übrigen Institutsgruppen aufzuweisen haben.[1)]

Das Depositengeschäft[2)] der Volksbanken ist ähnlich strukturiert wie bei den italienischen Sparkassen. Den Spar-

Einlagenstruktur		
Spareinlagen	4.227,0	53,5%
Sichteinlagen	3.537,5	44,7%
Termineinlagen	139,8	1,8%
KUNDENEINLAGEN	7.904,3	100,0%
(Mrd.Lire/Ende 1973)		

einlagen kommt für die Mittelbeschaffung der Volksbanken die größte Bedeutung zu, die in dieser Sparte mit über 53% eine höhere Finanzierungsquote zu verzeichnen haben, als andere Bankkategorien. Unterdurchschnittliche Werte ergeben sich demgegenüber für die Sicht- und Termindepositen mit 44,7% bzw. 1,8% aller Kundeneinlagen.

---

1) vgl. Tab.10 u. 15 im Anhang
2) vgl. Tab. 7-9 im Anhang

Aufgeschlüsselt nach ihrer Herkunft zeigen die Sichteinlagen folgendes Bild:

Kundenstruktur/Sichteinl.	
öff.u.priv.Dienste	10,9%
Finanzges.u.Vers.	1,3%
Landwirtschaft	3,2%
Industrie	22,1%
Handel	15,9%
Haushalte	46,6%
NICHTBANKEN	100,0%

(Ende 1973)

Bezüglich des Kreditgeschäftes[1] stehen die Volksbanken den Kreditbanken am nächsten. Auf kurzfristige Buchkre-

Kreditstruktur		
Debitoren	2.768,0	64,1%
Wechselkredite	1.163,0	27,0%
m/l Kredite	384,5	8,9%
KUNDENKREDITE	4.315,5	100,0%

(Mrd.Lire/Ende 1973)

dite entfallen 64% der Ausleihungen, die damit ebenso, wie die mittel- und langfristigen Kredite (9%) während der letzten Jahre an Gewicht gewonnen haben. Im Ausgleich dafür nahmen die Wechseldiskonte weiter ab, doch verwenden die Volksbanken mit 27% ihres Kundenkreditvolumens noch immer einen erheblich höheren Teil ihrer

1) vgl. Tab.12 - 17 im Anhang

Mittel für den Ankauf von Wechseln, als andere Institutsgruppen. Die Wertpapierbestände liegen - wie auch bei den Kreditbanken - weit unter dem Durchschnitt der übrigen Institutskategorien.[1] Zu den Kunden der Volks-

Kundenstruktur/Kredite	
öff.u.priv.Dienste	12,8%
Finanzges.u.Vers.	2,8%
Landwirtschaft	5,5%
Industrie	55,1%
Handel	13,7%
Haushalte	10,1%
(Ende 1973)	

banken zählen traditionsgemäß in erster Linie Klein- und Mittelbetriebe aller gewerblichen Richtungen und der Landwirtschaft.

3.3.5. Landwirtschafts- und Handwerkskassen

Kreditgenossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung bilden die Kategorie der Landwirtschafts- und Handwerkskassen (casse ruali e artigiane). Traditionsgemäß sind sie vornehmlich in ländlichen Gegenden verbreitet.[2] Die ersten Kassen dieser Art entstanden in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Nach dem Ersten Weltkrieg hat ihre Bedeutung in dem Maße, wie größere Kreditinstitute ihr Filialnetz erweiterten, abgenommen. 1922 bestanden in Italien noch 3.540 Genossenschaftskassen; heute ist ihre Zahl unter 700 abgesunken.[3] Selten verfügt eine Kasse über mehr als einen Bankschalter. Am Geschäftsstellennetz der "aziende di credito" partizipieren sie nur noch mit 8%, wobei

---

1) vgl. Tab.18 im Anhang
2) Della Porta, Glauco: a.a.O. 617
3) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 77 sowie im Anhang, Tab. 4.

sie vorwiegend in Norditalien anzutreffen sind. Die finanzielle Leistungskraft der Kategorie ist äußerst gering. Mit 2% sind die Kassen am Einlagengeschäft des kurzfristigen Sektors beteiligt. Noch geringer ist ihr Anteil im Kundenkreditgeschäft.[1)]

Die Landwirtschafts- und Handwerkskassen haben als "aziende di credito" das Bankgesetz zu beachten. Darüberhinaus unterliegen sie Spezialgesetzen, deren Einheitstext (TU) mit einem Dekret aus dem Jahr 1937 gebilligt wurde.[2)]

An der Tatsache, daß 80% aller Genossenschaftskassen ihre Haftung nicht beschränkt haben, kann man erkennen, daß die Geschäftstätigkeit der Kassen in besonderem Maße von persönlichem Vertrauen und der Solidarität der Mitglieder getragen wird.[3)] Von den mindestens dreißig Genossen müssen 4/5 Landwirte und/oder Handwerker sein, während die übrigen Mitglieder auch anderen Berufsgruppen angehören können.[4)]

Die Geschäftsanteile der Genossenschaften mit beschränkter Haftung werden als Aktien ausgegeben. Abweichend aber von den Vorschriften für Volksbanken, wird mindestens das Zehnfache des Aktienkapitals als Haftsumme festgelegt. Für beide Typen der Genossenschaftskassen gilt, daß jedes Mitglied nur eine Stimme besitzt und keinen höheren Anteil als nominell 250.000 Lire zeichnen darf. Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus ihren Reihen die Geschäftsführer und den Buchprüfungsausschuß.[5)]

---

1) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.22
2) vgl. Testo unico (TU) delle leggi sulle Casse rurali ed artigiane. Gebilligt mit RD 26 agosto 1937,n.1706; geändert mit Legge 4 agosto 1955, n.707 (vgl. auch ABI: =legge bancaria= 255 f.)
3) vgl. Fabbrini, G.: =casse rurali= 130
4) vgl. Art.4 TU
5) vgl. Art.5 u. 10 TU

Im Unterschied zu den Volksbanken ist das Prinzip der Gegenseitigkeit bei den Landwirtschafts- und Handwerkskassen stärker erhalten geblieben. So werden Einlagen- und Kreditgeschäfte überwiegend im Gesellschafterkreis abgewickelt. Laut Gesetz dürfen höchstens 25% der Einlagen zugunsten von Nichtmitgliedern Verwendung finden. Je nachdem, ob die Haftung der Kassen unbeschränkt oder beschränkt ist, sind 10% bzw. 20% der Einlagen in Staatspapieren (oder gleichgestellten Titeln) anzulegen. Von weiteren Mindestreservepflichten sind die Genossenschaftskassen dann entbunden.[1)]

Innerhalb bestimmter Grenzen sind den Landwirtschafts- und Handwerkskassen, neben den in den Satzungen festgelegten kurzfristigen Geschäften, auch Kreditvergaben mittlerer Laufzeit, in Form dinglich gesicherter Dar-

Kreditstruktur		
Debitoren	229,5	37,6%
Wechselkredite	189,5	31,1%
m/l Kredite	191,2	31,3%
KUNDENKREDITE	610,2	100,0%
(Mrd.Lire/Ende 1973)		

lehen gestattet.[2)] Ebenso dürfen sie in der Regel längerfristige Meliorationskredite für die Landwirtschaft zur Verfügung stellen. Warengeschäfte sind den Genossenschaften nur kommissionsweise erlaubt. Der Handel hat sich auf Güter des landwirtschaftlichen und handwerklichen Bedarfs zu beschränken.[3)]

---

1) vgl. Art.20 TU
2) vgl. auch BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.22
3) vgl. Art.14-19 TU sowie Ruta,Guido: =lineamenti= 188

Artikel 20 des Einheitstextes besagt schließlich, daß die Kassen mindestens die Hälfte ihrer Jahresgewinne den ordentlichen Rücklagen zuzuführen haben. Die restlichen Gewinnanteile können, sofern sie nicht einer weiteren Reservebildung oder gemeinnützigen Zwecken dienen sollen, auf Beschluß der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden.

Auch die Kategorie der Landwirtschafts- und Handwerkskassen besitzt mit dem 1963 in Rom gegründeten ISTITUTO DI CREDITO DELLE CASSE RURALI ED ARTIGIANE (ICCREA) ein gemeinsames Spitzeninstitut. Die Guthaben der Genossenschaftskassen bei dieser Bank dienen in erster Linie dem kurz- und mittelfristigen Agrarkreditgeschäft. Die freien Mittel werden in festverzinslichen Wertpapieren angelegt.[1] Wie die anderen Zentralinstitute nimmt auch das ICCREA weder Publikumseinlagen entgegen, noch ist es emissionsberechtigt.[2]

3.3.6. Sparkassen

3.3.6.1. Merkmale und Organisation

Die ersten italienischen Sparkassen (casse di risparmio) wurden in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf Betreiben der österreichischen Regierung in Norditalien errichtet.[3] Der neben dem Bankgesetz für die heutige Struktur der Sparkassen maßgebliche Einheitstext (TU) des Sparkassengesetzes von 1929 definiert die Kassen als "Institute, deren Ziel es ist, Spareinlagen zu sammeln und diese vorteilhaft anzulegen."[4] Keine exakte

---

1) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 79;
2) vgl. Ruta,Guido: =lineamenti= 190 u.ABI: =annuario= 713
3) vgl. ACRI: =casse di risparmio= 141 f.
4) vgl. Art.1 TU (gebilligt mit RD 25 aprile 1929, n.967) in ABI: =legge bancaria= 193 f. (Übers.v. Verf.):"...istituti che si propongono di raccogliere depositi a titolo di risparmio e di trovare ad essi conveniente collocamento..."

Aussage findet sich in dem Gesetz über die juristische Form der Sparkassen, doch behandelt sie die Rechtssprechung einhellig als gemeinnützige Institute des öffentlichen Rechts.[1)]

Es gibt Sparkassen, die als autonome Einrichtungen von gemeinnützigen Körperschaften (corpi morali) gegründet wurden und andere, deren Existenz auf private Initiativen zurückgeht.[2)] Bei den letztgenannten Sparkassengründungen entscheidet als oberstes Organ die Gesellschafterversammlung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und des Buchprüfungsausschusses (collegio sindacale), ferner über den Jahresabschluß und die Festsetzung der zu Wohltätigkeitszwecken bestimmten Gewinnteile. Im Falle der von öffentlichen Stellen gegründeten Sparkassen werden diese Rechte von den Gründungsinstitutionen wahrgenommen, wobei Vertreter der Kommunal- und Provinzialbehörden, der Wirtschaftskammern und anderer öffentlicher Institutionen in die Verwaltungsräte delegiert werden.[3)] Von diesen Besonderheiten abgesehen, unterscheiden sich beide Sparkassentypen weder in ihrer Geschäftstätigkeit noch in ihrem Charakter als öffentlich-rechtliche Institute. Der italienische Schatzminister bestimmt auf Vorschlag des Notenbankgouverneurs die Geschäftsleitung der Sparkassen, namentlich den Verwaltungsratspräsidenten und dessen Stellvertreter.[4)] Die Posten wurden in der Vergangenheit fast ausschließlich an Mitglieder der Democrazia Cristiana vergeben.[5)] Nach Anhörung des CICR hat der Schatzminister darüberhinaus die Statuten der Sparkassen, die sich an einer Mustersatzung orientieren müssen, zu genehmigen.[6)]

---

1) ACRI: a.a.O. 148
2) Della Porta, Glauco: a.a.O. 613
3) vgl.ebenda sowie Dell'Amore,Giordano: =economia= 280
4) ACRI: a.a.O. 150
5) vgl. o.V.: =sono tutti DC=
6) Art.40, Abs.3 BG - in ABI: =legge bancaria= 56; vgl. auch Dell'Amore, Giordano: a.a.O. 293

Was die Geschäftstätigkeit anbelangt, so sind den Sparkassen alle banküblichen Operationen gestattet. Art und Umfang der Mittelverwendung richten sich im Einzelfall nach den Satzungsbestimmungen. Gegenüber den Sparkassenkunden gilt satzungsgemäß weiterhin die alte Regelung der Kreditobergrenze, wonach die Vergabe solcher Kredite, die ein Fünftel der eigenen Mittel übersteigen und keine dinglichen Sicherheiten beinhalten, nur nach vorheriger Genehmigung durch die BANCA D'ITALIA erlaubt ist. Ferner dürfen, sofern nicht zwei gute Unterschriften für die Sicherheit bürgen, Wechsel- und Kontokorrentkredite an Private insgesamt nicht mehr als 8% der Einlagen ausmachen. Einzelkredite dieser Art sind auf 10% der haftenden Mittel begrenzt. Bei öffentlichen Kreditnehmern betragen diese Grenzen 20% bzw. 15%. Die BANCA D'ITALIA kann jedoch jederzeit Ausnahmegenehmigungen erteilen.[1)]

Im Unterschied zu den anderen Institutsgruppen des kurzfristigen Kreditsektors sind den Sparkassen auch längerfristige Operationen größeren Umfanges gestattet. Die Bankgesetzgebung billigt den Sparkassen ausdrücklich eine Sonderstellung zu. Einige Kassen besitzen zusätzlich autonome Abteilungen für die Vergabe längerfristiger Agrar- und Bodenkredite, andere wiederum sind über Beteiligungen an Spezialkreditinstituten im mittel- und langfristigen Bankgeschäft vertreten. Zu den wichtigsten Sparkassenbeteiligungen zählen die öffentlichen Regionalinstitute für die mittelfristige Industriefinanzierung.[2)] Die vier Sparkassen der Region Venedig sind ferner Anteilseigner des ISTITUTO FEDERALE DELLE CASSE DI RISPARMIO DELLE VENEZIE, welches als Spezialbank für Agrarkredite eine wichtige Rolle spielt.[3)]

---

1) vgl. Art.33 TU (ABI: =legge bancaria= 203) sowie Guissani, Cesare Augusto: a.a.O. 605
2) vgl. auch S. 189 f. dieser Arbeit
3) vgl. unten, S. 216

Für die Sparkassen bestehen, abweichend von der allgemeinen Regelung, günstigere Mindestreservebestimmungen. Die Institute haben nur 20% der auf den 1.9.1958 berechneten Einlagenzunahme als Reserve zu hinterlegen. Die Sparkassen können wählen, ob sie ihre Reserven bei der BANCA D'ITALIA oder bei ihrem Zentralinstitut (ICCRI) (s.u.) bilden wollen.[1] Bisher haben sämtliche Sparkassen nur von der zweiten Möglichkeit Gebrauch gemacht.[2]

Die Gewinnverteilung der Sparkassen ist gesetzlich geregelt. Die erzielten Jahresüberschüsse dienen in erster Linie der Selbstfinanzierung. Einen anderen Weg der Eigenkapitalbeschaffung gibt es für die italienischen Sparkassen nicht. Gemäß Art.35 TU sind 7/10 des Bilanzgewinns den Reserven zuzuführen, bis deren Summe 10% der Einlagen erreicht hat. Die restlichen 3/10 werden für wohltätige und gemeinnützige Projekte gestiftet. Übersteigen die Reserven bereits den zehnten Teil der Einlagen, können auch höhere Gewinnanteile für soziale Vorhaben ausgeschüttet werden.[3] Jedwede Verteilung von Gewinnen oder Zinserträgen an die Gesellschafter oder Gründungskörperschaften ist untersagt. Allenfalls ist eine in den Satzungen möglicherweise vorgesehene Rückzahlung der Dotationskapitalien zulässig.[4]

Trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters besitzen die italienischen Sparkassen keinen Gewährträger. Statt dessen gehören die Institute aufgrund gesetzlicher Bestimmungen regionalen oder überregionalen Zentralverbänden (federazioni) an, deren Verwaltungsräte aus Vertretern der zugehörigen Kassen gebildet werden. Die Zentralverbände koordinieren

---

1) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 166
2) De Mattia/Finocchiaro: a.a.O. 202
3) vgl. ABI: =legge bancaria= 203 f.
4) vgl. ebenda 194

die Kredittätigkeit der Sparkassen und sorgen insbesondere dafür, daß durch Abgrenzung der Geschäftsgebiete auch in Italien das "Regionalprinzip" Anwendung findet. Außerdem unterhalten die Verbände Garantiefonds, die der Einlagensicherung dienen sollen. Die Sparkassen sind gehalten, alljährlich einen Teil der den Rücklagen zugedachten Gewinnquote an diese Fonds abzuführen.[1] Die Zentralverbände können auch auf das Revisions- und Rechnungswesen der Sparkassen Einfluß nehmen. Ihnen steht das Recht zu, zwei Mitglieder des bei jeder Sparkasse vorhandenen Buchprüferausschusses zu bestimmen.[2]

Die größte Sparkasse und zugleich eines der bedeutendsten Kreditinstitute Italiens ist die 1823 gegründete

CASSA DI RISPARMIO DELLE PROVINCIE LOMBARDE(CRPL)

mit Sitz in Mailand, Sie ist als Außenhandelsbank zugelassen, besitzt Repräsentanzen in Rom, Brüssel und London und verfügt in Piemont und der Lombardei über insgesamt etwa 300 Geschäftsstellen. Das Institut vergibt in großem Umfang längerfristige Kredite. Zu diesem Zweck unterhält die Sparkasse autonome Abteilungen für den Agrar- und Bodenkredit sowie zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten.[3] Die CRPL ist ferner mit 62,5% am Dotationskapital des MEDIOCREDITO REGIONALE LOMBARDO, einem öffentlichen Spezialinstitut für mittelfristige Industriekredite, beteiligt.[4]

Die italienische Sparkassenorganisation ist zweistufig aufgebaut. Als Girozentrale spielt das 1919 in Rom als gemeinnützige Anstalt gegründete ISTITUTO DI CREDITO DELLE CASSE DI RISPARMIO ITALIANE (ITALCASSE/ICCRI)

---

1) vgl. Art.15-18 TU in ABI: =legge bancaria= 197 f.
2) ACRI: a.a.O. 166
3) vgl. ABI: =annuario= 460 f. u. Della Porta,Glauco: a.a.O. 615
4) vgl. CASSA DI RISPARMIO DELLE PROVINCIE LOMBARDE: =bilanci= 22

eine wesentliche Rolle im Abrechnungsverkehr der Sparkassen untereinander und gegenüber anderen Institutsgruppen.[1] Bei ihrer Zentrale deponieren die Sparkassen den Hauptteil ihrer freiwilligen Liquiditätsreserven, die für diese Gelder zweckmäßige Anlagen auswählt.[2] Infolge der Konzentration ihrer freien Mittel tragen die Sparkassen auch außerhalb ihrer Kompetenzzone zur Kreditversorgung bei. Um zu verhindern, daß die Sparkassen den Annehmlichkeiten dieser Anlageform allzu sehr erliegen, sind derartige Investitionen auf 15% der Einlagen begrenzt.[3] Die Sparkassenzentrale arbeitet sehr eng mit den Regierungsbehörden und der BANCA D'ITALIA zusammen.[4] Vor diesem Hintergrund ist auch die schon erwähnte Rolle des ICCRI bei der Verwaltung der Mindestreserven zu sehen. Ursprünglich hatte das Institut die bei ihm hinterlegten Reservemittel zur Hälfte an die BANCA D'ITALIA abzutreten. Seit 1964 besteht jedoch die Möglichkeit, auch diejenige Reservehälfte, die eigentlich an die BI abzuführen wäre, für direkte Investitionen am Rentenmarkt zu verwenden. Die Zentralbank behält sich jedoch ins einzelne gehende Anweisungen vor.[5] Die Mittel des ICCRI werden beinahe ausschließlich von den Sparkassen aufgebracht. Die Ausgabe von Obligationen oder die Annahme von Spargeldern ist nicht zulässig, den größeren Teil der ihm zufließenden Mittel legt das ICCRI in festverzinslichen Wertpapieren an.[6] Die Kreditforderungen bestehen zu etwa 30% gegenüber Sparkassen und Banken. Bei den übrigen Anlagen handelt es sich vor allem um hohe, überwiegend kurzfristige Forderungsposten gegenüber den Sektoren öffentliche Verwaltung und Industrie.[7]

---

1) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 618; ABI: =annuario= 712 f.; Ruta, Guido: =lineamenti= 190 f.
2) vgl. Conti, D.: =Liquiditätsvorsorge= 64 f.
3) vgl. ebenda, 66 f.
4) ebenda 58 f.
5) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 166
6) vgl. auch Tab.18 im Anhang
7) vgl. Tab.16 im Anhang

3.3.6.2. Geschäftsstellen

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern betreuen die 89 italienischen Sparkassen[1] relativ große Gebiete.[2] Von allen Bankgruppen unter den "aziende di credito" besitzen sie das größte Zweigstellennetz in Italien (Anteil: 29%).[3] Nach Ende des zweiten Weltkrieges begannen die Sparkassen ihr Zweigstellennetz vor allem in jenen Gegenden auszuweiten, die bankmäßig bis dahin noch gar nicht oder nur wenig erschlossen waren.[4] Sparkassenschalter findet man heute auch in kleinen Gemeinden außerhalb der traditionellen Wirtschaftszentren.

Das von den Zentralverbänden überwachte und zum Teil auch durch die "competenza territoriale" gewährleistete "Regionalprinzip" schließt übrigens nicht alle Fälle einer Gebietskonkurrenz unter Sparkassen aus. So sind zum Beispiel in der Stadt Lucca sowohl die dort ansässige CASSA DI RISPARMIO DI LUCCA als auch die Sparkasse von Florenz vertreten. Ähnliche Fälle gibt es zwar auch an anderen Orten (Pavia!), doch wird man sie als Ausnahmen zu betrachten haben.

Entgegen dem allgemeinen Trend, der Süditalien begünstigt, verlief die Expansion der Sparkassenschalter in regionaler Hinsicht während der letzten Jahre sehr gleichmäßig. Das heißt, die Aufsichtsbehörden hielten auch eine Verdichtung der nord- und mittelitalienischen Sparkassennetze für volkswirtschaftlich sinnvoll.

---

1) Darunter befinden sich 9 Pfandleihanstalten der ersten Kategorie. - Vg. hierzu den Abschnitt (3.3.7.)!
2) Hahn, Oswald: =Universalbanken= 306
3) vgl. hier u. im folg.: Anhang, Tab. 4-6
4) ACRI: a.a.O. 146

Regionale Bankstellenverteilung		
Norditalien	1.827	56,0%
Mittelitalien	873	26,8%
Süditalien	562	17,2%
ITALIEN	3.262	100,0%

(Ende 1973)

Die Sparkassenschalter konzentrieren sich zu 56% auf Norditalien. Auf die zentralitalienischen Regionen entfallen 27%, was einer überdurchschnittlichen Präsenz dieser Kategorie entspricht. Im Süden, wo die Sparkassen nur 17% ihrer gesamten Filialkapazität unterhalten, liegen sie dennoch - absolut gesehen - an zweiter Stelle hinter den Kreditinstituten öffentlichen Rechts. Gemeinsam besitzen die öffentlich-rechtlichen Institutsgruppen dort einen "Marktanteil" von 50%. In Nord- und vor allem in Mittelitalien sind die Sparkassenfilialen allen anderen Bankstellen an Zahl überlegen.

3.3.6.3. Passivgeschäft

Die Sparkassen, deren Finanzmittel beinahe ausschließlich von Nichtbanken stammen, besitzen im Einlagengeschäft[1)] mit einem Anteil von 27,4% eine überragende Marktposition. Insbesondere gilt dies auf dem Spareinlagensektor, wo sie sogar einen Anteil von 37% für sich verbuchen können.

Trotz dieser starken Marktstellung hat sich das Spareinlagengeschäft während der letzten Jahre langsamer entwickelt, als die durchschnittliche Steigerung für das Banksystem anzeigt. So ist das Passivgeschäft der Institutsgruppe von einem außerordentlich kräftigen Anwachsen der Position "Sichteinlagen" gekennzeichnet. Der Spareinlagen-

1) vgl. im folg. Tab. 7-11 im Anhang

Anteil ging beträchtlich zurück und dominiert im Einlagenbild der Sparkassen nur noch mit 51% (Ende 1973). Acht Jahre zuvor betrug die Spareinlagenquote noch 74%.[1] Außer

Einlagenstruktur		
Spareinlagen	9.760,0	51,3%
Sichteinlagen	8.580,6	45,2%
Termineinlagen	667,4	3,5%
KUNDENEINLAGEN	19.008,0	100,0%
(Mrd.Lire/Ende 1973)		

den schon genannten Ursachen dürfte zu dieser Entwicklung auch die anhaltende, von den Planungsbehörden der Regierung geförderte Verlagerung der Industrialisierung von den Ballungszentren auf das umliegende Land beigetragen haben.[2] So scheinen diese Tendenzen auf eine stärkere Involvierung der Sparkassen in den gewerblichen Sektor hinzudeuten, wofür auch das überproportionale Ansteigen der Termineinlagen spricht. Zu den Haupteinlegern zählen, nach den Haushaltungen, der Behördenapparat mitsamt den öffentlichen und privaten Diensten. Die nachstehende Tabelle zeigt die Kundenstruktur im Bereich der Sichteinlagen:

Kundenstruktur	
öff.u.priv.Dienste	21,0%
Finanzges.u.Vers.	0,8%
Landwirtschaft	3,1%
Industrie	15,7%
Handel	11,6%
Haushalte	47,8%
NICHTBANKEN	100,0%
(Ende 1973)	

Ein Blick auf die Zusammensetzung der bei den Sparkassen hinterlegten Spareinlagen zeigt deutliche Unterschiede zu anderen Institutsgruppen.[3] Die Sparkassen widmen sich

1) vgl. Anhang, Tab. 8
2) vgl. auch Carli, Guido: =aspetti= 160
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tab.15

insbesondere der Pflege sogenannter Kleinspareinlagen (piccolo risparmio)[1], die bei ihnen, als einziger Institutsgruppe, die Spareinlagen mit gewöhnlicher Kündigungsfrist im Volumen übersteigen. Die Einlagenhöhe ist bei diesen Konten begrenzt. Ebenso sind die Verfügungsmöglichkeiten stärker eingeschränkt. Demgegenüber ist die Verzinsung höher als bei gewöhnlichen Spareinlagen. In einer speziellen Ausprägung ist diese Sparform vom Gesetzgeber dazu ausersehen, die Vermögensbildung für Personen mit niedrigen Einkommen zu erleichtern.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der Kategorie besteht in der Tatsache, daß über die Hälfte der Spareinlagen als solche mit vereinbarter Kündigungsfrist ausgewiesen sind. Dazu rechnen auch die Gegenwerte der von den Kassen emittierten Sparbriefe (buoni fruttiferi), von denen die meisten mittelfristigen Charakter haben.[2] Grundsätzlich darf die Auszahlungssperre für befristet angelegte Spargelder nicht länger als 18 Monate gelten (kurzfristige Anlage). Den Sparkassen ist jedoch in dem Maße, wie sie ein längerfristiges Aktivgeschäft betreiben dürfen, auch die Ausgabe mittelfristiger "buoni" mit maximal fünfjähriger Laufzeit gestattet.[3]

---

1) vgl. hierzu im einzelnen Goisis, Giovanni: =funzione= Vol.I, 57 f. sowie ACRI: a.a.O. 154 f.
2) vgl. BANCA D'ITALIA: =bolletino 2/74= Tab.15
3) vgl. Istruzioni Vigilanza, par.12 in ABI: =legge bancaria= 308 f.

Die regionale Struktur der Sparkasseneinlagen birgt keine Überraschungen. Sie resultiert aus der nordwärts orien-

Regionale Einlagenverteilung	
Norditalien	66,1%
Mittelitalien	22,8%
Süditalien	11,1%
ITALIEN	100,0%
(Ende 1973)	

tierten Bankstellenverteilung und den sozio-ökonomischen Eigenarten des Mezzogiorno. Immerhin aber zeigen die Sparkassenschalter im Süden, wenn man Bankstellen- und Einlagenanteile ins Verhältnis setzt, mit 17:11 eine wesentlich höhere Effizienz in der Einlagenbeschaffung als etwa die den Sparkassen in ihrer Einlagenstruktur sehr ähnlichen Volksbanken, bei denen die Relation 26:11 lautet.

3.3.6.4. Kredite und sonstige Geschäfte

Die italienischen Sparkassen haben sich seit Kriegsende von Spezialinstituten zu Bankbetrieben mit universellem Geschäft gewandelt. An ihren gemeinwirtschaftlichen Zielsetzungen hat sich hingegen nichts geändert.[1] Die Statuten verpflichten sie, ihre Mittel zum höchstmöglichen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen des ihnen anvertrauten Geschäftsgebietes zu verwenden, wobei sie öffentliche Initiativen vorrangig zu unterstützen haben.[2] Trotz ihrer Annäherung an die geschäftliche Praxis der übrigen "aziende di credito", verbleiben den Sparkassen infolge der in den Satzungen verankerten Grundsätze eine Reihe von Eigentümlichkeiten, die ihre Aktivgeschäfte[3] erheblich aus dem bisher vorgefundenen Rahmen fallen lassen.

---

1) vgl. ACRI: a.a.O. 147
2) Dell'Amore, Giordano: a.a.O. 276
3) vgl. im folg. Tab.12-17 im Anhang

Auffälligstes Merkmal ist der außerordentlich hohe Beitrag, den die Sparkassen durch Ankauf von Rentenwerten zur Finanzierung der Staatsdefizite und öffentlicher Institutionen, darunter auch Kreditinstitute, leisten. Derartige Kapitalanlagen erreichen beinahe die Höhe des übrigen (Kunden-) Kreditvolumens.[1] Das Verhältnis von Wertpapieranlagen und Krediten ist regional allerdings unterschiedlich. Die Liquidität norditalienischer Sparkassen ist "unter sonst gleichen Umständen" höher als bei süditalienischen Instituten. Die Sparkassen im kapitalschwachen Mezzogiorno verwenden einen relativ größeren Teil ihrer Mittel für längerfristige Kreditanlagen, während die nördlicher gelegenen Institute sich umgekehrt stärker dem Rentenmarkt zuwenden.[2] Die regionalen Schwerpunkte im Kreditgeschäft der Sparkassen sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Regionale Kreditverteilung

Norditalien	63,3%
Mittelitalien	22,5%
Süditalien	14,2%
ITALIEN	100,0%

(Ende 1973)

Infolge der hohen Wertpapierinvestitionen besitzen die Sparkassen im Kreditgeschäft mit Nichtbanken einen weniger gewichtigen Marktanteil (22%) als auf dem Einlagensektor.[3] Hervorstechendstes Merkmal ist die Tatsache, daß mehr als die Hälfte aller Sparkassenkredite mittel- und langfristig vergeben werden. Der größte Teil dieser Ausleihungen betrifft kommunale und Provinzbehörden sowie andere öffentliche Einrichtungen in der betreffenden Region. Sehr umfangreich sind auch die an Privatpersonen

1) vgl. Tab.18 im Anhang
2) vgl. z.B. die Geschäftsberichte und Bilanzen der CRP und der CRL.
3) Marktanteil innerhalb des kurzfristigen Kreditsektors; vgl. Anhang, Tab. 14

gegebenen Darlehen (Marktanteil ca. 75%), welche überwiegend hypothekarisch besichert werden.[1] Auf die Sparkassen entfallen insgesamt 63% aller im Bereich der "aziende di credito" gewährten längerfristigen Finanzierungen.

Die längerfristigen Kredite innerhalb der Gesamtausleihungen überwiegen bei den Sparkassen erst wieder seit Beginn der 70er Jahre. In den Jahren davor stiegen die kurzfristigen Kredite als Folge der Ansiedlung neuer Industrien in den Absatzgebieten der Sparkassen schneller an. Vorübergehend, so im Jahr 1968, stellten die kurzfristigen Buchkredite in laufender Rechnung mit ca. 43% sogar den umfangreichsten Geschäftszweig dar. Dann jedoch ging der Anteil der Kontokorrentkredite wieder zurück und beträgt nunmehr weniger als ein Drittel der gesamten Ausleihungen.[2] Der anteilige Rückgang im Wechselkreditgeschäft hat sich hingegen verlangsamt. Die Sparkassen haben ihren Marktanteil auf diesem Gebiet sogar erhöhen können. Auf einen Blick stellt sich die Kreditstruktur der Sparkassen folgendermaßen dar:

Kreditstruktur

Debitoren	2.931,1	32,0%
Wechselkredite	1.390,8	15,2%
m/l Kredite	4.836,4	52,8%
KUNDENKREDITE	9.158,3	100,0%

(Mrd.Lire/Ende 1973)

Zu den Kunden der Sparkassen zählen im Kreditgeschäft, außer den stark vertretenen Sektoren "öffentliche Verwal-

1) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.15
2) vgl. Anhang, Tab.13

tung" und "Dienstleistungen", vor allem kleinere Industriebetriebe und Gewerbetreibende. Als typisches Spar-

Kundenstruktur	
öff.u.priv.Dienste	36,1%
Finanzges.u.Vers.	1,0%
Landwirtschaft	5,7%
Industrie	31,1%
Handel	8,4%
Haushalte	17,7%
(1973)	

kassengeschäft haben ferner Personalkredite, in der Form des Kleinkreditgeschäftes zu gelten. Die Risikoneigung der italienischen Sparkassen ist geringer noch als bei den anderen Institutsgruppen entwickelt. Der Anteil dinglich gesicherter Kredite ist auch im Bereich kurzfristiger Ausleihungen relativ hoch.[1)]

Zu den sonstigen Geschäften und Diensten der Institutsgruppe ist festzustellen, daß die Sparkassen im Inkassogeschäft sowie im Effektenkommissionsgeschäft und in der Verwaltung von Wertpapieren eine führende Position im Banksystem einnehmen. Im Auslandsgeschäft sind sie hingegen kaum vertreten.

Eigene "assegni circolari" werden von den Sparkassen nicht ausgegeben. Stattdessen benutzen sie Umlaufschecks ihres Zentralinstitutes ICCRI, die, ohne formal zu den Zirkularschecks zu zählen, in der Praxis die gleiche Funktion besitzen.[2)] Schließlich pflegen die Sparkassen

---

1) vgl. auch ACRI: a.a.O. 158 sowie
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.15
2) D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 76

auch den Steuereinzug in erheblichem Umfang. Für diese Geschäftsart werden ihnen als öffentlich-rechtlicher Institutskategorie bevorzugt Konzessionen erteilt.[1)]

3.3.7. Pfandleihanstalten

Die italienischen Pfandleihanstalten (monti di credito su pegno), deren Vorläufer schon im Mittelalter zur Bekämpfung des Geldwuchers entstanden, besitzen seit 1898 die doppelte Funktion eines Wohlfahrts- und Kreditinstitutes.[2)] Seit 1923 unterscheidet man zwei Kategorien. Beide beschaffen sich ihre Mittel durch die Annahme von Spargeldern.[3)]

Zu Pfandleihanstalten der 1. Kategorie (1973: 9 Institute) werden auf Antrag der BANCA D'ITALIA mit einem Dekret des Schatzministeriuma diejenigen Institute erklärt, deren Einlagen eine gewisse Höhe erreicht haben. Sie rechnen fortan zu den Sparkassen, unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen wie diese und lassen nur noch in der Institutsbezeichnung ihre Herkunft erkennen.[4)]

Die Tätigkeit der Pfandleihanstalten der zweiten Kategorie besteht hauptsächlich in der Vergabe kleiner Kredite gegen die Hinterlegung von beweglichen und vertretbaren Pfändern. Für die "monti" der zweiten Kategorie gilt ebenfalls, was bezüglich der Gründungsmodalitäten und der Verwaltungsorgane der Sparkassen gesagt wurde. Das Gesetz verpflichtet sie, 9/10 ihrer Jahresgewinne den Rücklagen zuzuleiten und den Rest für Wohlfahrtszwecke zu verwenden.[5)] Die Geschäftstätigkeit dieser Institutionen ist für die italienische Kreditwirtschaft praktisch bedeutungslos.

1) D'Angelo/Mazzantini:a.a.O. 77 sowie Tab.19 im Anhang
2) Della Porta,Glauco: a.a.O. 616
3) vgl. ebenda
4) Das Pfandleihgeschäft wird von den "monti" auch nach ihrer Eingliederung in den Sparkassensektor fortgesetzt. Pfandleihabteilungen gibt es im übrigen auch bei einigen Sparkassen. - vgl. Ruta,Guido: =lineamenti= 183 f.
5) vgl. ebenda 184

3.4. Der mittel- und langfristige Kreditsektor

Den Sektor des mittel- und langfristigen Kredits bilden nach Festlegung des CICR solche Finanzinstitutionen, deren Aktivgeschäft überwiegend Kredite mit Laufzeiten von mehr als 18 Monaten (mittelfristig) umfaßt oder deren Ausleihungen die Dauer von fünf Jahren (langfristig) übersteigen.[1] Zur Unterscheidung von den Banken des kurzfristigen Geschäfts, den sogenannten "aziende di credito", werden sie in der italienischen Terminologie als Spezialkreditinstitute oder einfach als "istituti di credito" bezeichnet.

Die in dieser Arbeit gewählte Einteilung des Spezialkreditsektors folgt der in Italien üblichen Art der Klassifizierung:[2]

(1) Spezialinstitute für den Industriekredit und zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten
(2) Spezialinstitute für Boden- und Baukredite
(3) Spezialinstitute für den Agrarkredit

Die Spezialisierung der "istituti di credito" ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Ihre Zuordnung erfolgt aufgrund von Merkmalen, die in ihrer Geschäftstätigkeit überwiegend anzutreffen sind. Leitlinien der Aufgabenverteilung sind gesetzlich verankerte Programme und Kredittechniken.[3] Die Spezialinstitute für den Landwirtschaftskredit nehmen insofern eine Sonderstellung unter den hier genannten Institutsgruppen ein, als sie auch kurzfristige Betriebsfinanzierungen in größerem Umfang vornehmen,

---

1) vgl. Istruzioni Vigilanza, par.12 - in ABI: =legge bancaria= 307 f.
2) Die Rechtfertigung dieser Gliederung ergibt sich aus ähnlichen Gründen, wie sie schon für den kurzfristigen Kreditsektor genannt wurden.
3) vgl. auch Troberg, Peter: =Bankensysteme= 262 sowie BANCA D'ITALIA: =profili= 30 f.

wenngleich auch in ihrem Fall die mittel- und langfristigen Ausleihungen dominieren. Diese Besonderheit rührt daher, daß der Agrarkredit, ob kurz- oder langfristig, vom Gesetzgeber zu den Spezialkrediten gezählt wird, zu denen ansonsten nur die mittel- und langfristigen Bankfinanzierungen rechnen. Der mittel- und langfristige Kreditsektor umfaßt im übrigen nicht nur die Spezialkreditinstitute im eigentlichen Sinne, sondern darüberhinaus auch die schon erwähnten Sonderabteilungen (sezioni autonome) der Sparkassen und Kreditinstitute öffentlichen Rechts.

Der italienische Spezialkreditsektor besteht vorwiegend aus Körperschaften des öffentlichen Rechts. In vielen Fällen hat der Staat für das Dotationskapital gesorgt. Sieben der insgesamt 86 Spezialbanken[1] sind zwar Aktiengesellschaften privatrechtlicher Natur, doch werden die größeren unter ihnen (MEDIOBANCA, EFIBANCA, CREDITO FONDIARIO) von staatlichen und öffentlichen Kreditinstituten beherrscht. Für die Praxis der Kreditvermittlung haben die juristischen Unterschiede zwischen den Spezialbanken aber auch aus anderen Gründen kaum eine Bedeutung. Der "herrschenden Rechtsauffassung" nach sind die im mittel- und langfristigen Geschäft tätigen Institutionen in besonderem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet. Wenn nicht schon über Kapitalbeteiligungen, so wird die staatliche Kontrolle über die Ausgestaltung der Statuten und eine direkte Steuerung der Geschäftstätigkeit wirksam, wobei die Genehmigungspflicht für Emissionen eine wichtige Rolle spielt.[2]

---

1) incl. Sonderabteilungen
2) Vgl. Rota, Guido: =lineamenti= 197 f.

Der außerordentliche Einfluß des Staates auf die längerfristige Fremdfinanzierung privater und öffentlicher Wirtschaftseinheiten geht zurück auf die Neuordnung des Banksystems in den dreißiger Jahren. Die Funktionsuntüchtigkeit des Kapitalmarktes veranlaßte die italienischen Regierungen nach Kriegsende, die dringenden Infrastrukturverbesserungen in stärkerem Maße, als in anderen Ländern, aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren.[1] Nicht zuletzt infolge der enorm angestiegenen Subventionsfinanzierung in Form zinsbegünstigter Darlehen und Beihilfskredite hat der mittel- und langfristige Kreditsektor seinen Anteil innerhalb des italienischen Bankwesens ständig vergrößern können.[2] Noch im Jahr 1950 entfielen auf die Spezialkreditinstitute rund ein Viertel aller Finanzierungen des Banksystems. Bis zum Jahresende 1973 stieg die Quote auf ca. 37% aller Kreditanlagen.[3] Der Anteil der Spezialkreditinstitute an der gesamten Außenfinanzierung italienischer Unternehmen erhöhte sich von durchschnittlich 27% in den Jahren 1966 bis 1972 auf über 30% im Jahr 1973.[4]

Der zinsverbilligte Investitionskredit (credito agevolato) ist ein traditionelles Instrument italienischer Wirtschaftspolitik, die auf diesem (fragwürdigen) Weg versucht, der Überwindung regionaler und sektoraler Dualismen in der italienischen Volkswirtschaft näher zu kommen.[5] Eine Unzahl von Gesetzen regelt die näheren Umstände der subventionierten Kreditvergabe,

---

1) vgl. Neubronner, Ernst: =Italien= 894
2) vgl. Titta, Alfio: =credito bancario= 236
3) Ohne CREDIOP-Kredite für Rechnung des Schatzamtes! -vgl. Titta, Alfio: =credito bancario= 236; die Zahlen für 1973 lassen sich errechnen aus BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.20, 37, 40 u. 43.
4) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= Tav. aP8 (137)
5) o.V.: =credito agevolato=

die ein erstaunliches Ausmaß angenommen hat. Im Jahr 1973 wurde nicht einmal ein Drittel aller an Industrie und Handel vergebenen längerfristigen Kredite zu Marktbedingungen gewährt. Trotz der gesetzlichen Vielfalt bleibt das Verfahren fast immer das gleiche: Der Staat erstattet direkt aus Haushaltsmitteln oder durch Zwischenschaltung eines Fonds die Differenz zwischen den politisch erwünschten Kreditkosten und einem am Marktzins orientierten, auf Sitzungen des CICR festgelegten Basiszinzsatz an die zu solchen Operationen autorisierten Kreditinstitute.[1)]

Auf die vielfältigen finanziellen und organisatorischen Verbindungen zwischen den Banken des kurzfristigen Geschäfts und den Institutionen des Spezialkreditsektors wurde schon verschiedentlich hingewiesen. Einzelne Bankkategorien des kurzfristigen Sektors, wie die Volksbanken oder die drei IRI-Banken "von nationalem Interesse", bilden mit den ihnen nahestehenden Spezialinstituten (CENTROBANCA, MEDIOBANCA) Subsysteme, deren "innere Bindung" im wesentlichen auf der Kapitalverflechtung beruht. Andere Spezialinstitutionen wiederum, wie z.B. die öffentlichen Körperschaften IMI und ICIPU, existieren als "autonome" Kreditanstalten. Die Finanzierungstechnik selbst wird durch derlei Unterschiede dennoch nicht berührt. Die Spezialinstitute schließen ihre Kreditverträge direkt mit dem Kreditnehmer ab. Die Vermittlung einer Geschäftsbank beschränkt sich auf die Vertragsanbahnung und gegebenenfalls auf eine Vorfinanzierung des zu erwartenden Darlehens. Die Spezialinstitute dienen also nicht etwa - wie nach französischem Vorbild - als Mobilisierungsstellen für längerfristige Kreditzusagen der Geschäftsbanken.[2)]

---

1) vgl. o.V.: =credito agevolato= sowie BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 168 f.
2) vgl. auch Geis, Heinz-Günter: =Frankreich= 73 f.

Andererseits gibt es zwei Refinanzierungssysteme innerhalb des Spezialkreditsektors. In beiden Fällen handelt es sich um zweistufige Organisationen. So besitzen die für den mittelfristigen Industriekredit zuständigen Regionalbanken mit dem MEDIOCREDITO CENTRALE ein eigenes Zentralinstitut. Mit der ARTIGIANCASSA existiert eine weitere Stelle, auf die zwecks Mobilisierung mittelfristiger Handwerkskredite zurückgegriffen werden kann.

Zur Größenordnung der hier interessierenden drei Institutsgruppierungen ist festzustellen, daß die Spezialbanken für industrielle und öffentliche Investitionen, gemessen an der Bilanzsumme, einen Anteil von 77,2% am gesamten Geschäftsvolumen des mittel-und langfristigen Sektors auf sich vereinen können. Auf die Boden- und Baukreditinstitute entfallen 19,4%; der Landwirtschaftskredit muß sich mit 3,4% bescheiden.[1] Schließlich sei noch angemerkt, daß es in Italien weder Bausparkassen noch spezialisierte Teilzahlungsbanken gibt.[2]

3.4.1. Spezialinstitute für den Industriekredit und zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten

Die Gruppe der Spezialbanken für industrielle und öffentliche Investitionen umfaßt 53 Kreditinstitute und Sonderabteilungen.[3] Soweit es sich um Spezialbanken für den Industriekredit - in Italien auch "credito mobiliare" genannt - handelt, finanzieren diese zwar überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich Herstellungsbetriebe. Als Investitionsbanken werden sie auch für die finanziellen Anforderungen anderer Sektoren, wie z.B. Handel, Handwerk, Hotelwesen, Film- und Exportwirtschaft in Anspruch genommen.[4] Neben solchen Banken, die ohne jede

---

1) vgl. Tab.3 im Anhang
2) Das Teilzahlungskreditgeschäft wird von den großen Kaufhäusern und den Finanzierungsgesellschaften der Automobilindustrie vorgenommen.
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 173
4) Calabresi, Gian Franco: a.a.O. 366; vgl. auch Ruta, Guido: =lineamenti= 202

regionale Beschränkung im Investitionskreditgeschäft tätig sind, gibt es andere, deren Absatzgebiete limitiert sind oder, deren Kreditanlagen nur bestimmten Branchen und Unternehmenskategorien zugute kommen dürfen. Wieder andere Institutionen in dieser Gruppe erfüllen entwicklungspolitische Aufgaben für Süditalien oder dienen als Refinanzierungsadressen.

3.4.1.1. Überregionale Spezialbanken für den allgemeinen Industriekredit

Damals wie heute spielt das 1931 in Rom als öffentlich-rechtliche Anstalt gegründete ISTITUTO MOBILIARE ITALIANO(IMI) die wichtigste Rolle bei der Versorgung italienischer Unternehmen mit mittel- und langfristigen Krediten. An seinem Kapital sind neben der staatlichen CASSA DEPOSITI E PRESTITI zahlreiche Sparkassen und Versicherungsgesellschaften beteiligt. Die geschäftsführenden Organe werden im Einvernehmen mit dem Schatzministerium und dem CICR bestellt.[1] Hinsichtlich der Eröffnung von Büros und Niederlassungen unterliegt das Institut keinerlei Beschränkungen. Tatsächlich hat es aber von dieser Möglichkeit nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht und bedient sich statt dessen der Filialorganisation der BANCA D'ITALIA.[2]

Das IMI vergibt Kredite mit Laufzeiten bis zu 20 Jahren. Als Kreditsicherheiten finden in erster Linie Hypotheken, ferner auch Pfandrechte an Maschinen, Warenvorräten und Wertpapieren sowie gelegentlich auch Bürgschaften Verwendung.[3] Die Mittelbeschaffung erfolgt größtenteils durch den Verkauf fristenkongruenter Schuldverschreibungen im In- und Ausland.[4] IMI-Obligationen sind für Ver-

---

1) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 624
2) D'Angelo/Mezzantini: a.a.O. 104
3) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 624
4) vgl. auch BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.61

sicherungen und gemeinnützige Vermögensverwaltungen deckungsstockfähig.[1] Sie können bei der Zentralbank beliehen werden und finden sich mitunter auch auf der Liste der mindestreservefähigen Papiere. Die Annahme von Spar- und Termineinlagen ist nicht gestattet. Das IMI verfügt jedoch über verschiedene Sondervermögen, darunter ERP-Mittel, Fondsmittel der EGKS sowie der Washingtoner Export-Import Bank.[2]

Besondere Geschäftssparten des ISTITUTO MOBILIARE ITALIANO, die teilweise von Spezialabteilungen wahrgenommen werden, sind u.a. der (subventionierte) Schiffsbaukredit (IMI-NAVALE), zinsbegünstigte Kreditanlagen zugunsten der Mezzogiorno-Entwicklung sowie der Klein- und Mittelindustrie und Kredite zur Unterstützung wissenschaftlicher Projekte.[3] Die Statuten sehen auch die Übernahme von Aktien italienischer Unternehmen vor, doch kommt dieser Finanzierungsart nur geringe Bedeutung zu.[4] Sehr aktiv hingegen ist das Institut auf dem Gebiet der längerfristigen Exportfinanzierung. Das Kreditvolumen des IMI belief sich 1973 auf über 4,3 Bio.Lire.[5]

Als zweitgrößte Spezialbank für allgemeine Industriefinanzierungen hat die BANCA DI CREDITO FINANZIARIO, besser bekannt unter dem Namen MEDIOBANCA, zu gelten. Die MEDIOBANCA wurde nach dem Krieg (1946) als Aktiengesellschaft von den in Staatsbesitz befindlichen Banken von nationalem Interesse gegründet. Mit einem Eigenkapital von 50 Mrd. Lire (1972) ist sie das größte privatrechtliche Institut des Spezialbankensektors. Ein Teil der Aktien wird an den italienischen Börsen gehandelt. Ei-

---

1) Della Porta, Glauco: a.a.O. 624
2) vgl. ebenda, 625 sowie D'Angelo/Mazzantini:a.a.O.1o4 f.; ferner BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 173
3) vgl. u.a. ABI: =annuario= 720 f.; Calabresi, Gianfranco: a.a.O. 366
4) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= Tav. aP8 (137) u. Neubronner, Ernst: a.a.O. 894
5) vgl. ABI: =annuario= 721

nige ausländische Banken haben Minderheitsbeteiligungen erworben.[1)]

Die MEDIOBANCA vergibt ausschließlich mittelfristige Kredite mit Laufzeiten bis zu fünf Jahren, wobei sich ihr Kundenkreis hauptsächlich aus Unternehmen der italienischen Großindustrie zusammensetzt. Die Ausleihungen erfolgen als Diskontkredite, Reporte und Vorschüsse auf in- und ausländische Kredittitel sowie in Form von Hypothekendarlehen. Die Kreditvergabe erreichte 1972 ein Volumen von ca. 1.250 Mrd.Lire. Die nötigen Mittel beschafft sich das Institut vor allem durch die Hereinnahme mittelfristiger Spar und Termingelder, deren Bestände 1972 mit 1.444 Mrd.Lire bilanziert wurden. Seit 1970 finanziert sich die MEDIOBANCA auch durch die Ausgabe von Obligationen, deren Umlauf jedoch bisher auf 80 Mrd.Lire beschränkt blieb. Zur Abwicklung ihrer Geschäfte bedient sich die MEDIOBANCA des Filialnetzes der drei Großbanken.[2)]

Die MEDIOBANCA wirkt im übrigen regelmäßig als Konsortialführerin bei der Unterbringung solcher Emissionen mit, die von den nicht-staatlichen Sektoren aufgelegt werden.[3)] Bei Anleihen verpflichten sich die Konsortien häufig zu einer einjährigen Kurspflege (Beispiel: ENEL-Obligationen).[4)]

---

1) vgl. ABI: =annuario= 467; Della Porta, Glauco: a.a.O. 626; Neubronner, Ernst: a.a.O. 894
2) vgl. ABI: =annuario= 467 u. Della Porta, Glauco: a.a.O. 626 f.
3) Bei staatlichen Emissionen wird die Zentralbank tätig.
4) EG: =Rentenmarktpolitik= 43

Sehr ähnliche Funktionen wie die MEDIOBANCA besitzen die ebenfalls privatrechtlich organisierten Institute ENTE FINANZIARIO INTERBANCARIO (EFIBANCA) und BANCA PER FINANZIAMENTI A MEDIO TERMINE (INTERBANCA). Beide Institute finanzieren, im Unterschied zur MEDIOBANCA, auch mittelständische Unternehmen auf der Basis von Wechselkrediten und Hypothekendarlehen. Soweit sie den gesetzlich besonders geförderten Mittelstandskredit gewähren, stehen ihnen je eine Refinanzierungslinie beim MEDIOCREDITO CENTRALE offen.[1)]

Die EFIBANCA, 1939 in Rom gegründet, wird von ihrem Mehrheitsaktionär, der BANCA NAZIONALE DEL LAVORO mitverwaltet.[2)] Ihr Kreditvolumen beläuft sich auf etwa 500 Mrd.Lire (1972), wovon die Hälfte der mittelfristigen Exportfinanzierung dient. Der Geschäftsumfang der 1961 von privaten Kreditbanken errichteten INTERBANCA, die ebenfalls Kredite mit Laufzeiten bis zu fünf Jahren vergibt, ist etwas geringer. Bei einer Gesamtkreditsumme von 350 Mrd.Lire (1972) finanziert das Institut vor allem binnenwirtschaftliche Investitionen. Beide Kreditinstitute refinanzieren sich im wesentlichen durch die Ausgabe mittelfristiger Kassenscheine.[3)]

Zu den Banken des allgemeinen Industriekredits, die ihre Tätigkeit in ganz Italien ausüben, zählt schließlich auch die Sonderabteilung des BANCO DI NAPOLI. Ihre Ausleihungen beliefen sich Ende 1972 auf ca. 200 Mrd.Lire.[4)] Wie auch bei allen anderen Sonderabteilungen, die im Besitz von Banken des kurzfristigen Geschäfts stehen, handelt es sich hier um eine emissionsfähige Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Vermögen unabhängig von den Kapitalien der verwaltenden Bank besteht. Die Banken haben für jede "sezione autonoma" gesonderte Bilanzen aufzustellen. Im Falle der Industrieabteilung des BANCO

---

1) vgl. u.a. Della Porta, Glauco: a.a.O. 627
2) vgl. ABI: =annuario= 716 f.
3) vgl. ebenda 716 f. sowie 466 f.
4) ABI: =annuario= 531

DI NAPOLI werden weniger als die Hälfte der Finanzmittel durch die Ausgabe von Obligationen beschafft, wobei anzunehmen ist, daß der BANCO selbst - wie es üblich ist - einen mehr oder minder großen Teil dieser Emissionen übernimmt. Die übrigen Passiva setzen sich im wesentlichen aus Termineinlagen, den Gegenwerten mittelfristiger Kassenscheine sowie aus Einlagen der Geschäftsbankabteilung des BANCO DI NAPOLI zusammen.[1)]

3.4.1.2. Institute zur Finanzierung bestimmter Branchen und Unternehmenskategorien

In Italien gibt es eine Reihe von Institutionen, die sich ausschließlich oder doch vorwiegend der Finanzierung einzelner Branchen und Unternehmenskategorien widmen. Derartige Spezialisierungen basieren auf besonderen, gesetzlich verankerten Subventionsprogrammen des Staates. Die Vergünstigungen werden den Empfängergruppen über zinsverbilligte Kredite (crediti agevolati) zuteil, zu deren Vergabe nur entsprechend autorisierte Banken und Sonderkreditabteilungen in der Lage sind.[2)]

Eines der wichtigsten Förderungsprogramme gilt der Unterstützung kleiner und mittlerer Industriebetriebe. In die förderungswürdige Kategorie fallen solche Unternehmen, die maximal 500 Beschäftigte besitzen und deren Anlage- und Umlaufvermögen mit nicht mehr als 1,5 Mrd.Lire bilanziert wird.[3)] Berechnungen ergeben, daß allein aus diesem Programm etwa 60% der italienischen Industrieproduktion mit zinsbegünstigten Krediten subventioniert werden könnten.[4)]

---

1) ABI: =annuario= 531
2) vgl. oben, S.181 f.
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 174 und Della Porta, Glauco: a.a.O. 630
4) vgl. Titta, Alfio: =credito bancario= 238 f.

In der Mehrzahl der Fälle erreichen die Kreditkosten mit 3% bis 5% p.a. nicht einmal die Hälfte der marktüblichen Zinssätze.[1] Die Finanzierungen werden als Diskontkredite, zunehmend aber auch als (erststellige) Hypothekendarlehen gewährt.

Die italienische Regierung hat in den fünfziger Jahren die Gründung einer Reihe öffentlich-rechtlicher Regionalinstitute veranlaßt, deren Aufgabe in der Gewährung zinsverbilligter Kredite mittlerer Laufzeit an Klein- und Mittelbetriebe der Industrie besteht. Derartige Spezialbanken, die alle die Bezeichnung "MEDIOCREDITO" in ihrem Institutsnamen tragen, arbeiten seither in sämtlichen nord- und mittelitalienischen Regionen.[2] Die Organisation der öffentlichen Regionalinstitute ist zweistufig ausgelegt. Als Spitzeninstitut im Liquiditätszug fungiert der römische MEDIOCREDITO CENTRALE.[3]

Kapitalseigner der Regionalinstitute sind insbesondere die Sparkassen, aber auch andere Bank- und Versicherungsinstitute. Die größte Bank in dieser Gruppe - die Zentrale ausgenommen - ist der MEDIOCREDITO REGIONALE LOMBARDO in Mailand mit einer Kreditsumme von ca. 340 Mrd.Lire (Ende 1972).[4] Die nötigen Kreditmittel beschaffen sich die Regionalinstitute vor allem bei ihren Anteilseignern. Im Falle des MEDIOCREDITO REGIONALE LOMBARDO bedeutet dies, daß seine Mittel überwiegend aus Einlagen der Lombardischen Sparkasse (CRPL) stammen, die mit 62,6% an seinem Dotationskapital beteiligt ist und deren Verwaltungsratsspitze zugleich den MEDIOCREDITO in Mailand repräsentiert.[5] Die noch verbleibenden Finanzierungslücken wer-

---

1) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 168
2) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 630
3) vgl. unten S.199 f. dieser Arbeit
4) ABI: =annuario= 467 f.
5) vgl. ebenda sowie CASSA DI RISPARMIO DELLE PROVINCIE LOMBARDE: =bilanci= 22

den durch öffentliche Sondervermögen, vor allem aber durch die Rediskontlinie des MEDIOCREDITO CENTRALE geschlossen.[1)]

Weitere Institutionen, denen insbesondere die längerfristige Kreditversorgung mittelständischer Industrieunternehmen aufgetragen ist, sind die überregional tätige BANCA CENTRALE DI CREDITO POPOLARE (CENTROBANCA) sowie die Spezialabteilungen der BNL und des BANCO DI SICILIA.

Bei der CENTROBANCA, deren Ausleihungen Ende 1972 rund 155 Mrd.Lire erreichten, handelt es sich um eine privatrechtliche Gemeinschaftsgründung der Volksbanken. Sie ist nicht zu verwechseln mit dem Zentralinstitut der Bankkategorie. Die CENTROBANCA finanziert sich in erster Linie aus mittelfristigen Spar- und Termineinlagen, für deren Annahme dem Institut sämtliche Volksbankfilialen Italiens zur Verfügung stehen.[2)] Die CENTROBANCA gewährt darüberhinaus auch kleineren Handwerks- und Landwirtschaftsbetrieben verbilligte Kredite bis zu fünf Jahren aus einem Spezialfonds des Schatzministeriums, die der Produktivitätsverbesserung dienen sollen.[3)] Für den mittel- und langfristigen Agrarkredit besitzt die Bank außerdem noch eine getrennt bilanzierende Sonderabteilung.[4)] Zum Zweck einer Mobilisierung ihrer mittelfristigen Industrie- und Handwerkskredite kann sich die CENTROBANCA auch der Refinanzierungslinien des MEDIOCREDITO CENTRALE bzw. der ARTIGIANCASSA bedienen.

Die autonome Abteilung der BANCA NAZIONALE DEL LAVORO für längerfristige Kreditsubventionen zugunsten kleiner

---

1) ABI: =annuario= 467 f. sowie CASSA DI RISPARMIO DELLE PROVINCIE LOMBARDE: =bilanci= 22 sowie Della Porta, Glauco: a.a.O. 630
2) vgl. ABI: =annuario= 465 f. sowie Della Porta, Glauco: a.a.O. 628
3) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 125
4) ABI: =annuario= 466

und mittlerer Industriebetriebe ist ebenfalls in ganz Italien tätig. Ihr Kreditvolumen belief sich Ende 1972 auf ca. 250 Mrd.Lire, wobei diese Mittel zu etwa 90% aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen resultierten.[1] Ähnlich liegen die Verhältnisse im Falle der wesentlich kleineren Spezialkreditabteilung des BANCO DI SICILIA, nur mit dem Unterschied, daß diese Bank eine besondere Rolle in der Regionalpolitik Siziliens spielt und ihre Abteilung dort auch zur Übernahme von Industriebeteiligungen unter Verwendung regionaler Fondsmittel in der Lage ist.[2]

Die übrigen vom Staat begünstigten, längerfristigen Ausleihungen werden als Branchenkredite größtenteils von Spezialabteilungen öffentlicher "aziende di credito" gewährt. Auf diese Weise subventioniert die BNL im Staatsauftrag unter anderem die italienische Filmproduktion mit verbilligten Krediten bis auf einen Selbstbehalt von 40% der Herstellungskosten. Für die Errichtung und den Ausbau von Hotels, Thermalbädern und anderen, dem Tourismus dienlichen Einrichtungen gewährt die BNL Beihilfen bis zur Höhe von 50% der Gesamtkosten gegen die Eintragung erststelliger Hypotheken und anderer Sicherheiten mit Laufzeiten zwischen 10 und 25 Jahren.[3]

Die BNL unterstützt mit einer weiteren "sezione" nichtfinanzielle Genossenschaften sowohl mit kurz- wie auch mit längerfristigen Krediten und Darlehen. Die erforderlichen Mittel werden zu einem Teil durch Einlagen der im kurzfristigen Geschäft tätigen Bankabteilung der BNL aufgebracht, überwiegend aber werden sie einem Dotationsfonds entnommen, an dessen Bildung - außer der BNL selbst - vor allem der Staat und die Sparkassenzentrale

---

1) vgl. ABI: =annuario= 700
2) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 631 sowie ABI: =annuario= 569
3) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 634 f.

ICCRI beteiligt waren. Die Sonderabteilung für den Genossenschaftskredit wird daher sowohl von der BANCA NAZIONALE DEL LAVORO wie auch von den Schaltern der Sparkassen vertreten.[1)]

Für den italienischen Bergbau bestehen ebenfalls staatliche Förderungsmaßnahmen. Ihre Weiterleitung fällt in die Zuständigkeit einer Sonderabteilung des BANCO DI SICILIA, der für diesen Zweck über spezielle Fondsmittel verfügt.[2)]

Schließlich ist noch auf die Regelung des Handwerkkredits hinzuweisen, der in seiner mittelfristigen Form von allen Spezialkreditinstituten ausgeübt werden kann. Der Staat trägt einen Teil der Zinslasten und gewährt auch andere Erleichterungen, vor allem steuerlicher Art. Als Kreditsicherheiten dienen den Banken Forderungsabtretungen (Globalzessionen) sowie Pfandrechte an maschinellen Ausstattungen. Banken, die handwerklichen Betrieben Kredit geben, können sich bei der ARTIGIANCASSA, einem öffentlich-rechtlichem Institut, refinanzieren.[3)]

3.4.1.3. Kreditinstitute zur Finanzierung öffentlicher Investitionen

Die langfristige Finanzierung öffentlicher Arbeiten (u.a. Straßen- und Autobahnbau, Erschließungsarbeiten, Investitionen in den Bereichen Wasser-, Land- und Lufttransporte, Ausbau von Schulen, Krankenhäusern und sonstigen Sozialdiensten) ist die Aufgabe von etwa 20 Kreditinstituten und autonomen Abteilungen, die im gesamten Staatsgebiet oder nur regional begrenzt tätig sind.[4)]

---

1) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 126 f. und ABI: =annuario= 701
2) vgl. ABI: =annuario= 569
3) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 637
4) Calabresi, Gian Franco: a.a.O. 366 f.

Die Mittelbeschaffung erfolgt fast ausschließlich durch die Ausgabe pfandbriefähnlicher Spezialobligationen mit Laufzeiten bis zu 30 Jahren.[1] Sofern es sich bei den Empfängern der Darlehen nicht um öffentliche Stellen, sondern um private Konzessionsträger handelt, dienen als Deckungswerte erststellige Hypotheken.[2]

Wichtigstes Institut dieser Gruppe und zugleich die größte Sonderkreditanstalt für längerfristige Kredite überhaupt ist das CONSORZIO DI CREDITO PER LE OPERE PUBBLICHE (CREDIOP), eine 1919 in Rom errichtete öffentlich-rechtliche Körperschaft mit autonomer Verwaltung und einem Finanzierungsvolumen von rund 10 Bio.Lire (Ende 1972).[3] Die CREDIOP-Mittel werden in erster Linie für den Haushalt des Landwirtschaftsministeriums (Grüner Plan) sowie zur Überbrückung von Finanzlücken der Staatseisenbahnen und des Schatzamtes eingesetzt.[4] Die Kreditlaufzeiten erreichen maximal 30 Jahre. Die Finanzierung erfolgt fristenkongruent durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Das Institut verschuldet sich auf Veranlassung der Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Ausland (1972: 1% der Mittelaufnahme). Ebenso wie das IMI bedient sich auch das CREDIOP der Filialbankorganisation der BANCA D'ITALIA.[5] Zur Technik der Kreditvergabe ist anzumerken, daß nur ein Teil der CREDIOP-Darlehen bar ausgezahlt wird. Der übliche Weg der Darlehensgewährung besteht in der Aushändigung der Refinanzierungspapiere (Obligationen) an den (öffentlichen) Kreditnehmer, die dieser am Sekundärmarkt verkaufen muß. Die Rückzahlung erfolgt im Rahmen der Tilgungsbedingungen.[6]

---

1) vgl. auch BANCA D'ITALIA: =bollettino= 2/74= Tav.61
2) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 632 f.
3) vgl. ABI: =annuario= 714 f.
4) vgl. Calabresi, Gianfranco: a.a.O. 367 u.
   BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.61
5) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 631 sowie
   ABI: =annuario= 715
6) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 110

Im Unterschied zu dem vorgenannten Institut arbeitet das ISTITUTO DI CREDITO PER LE IMPRESE DI PUBBLICA UTILITA' (ICIPU) ausschließlich mit privatrechtlichen Unternehmen zusammen, die im Auftrag des Staates Arbeiten von "öffentlichem Nutzen" ausführen.[1] Zu den Begünstigten zählen vor allem die (verstaatlichte) Elektrizitätswirtschaft, Telefongesellschaften sowie die Eisen- und Stahlindustrie.[2] Die Darlehen weisen im Normalfall Laufzeiten bis zu 20 Jahren auf. Die erforderlichen Mittel werden langfristig auf dem Rentenmarkt beschafft.[3] Das Institut gewährt ferner längerfristige Exportkredite. Zu diesem Zweck, aber auch aus währungspolitischen Gründen, werden Auslandsanleihen aufgelegt, deren Volumen Ende 1972 rund 14% der gesamten Mittelaufnahme ausmachte. Die gesamten Ausleihungen betrugen zu dem gleichen Zeitpunkt ca. 1.400 Mrd.Lire.[4]

Das Geschäftsvolumen der übrigen Kreditanstalten dieser Kategorie ist wesentlich geringer. Es befinden sich darunter die autonomen Abteilungen der Kreditinstitute öffentlichen Rechts,[5] sowie einiger Sparkassen und Bodenkreditanstalten,[6] von denen der größere Teil das Kommunalkreditgeschäft im engeren Sinne betreibt. Erwähnt werden soll noch, daß es ein Kreditinstitut zur Förderung des italienischen Sports (ISTITUTO PER IL CREDITO SPORTIVO) sowie ein weiteres Spezialinstitut (ISTITUTO NAZIONALE PER IL LAVORO ITALIANO ALL'ESTERO) gibt, dessen Ziel es ist, die Beschäftigung italienischer Arbeitskräfte im Ausland sichern zu helfen.[7]

---

1) Della Porta, Glauco: a.a.O. 632
2) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 109
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.61 u. Della Porta, Glauco: a.a.O. 632 f.
4) ABI: =annuario= 718; vgl. auch D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 109 -
5) ausgenommen der Banco di Sardegna
6) u.a. die Sparkassen von Rom und Bologna sowie die Bodenkreditabteilung der CRPL
7) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 636 f.

3.4.1.4. Entwicklungsbanken für den Mezzogiorno

Entwicklungspolitisch bedeutsame Investitionen, die vor allem das süditalienische Festland und die Inseln betreffen, werden von einer Vielzahl öffentlicher und staatlicher Organismen geleistet. Nicht alle unterliegen der Bankgesetzgebung. Dies gilt insbesondere für die Holdinggesellschaften des Staates, die - wie etwa das IRI - im Vergleich absoluter Zahlenwerte hohe finanzielle Leistungen zugunsten des Mezzogiorno erbringen, ohne zugleich Kreditinstitute zu sein. Doch auch unter den Banken finden sich zahlreiche Institutionen, die - man denke nur an den BANCO DI NAPOLI - in erheblichem Umfang entwicklungspolitischen Zielen verpflichtet sind. Die finanzielle Infrastruktur- und Entwicklungspolitik für Süditalien geht also sehr verschiedene institutionelle Wege. Dem (traditionellen) Typ einer Entwicklungsbank, die als staatliches oder vom Staat getragenes Institut außerhalb der Marktbedingungen nationalwirtschaftliche Zielsetzungen verfolgt,[1] entspricht wohl am ehesten eine Gruppierung, die aus den drei mit der CASSA PER IL MEZZOGIORNO im Verbund stehenden Instituten ISVEIMER, IRFIS und CIS besteht.

Die 1950 geschaffene CASSA PER IL MEZZOGIORNO selbst zählt ebenfalls nicht zu den Banken, wenngleich sie in den ersten Jahren ihrer Existenz eigene Kredite vergab.[2] Als juristische Person öffentlichen Rechts ist sie in den staatlichen Verwaltungsapparat eingegliedert und mit der Wahrnehmung direkter Staatsaufgaben betraut, wobei sie sich von der übrigen Administration durch gewisse verfahrenstechnische Autonomien abhebt.[3] Ihre Hauptaufgabe besteht in der Ausarbeitung langfristiger Förderungs- und Investitionsprogramme unter Beteiligung der Regionen und Konsortialverbände in den Industrialisierungszentren.[4]

---

1) vgl. Hahn, Oswald: =Spezialbanken= 514
2) Della Porta, Glauco: a.a.O. 639
3) vgl. Pescatore, Gabriele: =Cassa per il Mezzogiorno= 389 f. u. 397
4) vgl. ebenda, 392 sowie S.39 f. dieser Arbeit

Die politische Verantwortung für die Kontrolle und Koordination aller Eingriffe in Süditalien liegt in den Händen des CIPE.

Der Einsatz öffentlicher Förderungsmittel für den Mezzogiorno wird durch eine Vielzahl von Einzelgesetzen sehr detailliert geregelt. Es bestehen zahlreiche regionale und lokale Sonderbestimmungen. Die Prüfungsverfahren vor Bewilligung der Zuschüsse sind langwierig. Eine vorrangige Unterstützung wird mittelständischen Industrie- und Handwerksbetrieben in Süditalien zuteil. Verbilligte Kredite zu 3% p.a. werden an Unternehmen gewährt, deren Anlageinvestitionen 6 Mrd.Lire nicht übersteigen. Die Anzahl der Beschäftigten ist dabei unerheblich. Größere Industrieunternehmen können mit einem subventionierten Kreditzins zwischen 4% und 6% rechnen. Die Kreditlaufzeiten sind auf 15 Jahre begrenzt.[1)]

Der CASSA PER IL MEZZOGIORNO obliegt die Verwaltung aller für die Südentwicklung bestimmten öffentlichen Mittel.[2)] Ausgestattet mit einer Bürgschaft des italienischen Staates, verschuldet sich die CASSA auch gegenüber dem Ausland. In den Jahren 1951 bis 1972 sind ihr auf diesem Wege insgesamt 1.052 Mrd.Lire zugeflossen. Bis 1959 war die Weltbank wichtigster Kreditgeber. Danach übernahmen die Europäische Investitionsbank sowie die EGKS im wesentlichen diese Funktion.[3)] Die von der CASSA PER IL MEZZOGIORNO aufgenommenen Haushaltsmittel und Auslandsgelder werden nicht direkt investiert, sondern über die öffentlichen Institute ISVEIMER, IRFIS und CIS ihrer Bestimmung zugeführt. Die CASSA ist am Dotationskapital dieser drei Banken zu je 40% beteiligt.[4)] Eine weitere Beteiligung hält sie, gemeinsam

---

1) Die Höchstgrenze dieser Kredite liegt normalerweise bei 1 Mrd.Lire. Abgedeckt werden bis zu 70% der Investitionskosten. - vgl. BANCA NAZIONALE DEL LAVORO: =foreign investors= 46 f. sowie BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 168
2) vgl. auch IASM: =Nachrichten Nr.5= 6 f.
3) vgl. Biagioli, Antonello: =capitali esteri= 279 f.
4) Della Porta, Glauco: a.a.O. 639

mit der BNL, an der INSUD SpA in Rom, die durch die Übernahme von Kapitalanteilen den industriellen Aufbau Süditaliens mitfinanzieren soll.[1)]

Soweit es nicht um die Projektierung zukünftiger Entwicklungsstrategien geht, reduziert sich die Eigenständigkeit der CASSA im wesentlichen auf Ermessensentscheidungen dort, wo es sich um Fragen der Einstufung der vorhandenen Kreditnachfrage in die gesetzlich festgelegten Förderungsprogramme handelt. In diesem Sinne entscheidet die CASSA u.a. über Anträge auf Gewährung rückzahlungsfreier Zuschüsse, die - bei einer Maximalquote von 20% der Investitionskosten[2)]- auch in Ergänzung zinsverbilligter Kredite für den Bau neuer Industriebetriebe oder die Erweiterung bestehender Anlagen gezahlt werden.[3)]

Für die Subventionsfinanzierung auf dem süditalienischen Festland ist speziell das ISTITUTO PER LO SVILUPPO ECONOMICO DELL'ITALIA MERIDIONALE (ISVEIMER) zuständig. Sein Dotationskapital (14 Mrd.Lire) befindet sich mehrheitlich im Besitz des BANCO DI NAPOLI.[4)] In dem Bestreben, neue Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern, finanziert das Institut sowohl den Ausbau bestehender Industrien als auch die Ansiedlung neuer Betriebe. Die Kreditlaufzeiten betragen zwischen fünf und fünfzehn Jahren. Die Besicherung erfolgt gewöhnlich durch die Eintragung erststelliger Hypotheken. Die Bank kann jedoch zusätzliche Garantien verlangen.[5)]

---

1) Außer der INSUD sind mit ESPI und SFIRS zwei weitere Finanzgesellschaften in die Südpolitik eingeschaltet (vgl. auch den Abschnitt 3.5.7.) - BANCA NAZIONALE DEL LAVORO: =foreign investors= 53-55
2) Die Zuschußquote kann auf 30% steigen, wenn die Investitionsgüter aus Süditalien bezogen werden.
3) vgl. BANCA NAZIONALE DEL LAVORO: =foreign investors= 53 ff.
4) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 639 und ABI: =annuario= 534 - Ursprünglich handelte es sich um eine Sonderkreditabteilung des BANCO DI NAPOLI. Seit 1938 besteht das ISVEIMER als selbständige Bank.
5) vgl. auch BANCA NAZIONALE DEL LAVORO: =foreign investors= 51

Die Projekte mittelständischer Unternehmen sollen vorrangig unterstützt werden. Für solche Kredite können nicht nur Fondsmittel der CASSA (Ende 1972: 162 Mrd.Lire) in Anspruch genommen werden, sondern es bestehen auch, im Falle mittelfristiger Kredite, Refinanzierungsmöglichkeiten beim MEDIOCREDITO CENTRALE.[1] Überwiegend finanziert sich das ISVEIMER jedoch durch die Ausgabe eigener Obligationen, von denen sich Ende 1972 Papiere im Wert von 811 Mrd.Lire im Umlauf befanden. Weiterhin stehen dem Institut öffentliche Sondervemögen in Höhe von 225 Milliarden zur Verfügung. Die gesamten Ausleihungen des ISVEIMER erreichten Ende 1972 rund 980 Mrd.Lire.[2]

Für den Entwicklungskredit in den Inselregionen sind das ISTITUTO REGIONALE PER IL FINANZIAMENTO ALLE INDUSTRIE IN SICILIA (IRFIS) und der CREDITO INDUSTRIALE SARDO (CIS) tätig. Das IRFIS (Kreditsumme Ende 1972 ca. 278 Mrd.Lire) hat die Aufgabe, in Sizilien die Vorhaben kleiner und mittlerer Betriebe vorrangig zu finanzieren; der CREDITO INDUSTRIALE SARDO (Kredite Ende 1972: 522 Mrd.Lire) unterstützt das Industrialisierungsprogramm für Sardinien.[3]

Die Geschäftsstruktur der beiden letztgenannten Banken unterscheidet sich nicht prinzipiell von derjenigen des ISVEIMER. Der Einsatz öffentlicher, speziell regionaler Fondsmittel ist jedoch von größerer Bedeutung für das Passivgeschäft. Im Fall des sardischen Instituts (CIS) werden die Einlagen der CASSA mit 66 Mrd.Lire bilanziert. Rund 73 Mrd.Lire entfallen auf die Verwaltung staatlicher und regionaler Sondervermögen. Das Anleihevolumen beträgt 302 Mrd.Lire (Ende 1972).[4]

---

1) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 629 u. ABI: =annuario= 534
2) ABI: =annuario= 534
3) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 629
4) ABI: =annuario= 179

Beim IRFIS hingegen stehen einem Anleihevolumen von 200 Mrd.Lire regionale und staatliche Sonderfonds in Höhe von 114 Milliarden gegenüber. Rund 62 Mrd.Lire entfallen (Ende 1972) auf Einlagen der CASSA PER IL MEZZOGIORNO.[1] Zur Finanzierung größerer Projekte in Süditalien arbeiten ISVEIMER, IRFIS und CIS gelegentlich mit den überregionalen Instituten IMI und ICIPU zusammen.[2]

3.4.1.5. Refinanzierungsinstitute

Den im mittelfristigen Industrie- und Handwerkskreditgeschäft tätigen Spezialbanken stehen der MEDIOCREDITO CENTRALE und die ARTIGIANCASSA als Refinanzierungsstellen zur Verfügung.

Der MEDIOCREDITO CENTRALE dient in erster Linie den für den Mittelstandskredit zuständigen Regionalinstituten als Zentralbank und Liquiditätsquelle.[3] Durch ministerielles Dekret wurde auch den vier privatrechtlichen Instituten MEDIOBANCA, EFIBANCA, INTERBANCA und CENTROBANCA - jedenfalls soweit ihre Ausleihungen Klein- und Mittelbetriebe betreffen - gestattet, auf die Finanzmittel des MEDIOCREDITO CENTRALE zurückzugreifen.[4]

Der MEDIOCREDITO CENTRALE rediskontiert einerseits die Wechsel der zur förderungswürdigen Kategorie zählenden Industriebetriebe, zum anderen gewährt die Bank den Primärinstituten zinsverbilligte Darlehen mittlerer Laufzeit

---

1) ABI: =annuario= 573
2) vgl. u.a. IASM: =Nachrichten Nr.6= 18
3) Zu dieser Gruppe rechnen auch die drei "Entwicklungsbanken" ISVEIMER, IRFIS und CIS, wenngleich auch ihr Aufgabengebiet weiter gesteckt ist, als es bei den mittelfristig operierenden Regionalinstituten der Fall ist.
4) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 125

gegen Abtretung der nicht durch Wechsel gesicherten Kreditforderungen. Die letztgenannte Form der Refinanzierung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Etwa zur Hälfte stehen die Ausleihungen des MEDIOCREDITO CENTRALE im Zusammenhang mit Exportkrediten der Primärbanken.[1)]

Die den im Primärgeschäft tätigen Banken gewährten Erleichterungen dienen nicht etwa nur der Liquiditätsbeschaffung, sondern sind zugleich wesentlicher Bestandteil des Systems der Kreditsubventionierung. Der MEDIOCREDITO zahlt den Banken seines Kreises daher Zinszuschüsse, die den Rediskont ergänzen oder in vielen Fällen sogar ersetzen.[2)] Die aus diesen Geschäften resultierenden Verluste werden durch Haushaltsmittel des Staates abgedeckt. Die übrige Kapitalbeschaffung der Bank teilt sich in einen sehr hohen, durch die Zuweisung öffentlicher Gelder auf 640 Mrd.Lire (Ende 1973) angewachsenen Dotationsfonds (incl. Reserven) und fristenkongruente Emissionen am Rentenmarkt. Daneben verfügt das Institut auch über diverse Sonderfonds, deren Verwendung gesetzlich festgelegt ist. Die Ausleihungen des MEDIOCREDITO CENTRALE beliefen sich Ende 1973 insgesamt auf etwa 1.000 Mrd.Lire.[3)]

Die CASSA PER IL CREDITO ALLE IMPRESE ARTIGIANE (ARTIGIANCASSA) verfügt einschließlich der Reserven über einen Fonds von 80 Mrd.Lire (Ende 1973),[4)] der grundsätzlich allen Banken für die Refinanzierung mittelfristiger Handwerkskredite offensteht. Es erscheint allerdings fraglich, ob dieser Fonds ausreichen wird, um allen Liquiditätswünschen gerecht zu werden. Die Einrichtung regionaler Kreditausschüsse in ganz Italien aufgrund

---

1) vgl. MEDIOCREDITO CENTRALE: =bilancio= 18 und =report= 38 f.
2) vgl. MEDIOCREDITO CENTRALE: =bilancio= 21
3) vgl. MEDIOCREDITO CENTRALE: =report= 38 f.
4) BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 121

eines Gesetzes vom August 1971 führte bereits im darauffolgenden Geschäftsjahr zu einer 40%igen Zunahme der Kreditanträge.[1)]

Die Ausleihungen erfolgen überwiegend in Form einer Rediskontierung von Wechseln. Zwei weitere aus Mitteln des Staatshaushaltes gebildete Sondervermögen dienen der Übernahme von Ausfallbürgschaften (11 Mrd.Lire) sowie der Rückerstattung von Zinsdifferenzen an Banken (60 Mrd.Lire), deren Handwerkskredite zu Marktbedingungen finanziert werden.[2)] Die Höhe der Zinssubventionen wird alljährlich vom CICR beschlossen.[3)]

3.4.1.6. Mittelaufnahme der Spezialinstitute für den Industriekredit und zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten

Die Veröffentlichungen der BANCA D'ITALIA[4)] erlauben einen zusammenfassenden Blick auf die Geschäftsstruktur der Spezialbanken für Industriekredite und öffentliche Finanzierungen. Da es sich um eine sehr heterogene Institutsgruppe handelt, lassen die konsolidierten Bilanzzahlen nur vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen zusätzlichen Aufschluß über die finanziellen Be-

---

1) vgl. CASSA PER IL CREDITO ALLE IMPRESE ARTIGIANE: =bilancio= 17
2) vgl. ebenda 17 und 46 f.
3) Della Porta, Glauco: a.a.O. 629
4) vgl. im folg. Tab.20-23 im Anhang

ziehungen dieser Spezialinstitutionen des italienischen Banksystems erwarten:

Passivgeschäft

Obligationen	15.622,5	44,8%
dto. für Rechnung des Schatzamtes	10.981,3	31,5%
Auslandsanleihen	3.190,9	9,1%
Spareinlagen	2.886,0	8,3%
Bankeinlagen	169,4	0,5%
öffentl.Mittel	2.027,8	5,8%
SUMME	34.877,9	100,0%

(Mrd.Lire/Ende 1973)

Die Mittelbeschaffung der Institutsgruppe erfolgt im Schnitt zu über 75% durch die Ausgabe von (Inlands-) Obligationen verschiedener Art. Mehr als 40% der Bankanleihen auf dem italienischen Kapitalmarkt werden vom CREDIOP direkt für Rechnung des Schatzamtes begeben. Der Gegenwert fließt in vollem Umfang dem Staat zu.

Die Obligationenfinanzierung ist das typische Passivgeschäft der im öffentlichen Kredit tätigen Institute und Sonderabteilungen (insbes.: CREDIOP und ICIPU). Unter den Industriekreditbanken, die von dieser Finanzierungsart vornehmlich Gebrauch machen, fällt vor allem die Mittelaufnahme des IMI ins Gewicht. Die im mittelfristigen Kredit arbeitenden Regionalinstitute sowie die vier Aktienbanken[1] sind hingegen in erster Linie auf Einlagen von Privaten und Banken angewiesen. Allerdings ist die Gruppe seit einigen Jahren erfolgreich bemüht, ihren Markt sowohl durch die Emission gewöhnlicher Schuldtitel als auch durch die Ausgabe neuartiger Wandelobligationen zu erweitern, deren Erwerber ein Umtauschrecht in Aktien der finanzierten Unternehmung erhalten.[2]

1) MEDIOBANCA, EFIBANCA, CENTROBANCA, INTERBANCA
2) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= 345

Zunehmende Bedeutung hat in den letzten Jahren die vom UIC gesteuerte Kreditaufnahme in fremder Währung (Darlehen und Anleihen) gewonnen, deren Anteil auf über 9% anstieg. Rückläufige Tendenzen (in relativen Zahlen) zeigen hingegen die Einlagenfinanzierung durch Private und Banken sowie die Zuschüsse der öffentlichen Hand, deren Quoten nur noch 8% bzw. 6% der gesamten Mittelaufbringung ausmachen.

Die Institute des mittel- und langfristigen Sektors sehen sich in letzter Zeit - infolge steigender Inflationsraten - wachsenden Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung auf dem freien Markt gegenüber. Besonders betroffen sind die Institute für den längerfristigen Industriekredit. Die Anlagevorschriften der Aufsichtsbehörden, welche die "aziende di credito" u.a. auch zum Ankauf bestimmter festverzinslicher Titel der Spezialinstitute verpflichten, brachten dem Spezialkreditsektor zunächst eine gewisse Entlastung. Der Erfolg war, daß der Beitrag der kurzfristig operierenden Banken zur Finanzierung des gesamten Spezialkreditsektors im Verlauf des Jahres 1973 die 50%-Grenze überstieg. Die Beteiligung der "aziende di credito" an der Mittelaufbringung der Industriekreditinstitute erreichte während des gleichen Zeitraumes sogar mehr als 54%.[1)]

---

1) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= 326 f.
sowie =appendice 1973= 114 -
Die Anteile des kurzfristigen Sektors an der Mittelaufbringung der Spezialkreditinstitute bewegten sich in früheren Jahren im Schnitt um die 30%-Grenze.
Nicht eingerechnet sind bei diesen Angaben die für Rechnung des Tresors ausgegebenen Obligationen.
vgl. auch BANCA D'ITALIA: =appendice 1970= 117

3.4.1.7. Mittelverwendung

Die Aktivanlagen[1] der Spezialinstitute für den Industriekredit und die Finanzierung öffentlicher Aufgaben zeigen folgendes Bild:

Aktivgeschäft

Liquidität	4.147,7	12,0%
Wertpapiere	557,8	1,6%
Darlehen	18.097,5	52,4%
dto.für Rechnung des Schatzamtes	10.744,8	31,1%
Agrarmeliorationen	24,9	0,1%
Auslandskredite	987,8	2,8%
SUMME	34.560,5	100,0%

(Mrd.Lire/Ende 1973)

Der mit 12% der Aktiva verhältnismäßig hohe Liquiditätsanteil ist nur vorübergehender Natur.[2] Zum größten Teil dienen die in Form von Nostroguthaben gehaltenen Mittel als Reservepolster für neuerliche Kreditengagements. Ca. 31% entfallen auf langfristige Kredite für Rechnung des Schatzamtes, deren Volumen mit den entsprechenden Finanzmitteln auf der Passivseite übereinstimmt. Die größten Einzelposten darunter beziehen sich auf den "Grünen Plan", die staatlichen Eisenbahnen sowie auf die staatliche Straßenbaugesellschaft ANAS. Für die technische Abwicklung dieser Finanzierungen wird das CREDIOP herangezogen.[3]

1) vgl. Tab.21 im Anhang
2) Eine massive Liquiditätszufuhr erfolgte zum Ende des Jahres 1973, als nämlich die Spezialinstitute in der Gewißheit, daß die Zwanginvestitionen der "aziende di credito" auf dem Rentenmarkt verlängert würden, die Kreditplafondierung verstärkt und starke Kostensteigerungen infolge der beschleunigten Inflation zu erwarten waren, mit neuen Emissionen auf den Markt drängten. Außerdem hatte auch die bevorstehende Steuerreform eine Rolle gespielt. - vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= 327 f.
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.32 u. 61

Auf Industriekredite - Handel und Handwerk eingeschlossen - sowie auf Darlehen zugunsten kommunaler und regionaler Auftraggeber von öffentlichen Arbeiten entfallen rund 52% der Aktiva. Zu 93% erfolgen diese Ausleihungen langfristig. Nur etwa 6% aller Kredite werden zu Laufzeiten unter fünf Jahren vergeben, eine Größenordnung, in der sich ungefähr der Marktanteil der im mittelfristigen Geschäft tätigen Regionalinstitute und privatrechtlichen Banken bewegt.

Knapp 3% der gesamten Mittel werden für langfristige Kredite an das Ausland verwendet. Der weitaus größte Teil umfaßt Kapitalhilfen an Entwicklungsländer[1] oder wird in Form liefergebundener Finanzkredite an Staaten des Ostblocks, d.h. vor allem an die Sowjetunion vergeben.[2]

Betrachtet man die inländische Kreditvergabe unter Ausschluß der CREDIOP-Operationen für Rechnung des Schatzamtes, so zeigt sich nach Kundengruppen die folgende Verteilung:[3]

Kundenstruktur

öff.u.priv.Dienste	43,8%
Bauwirtschaft	1,2%
Landwirtschaft	0,1%
Einzelhandel	0,8%
Industrie[4]	54,1%
davon:	
Eisen u.Stahl	(11,2%)
Chemie	(10,7%)
Maschinenbau	(5,6%)
GESAMT	100,0%

(Ende 1973)

1) Hauptempfänger in dieser Kategorie sind Jugoslawien und die Türkei.
2) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 116
3) Weitere Einzelheiten sind Tab.23 im Anhang zu entnehmen.
4) incl. Großhandel

Auf den Sektor öffentliche Arbeiten, Dienstleistungen und Versicherungswirtschaft entfallen ca. 44% der Kreditmittel, die im übrigen fast ausnahmslos zu Marktbedingungen vergeben werden. Eine Ausnahme bildet zum Beispiel die Finanzierung touristischer Einrichtungen, die zu 54% in subventionierter Form erfolgt, bezogen auf die gesamte Kreditvergabe der hier betrachteten Institute jedoch kaum ins Gewicht fällt.[1)]

Anders liegen die Verhältnisse auf dem Industriesektor, dem 54% aller nicht schatzamtsgebundenen Inlandskredite zufließen. Die zinsbegünstigten Kredite erreichen hier im Schnitt 68% aller Ausleihungen (Ende 1973). Höhere Anteile erreicht der Beihilfskredit vor allem in den Branchen Maschinenbau, Automobil- und Schiffbau sowie in der Nahrungsmittelindustrie.[2)]

Der Anteil der "crediti agevolati" ist 1973 erstmals seit vielen Jahren erheblich zurückgegangen. Noch im Jahr 1972 wurden über 75% aller längerfristigen Industriekredite zu ermäßigten Zinssätzen gewährt, ein Zustand, von dem ein italienischer Bankfachmann meinte, er zeige "geradezu pathologische Ausmaße".[3)] Für diese Tendenzwende gibt es anscheinend verschiedene Ursachen. Eine Rolle spielen die Kreditrestriktionen der BANCA D'ITALIA, die relative Einschränkung der staatlichen Zuschüsse sowie die bürokratischen Hemmnisse, die es vor Erhalt der Kreditvergünstigungen zu überwinden gilt.[4)]

Aus den Programmen zur Industrialisierung Süditaliens werden rund ein Drittel aller zinsbegünstigten Kredite bereitgestellt.[5)] Zu mehr als 60% kommen diese

---

1) vgl. Tab.23 im Anhang
2) vgl. ebenda
3) vgl. Titta, Alfio: =credito bancario= 236 -
   vgl. ferner BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= 332 f.
   und =bollettino 2/74= Tav.35
4) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= 332 f.
5) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.37

Mittel der Stahl- und Chemieindustrie zugute, Branchen also, in denen Großkombinate vorherrschen, deren Entstehung auf die Anfänge der staatlichen Investitionstätigkeit im Mezzogiorno zurückzuführen ist. Die Anträge auf Krediterteilung übersteigen (seit 1969) die Kreditzusagen um ein Mehrfaches. In der Praxis wird die Entwicklungspolitik für Süditalien durch unklare Kompetenzregelungen, solche Begünstigungen, die nicht den Absichten der Planungsinstanzen entsprechen, behindert.[1)]

Die Vergabe zinsbegünstigter Kredite an kleine und mittelständische Betriebe rangiert unter den in Anspruch genommenen, staatlich geförderten Krediten mit 28% an zweiter Stelle.[2)] Die exportintensiven Branchen Maschinenbau, Chemie, Textil- und Bekleidungsindustrie, aber auch die Hersteller von Lebensmitteln zählen zu den Hauptnutznießern dieser Mittel.

Die Fremdfinanzierung mittelständischer Unternehmen wird in Italien allgemein durch eine geringe Risikoneigung der Spezialinstitute beeinträchtigt, die, wenn sie nicht bequemere Anlagen vorziehen, ihren privaten Kreditnehmern umfangreiche (dingliche) Sicherheiten abverlangen.[3)] Die Klage der Unternehmen über dieses Verhalten ist nicht neu. Ihr wird von Seiten der Banken gewöhnlich mit dem Hinweis begegnet, daß die Bilanzunterlagen der Firmen nur wenig glaubhaft seien.[4)]

---

1) vgl. u.a. Selan, Valerio: =industrializzazione= 692 f.; Gröteke, Friedhelm: =Dirigismus=
2) vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.37
3) vgl. MEDIOCREDITO CENTRALE: =bilancio= 22 f.
4) vgl, auch Titta, Alfio: =credito bancario= 233

Auf längerfristige Exportkredite, die von den Spezialinstituten ebenfalls zu Sonderkonditionen (6,5% p.a.) angeboten werden, entfallen 12,7% des "credito agevolato".[1] Die Förderungsmaßnahmen konzentrieren sich hauptsächlich auf die Ausfuhr von Maschinen und Elektrogeräten sowie auf Fahrzeuge und den Schiffbau.[2] Die Vergabe zinsbegünstigter Ausfuhrkredite wird von dem Vorliegen einer staatlichen Versicherungsgarantie abhängig gemacht. Ebenso muß die Devisenfreigabe durch das UIC erfolgt sein. Träger der italienischen Exportkreditversicherung ist das ISTITUTO NAZIONALE DELLE ASSICURAZIONI (INA). Abgedeckt werden politische und wirtschaftliche Risiken.[3] Eine führende Rolle in diesem Geschäft spielen die Institute IMI, ICIPU, MEDIOBANCA und in zweiter Linie, auch EFIBANCA und CENTROBANCA. Diese Banken können für zugesagte Exportfinanzierungen ihrerseits eine Rediskontlinie des MEDIOCREDITO CENTRALE bis zu einer Quote von 85% in Anspruch nehmen.[4]

Eine regionale Aufschlüsselung der Kredittätigkeit zeigt folgendes Aussehen:

	zinsverbilligt	zu Marktbeding.	Kredite insgesamt
Norditalien	35,3%	61,0%	50,1%
Mittelitalien	12,6%	18,7%	16,2%
Süditalien	52,1%	20,3%	33,7%
ITALIEN	100,0%	100,0%	100,0%

(Ende 1973)

1) Stand: April 1974; vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 168 und =bollettino 2/74= Tav.37
2) vgl. auch BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.37
3) vgl. Calabresi, Gian Franco: a.a.O. 370
4) ebenda

Mehr als die Hälfte aller zinsverbilligten Kredite kommt demnach den süditalienischen Regionen zugute. Hinsichtlich der zu Marktbedingungen gewährten Finanzierungen ergibt sich für Norditalien mit 61% ein etwa gleich hoher Anteil, wie im Geschäft der "aziende di credito" insgesamt. Süditalien schneidet jedoch, seinen Strukturnotwendigkeiten insofern entsprechend, auch bei der längerfristigen Kapitalversorgung zu Marktpreisen besser ab als im kurzfristigen Bereich.[1)]

3.4.2. Realkreditinstitute

Als "credito speciale" unterliegt der Boden- und Baukredit einer besonderen gesetzlichen Regelung.[2)] Jede Bank, die in dieser Geschäftsart tätig werden will, bedarf danach einer ausdrücklichen Zulassung durch die Aufsichtsbehörden. Derzeit wird der Boden- und Baukredit von 21 Institutionen ausgeübt, bei denen es sich entweder um Spezialbanken - vorwiegend öffentlichen Rechts - oder um autonome Abteilungen öffentlich-rechtlicher "aziende di credito" handelt.

Die für den Boden- und Baukredit gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsart sind Grundpfandrechte an bebauten und unbebauten Grundstücken in Form der Hypothek.[3)] Parallel zur Vergabe von Hypothekarkrediten beschaffen sich die italienischen Realkreditinstitute ihre Mittel zu über 87% durch die Ausgabe sogenannter Grundpfandbriefe (cartelle fondiarie). Als Deckungswerte dieser Pfandbriefe kommen

---

1) vgl. Tab.15 und 22 im Anhang
2) Grundlage der heutigen Regelung ist die in einem Einheitstext (testo unico) zusammengefaßte Gesetzgebung von 1905 (RDL 16 luglio 1905, n.646). Hinzu kommen die in späteren Jahren vorgenommenen Modifikationen.
3) Die "Grundschuld" nach deutschem Muster ist in Italien nicht bekannt.

ausschließlich erststellige Hypotheken in Betracht, wobei die Beleihungsgrenze nur in Ausnahmefällen 50% des Immobilienwertes übersteigen darf.[1)]

Der in Italien übliche Weg der Darlehensgewährung besteht darin, daß dem Hypothekenschuldner anstelle einer Barauszahlung neu geschaffene Pfandbriefe ausgehändigt werden, deren Nominalwert der Darlehenshöhe entspricht.[2)] Die Hypothekenbank übernimmt in diesen Fällen nur die "Vertrauensfunktion". Die "Liquiditätsfunktion" hingegen überläßt sie dem Kreditnehmer, der sich auf eigenes Risiko am Markt Bargeld durch den Verkauf der Papiere beschaffen muß.[3)] Die Tilgung der Hypothekendarlehen kann durch Rückzahlung des Kreditbetrages oder durch Rückübertragung von Pfandbriefen erfolgen. Die Fristenkongruenz von Pfandbriefumlauf und Darlehensmasse wird gewöhnlich durch eine Gleichschaltung von Auslosungs- und Tilgungsterminen erzielt. Die italienischen Bestimmungen verlangen ferner eine kongruente Verzinsung von Krediten und Pfandbriefen. Die effektiven Kreditkosten setzen sich daher aus dem Nominalzins der Schuldverschreibungen, Kreditprovisionen, steuerlichen Abgaben sowie aus dem Kursabschlag zusammen, der beim Verkauf der Papiere zu erwarten ist.[4)]

Das größte Realkreditinstitut Italiens, die autonome Bodenkreditabteilung der CASSA DI RISPARMIO DELLE PROVINCIE LOMBARDE in Mailand, mit einem Pfandbriefumlauf von 1,8 Billionen Lire (Ende 1972) ist allerdings dazu übergegangen, die Kreditauszahlungen überwiegend in bar vorzunehmen. Die in Form von Pfandbriefen gewährten Darlehen erreichen nur noch 16% aller Boden- und Baukredite.[5)]

---

1) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 135 f.
2) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 649
3) vgl. Hahn, Oswald: =Spezialbanken= 419
4) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 135
5) vgl. CASSA DI RISPARMIO DELLE PROVINCIE LOMBARDE: =bilanci= 22

Grund- und Baukredit wurden in Italien ursprünglich auch institutionell getrennt. Seit 1949 sind jedoch alle italienischen Grundkreditanstalten zur Vergabe von Wohnungsbaudarlehen berechtigt.[1] Auf die Wohnungsbaufinanzierung richtet sich augenblicklich die Haupttätigkeit der Institute.[2] Nur ein verschwindend kleiner Rest der Hypothekarkredite wird zu anderen Zwecken verwandt, wobei es sich fast ausschließlich um die Beleihung von Stadtgrundstücken handelt.[3]

Der Wohnungsbau wird vom Staat mit Zinssubventionen und Steuererleichterungen gefördert. Zum Teil handelt es sich dabei um zeitlich begrenzte Maßnahmen,[4] zum Teil um Programme für weniger begüterte Schichten der Bevölkerung, denen allerdings nur mäßiger Erfolg beschieden zu sein scheint. Die Beleihungsgrenzen erreichen bei Baukrediten 75% des Schätzwertes. Sie können bei Vorliegen zusätzlicher Garantien auch darüber liegen.[5]

Die meisten italienischen Bau- und Bodenkreditinstitute - die CASSA DI RISPARMIO DELLE PROVINCIE LOMBARDE eingeschlossen - dürfen nur regional tätig sein. Keinen territorialen Einschränkungen unterliegen das zweitgrößte Realkreditinstitut, die Bodenkreditabteilung der BANCA NAZIONALE DEL LAVORO mit einem Pfandbriefvolumen von (Ende 1972) 856 Mrd.Lire,[6] CREDITO FONDIARIO (Mehrheitsbeteiligung der drei IRI-Banken) und ISTITUTO ITALIANO DI CREDITO FONDIARIO. Auf dem gesamten Staatsgebiet ist ferner eine kleine private Baufinanzierungsbank, das ISTITUTO NAZIONALE DI CREDITO EDILIZIO, tätig.[7]

1) Della Porta, Glauco: a.a.O. 653
2) Calabresi, Gian Franco: a.a.O. 367
3) Im Jahr 1948 entfielen 23,3% aller Bodenkredite auf Grundstücke in Agrarzonen. 1973 sind es nur noch 0,5%. Der Grund dieses Wandels ist in dem Ausbau des Agrarkreditsektors zu suchen. vgl. Dell'Amore, Giordano: =economia= 252 f.; vgl. ferner BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.39
4) vgl. z.B. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 166 u. =relazione 1965= 291
5) Della Porta, Glauco: a.a.O. 652
6) vgl. ABI: =annuario= 699
7) vgl. ABI: =annuario= 721 f.

Zu den großen Bodenkreditanstalten zählen mittels autonomer Abteilungen auch die übrigen Kreditinstitute öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des BANCO DI SARDEGNA. Die territoriale Kompetenz dieser Bodenkreditabteilungen ist genauso bemessen, wie für das übrige Bankinstitut im kurzfristigen Geschäft.[1] Ein ungehinderter Wettbewerb, unter Einschluß der regional gebundenen Spezialinstitute[2] sowie der Sparkassen-Sonderabteilungen, ist gegenwärtig nur in Süditalien im Kompetenzbereich der CASSA PER IL MEZZOGIORNO möglich, wo sich jedes Institut an der Finanzierung staatlich geförderter Neubauprogramme zugunsten sozial schwächerer Bevölkerungskreise beteiligen kann.[3]

Die Institute für den Boden- und Baukredit gewähren Hypothekendarlehen an Private, Unternehmen und öffentliche Körperschaften mit Laufzeiten zwischen 15 und

Kreditstruktur

Liquidität	308,4	3,5%
Wertpapiere	96,0	1,1%
Darlehen	8.209,0	93,5%
Agrarkredite	169,5	1,9%
SUMME	8.782,9	100,0%

(Mrd.Lire/Ende 1973)

35 Jahren.[4] Nicht hypothekarisch gesicherte Kommunalkredite werden von keinem der italienischen Grundkreditinstitute direkt vergeben. Wie schon erwähnt, bestehen aber bei einigen dieser Banken Sonderabteilungen für Kredite an die öffentliche Hand. In sehr geringem Umfang

1) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 650
2) Spezielle Bodenkreditanstalten bestehen für die Regionen: Ligurien,Marken,Trentino/Oberetsch, Toskana, Venezien, Piemont/Aostatal.
3) Dell'Amore, Giordano: =economia= 252
4) Calabresi, Gian Franco: a.a.O. 367

schließlich gewähren die Boden- und Baukreditinstitute Meliorationsdarlehen an landwirtschaftliche Betriebe.

Die regionalen Schwerpunkte des Realkreditgeschäfts in Italien sind aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Regionale Kreditverteilung	
Norditalien	43,8%
Mittelitalien	33,9%
Süditalien	22,3%
ITALIEN	100,0%

(Ende 1973)

Mit 44% aller Ausleihungen entfallen auf Norditalien doppelt so viele Hypothekenkredite wie auf den süditalienischen Raum. Sehr stark erscheint die Kreditvermittlung der Grundkreditanstalten in den zentralitalienischen Regionen (34%), wo allerdings auch drei der größten Realkreditbanken beheimatet sind.[1)]

Die Pfandbriefausgaben der Realkreditinstitute unterliegen als typische Daueremissionen keiner direkten Kontrolle. Allerdings wird die Emission dieser Papiere mit wenigen Ausnahmen[2)] auf das 20- bis 30fache der haftenden Mittel (patrimonio) begrenzt.[3)] Die italienischen Realkreditbanken unterstehen damit einer indirekten Aufsicht. Sollten sie nämlich daran denken, ihren Pfandbriefumlauf in stärkerem Maße auszuweiten, so müßten

---

1) nämlich: BNL, CREDITO FONDIARIO, ISTITUTO ITALIANO DI CREDITO FONDIARIO

2) Keinerlei Beschränkungen in dieser Hinsicht unterliegen die Institute: MONTE DEI PASCHI DI SIENA, ISTITUTO BANCARIO SAN PAOLO DI TORINO, CASSA DI RISPARMIO DELLE PROVINCIE LOMBARDE, CASSA DI RISPARMIO DI BOLOGNA, ISTITUTO DI CREDITO FONDIARIO DELLA REGIONE TRIDENTINA

3) vgl. EG: =Rentenmarktpolitik= 25 und D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 135

sie zunächst eine Genehmigung zur Kapitalerhöhung einholen.[1] Die Aufsichtsbehörden wollen mit dieser Regelung verhindern, daß die Ausgabe von Pfandbriefen in Konkurrenz zur Unterbringung staatlicher Schuldverschreibungen tritt.[2] Die außerordentlich schnell wachsende Verschuldung des italienischen Staates ist möglicherweise als Grund dafür anzusehen, daß der Marktanteil der Bodenkreditinstitute in den letzten fünf Jahren (1969-1973) - gemessen an der gesamten Mittelverwendung des Spezialkreditsektors - von 23% auf 19,6% zurückgegangen ist, während die Industrie- und öffentlichen Kredite expandierten.

3.4.3. Spezialinstitute für den Agrarkredit

Der Landwirtschaftskredit wurde in den zwanziger Jahren als sogenannter "credito speciale" eingestuft und damit einer besonderen gesetzlichen Regelung unterworfen. Das Ziel dieser Regelung bestand darin, eine dem Produktionsrhythmus und den Finanzbedürfnissen des Agrarsektors angemessene Finanzierung zu niedrigen Zinssätzen sicherzustellen.[3] Zur Vergabe solcher Spezialkredite, die durch Zuschüsse der öffentlichen Hand begünstigt werden, sind nach den Bestimmungen nur solche Institute berechtigt, die hierfür eine besondere Zulassung besitzen.[4]

Während im Bereich der "aziende di credito" Banken verschiedener Institutskategorien[5] eine Genehmigung erhal-

---

1) EG: =Rentenmarktpolitik= 25
2) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 651
3) vgl. u.a. Della Porta, Glauco: a.a.O. 641
   und Ruta, Guido: =lineamenti= 200
4) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 132
5) Darunter befinden sich, als eines der wichtigsten Institute, die BANCA NAZIONALE DELL'AGRICOLTURA, ferner vor allem Kreditinstitute öffentlichen Rechts, einige Sparkassen sowie Landwirtschafts- und Handwerkskassen.

ten haben, neben ihrem normalen Bankgeschäft spezielle Betriebsmittelkredite, seltener auch Meliorationsdarlehen an die Landwirtschaft zu vergeben, gibt es innerhalb des mittel- und langfristigen Kreditsektors für solche Finanzierungen eine spezialisierte Institutsgruppe. Ende 1973 waren 12 Spezialbanken bzw. Sonderabteilungen für den Agrarkredit zuständig, die im Gegensatz zu den übrigen Spezialinstituten des mittel- und langfristigen Sektors auch kurzfristige Kreditgeschäfte betreiben dürfen.[1] Mit Ausnahme der CENTROBANCA, die eine autonome Agrarkreditabteilung unterhält, handelt es sich bei den übrigen Agrarkreditbanken um Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Kapitalanteile sich vorwiegend im Besitz von Sparkassen befinden.[2]

Die italienischen Agrarkreditbestimmungen unterscheiden Betriebsmittel- und Meliorationskredite. Betriebsmittelkredite mit Laufzeiten zwischen sechs und sechzig Monaten werden zur Finanzierung der laufenden Betriebstätigkeit und Vorratshaltung, sowie für die Beschaffung von Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften gewährt. Die Kreditgewährung erfolgt üblicherweise durch Diskontierung landwirtschaftlicher Wechsel. Die Art des Grundgeschäftes, die auf den Akzepten vermerkt sein muß, regelt den Verfallstermin.[3]

Meliorationsdarlehen sind für die Finanzierung von Flurbereinigungen und Bodenverbesserungen, für den Bau von Bewässerungsanlagen, den Erwerb von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken und für die Errichtung von Stallungen, Scheunen und Wohnbauten vorgesehen. Die Kreditlaufzeit ist auf dreißig Jahre begrenzt.

---

1) Unter den 12 Spezialinstitutionen für den Agrarkredit befinden sich 7 Sonderabteilungen. - vgl. im übrigen BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 174
2) vgl. auch o.V.: = sono tutti DC=
3) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 130 f.
4) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 644 f.

Mit einem Kreditvolumen von ca. 330 Mrd.Lire (1972) nimmt das ISTITUTO FEDERALE DELLE CASSE DI RISPARMIO DELLE VENEZIE, eine Gemeinschaftsgründung der Sparkassen in der Region Venedig,[1] die führende Position unter den Agrarkreditbanken ein. An zweiter Stelle liegt, ebenfalls gemessen an der Kreditsumme, die Agrarkreditabteilung des BANCO DI NAPOLI mit 310 Mrd.Lire (1972). Zu den größeren Instituten in dieser Gruppe zählen weiterhin die Landwirtschaftsabteilung der CRPL in Mailand (180 Mrd.Lire), das ISTITUTO FEDERALE DI CREDITO AGRARIO PER IL PIEMONTE, LA LIGURIA E LA VALLE D'AOSTA (170 Mrd.Lire) sowie das CONSORZIO NAZIONALE PER IL CREDITO AGRARIO DI MIGLIORAMENTO (110 Mrd.Lire).[2]

Die Spezialinstitute für den Agrarkredit sind in ihrer Tätigkeit auf bestimmte Regionen festgelegt. Nur das CONSORZIO betreut als einziges Institut das gesamte Staatsgebiet. Es handelt sich um eine juristische Person, an deren Kapital - neben anderen Agrarkreditanstalten - Sparkassen und Versicherungsträger beteiligt sind.[3] Die besondere Aufgabe der Bank besteht in der Bereitstellung langfristiger Metakredite in solchen Fällen, in denen die Vergabe eines Meliorationsdarlehens der Höhe oder Laufzeit wegen die satzungsmäßigen Grenzen eines Agrarkreditinstitutes übersteigen würde. Darüberhinaus vergibt das Institut auch aus eigener Initiative längerfristige Kredite. Als Absatzorganisation dienen die beteiligten Banken.[4]

---

1) Es handelt sich um die Sparkassen von Padua, Treviso, Venedig und Verona.
2) Zu den Spezialbanken des Agrarkredits rechnen auch folg. Institute: ISTITUTO FEDERALE DI CREDITO AGRARIO PER LA TOSCANA, ISTITUTO FEDERALE DI CREDITO PER L'ITALIA CENTRALE sowie die Sonderabteilungen des BANCO DI SICILIA und der CENTROBANCA. - Zu den Zahlenangaben vgl. ABI: =annuario= 463, 531, 715, 835 und 967
3) Della Porta, Glauco: a.a.O. 646.
4) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 645 f.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Finanzierung der Agrarkreditinstitute insgesamt. Die Ausgabe von Obligationen spielt mit ca. 14% der aufgenommenen Mittel nur eine untergeordnete Rolle. Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur die autonome

Passivgeschäft		
Obligationen	218,0	13,7%
Bankeinlagen	740,6	46,7%
öffentl.Mittel	504,8	31,8%
sonst.Passiva	124,3	7,8%
SUMME	1.587,7	100,0%
(Mrd.Lire/Ende 1973)		

Agrarkreditabteilung des BANCO DI SICILIA und das CONSORZIO NAZIONALE. Letzteres emittiert sowohl fünfjährige Kassenscheine als auch in großem Umfang pfandbriefähnliche Schuldverschreibungen, deren Deckung in erststelligen Hypotheken bestehen muß.[1] Im allgemeinen aber beziehen die Agrarkreditinstitute den Hauptteil ihrer Mittel von den beteiligten Banken (47%), denen sie überwiegend als Sonderabteilungen angehören, sowie aus Vorschüssen und speziellen Fondsvermögen der öffentlichen Hand.

Im Kreditgeschäft entfallen zwei Drittel der Ausleihungen auf mittel- und langfristige Meliorationskredite. Knapp 40% davon sind für landwirtschaftliche Bauvorhaben be-

Mittelverwendung		
Liquidität	77,6	5,2%
Wertpapiere	50,6	3,4%
Meliorations-kredite	904,5	60,2%
Betriebsmit-telkredite	469,5	31,2%
SUMME	1.502,2	100,0%
(Mrd.Lire/Ende 1973)		

1) vgl. Della Porta,Glauco: a.a.O. 645 f.
sowie ABI: =annuario= 715

stimmt.[1] Die Besicherung erfolgt gewöhnlich durch die Eintragung von Hypotheken zugunsten der kreditgebenden Bank, wobei die Beleihungsgrenzen zwischen 60% und 75% der immobilen Werte liegen.[2] Im Bereich der vorwiegend mittelfristigen Betriebskredite werden den Banken Pfandrechte am "sachlichen und lebenden Inventar" sowie an den Ernteerträgen eingeräumt.[3] Die von den Spezialinstituten ausgelegten Landwirtschaftskredite werden im Bereich der Betriebsmittelkredite zu 71% und im Falle der Meliorationsdarlehen zu 91% vom Staat subventioniert.[4] Die Beihilfen sind für jede Region in einer Vielzahl von Gesetzen unterschiedlich festgelegt. Die effektiven Zinskosten bewegen sich bei Betriebsmittelkrediten zwischen 2% und 3% p.a.; bei langfristigen Darlehen liegen sie oft noch darunter.[5]

Eine weitere Liquiditätsquelle für die Landwirtschaft stellt die schon erwähnte Finanzierung der staatlichen Bevorratungsstellen für Agrarprodukte mittels der "carta amassi" dar. Die Vorratsstellenwechsel werden von der BANCA D'ITALIA in vollem Umfang rediskontiert. Das Volumen dieser Geschäfte erreichte Ende 1973 bei den Spezialinstituten 444 Mrd.Lire.[6]

---

1) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= Tav.o7 (338)
2) D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 131
3) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 642 f.
4) vgl. BANCA D'ITALIA: =supplemento=
5) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 170
6) vgl. BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= 113

Abschließend ein Blick auf die regionale Verteilung des Agrarkredits:[1)]

	Betriebs-kredite	Melior. kredite	KREDITE
Norditalien	53,6%	62,1%	59,2%
Mittelitalien	13,9%	16,4%	15,6%
Süditalien	32,5%	21,5%	25,2%
ITALIEN	100,0%	100,0%	100,0%

(Ende 1973)

1) vgl. Tab.22 im Anhang

3.5. Außerbankmäßige Finanzinstitutionen

Der finanzielle Ausgleich zwischen Defizit- und Überschußeinheiten ist nicht nur die Aufgabe von "Banken" oder noch enger gefaßt, von monetären Finanzmittlern, sondern zahlreiche nicht-monetäre Institutionen sind ebenfalls Träger finanzieller Transformationsbeziehungen und daher - aus den eingangs erwähnten Gründen - im Rahmen dieser Arbeit als "Elemente" des Banksystems von Interesse.[1)]

Zu den nicht-monetären Institutionen rechnen sowohl die schon behandelten Spezialinstitute des mittel- und langfristigen Kreditsektors als auch solche Finanzmittler, die nicht der italienischen Bankgesetzgebung unterliegen. Von letzeren soll im folgenden die Rede sein. Das Zuordnungsmerkmal "innere Bindung" wird bei jenen "Elementen" sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Das Spektrum reicht von Finanzinstitutionen, die dem Spezialkreditsektor verwandt scheinen, über nicht-bankmäßige Tochtergesellschaften der Kreditinstitute (z.B. Leasingfirmen) und Hilfseinrichtungen wie der Effektenbörse, bis hin zu Randinstitutionen, deren Bedeutung - wie im Falle der Holding- und Kapitalanlagegesellschaften - nur noch zu einem Teil auf finanziellem Gebiet liegt.

---

1) vgl. oben, S.10 bis 13 dieser Arbeit

3.5.1. CASSA DEPOSITI E PRESTITI

Die CASSA DEPOSITI E PRESTITI verfügt über Spar- und Kontokorrentgelder, die von den mehr als 13.000 italienischen Postämtern angenommen werden.[1] Unter allen finanziellen Institutionen des Landes besitzt sie damit das dichteste Zweigstellennetz. Die CASSA ist integrativer Bestandteil der staatlichen Verwaltung; allerdings legt sie alljährlich einen eigenen Rechenschafts- und Abschlußbericht vor.[2] Hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit unterliegt sie unmittelbar den Weisungen des Schatzministeriums.[3]

Die Mittelbeschaffung der CASSA DEPOSITI E PRESTITI konkurriert mit dem Einlagengeschäft der "aziende di credito". Lange Zeit hatte der Staat dem Postsparkassendienst vor allem in Süditalien aus haushaltspolitischen Erwägungen Wettbewerbsvorteile verschafft. Bis 1953 durften die Postämter höhere Einlagenzinsen vergüten als die Banken. Überdies behinderten die Aufsichtsbehörden damals die Zweigstellenexpansion der Banken im Mezzogiorno, eine Politik, die bald darauf in ihr Gegenteil verkehrt wurde.[4] Eine besondere Anziehungskraft besaß das Postsparen auch deshalb, weil mit der Ausgabe relativ hoch verzinslicher, mittelfristiger Sparbonds (buoni fruttiferi) eine bei den Banken nicht erhältliche Anlageform geboten wurde.[5]

Inzwischen sind diese Wettbewerbsverzerrungen weitgehend beseitigt. Die Banken haben attraktivere Geldanlagemöglichkeiten für ihre Kunden schaffen, ihre Filialnetze - wenn auch nicht im gewünschten Umfang - ausdehnen können und sind in der Zinspolitik beweglicher geworden. Andererseits könnte die Postverwaltung, freilich zum Nachteil

1) vgl. Calabresi, Gian Franco: a.a.O. 371
2) vgl. Castellino, Onorato: a.a.O. 31
3) vgl. Della Porta, Glauco: a.a.O. 639
4) vgl. Dell'Amore, Giordano: a.a.O. 679 f.
5) vgl. Confalonieri, Antonio: =tendenze= 94 f.

der Kreditinstitute, eine sehr viel aktivere Rolle innerhalb des Banksystems spielen, wenn nicht eine starre, bürokratische Organisation und ein veraltetes Reglement das Interesse an ihren Dienstleistungen schmälern würden.[1] So ist beispielsweise das Postscheckwesen nur wenig entwickelt. Überweisungsaufträge können nur durch persönlich vorgenommene Einzahlungen (nicht also schriftlich) erteilt werden. Der Zahlungsverkehr italienischer Unternehmen wird daher nur über Bankverbindungen abgewickelt.

Die von den Postämtern entgegengenommenen Einlagen bestehen zu ca.64% aus Gegenwerten sogenannter "buoni fruttiferi". Der Rest entfällt zu etwa gleichen Teilen

Einlagenstruktur		
Kontokorrent	1.619	17,5%
Spareinlagen	1.743	18,9%
Sparbonds	5.866	63,6%
SUMME	9.228	100,0%
(Ende 1972)		

auf gewöhnliche Spareinlagen (19%) und Kontokorrentgelder (17%).[2] Seit Kriegsende sind die Publikumseinlagen bei der Postverwaltung zwar stetig angestiegen, doch nahmen sie unterproportional zur Entwicklung bei den Bankdepositen zu. Bezieht man die von der Post gehaltenen Einlagen auf die Depositensumme der Banken des kurzfristigen Kreditsektors, so hat sich der Anteil der Postverwaltung von knapp 37% im Jahr 1950 auf ca. 15% Ende 1972 verringert.[3] Es verbleibt dennoch ein sehr gewichtiges Finanzvolumen.

---

1) vgl. auch Confalonieri, Antonio: =tendenze= 94
2) ISTITUTO CENTRALE DI STATISTICA: a.a.O. Tav.288
3) vgl. Confalonieri, Antonio: =tendenze= 94
und BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.71

Die CASSA DEPOSITI E PRESTITI verfügt über 25% aller kurz- und mittelfristigen Sparanlagen, wenn man Postverwaltung und Banksystem zusammennimmt.[1] Besonders hohe Marktanteile im Einlagengeschäft erreicht die Post traditionell in Süditalien. Die regionale Einlagenverteilung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:[2]

Regionale Einlagenverteilung	
Norditalien	42,0%
Mittelitalien	23,4%
Süditalien	34,6%
ITALIEN	100,0%

(Ende 1972)

Die Einlagenbeschaffung über die Postämter ist nicht die einzige Finanzquelle der CASSA DEPOSITI E PRESTITI. Sie emittiert darüberhinaus in großem Umfang Kommunalobligationen, deren Gegenwerte für langfristige Darlehen an die Gebietskörperschaften sowie zur Finanzierung sozialer Wohnungsbauprogramme Verwendung finden. Ein weiterer Schwerpunkt im Aktivgeschäft der CASSA sind direkte Kontokorrentkredite an das italienische Schatzamt. Sie interveniert ferner auf dem Kapitalmarkt und kauft Staatspapiere, vor allem aber auch die Schuldverschreibungen der Spezialkreditinstitute, an denen sie vielfach beteiligt ist, zu Anlagezwecken oder aus Gründen der Marktpflege.[3] Die Finanzierungen zugunsten des Spezialkreditsektors beliefen sich Ende 1972 auf 470 Mrd.Lire.[4]

---

1) errechnet aus: BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.71 und ISTITUTO CENTRALE DI STATISTICA: a.a.O. Tav.288
2) vgl. ebenda - In der kleinen süditalienischen Region Molise verfügt die Post sogar absolut über die meisten Einlagen.
3) vgl. u.a. Castellini: Onorato: a.a.O. 34 f. und Calabresi, Gian Franco: a.a.O. 371
4) BANCA D'ITALIA: =appendice 1973= Tav.a02 (109)

3.5.2. Wertpapierbörsen

In Italien bestehen zehn Effektenbörsen und zwar in Bologna, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin, Triest und Venedig.[1] Über 80% aller Abschlüsse in Aktien und festverzinslichen Werten werden in der Finanzmetropole Mailand getätigt.[2]

Die Börsen sind der Aufsicht des Schatzministeriums unterstellt. Jeder Börse ist ein Staatskommissar zugeteilt, der in Vertretung des Schatzministers den Geschäftsablauf überwacht. In die unmittelbare Börsenaufsicht sind ferner die zuständigen Handelskammern eingeschaltet.[3] Börsenorgane im Rahmen der (beschränkten) Selbstverwaltung sind der Börsenausschuß (Deputazione di borsa), der für die Einhaltung der Börsenordnung zu sorgen hat, sowie das Lenkungskomitee der Kursmakler (Comitato direttivo degli agenti di cambio), das als berufsständische Einrichtung die Geschäftsführung der Makler überwacht, in Streitfällen schlichtend eingreift und das amtliche Kursblatt veröffentlicht.[4]

Die Funktion einer Zulassungsstelle üben die für den Börsenplatz zuständigen Handelskammern aus. Einer Entscheidung über die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel geht die Anhörung der beiden Börsenorgane voraus. Der Beschluß bedarf letztlich noch der Zustimmung des Schatzministers, der im übrigen auch die (amtlichen) Makler bestellt sowie die Öffnungszeiten der Börse bestimmt.[5]

---

1) vgl. Bianchi/Veccia: =quadro comparativo= 322
2) Im Juli 1974 entfielen auf diesen Börsenplatz ca. 83% der Umsätze. - vgl. o.V.: =rilevazioni statistiche= 866
3) vgl. Bianchi/Veccia: a.a.O. 294 und 322
4) vgl. ebenda, 294 und 324
5) vgl. ebenda

Staatliche Anleihen sind kraft Gesetzes zum amtlichen Handel zugelassen. Die gleiche Regelung gilt auch für die meisten Emissionen anderer öffentlicher Stellen.[1] Die Zulassung von Aktien zur amtlichen Notierung ist an die Vorlage eines "Prospektes" gebunden, der die (positiven) wirtschaftlichen Verhältnisse des Emittenten über einen Zeitraum von zwei Jahren offenlegt. Die Genehmigung hängt ferner von dem Erreichen einer Mindestkapitalhöhe (1 Mrd.Lire) und einer "genügenden Streuung der Anteile unter dem Publikum" ab.[2] Die Emissionen ausländischer Gesellschaften werden von den italienischen Märkten mit fiskalischen Mitteln ferngehalten.[3] An keiner italienischen Börse kann man daher Auslandsaktien kaufen - eine erstaunliche Tatsache, betrachtet man andere westeuropäische Staaten.[4]

Als ständige Börsenbesucher sind in Italien die amtlichen Makler, weisungsgebundene Repräsentanten der amtlichen Makler sowie Bankenvertreter zugelassen. Die italienischen Kreditinstitute besitzen jedoch nur einen Beobachterstatus. Sie dürfen nicht selbst als Börsenhändler auftreten, sondern sind nur vermittelnd zwischen ihrer Kundschaft und den amtlichen Börsenmaklern tätig. Diese Besonderheit hat die italienische Börsenordnung mit den Regelungen in Frankreich und Belgien gemeinsam.[5] Da in Italien jedoch kein Börsenzwang besteht, sind die Banken im außerbörslichen Effektengeschäft sehr aktiv.

---

1) darunter: IMI und CREDIOP
2) Bianchi/Veccia: a.a.O. 301
3) vgl. hierzu S. 95 dieser Arbeit
4) vgl. Bianchi/Veccia: a.a.O. 316 (Tav.6) und o.V.: =Börsenreform=
5) vgl. Bianchi/Veccia: a.a.O. 324

Die im ungeregelten Freiverkehr (mercato ristretto) an den Schaltern der Kreditinstitute getätigten Effektenabschlüsse haben die Bedeutung des amtlichen Handels stark beeinträchtigt. Allen Protest- und Streikaktionen der Maklerverbände zum Trotz hat die italienische Börse immer mehr an Repräsentativität verloren.[1] Die Zahl der Unternehmen, deren Aktien amtlich notiert werden, stieg in den Jahren 1950 bis 1971 zwar von 122 auf 132 an. Während des gleichen Zeitraumes verdoppelte sich jedoch die Zahl der Aktiengesellschaften von 20.930 auf 43.536 Unternehmen. Waren 1950 noch 52% des Aktienkapitals an der Börse vertreten, so ist diese Quote bis 1971 auf 33% geschrumpft.[2]

Die schwache Verfassung des italienischen Aktienmarktes hat verschiedene Ursachen. Die in der Form einer AG konzipierten Unternehmen verspüren nur wenig Neigung, die Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel zu beantragen. Die für eine Börsenzulassung erforderliche Mindestkapitalausstattung kann wohl kein eigentliches Hindernis darstellen, wenn man sieht, daß sich nur 10% aller börsenfähigen Unternehmen für eine amtliche Notierung entschieden haben. Die Unternehmen fürchten vor allem die größere Publizität und scheuen eine Beeinträchtigung ihrer Handlungsfreiheit.[3] Eine Rolle spielt auch die hohe Kapitalkonzentration - nur etwa 1% der Bevölkerung besitzt überhaupt Aktien - und das Bemühen der Gesellschaften, den Kreis ihrer Anteilseigner unter Kontrolle zu halten.[4]

Auf der anderen Seite bedeutet die Begrenztheit des italienischen Kurszettels keinen sonderlichen Anreiz für das anlagesuchende Publikum, das im Gegenteil bei

---

1) vgl. o.V.: =agenti di cambio=; o.V.: =Börsenstreik=; o.V.: =Börsenreform=
2) vgl. Bianchi/Veccia: a.a.O. 315 f.
3) vgl. Bianchi/Veccia: a.a.O. 300
4) vgl. ebenda, 314

seinen Investitionen ein höheres Risiko in Kauf nehmen muß. Institutionelle Anleger wie Versicherungen und Pensionsfonds fallen als Nachfrager beinahe vollständig aus. Die wenigen Aktien, die sich nicht in fester Hand befinden und an der Börse umgesetzt werden können, werden vorwiegend aus spekulativen Gründen erworben und verkauft. Verglichen mit anderen Industrieländern ist die direkte Umwandlung von Ersparnissen in Risikokapital gering.[1)]

Der in hohem Maße spekulative Charakter des italienischen Börsenhandels kommt auch darin zum Ausdruck, daß Aktienabschlüsse fast ausschließlich in Form von Termingeschäften (Fix- und Prämiengeschäfte) getätigt werden. Die Buchungen für gelieferte oder verkaufte Papiere werden jeweils am Monatsende vorgenommen. Im Rahmen einer von den Banken eingeräumten Eventualkreditlinie können Kauf- und Verkauforders von den Kunden ohne eigenen Liquiditätseinsatz erteilt werden, sofern die Spekulation bis zum Monatsende erfolgreich ist. Der Handel mit festverzinslichen Wertpapieren erfolgt hingegen auf Kassabasis.[2)]

Ein weiterer Grund für die Abneigung gegen das Aktiensparen bildet auch die steuerliche Behandlung von Dividendenwerten. Die italienischen Aktien sind Namenspapiere. Die Aktieninhaber werden in einer zentralen, den Steuerbehörden zugänglichen Aktionärskartei[3)] erfaßt und

---

1) vgl. Bianchi/Veccia: a.a.O. 313 f.
2) vgl. Bianchi/Veccia: a.a.O. 303 und BANCA NAZIONALE DEL LAVORO: Auskunft
3) Durch ein Gesetz aus dem Jahr 1962 wurde die Meldepflicht immerhin insofern vereinfacht, als nicht mehr bei jeder Übertragung, sondern nur noch zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung oder bei Teilnahme an der Hauptversammlung eine namentliche Feststellung des Aktieninhabers erfolgen muß. Vgl. Bianchi/Veccia: a.a.O. 298 f.

müssen eine Kouponsteuer[1] zahlen. Beide Vorschriften gelten nicht für den Besitz von Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand und der Spezialkreditinstitute.

Zu den weiteren Schwachstellen des italienischen Börsen-und Aktienwesens zählt auch die Benachteiligung der Kleinaktionäre, die selbst dann, wenn sie über eine Kapitalmehrheit verfügen, sich kaum gegen die in sog. Kontrollsyndikaten zusammengeschlossenen Großaktionäre durchzusetzen vermögen.[2] Schließlich gehen sämtliche Prozeduren im Börsengeschäft mit großer Umständlichkeit vor sich. Als Beispiel sei nur erwähnt, daß es ein stückeloses Effektengiro nicht gibt. Statt dessen müssen die Wertpapiere bei jedem Abschluß - gegebenenfalls unter Einschaltung der BI-Außenstellen - effektiv geliefert werden. Die Papiere werden daher auch ausschließlich im Streifbanddepot verwahrt.[3]

Die Gesamtumsätze der italienischen Börsen[4] haben in den letzten Jahren folgende Entwicklung genommen:

	Obl.	Aktien	Summe
1965	223,0	1.003,5	1.226,5
1969	764,7	2.419,2	3.183,9
1971	389,1	1.184,2	1.573,3
1973	730,0	2.817,5	3.547,5

(Mrd.Lire)

1) Vor dem 1.1.1974 bestanden folg.Wahlmöglichkeiten: 15% Vorsteuerabzug bei Berücksichtigung der Dividendengewinne in der Steuererklärung (cedolare d'acconto). Alternativ wurde eine 30%ige Kapitalertragssteuer (cedolare secca) erhoben, womit die steuerrechtliche Seite erledigt war. Seit 1974 wird nur noch die "cedolare secca" in Ansatz gebracht. Die Regelung gilt gleichermaßen für Industrieobligationen (IRI, ENI, ENEL). Die Beunruhigung der Anleger richtet sich "vor allem" auf zukünftige steuerpolitische Maßnahmen, die durch die Aktiennominativität erleichtert werden.

2) Oft genügen schon 20% der in einem Syndikat vertretenen Stimmen, um dessen Wünsche durchzusetzen. -vgl.o.V.: =Börsenreform= u. Müller-Haeseler, Wolfgang: =Mussolini=

3) vgl. Bianchi/Veccia: a.a.O. 299

4) vgl. o.V.: =rilevazioni e indici= 733

3.5.3. Investmentgesellschaften

Den Funktionsschwächen des italienischen Aktienmarktes wird durch die Tätigkeit von mittlerweile fünfzehn zugelassenen Investmentgesellschaften (Juni 1974)[1] zumindest teilweise entgegengewirkt. Die in Italien zugelassenen Fonds (open-end-funds) wurden ohne Ausnahme nach ausländischem Recht und mit Zielrichtung auf den italienischen Markt gegründet. Sie sind überwiegend in Luxemburg ansässig. Der Verkauf von Anteilen zugelassener Fondsgesellschaften erfolgt über den Bankenapparat.

Seit Beginn der sechziger Jahre sind gesetzliche Regelungen des Investmentsparens im Gespräch, ohne daß man bis heute zu einem Resultat gelangt wäre.[2] Italien ist somit das einzige EG-Land, in dem eine entsprechende Gesetzgebung nicht existiert.[3] Es bestehen allerdings hinsichtlich des Vertriebs der ausländischen Zertifikate gewisse Auflagen, von deren Einhaltung die Zulassung auf dem italienischen Markt abhängt. Diesen, auf dem Verordnungswege in der Art einer "ad hoc" - Entscheidung eingeführten Bedingungen lagen ausschließlich währungspolitisch bedingte Motivationen zugrunde. So müssen seit 1969 50% der in Italien aufgenommenen Mittel in italienischen Werten angelegt werden. Diese Anforderung wurde 1973 noch einmal verschärft, als nunmehr der gesamte aus Italien stammende Mittelzuwachs dortselbst wieder investiert werden muß. Nicht verhindern konnte die Regierung mit ihren Maßnahmen das Entstehen eines grauen Marktes für den Handel mit Investmentanteilen.[4]

---

1) vgl. Palladino/Rettaroli: =fondi comuni= 1164
2) vgl. ebenda 1165 f.
3) ebenda 1166
4) vgl. ebenda 1164 f.

Die zugelassenen Investmentfonds kaufen sowohl börsennotierte wie Freiverkehrswerte.[1] Sie verwalten Anlagen im Wert von etwa 400 Mrd.Lire (Juli 1974)[2], die zu über 72% aus Aktien bestehen. Auf liquide Mittel entfallen ca. 17% der Anlagen. Den restlichen Portfeuille-Bestand bilden zu etwa gleichen Teilen Anleihen und Wandelobligationen.[3]

Aufgrund der geltenden Zulassungsbestimmungen dominieren natürlich die italienischen Anlagewerte innerhalb der gesamten Fondsinvestititionen.(57%). Im übrigen konzentrieren die Fonds ihre Aktivitäten vorwiegend auf den US-Markt (30%).[4]

Trotz der von der Regierung verfügten Einschränkungen sind die zugelassenen Fonds nach wie vor für den italienischen Sparer interessant, weil sie für ihn den einzigen legalen Weg bedeuten, um wenigstens in bescheidenem Umfang an ausländischen Kapitalanlagen teilzuhaben.[5]

Angesichts des Fehlens institutioneller Anleger auf dem italienischen Aktienmarkt kommt den Investmentgesellschaften auch als kursstabilisierenden Instanzen besondere Bedeutung zu.[6] Die Entwicklung des Investmentsparens, über dessen Nützlichkeit in Italien kaum Meinungsverschiedenheiten bestehen, wird erheblich von den geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen abhängen, wobei der Ausgang des Streites über die Besteuerung von Fondserträgen mitentscheidend sein wird.[7]

---

1) vgl. o.V.: =Mailänder Börse=
2) vgl. Palladino/Rettaroli: a.a.O. 1164
3) vgl. ebenda 1168
4) vgl. ebenda
5) vgl. ebenda 1165
6) vgl. auch o.V.: =Mailänder Börse=
7) vgl. Palladino/Rettaroli: a.a.O. 1172 - Der zuletzt (1972) vorgelegte Gesetzentwurf ließ in diesem Zusammenhang nichts Gutes erhoffen und hätte den Erwerber von Investmentzertifikaten schlechter gestellt als die Käufer von Obligationen und Aktien.

3.5.4. Leasing- und Factoringgesellschaften

Leasing und Factoring sind noch sehr junge Geschäftssparten in Italien. Die Banken sind zwar auf diesem Gebiet nicht unmittelbar engagiert, doch haben sie sich an speziellen Gesellschaften beteiligt oder solche sogar gegründet.[1)]

Der Ankauf von Forderungen hat bisher nur geringe Verbreitung gefunden, obgleich diese Art der Finanzierung in Anbetracht der zahlreichen Klein- und Mittelbetriebe im Industriebereich, die oftmals auch auf den Exportmärkten tätig sind, von Interesse sein könnte.[2)] Die wichtigsten, in Italien tätigen Factoringgesellschaften sind die INTERNATIONAL FACTORS ITALIA (BNL, EFIBANCA, INTERNATIONAL FACTORS AG), die HELLER ITALIA (BANCA COMMERCIALE ITALIANA u. W.Heller & Co.) sowie die CONFIRMEC SpA (Factors Chain International).[3)]

Demgegenüber hat das Leasinggeschäft in Italien einen raschen Aufschwung genommen. Unter den bedeutendsten Leasinggesellschaften befinden sich die LOCATRICE ITALIANA (BNL, BANCA COMMERCIALE ITALIANA, BANCO DI ROMA, BANCO DI SANTO SPIRITO), die LOCAT, an der die Institute IMI, ISTITUTO BANCARIO SAN PAOLO DI TORINO, CREDITO ITALIANO sowie verschiedene Sparkassen beteiligt sind sowie die SELMA, hinter der die MEDIOBANCA steht.[4)]

---

1) vgl. auch Calabresi, Gian Franco: a.a.O. 372
2) vgl. Solari, Leo: a.a.O. 1265
3) vgl. ebenda 1264 f.
4) vgl. ebenda 1264 f.

3.5.5. Versicherungen

Das freiwillige Versicherungssparen, als dessen institutionelle Träger in erster Linie das staatliche ISTITUTO NAZIONALE DELLE ASSICURAZIONI (INA) sowie zahlreiche private Gesellschaften fungieren, hat in Italien längst nicht die Bedeutung, wie in anderen industrialisierten Ländern, erlangt.[1] Die Hauptursache hierfür ist in dem starken Ausbau der Sozialgesetzgebung zu sehen, die allen Arbeitnehmern, aber auch Kleinbauern und Handwerkern Versicherungspflichten in den Sparten Renten-, Kranken- und Arbeitslosenvorsorge auferlegt.[2] Träger der Pflichtversicherungen sind vor allem die staatlichen Institutionen INPS, INAM und INAIL. Der italienische Staat deckt die Defizite der öffentlichen Versicherungsträger aus Haushaltsmitteln ab.[3]

Als Anlagen kommen für Versicherungsgesellschaften und Sozialversicherungsträger in erster Linie festverzinsliche Titel und Immobilienwerte in Betracht. Die Versicherungsgesellschaften, die im übrigen keiner staatlichen Aufsicht unterliegen, investieren rund 50% ihrer Mittel in Mietwohnungen, die sie fertig kaufen oder in eigener Regie errichten lassen.[4] Die Deckungsmasse in Rentenwerten und Aktien betrug Ende 1973 bei den Gesellschaften und Sozialversicherungsträgern zusammengerechnet 1,9 Bio.Lire:[5]

---

1) vgl. Castellino, Onorato: a.a.O. 47 f.; vgl. auch De Bianchi/Sassoli: =Italien= 249
2) Castellino, Onorato: a.a.O. 48
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= 236 f.
4) EG: =Aufbau= 178; vgl. auch ISTITUTO CENTRALE DI STATISTICA: a.a.O. Tav. 300
5) Renten zum Nominalwert, Aktien gemäß Bilanzausweis der Versicherungen. - vgl. BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.57

	Individual -	Sozial -	VERSICHERUNG
Renten	810,0	839,6	1.649,6
Aktien	229,5	4,7	234,2
SUMME	1.039,5	844,3	1.883,8

(Mrd.Lire/Ende 1973)

Unter festverzinslichen Wertpapieranlagen überwiegen die Obligationen der Spezialkreditinstitute. Der Aktienanteil erreicht bei den Individualversicherungen 22%, während er - bezogen auf die gesamten Wertpapieranlagen des Sektors-bei 12% liegt. Die Sozialversicherungsträger treten darüber hinaus, so sie Überschüsse verwalten, als Kreditgeber der Gebietskörperschaften auf.[1)]

3.5.6. Staatliche Holdings

Von den großen, in staatlichem Besitz befindlichen Holdinggesellschaften IRI, ENI und ENEL gehen infolge ihrer absoluten Unternehmensgröße und ihres instrumentalen Charakters im Rahmen der staatlichen Wirtschaftsplanung beträchtliche finanzielle Wirkungen aus. Der italienische Staat kontrolliert heute direkt oder indirekt etwa ein Viertel der gesamten Wirtschaft, wobei er sich im wesentlichen auf die drei Holdings stützen kann.[2)]

Das Institut für industriellen Wiederaufbau (IRI) wurde 1933 durch ein Gesetz der Mussolini-Regierung geschaffen und spielte eine wichtige Rolle im Verlauf der Neuordnung und Sanierung des italienischen Bankapparates.[3)] Bereits zu dem damaligen Zeitpunkt, als

---

1) Castellino, Onorato: a.a.O. 49
2) vgl. auch Müller-Haeseler, Wolfgang: a.a.O.
3) vgl. oben S. 45 dieser Arbeit

das IRI die Bankbeteiligungen übernahm, gerieten einige der größten Industriekonzerne unter staatliche Kontrolle. Seither hat das IRI seinen Einfluß ständig ausgedehnt. Über verschiedene Beteiligungsgesellschaften[1] beherrscht dieses größte italienische Unternehmen heute weite Teile der Eisen- und Stahlindustrie sowie den Anlagen- und Maschinenbau. Seiner teilweisen oder vollständigen Kontrolle unterliegen auch Schiffbau und Schiffahrt, der Luftverkehr sowie das Nachrichtenwesen einschließlich des Fernsehens. Eine bedeutende Rolle spielt der Staatskonzern ferner in der Automobilindustrie und im Straßenbau.[2]

Mit Hilfe des ENTE NAZIONALE IDROCARBURI (ENI) programmiert der CIPE die italienische Ölwirtschaft und die Grundstoffchemie.[3] Die Marktanteile der ENI-Gruppe, deren Aktivitäten sich von der Erschließung über den Rohöltransport, bis zur Herstellung und Vertrieb von Raffinerieprodukten erstrecken, haben sich zu Lasten der internationalen Gesellschaften ständig ausgeweitet. Grundlage dieser Expansion ist ein nationaler Rohstoff- und Energieplan.[4] Zum Einflußbereich der Staatsholding gehört ferner der größte Chemiekonzern Italiens, Montedison.[5]

Der ENEL-Konzern[6] führt seine Entstehung auf die 1962 erfolgte Verstaatlichung der gesamten, damals noch in Privatbesitz befindlichen Elektrizitätswirtschaft zurück. Die Holding ist heute der wichtigste Erzeuger und Lieferant von elektrischer Energie in Italien. In

---

1) u.a.: Finsider, STET, Finmeccanica, Fincantieri, Finmare, Alitalia, RAI.
2) vgl. D'Angelo/Mazzantini: a.a.O. 129 und Gröteke, Friedhelm: =Planung=
3) vgl. Gröteke, Friedhelm: =Planung=
4) vgl. o.V.: =Staatsholding ENI=
5) vgl. auch o.V.: =Montedison=
6) ENTE NAZIONALE PER L'ENERGIA ELETTRICA

ihren Aufgabenbereich fallen Ausbau und Modernisierung der Stromversorgung im ganzen Land, einschließlich der Verwendung von Kernenergie.[1)]

Die staatlichen Holdinggesellschaften tragen in erheblichem Umfang zur Finanzierung der zahlreichen, mit ihnen verbundenen Unternehmen bei und substituieren insoweit den Kredit von Banken und Spezialkreditinstituten. Ihre Konzern- und Finanzierungspolitik wird nicht nur von einzelwirtschaftlichen Kalkulationen geleitet, sondern hat sich im wesentlichen den Zielprojektionen der Regierung unterzuordnen. Beispiele dafür liefern u.a. die Eingriffe im Rahmen der staatlichen Mezzogiorno-Politik.[2)] Auf der anderen Seite erleichtert das in Italien herrschende System der privaten Parteienfinanzierung den Konzernlobbyisten die Einflußnahmen auf Politiker und Parteien.[3)]

Die Verschuldung auf dem Rentenmarkt stellt nach den außerordentlich hohen Dotationskapitalien, über die IRI (1,8 Bio.Lire) und ENI (0,9 Bio.Lire) verfügen,[4)] die wichtigste Finanzquelle der Holdings dar. Der ENEL-Konzern ist fast ausschließlich auf die Anleihenfinanzierung angewiesen und hat als größter Kapitalnachfrager unter den öffentlichen Unternehmen zu gelten. Ende 1973 befanden sich ENEL-Obligationen im Nominalwert von 5 Bio.Lire im Umlauf.[5)] Im Unterschied zu den privaten Unternehmen besitzen die staatlichen Holdings insoweit

---

1) vgl. auch ENEL: =Jahresbericht=
2) vgl. auch oben, S. 40 dieser Arbeit sowie Gröteke, Friedhelm: =der Gigant=
3) vgl. u.a. Wucher, Albert: =Staatsapparat=
4) Zahlen per Ende 1972; die ENEL besitzt keinen Dotationsfonds. - vgl. ABI: =annuario= 730 u. 742
5) vgl. BANCA D'ITALIA: =relazione 1973= 306

einen ungehinderten Zugang zum Rentenmarkt, als sie von der Privaten gegenüber angewandten steuerlichen Diskriminierung nicht betroffen sind.[1] Schließlich wenden sich die italienischen Staatsholdings regelmäßig an die ausländischen Kapital- und Eurogeldmärkte, im Einklang mit den von Regierung und Notenbank festgestellten währungs- und finanzpolitischen Erfordernissen.[2]

3.5.7. Sonstige Finanzmittler

In Italien gibt es ferner eine Vielzahl von Finanzgesellschaften sehr unterschiedlicher Art, die ebenfalls nicht zu den Banken rechnen und für die -außer den allgemeinen aktienrechtlichen Normen - keine besonderen Vorschriften bestehen.[3] Diese Unternehmen beschaffen sich ihre Mittel sowohl auf dem Kapitalmarkt, durch Aktienemissionen oder Anleihen, als auch über Bankkredite.[4]

Unter den sonstigen Finanzinstitutionen finden sich bedeutende privatrechtliche Holdings, wie zum Beispiel LA CENTRALE, ITALMOBILIARE und die BASTOGI FINANZIARIA,[5] die ihre Beteiligungen 1972 mit 180 Mrd.Lire bilanzierte.[6] Bei einigen anderen finanziellen Unternehmen, wie

---

1) vgl. Castellino, Onorato: a.a.O. 45
2) vgl. auch o.V.: =Dirigismus=
3) Der Bankgesetzgebung unterliegen nur solche Gesellschaften, die Publikumsersparnisse beschaffen und zugleich aus diesen Mitteln Kredite vergeben. (vgl. BANCA D'ITALIA: =profili= 21 f.)
4) vgl. auch Calabresi, Gian Franco: a.a.O. 372
5) Die Westdeutsche Landesbank versuchte 1971 gemeinsam mit anderen ausländischen Banken die Bastogi-Mehrheit zu erwerben.Sie scheiterte jedoch am organisierten Widerstand der IRI-Banken und der Staatsindustrie. - vgl. u.a. o.V.: =Schlacht um Bastogi=; o.V.: =Bastogi-Mehrheit=; o.V.: =Londoner Bank=
6) vgl. ABI: =annuario= 496 f. u. 725

etwa der Mailänder INVEST SpA.[1], fällt es schwer zu entscheiden, ob man sie als Finanzholdings oder als Closed-end-Fonds betrachten soll.[2] Wieder andere Gesellschaften sind im Konsumenten- und Teilzahlungskreditgeschäft tätig oder gewähren kleineren Privatunternehmen finanzielle Unterstützung.[3]

In die staatliche Entwicklungsplanung für Süditalien sind drei spezielle Finanzierungsgesellschaften der öffentlichen Hand eingeschaltet, deren Aufgabe in der Übernahme von Industriebeteiligungen besteht. Auf dem Festland operiert die INSUD-Nuove Iniziative per il Sud SpA; für Sizilien ist der ENTE SICILIANO PER LA PROMOZIONE INDUSTRIALE (ESPI) und für Sardinien die SOCIETA'FINANZIARIA INDUSTRIALE RINASCITA SARDEGNA (SFIRS) zuständig.[4] Erwähnenswert ist letztlich noch die 1971 durch Gesetz errichtete staatliche Auffangsgesellschaft für in Schwierigkeiten geratene Privatunternehmen, GEPI.[5] Ihre Beteiligungen und Kredite erreichten bereits 1972 den Bilanzwert von etwa 54 Mrd. Lire.[6]

---

1) Die vollständige Bezeichnung lautet: Sviluppo Gestione Investimenti Mobilari. - Beteiligungen laut Bilanz 1972: ca. 32 Mrd.Lire. - (vgl. ABI: =annuario= 495 f.)
2) vgl. auch o.V.: =Investmentgesellschaften=
3) vgl. BANCA D'ITALIA: =profili= 31
4) vgl. oben,S.196 f. sowie BANCA NAZIONALE DEL LAVORO: =foreign investors= 45, 62, 64
5) GEPI =Gestioni E Participazioni Industriali SpA
6) vgl. o.V.: = l'intervento della Gepi= und ABI: =annuario= 737

4. Die Aufgabenerfüllung des italienischen Banksystems

Im internationalen Vergleich präsentiert Italien heute ein modernes System entwickelter und vielgestaltiger Finanzmittler. Mit einem Blick auf die eingangs dieser Arbeit diskutierten intersektoralen Dualismen, wird das Bankwesen ohne Zweifel zu den avancierten Wirtschaftsbereichen Italiens zu rechnen sein. Dennoch zeigen sich in der Funktion des Systems einige Schwachstellen, deren Ursachen und Aspekte in einer abschließenden Würdigung der wichtigsten Strukturmerkmale aufgehellt werden sollen. Zwei Eigenschaften sind es vor allem, die für das italienische Banksystem in besonderem Maße bestimmend sind, nämlich die Trennung von kurzfristigem und längerfristigem Geschäft sowie die sehr intensive und umfassende öffentliche Einflußnahme auf das Systemverhalten.

4.1. Das Merkmal der Fristenspezialisierung

Die Spaltung des italienischen Bankwesens in einen kurzfristigen und einen längerfristigen Kreditsektor ist eine der auffälligsten Hinterlassenschaften einer nicht mehr zeitgemäßen Bankgesetzgebung. Die gesetzlichen Normen überliefern das einschneidende Erlebnis der Bankenkrise in den dreißiger Jahren, die um den Preis eines staatlichen Eintritts überwunden wurde. Die Begrenzung der Kredittätigkeit auf das risikoarme Prinzip der "banca pura"[1], eine Verpflichtung also auf die strikte Anwendung der "goldenen Bankregel", sollte die Liquidität des Bankwesens unter allen Umständen sicherstellen. Heute

---

1) Während man in Italien für das einheimische Bankwesen das Prinzip der "banca pura" in Anspruch nimmt, bezeichnet man Universalbanken demgegenüber als "banche miste" oder "banche di tipo tedesco" - als "Banken deutschen Typs" also. - vgl. auch BANCA D'ITALIA: =profili= 23

noch gehört es in italienischen Bankkreisen zum guten Ton, die Idee einer Fristentransformierung als unvereinbar mit den Anforderungen einer ordentlichen Geschäftsführung zu bezeichnen.[1)]

Auf Seiten der Kreditnachfrage entspricht eine strenge Unterscheidung von kurzfristigem und mittel- und langfristigem Finanzbedarf nicht den wirtschaftlichen Realitäten. Abgesehen davon, daß auch eine geplante längerfristige Außenfinanzierung - zumal für private Unternehmen - mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, können unvorhergesehene Marktereignisse veränderte finanzielle Bedürfnisse auslösen, deren Befriedigung in der Praxis nicht durch ein plötzliches "Umsteigen" auf ein Spezialkreditinstitut gewährleistet werden kann. Das italienische Banksystem hat, auch in Anbetracht dieser Problematik, gewisse Anpassungen vollzogen, wenngleich eine anhaltende Überbewertung der Liquiditäts- und Sicherheitsvorsorge, deren rechtliche und psychologische Ursachen einer größeren Effizienz der Banken vor allem im privaten Kreditgeschäft entgegenwirken, zu beobachten ist.

Immerhin verhalten sich die italienischen Banken in der Praxis flexibler, als man nach den öffentlichen Bekundungen und den starren Normen des Bankgesetzes annehmen sollte. So gewähren manche Kreditinstitute stillschweigend oder aufgrund diskreter Absprachen auch längerfristige Kredite, die jedoch, um den amtlichen Vorschriften genüge zu tun, kurzfristig bilanziert werden. Auch in formeller Hinsicht hat durch die von den Aufsichtsbehörden neugeschaffene Möglichkeit, zwischen 8% und 10% der Einlagen längerfristig auszuleihen, ein - wenn auch geringfügiger - Abbau der Spezialisierung

---

1) vgl. Caprara, Ugo: a.a.O. 1480

stattgefunden. Bodensatz-Überlegungen dürften allerdings bei dieser Entscheidung keine Rolle gespielt haben. Längerfristige Ausleihungen sind ferner im Kommunalkreditgeschäft der öffentlich-rechtlichen Banken und Sparkassen üblich, wobei aber daran zu denken ist, daß diese Institute auch längerfristige Einlagen annehmen dürfen.

Einen indirekten Weg zur Überwindung der Spezialisierung im italienischen Bankwesen weisen auch die mehrstufigen Kreditorganisationen des kurzfristen Sektors, unter denen die Gruppen der Volksbanken und Sparkassen hervorzuheben sind. Die Zentralinstitute dieser Kategorien erfüllen neben der Fristentransformation zugleich die Funktion der Losgrößenumwandlung, indem sie die Liquiditätsreserven ihrer Mitglieder zu Großkrediteinheiten zusammenfassen.

Eine bemerkenswerte Einschränkung erfährt die Spezialisierung innerhalb des Bankwesens durch die eigentümlichen Beziehungen, die zwischen einer größeren Anzahl öffentlicher Banken und Sparkassen einerseits und deren sog. "autonomen Abteilungen" andererseits bestehen.[1] De facto hat ein Institut wie der BANCO DI NAPOLI Universalbankcharakter. Dies um so mehr, als die Banken die Schuldverschreibungen ihrer im längerfristigen Branchenkredit tätigen Sonderabteilungen je nach Kapitalmarktlage in mehr oder weniger großem Umfang zu übernehmen pflegen. Die Überlegung, daß eine Sonderkreditabteilung im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit ohne Rückgriffsrecht auf die zugehörige Bank abgewickelt werden könnte, erscheint sehr vordergründig.

---

1) Eine gewisse Parallele findet man in dem Verhältnis von Landesbanken und Bausparkassen der BRD

Zwar erfüllt diese Konstruktion den Buchstaben des Bankgesetzes, doch werden um diesen Preis erhebliche wirtschaftliche Nachteile in Kauf genommen. Die Umwandlung von Spargeldern zu Investitionskapitalien nimmt nicht den kürzesten Weg, sondern geschieht auf Umwegen.[1] Die Organisation erhält eine bürokratische Ausrichtung und funktioniert nur mit einem erheblichen, zusätzlichen Personalaufwand.

Sehr bedenklich erscheint die Art und Weise, wie die vom Gesetzgeber angestrebte Begrenzung der Fristentransformation durch den Staat selbst korrumpiert wird, der sich wachsenden Finanznöten gegenübersieht. Teils freiwillig, teils erzwungenermaßen legen die Banken immer größere Teile ihrer Kundeneinlagen in öffentlichen Rentenwerten an, die von den Aufsichtsbehörden zu liquiden Mitteln erklärt werden. Es kann nicht verwundern, daß dieses Verhalten bei den öffentlich-rechtlichen Institutsgruppen besonders ausgeprägt ist. Das finanzielle Leistungspotential der Banken wird auf diesem Wege den produktiven Sektoren der italienischen Wirtschaft in zunehmendem Maße vorenthalten.

4.2. Die Einflußnahme der öffentlichen Hand

Die italienischen Banken unterliegen wie kein anderes Kreditsystem in Westeuropa den Einflußnahmen des Staates. Die während der Weltwirtschaftskrise deutlich zutage getretene Bedeutung der finanziellen Infrastruktur für die realwirtschaftliche Entwicklung des Landes, veranlaßte den Gesetzgeber (1936), die Kredittätigkeit

---

1) vgl. auch Troberg, Peter: a.a.O. 263

zu einer "Funktion des öffentlichen Interesses" zu erklären. Wettbewerbsgesichtspunkte treten seither hinter den Sicherheitszielen zurück. Die Möglichkeiten der Selbstregulierung im Banksystem wurden eingeschränkt. Der wie auch immer zu interpretierenden öffentlichen Interessenlage versucht der Staat nunmehr durch intensivere Kontrolleingriffe gerecht zu werden. Die Richtlinien des Systemverhaltens werden von den Regierungsausschüssen CICR und CIPE bestimmt. Die für eine unmittelbare Systemkontrolle weithin verantwortliche BANCA D'ITALIA ist - ungeachtet ihrer Ratgeberfunktion - in ihren Wahlhandlungen letztlich nicht autonom, sondern unterliegt den Weisungen der Regierung.

Die italienischen Behörden begnügen sich im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen und kreditpolitischen Maßnahmen nicht mit dem Setzen von Rahmenbedingungen und Orientierungsdaten. Vielmehr greifen sie direkt in den Entscheidungsprozeß der Banken ein, ohne damit Präjudizien für ähnliche Anlässe zu schaffen. Das Ermessensprinzip gilt für beinahe alle Bereiche bankbetrieblichen Handelns. Wenn auch das "Ermessen" der Kontrollinstanzen aus verfahrenstechnischen Gründen zu einer gewissen Konstanz neigt - ein Beispiel hierfür ist die Refinanzierungspolitik -, ist es dennoch eine ständige Quelle der Unsicherheit und geeignet, statt bankbetrieblicher Initiativen und Innovationsleistungen bürokratisches Anpassungsverhalten zu fördern.

Veränderungen in der Dynamik des kurzfristigen Sektors, welche unter anderem mit den Mitteln der "autorizzazione preventiva", verdeckt durch die "moral suasion"-Politik und mit der qualitativen Variante der Kreditplafondierung erzielt werden, können als Ergebnisse einer Systemsteuerung aufgefaßt werden. Allerdings sind die konkreten Verhaltensanweisungen im Bereich der "aziende di credito" noch verhältnismäßig stark mit Regelungsbe-

ziehungen durchsetzt und stellen keine permanenten Eingriffe dar. Demgegenüber dominieren die Elemente einer Systemsteuerung eindeutig innerhalb des mittel- und langfristigen Kreditsektors, der sich zu einem Instrument öffentlicher Investitionslenkung entwickelt hat. Die Potentiale staatlicher Kredit- und Wirtschaftspolitik vergrößern sich fernerhin aufgrund der Tatsache, daß - gemessen an der Bilanzsumme - über zwei Drittel der im kurzfristigen Geschäft tätigen Kreditinstitute und beinahe der gesamte Spezialbankensektor als öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Staatsbetriebe gemeinwirtschaftlichen Zielsetzungen zugänglich sind. In diesem Sinne befinden sich annähernd 80% des italienischen Bankwesens unter öffentlichem Einfluß. Die beherrschende Rolle der öffentlichen Hand auch im Bereich der nicht banktypischen Finanzmittler sowie die planwirtschaftlichen Tendenzen in der realwirtschaftlichen Sphäre vervollständigen dieses Bild und sind zumindest theoretisch geeignet, ein Unterlaufen staatlicher Kreditpolitik infolge etwaiger Eigendynamiken autonomer Randsektoren zu begrenzen.

4.3. Effizienzbewertung und Strukturtendenzen

Italien hat unter allen Mitgliedsländern der EG mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung seiner südlichen Regionen das schwerste Problem zu lösen. Marktwirtschaftlich ausgerichtete Kreditinstitute, deren Dispositionen von Ertrags- und Risikoüberlegungen bestimmt werden, können jedoch über längere Zeit hinweg solche regionalen Ungleichgewichte kumulativ verstärken (backwash-Effekt).[1] Unter diesem Gesichtspunkt lassen sich dem massiven Staatseinfluß auf das Bankwesen positive Aspekte abgewinnen. Spezialisierte

---

1) vgl. hierzu Steinmann, Bodo: a.a.O. 479 f.
Das gleiche gilt selbstverständlich auch für den realwirtschaftlichen Bereich.
(Der Begriff "backwash"-Effekt geht auf Myrdal zurück)

Entwicklungsbanken sowie der öffentlich-rechtliche Kreditapparat überhaupt sind gehalten, unter Hintansetzung ertragswirtschaftlicher Zielsetzungen und gleichermaßen im Vorgriff auf realwirtschaftliche Entwicklungen für entsprechende finanzielle Leistungen zu sorgen. Auf eine Abschwächung der sog. backwash-Effekte zielen auch die Zweigstellenpolitik der BANCA D'ITALIA sowie - mit Einschränkungen - die Bestimmungen bezüglich der "competenza territoriale" hin.

Auf der anderen Seite muß man fragen, ob nicht das Ausmaß öffentlichen Eingreifens insgesamt mehr Schaden anrichtet, als es nützt. Ein Blick auf die übrige wirtschaftliche Verfassung des Landes scheint diesen Verdacht zu bestätigen. Im Falle Italiens erweisen sich Pauschalierungen wie diese, das im Bankgesetz postulierte "öffentliche Interesse" lasse sich am besten durch öffentliche oder staatlich gelenkte Banken erfüllen, als Irrtum. Die Gründe sind zahlreich. Selbst wenn sich die Mehrheitsparteien darüber einig wären, wie sich das öffentliche Interesse konkret realisieren ließe, hätten sie dennoch nur bedingte Chancen, ihr Programm ohne Abstriche durchzusetzen. Die chaotischen Verhältnisse in den Behördenapparaten beeinträchtigen die Leitungsspanne. Die unentwirrbaren Verflechtungen zwischen staatlichen Organen, Parteiflügeln und den Leitungen öffentlicher und halbstaatlicher Unternehmen - kurz das gesamte komplexe System wechselseitiger Begünstigungen, an dem Italien krankt, setzen sich wie Metastasen auch innerhalb des Bankwesens fort. Es bilden sich Machtzentren, die sich politischer und wirtschaftlicher Kontrolle entziehen. Die Effizienzverluste der staatlichen Wirtschafts- und Kreditpolitik sind daher beträchtlich.

Nicht zu kurz kommen demgegenüber die realtypischen Nachteile, die mit einem übermäßigen öffentlichen Einfluß verbunden sind. Der Wettbewerb als wichtiger

Stimulans ökonomischen Fortschritts wird amtlicherseits behindert und durch externe Sollwertvorgaben in weiten Bereichen ersetzt. Der Sparerschutz wird überbewertet, und die Kreditinstitute werden auf konventionelle Finanzierungsregeln festgelegt. Der Mangel an Selbständigkeit im Bankwesen und der geringe Autonomiegrad des Zentralbankapparates erweisen sich in der Not als Systemschwäche. Der Staat kann der Versuchung nicht widerstehen, die von ihm kontrollierten Banken für seine Politik des Deficit-Spending in Anspruch zu nehmen. Die Banken, allen voran die öffentlichen Institute, entwickeln sich zu Nebenhaushalten der Regierung. Inflationäre Prozesse werden durch dieses Merkmal der italienischen Systemstruktur offensichtlich begünstigt.

Der italienische Staat, der es nach dem Krieg verstanden hat, das Land vor spektakulären Bankzusammenbrüchen zu bewahren, kann sich noch immer auf eine hohe Sparbereitschaft der Bevölkerung verlassen. Diese Mittel fließen bevorzugt in den öffentlichen Sektor, zumal es an alternativen Anlagemöglichkeiten mangelt. Nur ein geringer Teil des Sparaufkommens wird in privates Risikokapital umgewandelt. Die häufig unterkapitalisierten italienischen Privatunternehmen, denen der Rentenmarkt verschlossen ist und die am Aktienmarkt auf vielfältige Schwierigkeiten stoßen, treffen bei der Suche nach längerfristigem Kapital auf behördenähnliche Kreditorganisationen. Die Spezialinstitute des mittel- und langfristigen Kreditsektors sind eigentlich nur noch ausführende Organe der Ministerausschüsse. Ihre Risikoneigung ist sehr gering entwickelt. Vor allem die öffentlichen Spezialkreditbanken bevorzugen bequemere Kreditengagements, wie sie die Gebietskörperschaften und die Betriebe der Staatsindustrie bieten können.

Ein Indiz für die bürokratische Degeneration des Spezialkreditsektors ist auch die wachsende Bereitschaft der von

den staatlichen Investitionsplänen begünstigten Unternehmen, auf die Inanspruchnahme staatlich subventionierter Kredite zu verzichten. Das Verfahren verteuert zudem die "freie" Kreditgewährung der Banken. Das enorme Ausmaß der Subventionsfinanzierung zerstört die "natürlichen" Allokationswirkungen des Zinses. An die Stelle marktwirtschaftlich-flexibler Regelkreise treten starre und kostspielige Steuerungsmechanismen.

Den Vorwurf der Behördenähnlichkeit kann man gegenüber den Banken des kurzfristigen Sektors nicht in gleicher Weise erheben. Immerhin herrscht ein in Grenzen tolerierter Wettbewerb, der im Passivgeschäft mitunter sogar lebhafte Formen angenommen hat. Die Wettbewerbsvorteile einzelner Institutsgruppen vor anderen sind, sieht man von der Hausbankeigenschaft öffentlicher Banken und Sparkassen für die Gebietskörperschaften und der nur öffentlichen Banken eingeräumten Möglichkeit, Sonderkreditabteilungen zu eröffnen, einmal ab, verhältnismäßig gering. Insbesondere gibt es kaum Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der Banken.

Auf der anderen Seite ist es für die Situation der italienischen Kreditwirtschaft bezeichnend, daß die Konkurrenz im Kreditgeschäft sehr zurückhaltend ist. Auch die "aziende di credito" wenden sich halb freiwillig, halb gezwungen der Aufgabe zu, die chronisch wachsenden Defizite der öffentlichen Hand mitzufinanzieren. Die im "nationalen Interesse" vorgenommenen, umfassenden Einschränkungen bankbetrieblicher Entscheidungsfreiheit im Bereich der regulären Kreditvergabe - man denke nur an die Gebietsbeschränkungen, die Regelung der Kreditobergrenze, die informellen, direkten Einflußnahmen - schaffen ein Klima, in dem Eigenverantwortung, Risikobereitschaft und innovatives Interesse erlahmen. Der Staat garantiert den Banken zudem durch seine eigenen Verschuldungsangebote eine auskömmliche Zinsspanne.

So ist es kein Wunder, daß eine von vielerlei traditionellen Vorstellungen geprägte Mentalität im italienischen Bankgeschäft vorherrscht, die sich auch äußerlich in überkommenen Betriebsstrukturen zeigt. Beispiele hierfür sind ein hierarchischer Führungsstil sowie ein vielfach unwirtschaftlicher Personaleinsatz. Auch in dieser Hinsicht ist ein "entwicklungspolitisches" Gefälle von Nord- nach Süditalien festzustellen. Effizienzmängel zeigen sich beispielsweise auch in der Bewältigung des Zahlungsverkehrs durch die Banken, der auf sehr umständliche Art und Weise abgewickelt wird oder etwa darin, daß ein tagfertiges Verbuchen der Kundenumsätze selbst im Kontokorrent zu den Seltenheiten gehört. Weitere Mängel dieser Art ließen sich aufzählen. Sie alle deuten auf eine verminderte Sensibilität der Banken gegenüber den Wünschen ihrer Kunden hin.

Trotz mancher, auf Starrheit hindeutenden Strukturmerkmale befindet sich das italienische Bankwesen als "offenes, soziales System" in einem Prozeß fortschreitender Wandlung. Unterstellt man, daß sich die innenpolitischen Verhältnisse in Italien nicht nachhaltig ändern, dürften die Integrationsbemühungen innerhalb der EG für die zukünftige Struktur des Bankwesens von erheblicher Bedeutung sein.

Einige Tendenzen, die sich schon in der Vergangenheit gezeigt haben, werden sich unter diesen Vorzeichen mit Sicherheit fortsetzen. Dazu zählen die Bemühungen italienischer Banken, durch Kooperationsverträge, aber auch über Beteiligungen an ausländischen Kreditinstituten eine erweiterte Basis für ihr Kredit- und Dienstleistungsgeschäft zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird die Betriebsgrößenproblematik an Aktualität gewinnen. Den Aufsichtsorganen in Italien geht es mehr um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Banken als um den

Wettbewerb im Banksystem selbst. Die von Staat und Notenbank geförderte Konzentrationsbewegung unter den Banken wird daher anhalten.

Weiter abschwächen dürfte sich der im Vergleich zu anderen europäischen Ländern noch immer hohe Spezialisierungsgrad des italienischen Bankwesens. Den Banken wurde bereits in der Vergangenheit ein universelleres Geschäft gestattet. Die Forderungen nach kontinuierlicher, ungeteilter Befriedigung finanzieller Bedürfnisse werden im Zuge einer wachsenden Marktverflechtung an Dringlichkeit zunehmen. Die bisher vor dem Hintergrund einer unzeitgemäßen Bankgesetzgebung gefundenen Lösungen sind allerdings organisatorisch nicht überzeugend bzw. besitzen sie den Charakter von Behelfsmaßnahmen. Zudem begünstigen zahlreiche dieser Maßnahmen einseitig die öffentliche Hand, von der in Italien keine entscheidenden Wachstumsimpulse zu erwarten sind.

Ein Abbau starrer Fristenschemata zum Nutzen der Kreditverwender und ohne Nachteil für die Bankengläubiger, etwa durch die Einführung allgemeiner Liquiditäts- und Kreditrichtsätze, wäre denkbar bei grundsätzlicher Neuorientierung der italienischen Bankenaufsicht und Kreditpolitik. Es ist kaum vorstellbar, daß sich eine gemeinsame Bankpolitik in den EG-Ländern in einem solchen Maß auf individuelle Ermessensentscheidungen gründen könnte, wie es in Italien der Fall ist. Vielmehr wird man sich schon aus organisatorischen Gründen auf Regeln und Grundsätze einigen müssen, deren Einhaltung und Anwendung objektiv nachprüfbar sind.

Erste Anzeichen einer Neuorientierung gibt es bereits in Italien. Die italienische Zentralbank hat von sich aus einige (kleine) Schritte in Richtung auf eine Stärkung der Selbstregulierung innerhalb des Banksystems unternommen. Als unmittelbar zuständige Steuerinstanz

ist sie sich der Nachteile des aus ihrer relativen Marktentfernung resultierenden Informationsrückstandes durchaus bewußt. Unter anderem wurde diese Tatsache als Begründung für die Neuregelung genehmigungspflichtiger "Großkredite" angegeben. Auch in der Kreditpolitik deutet sich nach einer Wiederbelebung bzw. Erweiterung des liquiditätspolitischen Instrumentariums (Diskont- und Zinspolitik, Offenmarktgeschäft) ein marktkonformeres Verhalten der Kontrollinstanzen an. Die jüngst beschlossenen administrativen Maßnahmen (Kreditplafondierung etc.) besitzen wohl den Charakter vorübergehender Notlösungen in einer außergewöhnlich schweren Wirtschafts- und Finanzkrise,

Sollte sich diese Einschätzung bestätigen und sollten die vorgefundenen Anzeichen tatsächlich Ausdruck einer Trendwende in der italienischen Bankpolitik sein, dann besteht Aussicht, daß die italienischen Kreditinstitute, gestärkt und gewandelt durch eine Zunahme einzelwirtschaftlicher Entscheidungsfreiheit und Verantwortung, den Anforderungen eines integrierten europäischen Kreditsystems gewachsen sein werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Einzel- und Sammelwerke, Hochschulschriften, Beiträge in Zeitschriften, Zeitungen und Sammelwerken mit Angabe des Verfassers

Ackley/Dini: Steuer- und Kredithilfen bei der industriellen Entwicklung Süditaliens, in: Finanzpolitik in Entwicklungsländern (Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung) Hannover 1965 (S.171-200)

Alewell/Bleicher/Hahn: Anwendung des Systemkonzepts auf betriebswirtschaftliche Probleme, in: ZfO, 40.Jg. (1971) S.159-160 (Nr.4)

Amendola, Mario: (Commenti e pareri sullo sviluppo del sistema economico italiano), in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 18.Jg. (1971) S.1023-1025 (Nr.10)

ARGENTARIUS: Le banche europee nel 1969-70, in: Bancaria, 26.Jg. (1970), S.1482-1489 (Nr.12)

Associazione Bancaria Italiana: =annuario= Annuario delle aziende di credito e finanziarie, Roma 1973

- dieselbe: =legge bancaria= La legge bancaria e le altre norme essenziali in materia creditizia, VIII^{a} edizione, Roma 1969

- dieselbe: =relazione= Relazione sull'attività svolta negli anni 1956-66 e 1966-67 (Presentata all'assemblea del 29 febbraio 1968) Roma 1968

Associazione fra le casse di risparmio italiane: =casse di risparmio= Le casse di risparmio nel mondo, Roma 1959

Bagiotti, Tullio: Al di là delle contradizioni economiche e finanziarie italiane, in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 18.Jg. (1971), S.937-955 (Nr.10)

Banca d'Italia: =profili= Profili del sistema bancario italiano e prospettive comunitarie, Roma 1967

- dieselbe: =modello econometrico= Un modello econometrico dell'Economia Italiana, Roma 1970

Banca Nazionale del Lavoro: =foreign investors= A guide for foreign investors in Italy, Rome 1969

Banco di Roma: =tributi= Tributi delle società in Italia, Roma 1971

Bandini, Mario: Il credito nella politica agraria, in: Scritti in onore di Giordano Dell'Amore. Saggi monetari e creditizi. Vol.I - Milano 1969 (S.169-176)

Bank für internationalen Zahlungsausgleich: Acht europäische Zentralbanken, Frankfurt a.M. 1963 (Banca d'Italia: S.247-315)

Barre, Raymond: Der Aufbau eines europäischen Kapitalmarktes - in: Sparkassenvereinigung der EWG (Erste Arbeitstagung der Sparkassen der europäischen Gemeinschaft) Brüssel 1969 (S.15-20)

Becker, Wolf-Dieter: Zusammenarbeit der Sparkassen in der EWG, in: Sparkasse, 87.Jg. (1970) S.298-302 (Heft 10)

Berg, Hartmut: Integrationsprozeß und Strukturflexibilität in der EWG, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Bd.22, S.286-299, Göttingen 1971

Bertalanffy, Ludwig v.: General System Theory, in: General Systems. Yearbook of the Society for the Advancement of General System Theory, hrsg.v. Ludwig v. Bertalanffy, Vol.I, (S.1-10) Ann Arbor (Michigan) 1956

Bertoni, Alberto: La gestione valutaria nelle aziende di credito italiane, Milano 1967

Biagioli, Antonello: =capitali esteri= Movimenti di capitali esteri verso le regioni meridionali dell'Italia - in: Bancaria, 31.Jg. (1975) S.278-282 (Nr.3)

Bianchi/Veccia: =quadro comparativo= Quadro comparativo della legislazione, del funzionamento e della dimensione dei mercati azionari nei principali paesi industriali - in: Banca d'Italia: Bollettino, anno XXVIII (marzo-aprile 1973) N.2 (S.290-331)

Biel, Walter: Die Industrialisierung Süditaliens, Diss., Basel 1959

Bleicher, Knut: Die Entwicklung eines systemorientierten Organisations- und Führungsmodells der Unternehmung, in: ZfO, 39.Jg. (1970), S.3-8 (Nr.1)

Bompard, Ettore: =Banken= Die Banken in Italien, in: Das internationale Bankwesen. Eine vergleichende Übersicht aus 18 Ländern. Hrsg.: Herbert William Auburn. Frankfurt a.M. 1960 (Italien: S.78-85)

Boulding, Kenneth E.: General systems theory - the skeleton of science - in: Management Science, Vol.2 (1956), S.197-203 (Nr.3)

Büchi, Werner: =Arbeitslosigkeit= Die Arbeitslosigkeit in Italien 1961 bis 1965, Erscheinungsformen und Ursachen, Winterthur 1969

Cammarano, Guido: In tema di provvedimenti relativi ai tassi attivi e passivi sulle operazioni bancarie - in: Bancaria, 27.Jg. (1971) S.187-200 (Nr.2)

Caprara, Ugo: La banca e la legislazione bancaria - in: Il Risparmio, anno 17 (1969), S.1467-1498 (Nr.9)

Cardoni, Raniero: Alcune Considerazioni di carattere provinciale sulla distribuzione e sulla funzionalità degli sportelli bancari in relazione alla distribuzione del reddito e della popolazione e allo sviluppo economico e demografico - in: Rivista italiana di economia, demografia e statistica, Vol.XIX (1965) S.27-67 (Nr.3-4)

Carli, Guido: =aspetti strutturali= Aspetti strutturali e aziendali del sistema creditizio - in: Bancaria, 24.Jg. (1968), S.168-174 (Nr.2)

- derselbe: Banche centrali e banche commerciali in una economia mondiale - in: Bancaria, 27.Jg. (1971), S.715-721 (Nr.6)

- derselbe: Ostacoli e prospettive per l'impiego diretto del risparmio in investimenti produttivi - in: Bancaria, 24.Jg. (1968) S.1250-1253 (Nr.10)

- derselbe: Relations between the Central Banks of Italy, Switzerland and Austria and the Commercial Banks in those countries - in: Relations between the Central Banks Commercial Banks. (Hrsg.: Bundesverband des privaten Bankgewerbes e.V.) Frankfurt/M. 1957 (Italien: S.46-56)

- derselbe: =investimenti= Sviluppo degli investimenti e condizioni di equilibrio monetario - in: Bancaria, 23.Jg. (1967), S.1203-1206 (Nr.10)

Calabresi, Gianfranco: =Bankwesen= Das Bankwesen in Italien - in: Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, Band 67, S.351-377. Baden - Baden 1974

Casalengo, Francesco: L'indebitamento dello Stato nel quinquennio 1963-1967 - in: Bancaria, 24.Jg. (1968), S.1375-1394 (Nr.11)

Castellano, Carlo: (Commenti e pareri sullo sviluppo del sistema economico italiano) in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 18.Jg. (1971), S.1026-1027 (Nr.10)

Castellino, Giovanni: Alcuni rilievi sulla recente dinamica degli investimenti delle banche italiane in titoli mobiliari - in: Scritti in onore di Giordano Dell'Amore. Saggi monetari e creditizi. Vol.I, Milano 1969 (S.601-620)

Castellino, Onorato: =intermediari= Gli intermediari finanziari e la politica della moneta e del credito, Torino 1965

Cesarini, Francesco: L'evoluzione del sistema bancario, in: Mondo Economico, 24.Jg. (1969), S.35-36 (Nr.44/45)

Churchman, C. West: Einführung in die Systemanalyse - München 1970

Colombo, Emilio: Il rilancio degli investimenti ai fini dello sviluppo economico - in: Bancaria, 24.Jg. (1968), S.1254-1256 (Nr.10)

Confalonieri, Antonio: =struttura= Struttura del sistema bancario italiano, Roma 1962

- derselbe: =tendenze= Tendenze e problemi della politica di raccolta delle banche ordinarie, Firenze 1966

Conti, D.: =Liquiditätsvorsorge= Die Liquiditätsvorsorge der Sparkassen - in: Erste Arbeitstagung der Sparkassen der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel 16. uns 17. Januar 1969 (Hrsg.: Sparkassenvereinigung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) Brüssel, 1969 (S.54-68)

Cunéo, Catherine: =EWG-Bilanz= Die erweiterte EWG - Bilanz und Perspektiven - in: Euro-Cooperation - Beiträge zur Europäischen Wirtschaft. März-Juni 1973, S.8-86, Nr.3/4 (Hrsg.: Banco di Roma, Commerzbank, Crédit Lyonnais)

D'Angelo/Mazzantini: =trattato= Trattato di tecnica bancaria, Nona edizione, Milano 1966

De Bianchi/Sassoli: =Italien= Italien - in: Versicherungswirtschaft, 27.Jg. (1972), Heft 4 (Italien: S.248-249)

De Cecco, Marcello: =economia italiana= Lo sviluppo dell' economia italiana e la sua collocazione internazionale - in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 18.Jg. (1971), S.973-993 (Nr.10)

Dell'Amore, Giordano:	Aspetti aziendali e sociali della politica economica e finanziaria, Milano 1965
- derselbe:	=sistemi bancari= Economia delle aziende di credito, Vol.II "I sistemi bancari", Milano 1969
Della Porta, Glauco:	=sistema bancario= Esame panoramico del sistema bancario e finanziario italiano, Milano 1965
De Maddalena, Aldo:	Per la storia dei Monti di Pietà - in: Scritti in onore di Giordano Dell' Amore, Saggi monetari e creditizi. Vol.II, Milano 1969 (S.869-892)
De Martino, Ciro:	L'industrializzazione del Mezzogiorno - in: Bancaria, 23.Jg.(1967) S.440-446, (Nr.4)
De Mattia/Finocchiaro:	=Banca d'Italia= La Banca d'Italia e i problemi del governo della moneta, 2ª edizione riveduta e accresciuta, con aggiornamenti fino al 31 ottobre 1971, Roma 1972
De Novellis, Corradino:	=politica monetaria= La politica monetaria nella recente congiuntura - in: Rivista del personale della Banca d'Italia, anno XIV (1974), S.2-11 (Nr.4)
Depas, Günter:	Italien plant seine wirtschaftliche Zukunft - in: Il commercio italo-germanico/deutsch-italienischer Handel, 44.Jg. (1969), S.9-10 (Heft 6)
Dermitzel/Damm/Richebächer:	Das Bankwesen im Gemeinsamen Markt (Band 6 der Schriftenreihe zum Handbuch für europäische Wirtschaft, hrsg. v. Heinrich Rieber) Baden-Baden 1962
De Toma, Aldo:	=ordinamento= L'ordinamento bancario sotto il profilo concorrenziale - in: Il Rsiparmio, 11.Jg. (1963), S.607-657 (Nr.4)
De Vergottini, Mario:	Sulla difusione e produttività degli sprotelli bancari in Italia - in: Scritti in onore di Giordano Dell'Amore. Saggi monetari e creditizi, Vol.II, Milano 1969 (S.907-916)
Di Nardi, Giuseppe:	Le politiche monetarie e creditizie in un sistema duale, in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 17.Jg. (1970) S.845-867 (Nr.9)
Drumm, Hans Jürgen:	=Elemente= Elemente und Strukturdeterminanten des informatorischen Informationssystems industrieller Unternehmungen, Berlin 1969

Edin, Robert: Dynamische Analyse betrieblicher Systeme, Berlin 1971

Elia, Antonio: =assicurazione= L'assicurazione dei depositi bancari nell'esperienza statunitense - in: Bancaria, 30.Jg. (1974), S.453-465 (Nr.4)

Emminger, Otmar: Bemerkungen zum Werner-Bericht über die europäische Wirtschafts- und Währungsunion- in: Bank-Betrieb, 10.Jg. (1970), S.442-445 (Nr.12)

Esenwein-Rothe,Ingeborg: Die Struktur des Bankwesens als Gegenstand wirtschaftsstatistischer Analyse. (Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Hrsg. Fritz Voigt, Band 9) Berlin 1959

Europäische Gemeinschaft: Bericht der Kommission an den Rat über die Ausarbeitung eines Stufenplans für die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion - in: Bank-Betrieb, 10.Jg. (1970) S.145-150 (Nr.4)

- dieselbe: =Wettbewerbsfähigkeit= Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft (Band I und II), Brüssel 1971

- dieselbe: =Aufbau= Der Aufbau eines Europäischen Kapitalmarkts, Brüssel 1966

- dieselbe: =Rentenmarktpolitik= Die Rentenmarktpolitik in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Das Instrumentarium und seine Anwendung von 1966 bis 1969) Brüssel 1970

- dieselbe: =Währungspolitik= Die Währungspolitik in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Brüssel 1972

- dieselbe: =Perspektive I / II= Perspektiven bis 1975. Makroökonomische Entwicklung und wirtschaftspolitische Probleme der Gemeinschaft. Teil I: Perspektiven und Probleme auf Gemeinschaftsebene. Teil II: Projektionen der Mitgliedsländer. Brüssel 1971

- dieselbe: =Studie= Studie für die Schaffung eines industriellen Entwicklungsschwerpunkts in Süditalien (Reihe Wirtschaft und Finanzen 5) Band 1; Brüssel 1966

Fabbrini, G.: =casse rurali= Le casse rurali in Italia e loro organizzazione - in: Raiffeisenkredit in Europa (S.127-154), Frankfurt 1968

Fantini, Oddone: L'adeguamento della struttura e dell' attività bancaria alla dinamica economica - in: Rivista Bancaria-Minerva Bancaria, 24.Jg. (1968), S.40-51 (Nr. 1/2)

Faupel, Klaus: =Systemeinheiten= Systemeinheiten und systemische Relationen: Eine partielle Reorganisation der allgemeinen Systemtheorie - in: Systemtheorie, Systemanalyse und Entwicklungsländerforschung, hrsg. v. Dieter Oberndörfer, Berlin 1971 (S.151-197)

Federazione Bancaria della CEE: L'ipoteca su se stesso - in: Bancaria, 26.Jg. (1970), S.1454-1466 (Nr.12)

Ferrari, Alberto: =cooperazione= Forme moderne di cooperazione bancaria internazionale - in: Bancaria, 27.Jg. (1971), S.860-868 (Nr.7)

Ferrari, Marco: La diffusione dell'azionariato in Italia - in: Scritti in onore di Giordano Dell' Amore. Saggi monetari e creditizi. Vol.II - Milano 1969, S.1017-1044

Ferro, Angelo: =armonizzazione= L'armonizzazione dei sistemi bancari nella C.E.E., Padova 1966

Filippi, Enrico: (Commenti e pareri sullo sviluppo del sistema economico italiano) in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 18.Jg. (1971), S.1018-1019 (Nr.10)

Flechtner, Hans-Joachim: =Kybernetik= Grundbegriffe der Kybernetik, Stuttgart 1970

Franzmeyer, Fritz: =Erfordernisse= Regionalpolitische Erfordernisse für die weitere Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft - in: Konjunkturpolitik - Zeitschrift für angewandte Konjunkturforschung, 18.Jg. (1972), S.28-50 (Heft 1)

Fuchs/Lehmann/ Möhrstedt: =Bestimmung= Zur Bestimmung des Zeitverhaltens betrieblicher Systeme - in: ZfB, 42.Jg. (1972) S.779

Fuchs, Herbert: =Systemtheorie="Systemtheorie" in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. E. Grochla, Stuttgart 1969, S.1618-1630

Fuchs-Wegner, Gertrud: =Systemgestaltung= Zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Problem der Systemgestaltung - in: ZfO, 40.Jg. (1971), S.263-272 (Nr.5)

Geis, Heinz-Günter: =Banksysteme= Die Geld- und Banksysteme der Staaten Westafrikas, München 1967

- derselbe: Strukturanalysen ausländischer Banksysteme: Frankreich (Schriftenreihe des Instituts für Bank- und Kreditwirtschaft der FU Berlin) Frankfurt/M. 1968

Gelpi, Antonio: Scritti di borsa e di politica economica, Milano 1970

Gerbi, Antonelli: "Italy" - in: Banking Systems, hrsg. v. Benjamin Haggott Beckhart, New York, 1954 (S.421-515)

Gessenharter, Wolfgang: =Kybernetik= Die Bedeutung der Kybernetik für das Studium politischer und sozialer Systeme. Eine Studie zu Karl W. Deutsch, The Nerves of Government - in: Systemtheorie, Systemanalyse und Entwicklungsländerforschung, hrsg. v. Dieter Oberndörfer, Berlin 1971 (S.247-316)

Giannessi, Egidio: Möglichkeiten und Grenzen des italienischen Steuersystems - in: ZfB, 37.Jg. (1967), S.1-46 (1.Ergänzungsheft)

Giussani,Cesare Augusto: =limite di fido= La disciplina del limite di fido - in: Bancaria, 30.Jg. (1974), S.604-613 (Nr.5)

Goedecke, Wolfgang: Das Kommunalkreditgeschäft mit zwischenstaatlichen Einrichtungen im EWG-Bereich - in: ZfgK, 21.Jg. (1968), S.481-485 (Heft 11)

Goisis, Giovanni: =funzione= La funzione della banca nella pratica italiana, ottava edizione, Vol.I/II, Bologna 1968

Goldsmith, Raymond W.: =financial structure= Financial structure and development, New Haven und London 1969

- derselbe: =financial institutions= The development of finacial institutions during the post-war period - in: Banca Nazionale del Lavoro, Qarterly Review, June 1971, S.129-192 (Nr.97)

Graziani, Augusto: =economia italiana= Lo sviluppo dell' economia italiana come economia aperta - in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 18.Jg. (1971), S.956-972 (Nr.10)

Graziosi, Ascanio: =marketing= Credito e Marketing - in: Il Risparmio, anno 16 (1968), S.406-430 (Nr.3)

Grochla, Erwin: =Systemtheorie= Systemtheorie und Organisationstheorie - in: ZfB, 40.Jg. (1970), S.1-16 (Nr.1)

Gröteke, Friedhelm: Der Gigant gerät ins Wanken - in: Süddeutsche Zeitung, Nr.66 v.19.3.1974

- derselbe: =Mezzogiorno= Der Mezzogiorno wartet auf den großen Treck der Industrieansiedler - in: Handelsblatt, Nr.115 v.19.6.1972, S.IV

- derselbe: =Arme des Staates= In die Arme des Staates - in: Die Zeit, Nr.22 v.2.6.1972, S.32

- derselbe: Italiens Unternehmer scheinen müde zu sein - in: Süddeutsche Zeitung, Nr.120 v.27/28.5.1972, S.24

- derselbe: =Dirigismus= Mit dem Dirigismus ins Chaos - in: Die Zeit, Nr.12 v.15.3.1974 S.28

- derselbe: =Bürokratie= Mit der Bürokratie wächst die Unruhe - in: Süddeutsche Zeitung, Nr.124 v.25.5.1970, S.3

- derselbe: Monstre-Machtkampf um Montecatini - Süddeutsche Zeitung, Nr.127 v.28.5. 1969, S.20

- derselbe: =Zementkönig= Nur einmal mischte der Zementkönig falsch - in: Süddeutsche Zeitung, Nr.205 v.7.9.1972, S.20

- derselbe: =Planung= Rom gibt der Planung den Vorang - in: Süddeutsche Zeitung, Nr.36 v.14.2.1972, S.17

Guarino, Giuseppe: "Forma" e "sostanza" nelle proposte per una società europea - in: Scritti in onore di Giordano Dell'Amore. Saggi di disciplina aziendali e sociali. Vol.I, Milano 1969, S.681-695

Günther, Hans: Die Bilanzstruktur italienischer Banken - in: ZfgK, 19.Jg. (1966), S.278 -281 (Heft 12)

- derselbe: =Wettbewerbssituation= Die Wettbewerbssituation im Kreditwesen Italiens in: ZfgK, 18.Jg. (1965) S.1161-1163 (Heft 24)

Guidotti, Salvatore: =funzione= La funzione della banca nello sviluppo del Mezzogiorno, Napoli 1966

Gurley/Shaw: =money= Money in a Theory of Finance, Washington D.C. 1960

Habermas, Jürgen: Analytische Wissenschaftstheorie und Dialektik, in: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. Ernst Topitsch, Köln-Berlin 1966 (S.291-311)

Hahn, Oswald: =Spezialbanken= Struktur der Bankwirtschaft 3.Teil: Die Spezialbanken im nationalen Bereich I (Die Investitionsbanken), Erlangen-Nürnberg 1973

- derselbe: =Universalbanken= Struktur der Bankwirtschaft 2.Teil: Die Universalbanken, Erlangen-Nürnberg 1972

Hall/Fagen: =System= Definition of System, in: General Systems. Yearbook of the Society for the Advancement of General System Theory, hrsg. v. Ludwig v. Bertalanffy, Vol.I, Ann Arbor (Michigan) 1956 (S.18-28)

Hammer, Klaus: Wohnungsbau- und Kommunalkredit in der EWG, in: ZfgK, 23.Jg. (1970), S.974-978 (Heft 20)

Hammer, Marius: Binnenmärkte und Mafia in Sizilien, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd.183 (1969/70), S.150-158

Hein, Manfred: Strukturanalysen ausländischer Banksysteme: Großbritannien, in: Schriftenreihe des Instituts für Bank- und Kreditwirtschaft der FU Berlin, Frankfurt/M. 1967

Heinen, Edmund: =Einführung= Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1968

Hildebrand, George: =Growth= Growth and structure in the economy of modern Italy, Cambridge (Massachusetts) 1965

Irle, Martin: Soziale Systeme, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Erwin Grochla, Stuttgart 1969 (S.1505-1509)

Jansen/Töpfer: =Bestimmung= Zur Bestimmung von Mängeln in der gewachsenen Infrastruktur, in: Theorie und Praxis der Infrastrukturpolitik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Band 54 (Hrsg.: Reimut Jochimsen/Udo E. Simonis), Berlin 1970

Kau/Kuhn: =kurzfristige Kredite= Die kurzfristigen Kredite der Geschäftsbanken in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die kreditpolitischen Probleme ihrer Kontrolle, Tübingen 1966

Klaus, Georg: =Komplexität= 'Komplexität', in: Wörterbuch der Kybernetik, Hamburg 1969

Köhler, Claus: =Geldwirtschaft= Geldwirtschaft, 1.Band: Geldversorgung und Kreditpolitik, Berlin 1970

Kofler, Dietmar: =qualitative Kreditkontrolle= Die qualitative Kreditkontrolle im italienischen Bankensystem, Diss., Wien 1966

Kolbinger, Josef: =Elemente= Elemente der Bankbetriebslehre, Meisenheim am Glan 1964

Kosiol/Szyperski/ Chmielewicz: =Systemforschung= Zum Standort der Systemforschung im Rahmen der Wissenschaften, in: ZfbF, 17.Jg. (1965) N.F., S.337-378

Kosiol, Erich: Organisation der Unternehmung, Wiesbaden 1962

Labini, Paolo Sylos: Flessione dei profitti, prospettive del Mezzogiorno, effetti della liberalizzazione, in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 18.Jg. (1971), S.994-1002 (Nr.10)

Lammerskitten, Peter: =Bankwesen= Das französische Bankwesen. Struktur und Strukturwandlungen, Wiesbaden 1967

Lanz, Karl: Banken der Welt, Kurzmonographien in deutscher und englischer Sprache (Italien: S.239-259), Frankfurt/M. 1963

Lanzarone, Giuseppe: =sistema bancario= Il sistema bancario italiano, Torino 1948

Lehmann, Helmut: 'Integration', in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Erwin Grochla, Stuttgart 1969 (S.768-774)

Leon, Paolo: Le recenti tendenze nel commercio mondiale e la posizione italiana, in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 18.Jg. (1971) S.917-931 (Nr.9)

Lindemann, Peter: =Unternehmensführung= Unternehmensführung und Wirtschaftskybernetik, Neuwied-Berlin 1970

Lombardini, Siro: =lo stato= Lo stato nell'economia italiana, in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 18.Jg. (1971), S.909-916 (Nr.9)

Lorenzi, Egidio: Alcune osservazioni sulla misura della produttività nelle aziende di credito, in: Bancaria, 24.Jg. (1968) S.844-855 (Nr.7)

Luiselli, Carlo: =esattorie= La gestione di esattorie delle imposte dirette e delle tesorerie dei pubblici enti - in: La funzione della Banca nella pratica italiana, ottava edizione, Vol.II, Bologna 1968 (S.1229-1255)

Marchesini, Giambattista: Gli effetti delle fusioni bancarie - in: Moneta e Credito, Vol.22 (1969) S.59-81 (Nr.85)

Martinoli/De Rita: =Arbeitskräfte= Probleme der Arbeitskräfte und der Berufsausbildung im 'Mezzogiorno' - in: Dokumente der Konferenz über Fragen der regionalen Wirtschaft (Hrsg.: EG-Kommission), Brüssel 1963

Masera, Francesco: =movimenti di capitali= I movimenti di capitali, i tassi di interesse e gli oneri fiscali - in: Bancaria, 24.Jg. (1968) S.436-444 (Nr.4)

- derselbe: =tassi di interesse= Tassi di interesse e prezzi nella recente esperienza italiana - in: Bancaria, 26.Jg. (1970) S.1172-1184 (Nr.10)

Mauri, Arnaldo: Le caratteristiche dinamiche del risparmio postale, Milano 1963

Mazzantini, Mario: Caratteristiche strutturali e di gestione delle singole categorie di aziende di credito italiane, Milano 1958

Michels, Robert: =Italien= Italien von heute - Politische und wirtschaftliche Kulturgeschichte, Zürich 1930

Monterastelli, Giuliano: L'evoluzione del sistema creditizio italiano dal 1951 - in: Bancaria, 24.Jg.(1968), S.316-328 (Nr.3)

Moore, Basil: =Theory of Finance= An introduction to the Theory of Finance, New York 1968

Mottura, Paolo: La forza contrattuale delle aziende richiedenti credito bancario - in Il Risparmio, 16.Jg. (1968), S.1-116 (Nr.1)

Müller-Haeseler, Wolfgang: =Mussolini= Von Mussolini zurück zu Buonaparte? - in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr.59 v.10.3.1973, S.17

Nagel, Ernest: =das Ganze= Über die Aussage: 'Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile' - in: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. Ernst Topitsch, Köln-Berlin 1966 (S.225-235)

Neubronner, Ernst: =Italien= 'Italien' - in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 3.Auflage, Band II, Frankfurt/M. 1967/68 (Italien: S.892 -896)

Nutrito, Claudio: =pubblicità= Introduzione alla pubblicità bancaria in Italia (Quaderni de La Mercanzia) - Bologna 1966

Occhipinti, Paolo: Il costo delle fonti di finanziamento negli investimenti di capitale - in: Bancaria, 26.Jg. (1970), S.1467-1481 (Nr.12)

Palladino/Rettaroli: =fondi comuni= L'attività dei Fondi Comuni in Italia e le condizioni per il loro sviluppo - in: Bancaria, 30.Jg. (1974), S.1163-1173 (Nr.10)

Parillo, Francesco: =ruolo delle banche= Il ruolo delle banche nello sviluppo economico italiano - in: Credito Popolare,1965, S.677-699 (Nr.11/12)

Patria, Luigi: =centrale dei rischi= La Centrale dei Rischi italiana e i limiti delle sue informazioni. Teil I in: Bancaria, 27. Jg.(1971) S.733-748 (Nr.6); Teil II in: Bancaria, 27.Jg. (1971) S.873-881 (Nr.7)

Pescatore, Gabriele: =Cassa per il Mezzogiorno= Staatliche Wirtschaftsförderung in Süditalien. Die Aufgaben der "Cassa per il Mezzogiorno" und ihre Leistungen. in: Dokumente der Konferenz über Fragen der regionalen Wirtschaft, Hrsg.: EG-Kommission, Brüssel 1961 (S.385-405)

Petit, Thomas A.: =Living Systems= Living Systems, the firm, and management. -in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e commerciali, 17.Jg. (1970), S.573-586 (Nr.6)

Pin, Antonio: =razionamento= Il razionamento del credito bancario - la recente esperienza italiana, Varese 1967

- derselbe =tesoro= Tesoro e mercato del credito in Italia - Aspetti istituzionali. in: Il Risparmio, 16.Jg. (1968), S.605-620 (Nr.4)

Romani, Mario: Sulle origini della Cassa di Risparmio di Lombardia (1820-1823). - in: Scritti in onore di Giordano Dell'Amore. Saggi monetari e creditizi. Vol.III (S.1823-1883), Milano 1969

Rometsch, Sieghardt:	Möglichkeiten und Grenzen einer europäischen Währungsintegration, in: ZfgK, 25.Jg. (1972), S.18-22 (Heft 1)
Ruini, C.:	Bankenkonzentration in Italien, in: Bank-Betrieb, 9.Jg. (1969) S.78 (Nr.2)
Ruozi, Roberto:	=impieghi= Gli impieghi a media e a lunga scadenza delle banche di credito ordinario italiane nel secondo dopoguerra, in: Il Risparmio, 15.Jg. (1967), S.1256-1274
Ruta, Guido:	=controllo= Il controllo della Banca d'Italia sugli enti creditizi, in: Bancaria, 26.Jg. (1970), S.1440-1453 (Nr.12)
- derselbe:	La concorrenza bancaria e le sue limitazioni, in: Bancaria, 30.Jg. (1974), S.1391-1397 (Nr.12)
- derselbe:	=lineamenti= Lineamenti di legislazione bancaria, Roma 1965
- derselbe:	Segreto bancario e riforma tributaria, in: Bancaria, 26.Jg. (1970), S.26-33 (Nr.1)
Salvatorelli/Mira:	=storia d'Italia= Storia d'Italia nel periodo fascista, nuova (5^a) edizione, Torino 1964
Sante, David:	=älteste Bank= Die älteste Bank der Welt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr.174 v. 31.7.1972, S.8
Saraceno: Pasquale:	Development Policy in an overpopulated Area: Italy's experience, in: Hearings before the Subcommittee on Antitrust and Monopoly of the Committee on the Judiciary United States Senate, 19th Congress, 2nd Session, Washington 1969 (S.226-239)
Sayers, R. S.:	Banking in Western Europe, Oxford 1962
Schachter, Gustav:	=sviluppo= Sviluppo per polarizzazione indotta nell'Italia meridionale, in: Rivista Internazionale di Scienze Economiche e Commerciali, 15.Jg. (1968), S.268-294 (Nr.3)
Scherer, Josef:	Die Wirtschaftsverfassung der EWG (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, Band 50), Baden-Baden 1970
Schinzinger, Francesca:	=Mezzogiorno-Politik= Die Mezzogiorno-Politik. Möglichkeiten und Grenzen der Agrar- und Infrastrutkurpolitik, Berlin 1970

Schirmer, Ulrich: =Einfluß= Der Einfluß paramonetärer Institutionen auf die Vermögensbildung, das Kapitalangebot und die Geldpolitik. - Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen. Hrsg.: Fritz Voigt, Bd.55, Berlin 1971

Schlick, Moritz: =Ganzheit= Über den Begriff der Ganzheit, in: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. v. Ernst Topitsch, Köln-Berlin 1966, S.213-224

Schmid, Anton Theodor: =Finanzinstitute= Die Finanzinstitute in der Geldtheorie, Diss. Bern 1969

Schmidt, Götz: "Organisationsanalyse", in: Neue Betriebswirtschaft, 25.Jg. (1972), S.6-12 (Heft 1)

Schuster, Leo: Zentralbankpolitik und Bankenaufsicht in den EWG-Staaten, Köln-Opladen 1967

Selan, Valerio: =industrializzazione= Politica di industrializzazione a livello regionale: apetti e problemi, in: Bancaria, 30.Jg. (1974), S.689-698 (Nr.6)

Siglienti, Stefano: =sistema creditizio= Il sistema creditizio di fronte ai mutamenti economici in atto, in: Bancaria, 24.Jg. (1968), S.151-167 (Nr.2)

Solari, Leo: =la banca= La banca a più dimensioni, nuovi orientamenti dell'attività bancaria in Italia. In: Bancaria, 27.Jg. (1971), S.1263-1269 (Nr.10)

Sotgia, Sergio: L'ordine professionale degli agenti di cambio, in: Scritti in onore di Giordano Dell'Amore. Saggi monetari e creditizi. Vol.III, Milano 1969

Stehle, Hansjakob: =Regierungskrise= Hilft Wursteln weiter? - Italien zwischen Regierungs- und Systemkrise. In: Die Zeit, Nr.18 v. 5.5.1972, S.7

Steinmann, Bodo: =backwash-Effekte= Räumliche 'backwash'- und 'spread'-Effekte des Kreditsystems der Budesrepublik Deutschland, in: Theorie und Praxis der Infrastrukturpolitik. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Band 54 (hrsg. v. Reimut Jochimsen und Udo E. Simonis) Berlin 1970

Stoller, Hermann: Kapitalmarktintegration in der EWG, in: Sparkasse, 88.Jg. (1971), S.300-307 (Heft 10)

Tagliacarne, Guglielmo:	La distribuzione degli sportelli bancari in relazione all'importanza economica dei comuni - in: Rassegna Economica, 27.Jg.(1963), S.53-70 (Nr.1)
- derselbe:	Le ricerche di mercato nel settore bancario - in: Il Risparmio, 18.Jg. (1970) S.1471-1479, (Nr.8)
Tamagna, Frank M.:	L'attività bancaria in fase di transizione - in: Bancaria, 27.Jg. (1971) S.722-732 (Nr.6)
Thalmann, Jörg:	Strukturelle Unterschiede der EWG-Länder als Hindernis für die Wirtschafts- und Währungsunion - in: Europa-Archiv, 25.Jg. (1970), S.781-790 (Folge 21)
Titta, Alfio:	=cartello= Il cartello bancario e i tassi di interesse internazionali - in: Stato sociale, 14.Jg. (1970), S. 1045-1054 (Nr.11)
- derselbe:	=credito bancario= Il credito bancario a breve e la piccola e media industria - in: Bancaria, 29.Jg. (1973), S.233-243 (Nr.2)
- derselbe:	=nuove prospettive= Nuove prospettive strutturali e operative per il sistema bancario - in: Il Risparmio, 16.Jg. (1968), S.310-316 (Nr.2)
Toda/Shuford:	=Logic= Logic of Systems- Introduction to a Formal Theoriy of Structure - in: General Systems. Yearbook of the Society for General Systems Research; hrsg.v. Ludwig v. Bertalanffy, Vol.X, An Arbor (Michigan) 1965, S.3-27
Troberg, Peter:	=Bankensysteme= Die Bankensysteme in der Europäischen Gemeinschaft, 5.Teil: Italien - in: Bank-Betrieb, 14.Jg. (1974), S.259-265 (Nr.6)
Tuchtfeldt, Egon:	=Infrastruktur-Investitionen= Infrastrukturinvestitionen als Mittel der Strukturpolitik - in: Theorie und Praxis der Infrastrukturpolitik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge - Band 54 (Hrsg.: Reimut Jochimsen und Udo E. Simonis), Berlin 1970
Ulrich, Hans:	=Unternehmung= Die Unternehmung als produktives soziales System, Bern und Stuttgart 1968

Vella, Giuseppe F.: =maffia sicilienne= La maffia sicilienne, aspects économiques et sociaux, in: économie appliquée, 24.Jg. (1971), S.227-237 (Nr.1-2)

Vito, Francesco: Problems of the underdeveloped regions of Italy, in: Backward Areas in Advanced Countries. Proceedings of a Conference held by the International Economic Association (Hrsg.: E.A.G. Robinson), New York 1969 (S.210-225)

Wegner, Gertrud: "Systemanalyse", in: Handwörterbuch der Organisation (Hrsg.: Erwin Grochla), Stuttgart 1969, S.1610-1617

Weise, Kurt: Wirtschaftswunder in Italien, in: Der Volkswirt, 22.Jg. (1968), S.20-23 (Heft 15)

Wirtz, Herbert: =Zweigespann= Zweigespann Carli-Colombo, in: ZfgK, 23.Jg. (1970), S.919 (Heft 19)

Wolff, Walter: =Rechtsvorschriften= Rechts- und Steuervorschriften im Ausland (Italien), in: Handbuch der Unternehmenszusammenschlüsse. Hrsg.: Arno Sölter und Carl Zimmerer, München 1972

Wucher, Albert: =Mafia= Die Mafia reicht bis Mailand und Turin, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.116 v. 15./16.5.1971, S.10

- derselbe: =Staatsapparat= Öl schmiert den Staatsapparat, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.39 v. 15.2.1974, S.3

Beiträge in Sammmelwerken, Zeitschriften und Zeitungen ohne Angabe des Verfassers, Berichte, Gesetzestexte und Statistiken

=agenti di cambio= Oggi scioperano agenti di cambio e procuratori di Borsa in Italia - in: La Stampa v.22.11.1968, S.15

Alcune considerazioni sul credito agevolato - in: Bancaria, 30.Jg.(1974), S.634-635 (Nr.5)

=Alfa Romeo= Alfa Romeo geht an die Börse - in: Süddeutsche Zeitung, Nr.215 v.8.9.1969, S.21

Aspetti attuali dell'attività bancaria, in: Bancaria, 26.Jg. (1970) S.1236-1237 (Nr.10)

Banca Centrale di Credito Poplare (Centrobanca): Statuto

Banca d'Italia: =appendice 1965-1973= Assemblea Generale Ordinaria dei Participanti - appendice, Roma 1966-1974

- dieselbe =relazione 1965-1973= Assemblea Generale Ordinaria dei Participanti - Relazione Annuale, Roma 1966-1974

- dieselbe =bollettino 2/66-74= Bollettino N.2, Roma, Marzo-Aprile 1966-1974

Banco Ambrosiano: =Ausserordentliche Hauptversammlung= (9. September 1972), Mailand 1972

- derselbe: =Ordentliche Hauptversammlung 1972= (24.März 1973), Mailand 1973

Banco di Napoli: Relazioni al consiglio generale e bilanci 1972, Napoli 1973

Banco di Roma/Commerzbank/Crédit lyonnais: =Bericht 1972= Gemeinsamer Bericht 1972

Banco di Roma: =report= Report and Accounts - 1971, Roma 1972

Banco di Santo Spirito: Bilancio dell'Esercizio 1972 und 1973

Banco di Sardegna: Statuto (1962)

Bank-Lexikon: Handwörterbuch für das Bank- und Sparkassenwesen, 6. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden 1969 (Italien: 995-998)

=Bastogi-Mehrheit= Westdeutsche Landesbank will Bastogi-Mehrheit - in: Süddeutsche Zeitung, Nr.220 v.14.9.1971, S.16

=Börsenreform= Italienische Börsenreform mit Zündstoff geladen - in: Süddeutsche Zeitung, Nr.279 v.21/22.11.1970, S.24

=Börsenstreik= Börsenstreik in Italien - in: Süddeutsche Zeitung, Nr.280 v.23.11.1970, S.19

Cassa di Risparmio delle Provincie Lombarde: =bilanci 1972= Bilanci dell'Esercizio 1972 (Milano)

- dieselbe: Statuto (1960)

Cassa di Risparmio di Lucca: Resoconto dell'anno 1972, Lucca 1973

Cassa di Risparmio di Puglia: Bilancio dell'esercizio 1972, Bari 1973

Cassa per il credito alle imprese artigiane: =bilancio= Bilancio 1972, Roma 1973

=credito agevolato= Il credito agevolato tiene fermi i tassi - in: L'Espresso, Economia/ Finanza, Nr.29 v.18.7.1971, S.2

Credito Italiano: =Bericht 1969= Bericht und Bilanz 1969

=Dirigismus= Mit dem Dirigismus ins Chaos, in: Die Zeit, Nr.12 v.15.3.1974, S.28

EG-Kommission wünscht Verbesserung der Unternehmensfinanzierung, in: Bank-Betrieb, 10.Jg. (1970), S.237-239 (Nr.6)

Ein Land lebt auf Kredit - in: Die Zeit, Nr.7 v.8.2.1974, S.26

Ente Nazionale Energia Elettrica: =Jahresbericht= Jahresbericht und Bilanz per 31. Dezember 1970 - in: Handelsblatt, Nr.136 v.20.7.1971, S.11

Europäische Gemeinschaft: =Gesamtbericht 1969= Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften 1969, Brüssel-Luxemburg 1970

- dieselbe: =Gesamtbericht 1970= Vierter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften 1970, Brüssel-Luxemburg 1971

- dieselbe: =Gesamtbericht 1971= Fünfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften 1971, Brüssel-Luxemburg 1972

- dieselbe: Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel 1971

=Finanzierungspolitik= Die Finanzierungspolitik der Bank von Italien - in: ZfgK, 22.Jg. (1969), S.220 (Heft 6)

=giudizio= Un giudizio sui problemi e le prospettive delle banche italiane - in: Bancaria, 25.Jg. (1969) S.1295-1296, (Nr.10)

=Großbanken-Gruppe= Neue italienische Großbanken-Gruppe - in: ZfgK, 24.Jg. (1971), S.311 (Heft 8)

Il credito e la politica di sviluppo del mezzogiorno, in: Bancaria, 25.Jg. (1969), S.778-779 (Nr.6)

Il marketing e le aziende di credito, in: Bancaria, 26.Jg. (1970), S.242-243 (Nr.10)

Il 'Progetto 80' e l'econmia italiana, in: Bancaria, 25.Jg. (1969), S.1152-1153 (Nr.9)

Il vero mercato è quello nero, in: L'Espresso (Economia/ Finanza), Nr.28 v.9.7.72, S.4-5

Investmentfonds in Italien, in: ZfgK, 22.Jg. (1969) S.208 (Heft 6)

=Investmentgesellschaften= Investmentgesellschaften demnächst in Italien - in: Bank-Betrieb, 9.Jg. (1969), S.112 (Nr.3)

Istituto Assistenza Sviluppo Meridionale (IASM): =Nachrichten Nr.5= Nachrichten aus dem Mezzogiorno, 4.Jg. (1972), Nr.5

- dasselbe =Nachrichten Nr.6= Nachrichten aus dem Mezzogiorno, 4.Jg. (1972) Nr.6

Istituto Centrale di Statistica: =annuario= Annuario Statistico Italiano, Roma, 1973

Italien hofft auf Hilfe der Europäischen Gemeinschaft, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr.155 v. 9.7.1974, S.21

=Italiens Industrie= Italiens Industrie fast ohne Ertrag, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.186 v.16.8.1972, S.21

=Italiens Makler= Italiens Makler erstreikten nicht viel, in: Handlesblatt, Nr.230 v.1.12.1970, S.33

=Justizkrise= Die Justizkrise in Italien hat sich weiter verschärft, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.6 v. 10.1.1972, S.5

=Kapitalschnitt= Kapitalschnitt als neue Montedison-Radikalkur, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.277 v.1.12.1972, S.33

=Kooperation= Kooperation von vier italienischen Banken, in: Handelsblatt, Nr.137 v.21.7.1971, S.13

=kreditpolitische Mittel= Geld- und Kreditpolitische Mittel in Italien, in: Neue Züricher Zeitung, Nr.147, v.30.5.1965, S.10

=l'intervento della Gepi= Oltre 240 imprese in diffivoltà hanno chiesto l'intervento della Gepi, in:Corriere della Sera, Nr.167 v.3.8.1972, S.6

L'intervento dello Stato e il credito agevolato, in: Bancaria, 27.Jg. (1971), S.411-414 (Nr.3)

=Londoner Bank= Londoner Bank resigniert in Italien, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.282 v.25.11.1971, S.22

=mafia= Ma allora ha vinto la mafia, in: L'Espresso, Nr.49 v. 3.12.1972, S.4-5

=Mailänder Börse= Die Mailänder Börse im Jahre 1969, in: ZfgK, 23.Jg. (1970), S.287 (Heft 7)

Manuale di diritto civile e commerciale, (Codici e norme complementari) - Ottava edizione ampliata e in parte rifatta, III° Vol., II^{a} parte, Milano 1954

Mediocredito Centrale: =bilancio= Bilancio al 31 dicembre 1968

- derselbe: =Report 1973= Annual Report and Accounts - Financial Year 1973, Rome 1974

=Mehrwertsteuer= Italien verschiebt die Mehrwertsteuer, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.58 v. 10.3.1972, S.26

Monte dei Paschi di Siena: =report 1973= Annual Report and Accounts 1973

=Montedison= Rom legt Montedison an die Kette, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.250 v. 30.10.1972, S.19

=Montedison-Sanierung= Rom spricht von Montedison-Sanierung, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.250 v. 30.10.1972, S.19

Neue italienische Bank, in: ZfgK, 21.Jg. (1968), S.182 (Heft 5)

Pokerspiel um italienischen Finanzkonzern, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.219 v. 13.9.1971, S.20

=Polizeiaktion= Polizeiaktion gegen die Mafiosi, in: Handelsblatt, Nr.135 v.19.7.1971, S.16

Reformpläne für Italiens Kapitalmarkt, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.271 v. 11.11.1968, S.9

=rilevazioni e indici= Rilevazioni statistiche e indici Bachi, in: Bancaria, 30.Jg. (1974), S.733-742 (Nr.6)

=rilevazioni statistiche= Rilevazioni statistiche e indici Bachi, in: Bancaria, 30.Jg. (1974), S.862-871 (Nr.7)

=Schlacht um Bastogi= Schlacht um Bastogi in vollem Gange, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.223 v. 17.9.1971, S.24

=sono tutti DC= Sono tutti DC, in: L'Espresso (Economia/Finanza), Nr.18 v.2.5.1971, S.5

=Staatsholding ENI= Staatsholding ENI soll den Ölstrom lenken, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. v. 2.4.1974

Statistisches Bundesamt: =Italien= Allgemeine Statistik des Auslandes. Länderkurzberichte: Italien, Stuttgart-Mainz 1972

=Subventionen= Kampf um Subventionen in Südiatlien, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.10 v.12/13.1.1974

=Tante-Emma-Laden= In Italien lebt der Tante-Emma-Laden weiter, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.231 v.7/8.10.1972, S.24

Unheilbar krank? - in: Die Zeit, Nr.20 v.10.5.1974, S.35

=nuovo strumento= Un nuovo strumento di politica creditizia: anticipazioni a scadenza fissa, in: Bancaria, 27.Jg. (1971), S.1453-1455 (Nr.11)

=Volksaktie= Italienische Volksaktie, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.215 v.8.9.1969, S.19

=italienische Zentralbank= Italienische Zentralbank erleichtert Zugang zum längerfristigen Kreditgeschäft, in: Bank-Betrieb, 12.Jg. (1972), S.459-460 (Nr.11)

=Wirtschaftskrise= Italiens Wirtschaftskrise wird zum Dauerszustand, in: Süddeutsche Zeitung, Nr.152 v. 6.7.1972, S.19

=Zusammenarbeit= Italien: Zusammenarbeit von 3 Banken, in: ZfgK, 24.Jg. (1971), S.178 (Heft 5)

Regio Decreto Legge 7 settembre 1926 n.1511, in Gazzetta Ufficiale, 8 marzo 1948

Regio Decreto Legge 6 novembre 1926 n.1830, in: Gazzetta Ufficiale, 16 dicembre 1926, n.289

Regio Decreto 25 aprile 1929 n.967, in Gazzetta Ufficiale, 26 maggio 1929 n.148

Regio Decreto Legge 12 marzo 1936 n.375, in: Gazzetta Ufficiale, 16 marzo 1936 n.63

Regio Decreto 12 marzo 1936 n.377, in: Gazzetta Ufficiale, 16 marzo 1936 -XIV, n.63

Regio Decreto Legge 17 luglio 1937 n.1400, in: Gazzetta Ufficiale, 23 agosto 1937 n.195

Regio Decreto 16 agosto 1937 n.1706, in Gazzetta Ufficiale, 12 ottobre 1937 n.238

Regio Decreto Legge 24 febbraio 1938 n.204, in Gazzetta Ufficiale, 29 marzo 1938 n.72

Legge 10 maggio 1938 n.745, in: Gazzetta Ufficiale, 17 giugno 1938 n.136

Decreto Legislativo Luogotenenziale 28 dicembre 1944 n.417, in: Gazzetta Ufficiale, 13 gennaio 1945 n.6

Decreto Legge 10 febbraio 1948 n.105, in Gazzetta Ufficiale, 8 marzo 1948, n.47

Decreto Legge 16 aprile 1948 n.569, in: Gazzetta Ufficiale, 2 maggio 1948, n.126

Legge	11 dicembre 1952 n.30093, in: Gazzetta Ufficiale, 16 gennaio 1953 n.12
Legge	25 febbraio 1960 n.164, in: Gazzetta Ufficiale, 16 marzo 1960 n.66
Legge	4 agosto 1955 n.707, in: Gazzetta Ufficiale, 19. agosto 1955 n.190
Decreto del Presidente della Repubblica	30 dicembre 1965 n.1655, in: Gazzetta Ufficiale, 28 febbraio 1966 n.52

Auskünfte

Mündliche Auskünfte erteilten Vertreter nachstehender Institutionen:

Associazione Bancaria Italiana, Rom
Associazione fra le Casse di Risparmio Italiane, Rom
Banca d'Italia, Frankfurt/M.
Banca Nazionale del Lavoro, Frankfurt/M.
Istituto Bancario San Paolo di Torino, Frankfurt/M.
Università Commerciale "L.Bocconi", Mailand

STATISTISCHER ANHANG

ABBILDUNG	. . . . .	Regionale Gliederung Italiens
TABELLE 1	. . . . .	Territoriale Kompetenz der Großbanken
TABELLE 2	. . . . .	Anteil der eigenen Mittel an der Bilanzsumme
TABELLE 3	. . . . .	Größengliederung nach Bilanzsummen
TABELLE 4	. . . . .	Bankstellenentwicklung seit 1947
TABELLE 5	. . . . .	Verteilung der Bankstellen nach Institutsgruppen
TABELLE 6	. . . . .	Regionale Verteilung der Bankstellen
TABELLE 7	. . . . .	Verteilung von Bank- und Nichtbankeinlagen
TABELLE 8	. . . . .	Mittelaufbringung der Institutskategorien
TABELLE 9	. . . . .	Marktanteile im Einlagengeschäft
TABELLE 10	. . . . .	Regionale Einlagenverteilung
TABELLE 11	. . . . .	Kundenstruktur (Sichteinlagen)
TABELLE 12	. . . . .	Kredite an Banken und Nichtbanken
TABELLE 13	. . . . .	Mittelverwendung der Institutsgruppen
TABELLE 14	. . . . .	Marktanteile im Kreditgeschäft
TABELLE 15	. . . . .	Regionale Verteilung der Kredite
TABELLE 16	. . . . .	Kundenstruktur im Kreditgeschäft
TABELLE 17	. . . . .	Durchschnittliche Kredithöhe
TABELLE 18	. . . . .	Eigene Wertpapieranlagen
TABELLE 19	. . . . .	Sonstige Geschäfte und Dienstleistungen

TABELLE 20	. . . . .	Mittelaufbringung der Spezialinstitute
TABELLE 21	. . . . .	Mittelverwendung der Spezialinstitute
TABELLE 22	. . . . .	Regionale Kreditstruktur im Spezialbankensektor
TABELLE 23	. . . . .	Kundenstruktur der Institute für Industriekredite und zu Finanzierung öffentlicher Arbeiten
TABELLE 24	. . . . .	Kreditlaufzeiten im Geschäft der Institute für Industriekredite und zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten
TABELLE 25	. . . . .	Währungsparitäten und Zinssätze

Anmerkung:

Sofern die Tabellen keine anderen Angaben enthalten, gilt als Stichtag der 31. Dezember 1973.

Zahlenangaben aus früheren Jahren beziehen sich ebenfalls auf Ende Dezember.

Alle Geldeinheiten verstehen sich in Milliarden Lire, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Zeichenerklärung:

- \- nichts (Betrag 0)
- . sehr kleiner Betrag
- ... keine Angaben vorhanden

Abb. 1:
REGIONALE GLIEDERUNG ITALIENS

Tabelle 1: Territoriale Kompetenz der Großbanken[1)]

1) BANCO DI NAPOLI Neapel	gesamtes Staatsgebiet, mit Ausnahme Siziliens
2) BANCO DI SICILIA Palermo	Sizilien, Piemont, Ligurien, Lombardei, Venetien, Friaul/Julisch-Venetien, Toskana, Emilia-Romagna, Marken, Latium
3) BANCA NAZIONALE DEL LAVORO Rom	gesamtes Staatsgebiet
4) ISTITUTO BANCARIO SAN PAOLO DI TORINO, Turin	Piemont, Aostatal, Ligurien, Lombardei, Latium
5) MONTE DEI PASCHI DI SIENA Siena	Toskana, Lombardei, Ligurien, Emilia-Romagna, Umbrien, Latium, Kampanien, Apulien,(Prov.Verona)
6) BANCA COMMERCIALE ITALIANA Mailand	gesamtes Staatsgebiet
7) CREDITO ITALIANO Mailand	gesamtes Staatsgebiet
8) BANCO DI ROMA Rom	gesamtes Staatsgebiet
9) BANCA NAZIONALE DELL' AGRICOLTURA - Rom	Latium, Ligurien, Lombardei, Emilia-Romagna, Marken, Kampanien, Apulien (Prov.v. Alessandria, Asri, Novara, Vercelli, Treviso, Florenz, Grosseto, Pistoia,Siena)
10) BANCO DI SANTO SPIRITO Rom	Latium, Molise (Prov.v.Benevento, Caserta, Terni)
11) BANCA D'AMERICA E D'ITALIA Mailand	Piemont, Aostatal, Lombardei, Ligurien, Venetien,Friaul/Julisch-Venetien, Emilia-Romagna, Marken, Toskana, Umbrien, Latium, Kampanien, Apulien, Basilicata, (Prov. v. Catania)
12) BANCO AMBROSIANO Mailand	Piemont, Aostatal, Lombardei, Ligurien, Venetien, Emilia-Romagna, Toskana, Latium
13) BANCA POPOLARE DI NOVARA Novara	Piemont, Aostatal, Ligurien, Lombardei, Venetien, Toskana, Latium, (Prov.v. Parma, Terni)
14) BANCA POPOLARE DI MILANO Mailand	Lombardei, Latium
15) CASSA DI RISPARMIO DELLE PROVINCIE LOMBARDE Mailand	Lombardei, (Prov.v.Alessandria, Novara)

1) über 300 Mrd.Lire Einlagensumme

Quelle: Istruzioni: Vigilanza, par.37, in ABI: =legge bancaria= S.383

Tabelle 2: Anteil der eigenen Mittel an der Bilanzsumme

	BILANZSUMME[1)]	EIGENE MITTEL	%
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	27.033,9	362,0	1,3
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	29.975,9	200,5	0,7
KREDITBANKEN	26.410,2	400,5	1,5
VOLKSBANKEN	10.656,5	300,7	2,8
GENOSSENSCHAFTSKASSEN u.SONSTIGE INSTITUTE	1.740,3	31,8	1,8
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	24.006,8	500,3	2,1
ZENTRALINSTITUTE	5.287,7	150,4	2,8
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	125.111,3	1.946,1	1,5

1) arithmetisches Mittel zwischen den Werten "totale del attivo" und "totale del passivo e del patrimonio"

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.22

Tabelle 3: Größengliederung nach Bilanzsummen[1)]

ANZAHL	KATEGORIE	MRD.LIRE	%	%
6	KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	27.033,9	21,6	15,5
3	BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	29.975,9	23,9	17,2
152[2)]	KREDITBANKEN	26.410,2	21,1	15,1
183	VOLKSBANKEN	10.656,5	8,6	6,1
665	GENOSSENSCHAFTSKASSEN u.SONSTIGE INSTITUTE	1.740,3	1,4	1,0
89	SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	24.006,8	19,2	13,7
4	ZENTRALINSTITUTE	5.287,7	4,2	3,0
1.102	KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	125.111,3	100,0	71,6
53	INSTITUTE FÜR INDUSTRIEKREDIT u.ÖFF.ARBEITEN	38.249,1[3)]	77,2	21,9
21	BODEN-u.BAUKREDITINSTITUTE	9.618,6	19,4	5,5
12	AGRARKREDITINSTITUTE	1.686,6	3,4	1,0
86	MITTEL-u.LANGFRISTIGER KREDITSEKTOR	49.554,3	100,0	28,4
1.188	BANKSYSTEM	174.665,6		100,0

1) arithmetisches Mittel zwischen den Werten "totale del attivo" und "totale del passivo e del patrimonio"
2) 135 Aktienbanken; 17 Privatbankiers
3) Die Daten der beiden Refinanzierungsinstitute MEDIOCREDITO CENTRALE und ARTIGIANCASSA sowie des ISTITUTO NAZIONALE DI CREDITO PER IL LAVORO ITALIANO ALL'ESTERO sind in diesen Angaben nicht enthalten.

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.22, 28, 31, 38 u.41

Tabelle 4: Bankstellenentwicklung[1] seit 1947

		1947	1954	1961	1968	1973	VERÄNDERUNG 1947/ 1973
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS[2]	B	1.157	1.197	1.382	1.527	1.596	+37,9%
	Z	5	5	6	6	6	
	Ø	231,4	239,4	230,3	254,5	266,0	
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	B	650	676	737	794	814	+25,2%
	Z	3	3	3	3	3	
	Ø	216,7	225,3	245,7	264,7	271,3	
AKTIENBANKEN	B	1.698	1.804	2.099	2.366	2.583	+52,1%
	Z	147	146	149	141	135	
	Ø	11.6	12,4	14,1	16,8	19,1	
PRIVATBANKEN	B	119	101	115	94	47	-60,5%
	Z	73	57	45	31	17	
	Ø	1,6	1,8	2,6	3,0	2,8	
VOLKSBANKEN	B	1.064	1.172	1.498	1.773	2.047	+92,4%
	Z	230	211	213	199	183	
	Ø	4,6	5,6	7,0	8,9	11,2	
GENOSSENSCHAFTSKASSEN u.SONSTIGE INSTITUTE	B	858	783	797	854	927	+8,0%
	Z	817	728	756	762	669	
	Ø	1,1	1,1	1,1	1,1	1,4	
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	B	1.962	2.177	2.630	2.993	3.262	+66,3%
	Z	85	87	89	90	89	
	Ø	23,1	25,0	29,6	33,3	36,7	
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	B	7.508	7.910	9.258	10.401	11.276	+50,2%
	Z	1.360	1.237	1.261	1.232	1.102	
	Ø	5,5	6,4	7,3	8,4	10,2	

1) In den Zahlen der Bankstellen sind die Schalter der Bankzentralen enthalten.
2) Der BANCO DI SARDEGNA wurde vor 1961 statistisch unter den "Kreditbanken" erfaßt.

Zeichenerklärung: B = Bankstellen (Zentralen und Zweigstellen)
Z = Zentralen
Ø = durchschnittliche Bankstellenzahl (B : Z)

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/65= Tav.31; =bollettino 2/69= Tav.31; =bollettino 2/74= Tav.28

Tabelle 5: Verteilung der Bankstellen nach Instituts-gruppen (%)

	1947	1954	1961	1968	1973
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	15,4	15,1	14,9	14,7	14,2
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	8,7	8,6	8,0	7,6	7,2
KREDITBANKEN	24,2	24,1	23,9	23,6	23,3
AKTIENBANKEN	(22,6)	(22,8)	(22,7)	(22,7)	(22,9)
PRIVATBANKEN	(1,6)	(1,3)	(1,2)	(0,9)	(0,4)
VOLKSBANKEN	14,2	14,8	16,2	17,1	18,2
GENOSSENSCHAFTSKASSEN u.SONSTIGE INSTITUTE	11,4	9,9	8,6	8,2	8,2
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	26,1	27,5	28,4	28,8	28,9
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/65= Tav.31
=bollettino 2/69= Tav.31
=bollettino 2/74= Tav.28

Tabelle 6: Regionale Verteilung der Bankstellen (%)

	NORDITALIEN		MITTELITALIEN		SÜDITALIEN		I T A L I E N	
	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	6,4	25,4	18,2	26,4	28,8	48,2	14,2	100,0
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	6,9	53,3	7,7	22,0	7,5	24,7	7,2	100,0
AKTIENBANKEN	27,0	65,7	20,9	18,8	14,9	15,5	22,9	100,0
PRIVATBANKEN	0,2	23,4	-	-	1,3	76,6	0,4	100,0
VOLKSBANKEN	20,4	62,4	9,9	11,2	20,2	26,4	18,2	100,0
GENOSSENSCHAFTSKASSEN u.SONSTIGE INSTITUTE	9,8	67,4	5,6	14,1	6,3	18,5	8,1	100,0
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	29,1	56,0	37,6	26,8	21,0	17,2	28,9	100,0
AUSLÄNDISCHE KREDITINSTITUTE	0,2	71,4	0,1	21,4	•	7,2	0,1	100,0
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	100,0	55,7	100,0	20,6	100,0	23,7	100,0	100,0

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA : =bollettino 2/74= Tav.27

Tabelle 7: Verteilung von Bank- und Nichtbankeneinlagen (%)

	KUNDEN	BANKEN	S U M M E	KUNDEN	BANKEN	B I L A N Z S U M M E
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	88,7	11,3	100,0	51,3	6,5	100,0
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	85,8	14,2	100,0	40,4	6,7	100,0
KREDITBANKEN	86,2	13,8	100,0	60,9	9,8	100,0
VOLKSBANKEN	94,1	5,9	100,0	74,2	4,6	100,0
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	95,6	4,4	100,0	79,2	3,6	100,0
ZENTRALINSTITUTE	7,3	92,4	100,0	5,0	63,3	100,0
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	86,2	13,8	100,0	55,4	8,9	100,0

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: »bollettino 2/74« Tav.15

Tabelle 8: Mittelaufbringung der Institutskategorien (%)

	SPAREINLAGEN			SICHTEINLAGEN			TERMINEINLAGEN			KUNDENEINLAGEN GESAMT		
	1965	1969	1973	1965	1969	1973	1965	1969	1973	1965	1969	1973
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	41,1	36,4	31,6	47,6	57,4	63,3	11,3	6,2	5,1	100,0=4.613,9	100,0=7.440,1	100,0=13.880,5
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	30,5	24,6	16,9	53,3	69,1	74,9	16,2	6,3	8,2	100,0=3.725,5	100,0=5.885,2	100,0=12.118,7
KREDITBANKEN	52,5	49,2	38,1	42,1	47,3	57,9	5,4	3,5	4,0	100,0=4.536,1	100,0=7.710,1	100,0=16.096,0
VOLKSBANKEN	64,6	65,3	53,5	32,9	32,8	44,7	2,5	1,9	1,8	100,0=2.328,5	100,0=3.895,6	100,0= 7.904,3
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	74,0	67,5	51,3	24,3	30,0	45,2	1,7	2,5	3,5	100,0=5.274,2	100,0=9.399,0	100,0=19.008,0
ZENTRALINSTITUTE	-	-	-	100,0	100,0	100,0	-	-	-	100,0= 64,1	100,0= 128,2	100,0= 265,4
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	52,7	48,9	38,3	39,9	47,0	57,1	7,4	4,1	4,6	100,0=20.542,3	100,0=34.458,2	100,0=69.272,9

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.17, 22

Tabelle 9: Marktanteile im Einlagengeschäft (%)

	SPAREINLAGEN			SICHTEINLAGEN			TERMINEINLAGEN			KUNDENEINLAGEN GESAMT		
	1965	1969	1973	1965	1969	1973	1965	1969	1973	1965	1969	1973
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	17,5	16,1	16,5	26,7	26,3	22,2	34,4	32,6	22,3	22,5	21,6	20,0
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	10,5	8,6	7,7	24,2	25,1	22,9	39,9	26,2	31,6	18,1	17,0	17,5
KREDITBANKEN	22,0	22,5	23,1	23,3	22,5	23,6	16,1	19,1	20,5	22,1	22,4	23,3
VOLKSBANKEN	13,9	15,1	15,9	9,4	7,9	8,9	3,8	5,3	4,4	11,3	11,3	11,4
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	36,1	37,7	36,8	15,6	17,4	21,7	5,8	16,8	21,2	25,7	27,3	27,4
ZENTRALINSTITUTE	-	-	-	0,8	0,8	0,7	-	-	-	0,3	0,4	0,4
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	=10.824,8	=16.840,9	=26.555,9	= 8.204,2	=16.199,9	=39.565,6	= 1.513,3	= 1.417,4	= 3.151,4	=20.542,3	=34.458,2	=69.272,9

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.17, 22

Tabelle 10: Regionale Einlagenverteilung (%)

	NORDITALIEN		MITTELITALIEN		SÜDITALIEN		I T A L I E N	
	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	11,6	36,0	27,5	32,7	38,8	31,3	19,6	100,0
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	15,8	56,1	19,2	26,2	19,2	17,7	17,2	100,0
KREDITBANKEN	25,7	68,4	22,2	22,8	12,6	8,8	22,8	100,0
VOLKSBANKEN	15,1	81,8	3,4	7,1	7,8	11,1	11,2	100,0
GENOSSENSCHAFTSKASSEN u.SONSTIGE INSTITUTE	2,5	65,9	1,5	15,2	2,7	18,9	2,3	100,0
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	29,3	66,1	26,2	22,8	18,9	11,1	26,9	100,0
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	100,0	60,7	100,0	23,4	100,0	15,9	100,0	100,0

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.23

Tabelle 11: Kundenstruktur - Sichteinlagen (%)

	KREDITINSTITUTE ÖFFENTL.RECHTS		BANKEN VON NATIONALEM INTERESSE		KREDITBANKEN		VOLKSBANKEN		SPARKASSEN UND PFANDLEIHANSTALTEN 1.KATEGORIE		ZENTRALINSTITUTE		KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	
	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	23,3	43,4	7,8	15,4	5,3	10,4	4,6	3,3	14,4	26,1	27,8	1,4	12,0	100,0
FINANZGESELLSCHAFTEN u.VERSICHERUNGEN	2,6	22,9	2,5	24,2	3,2	30,2	1,3	4,5	0,8	7,5	42,8	10,7	2,5	100,0
LANDWIRTSCHAFT	2,1	18,9	1,0	9,6	3,0	27,7	3,2	11,1	3,1	26,7	24,4	6,0	2,5	100,0
INDUSTRIE	17,2	19,6	24,1	29,1	20,3	24,2	22,1	9,7	15,7	17,4	0,2	.	19,5	100,0
HANDEL	8,7	16,6	12,2	24,7	12,6	25,4	15,9	11,8	11,6	21,5	-	-	11,6	100,0
SONST.DIENSTLEISTUNGEN	6,1	23,1	5,5	22,0	5,3	21,1	6,3	9,3	6,6	24,4	0,4	0,1	5,8	100,0
PRIVATE HAUSHALTE	40,0	19,3	46,9	24,0	50,3	25,4	46,6	8,7	47,8	22,5	4,4	0,1	46,1	100,0
NICHTBANKEN	100,0	22,2	100,0	23,6	100,0	23,3	100,0	8,6	100,0	21,6	100,0	0,6	100,0	100,0

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.21

Tabelle 12: Kredite an Banken und Nichtbanken (%)

	KUNDEN	BANKEN	S U M M E	KUNDEN	BANKEN	B I L A N Z S U M M E
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	79,8	20,2	100,0	33,8	8,6	100,0
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	80,3	19,7	100,0	28,1	6,9	100,0
KREDITBANKEN	65,3	34,7	100,0	35,8	19,0	100,0
VOLKSBANKEN	66,6	33,4	100,0	40,5	20,2	100,0
SPARKASSE u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	73,7	26,3	100,0	38,1	13,6	100,0
ZENTRALINSTITUTE	69,7	30,3	100,0	32,1	14,0	100,0
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	73,0	27,0	100,0	33,7	12,4	100,0

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: -bollettino 2/74= Tav.15

Tabelle 13: Mittelverwendung der Institutsgruppen (%)

	DEBITOREN			WECHSELKREDITE			MITTEL-u.LANGFRISTIGE KREDITE			KUNDENKREDITE GESAMT		
	1964	1968	1973	1964	1968	1973	1964	1968	1973	1964	1968	1973
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	71,1	76,4	70,4	22,9	17,4	14,9	6,0	6,1	14,7	100,0=3.280,0	100,0=5.511,9	100,0=9.133,5
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	62,5	81,8	84,8	37,5	18,2	14,4	-	-	0,8	100,0=3.193,1	100,0=4.735,4	100,0=8.417,0
KREDITBANKEN	68,4	71,5	70,4	28,7	25,6	22,9	2,9	2,9	6,7	100,0=2.901,6	100,0=4.860,5	100,0=9.452,4
VOLKSBANKEN	63,4	63,0	64,1	31,6	29,9	27,0	5,0	7,1	8,9	100,0=1.417,9	100,0=2.236,8	100,0=4.315,6
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	36,7	42,7	32,0	20,7	16,4	15,2	42,6	40,9	52,8	100,0=2.644,0	100,0=4.854,3	100,0=9.158,3
ZENTRALINSTITUTE	-	-	73,8	-	-	1,2	-	-	25,0	-	-	100,0=1.697,3
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	60,9	67,8	64,4	28,1	20,4	17,4	11,0	11,8	18,2	100,0=13.436,6	100,0=22.198,9	100,0=42.174,1

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.15

Tabelle 14: Marktanteile im Kreditgeschäft (%)

	DEBITOREN			WECHSELKREDITE			MITTEL-u.LANGFRISTIGE KREDITE			KUNDENKREDITE GESAMT		
	1964	1968	1973	1964	1968	1973	1964	1968	1973	1964	1968	1973
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	28,5	28,0	23,6	19,9	21,2	18,5	13,3	12,9	17,5	24,4	24,8	21,7
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	24,4	25,7	26,3	31,7	19,0	16,6	-	-	0,9	23,8	21,3	20,0
KREDITBANKEN	24,2	23,1	24,5	22,1	27,5	29,7	5,6	5,3	8,2	21,6	21,9	22,4
VOLKSBANKEN	11,0	9,4	10,2	11,9	14,7	15,9	4,8	6,1	5,0	10,5	10,1	10,2
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	11,9	13,8	10,8	14,4	17,6	19,0	76,3	75,7	62,9	19,7	21,9	21,7
ZENTRALINSTITUTE	-	-	4,6	-	-	0,3	-	-	5,5	-	-	4,0
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	= 8.181,4	=15.041,3	=27.173,6	= 3.778,2	= 4.536,7	= 7.314,1	= 1.477,0	= 2.620,9	= 7.686,4	=13.436,6	=22.298,9	=42.174,1

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/65= Tav.19 u.25; =bollettino 2/69= Tav.19 u.24; =bollettino 2/74= Tav.15

Tabelle 15: Regionale Verteilung der Kredite (%)

	NORDITALIEN		MITTELITALIEN		SÜDITALIEN		I T A L I E N	
	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	15,3	40,9	28,8	31,1	41,3	28,0	22,6	100,0
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	20,7	59,5	22,7	26,5	19,3	14,0	20,9	100,0
KREDITBANKEN	26,4	67,7	23,4	24,5	12,0	7,8	23,5	100,0
VOLKSBANKEN	14,1	80,2	4,5	10,4	6,5	9,4	10,6	100,0
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	23,5	63,3	20,6	22,5	20,9	14,2	22,4	100,0
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	100,0	60,3	100,0	24,4	100,0	15,3	100,0	100,0

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: »bollettino 2/74« Tav.19

Tabelle 16: Kundenstruktur im Kreditgeschäft (%)

	KREDITINSTITUTE ÖFFENTL.RECHTS		BANKEN VON NATIONALEM		KREDITBANKEN		VOLKSBANKEN		SPARKASSEN UND PFANDLEIHANSTAL-		ZENTRALINSTITUTE		KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	
	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.	vert.	hor.
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	16,8	28,7	5,3	8,5	3,0	5,6	2,6	2,2	20,9	35,8	63,9	19,2	12,5	100,0
FINANZGESELLSCHAFTEN u.VERSICHERUNGEN	6,5	37,0	3,7	19,8	4,1	24,9	2,8	7,9	1,0	5,8	4,7	4,6	3,8	100,0
LANDWIRTSCHAFT	4,9	24,0	1,3	6,0	5,2	27,5	5,5	13,3	5,7	28,0	1,4	1,2	4,3	100,0
INDUSTRIE	44,4	19,5	65,3	26,8	56,7	26,8	55,1	11,9	31,1	13,7	17,8	1,3	48,7	100,0
GROSSHANDEL	4,9	16,7	7,8	24,8	7,9	29,0	8,8	14,9	4,3	14,6	0,1	.	6,3	100,0
EINZELHANDEL	2,9	17,5	3,0	16,9	4,0	26,0	4,9	14,6	4,1	24,9	0,1	0,1	3,5	100,0
SONST.DIENSTLEISTUNGEN	12,7	23,0	9,0	15,3	10,9	21,2	10,2	9,1	15,2	27,6	11,9	3,8	11,8	100,0
PRIVATE HAUSHALTE	6,9	16,2	4,6	10,1	8,2	20,5	10,1	11,7	17,7	41,5	0,1	.	9,1	100,0
NICHTBANKEN	100,0	21,4	100,0	20,0	100,0	23,0	100,0	10,5	100,0	21,4	100,0	3,7	100,0	100,0

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.21

Tabelle 17: Durchschnittliche Kredithöhe (Mio.Lire)

	KREDITINSTITUTE ÖFFENTL. RECHTS	BANKEN VON NATIONALEM INTERESSE	KREDITBANKEN	VOLKSBANKEN	SPARKASSEN UND PFANDLEIHANSTALTEN 1.KATEGORIE	ZENTRALINSTITUTE	KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	285,5	914,1	19,1	66,8	101,5	20.807,6	126,8
VERSICHERUNGEN	88,6	170,2	106,4	53,4	20,5	929,4	83,2
LANDWIRTSCHAFT	3,5	10,3	5,3	4,0	5,0	20,2	4,6
INDUSTRIE	33,5	878,8	32,5	19,1	12,2	521,5	28,9
GROSSHANDEL	13,9	30,6	17,9	14,5	8,2	280,0	15,5
EINZELHANDEL	5,0	9,7	4,6	3,3	2,7	200,0	4,1
SONST.DIENSTLEISTUNGEN	43,4	50,9	21,7	11,6	17,7	1.116,0	24,1
PRIVATE HAUSHALTE	1,2	1,8	1,8	2,2	1,0	83,3	1,3
NICHTBANKEN	10,3	24,3	10,9	8,5	4,1	798,6	8,7

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.21

Tabelle 18: Eigene Wertpapieranlagen (%)

	BILANZSUMME	KREDITE	WERTPAPIERE[1]	WERTPAPIERE:EINLAGEN[2]
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	100,0	35,3	19,0	32,9
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	100,0	29,6	13,3	28,1
KREDITBANKEN	100,0	37,6	16,3	23,0
VOLKSBANKEN	100,0	42,1	19,3	24,5
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	100,0	39,5	33,8	40,8
ZENTRALINSTITUTE	100,0	32,9	43,5	63,6
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	100,0	35,2	20,7	32,2

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.15, 17 u.25

1) Fast ausschließlich festverzinsliche Werte. Geringe Aktienbestände bilden sich nur vorübergehend bei Abwicklung von Effektenkommissionsgeschäften.
2) Kunden- und Bankeinlagen

Tabelle 19: Sonstige Geschäfte und Dienstleistungen (%)

	WECHSELEINZUG u.ANDERE INKASSI	WERTPAPIERVERWAHRUNG FÜR DRITTE	AUSLANDSGESCHÄFTE	INKASSOFORDERUNGEN GEGEN STEUERPFLICHTIGE	ZIRKULARSCHECKS IM UMLAUF
KREDITINSTITUTE ÖFFENTLICHEN RECHTS	20,2	19,5	25,6	72,9	38,9
BANKEN v.NATIONALEM INTERESSE	13,7	17,8	58,4	0,8	28,6
KREDITBANKEN	28,9	15,5	13,4	2,3	26,1
VOLKSBANKEN	13,2	7,6	1,8	2,8	5,4
SPARKASSEN u.PFANDLEIH-ANSTALTEN 1.KATEGORIE	24,0	26,1	0,8	21,2	- (ICCRI)
ZENTRALINSTITUTE	.	13,5	-	-	1,0
KURZFRISTIGER KREDITSEKTOR	100,0= 2.818,7	100,0= 82.520,3	100,0= 22.233,6	100,0= 1.024,1	100,0= 1.126,3

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 15

Tabelle 20: Mittelaufbringung der Spezialinstitute (%)

	INSTITUTE f.INDUSTRIEKREDITE u.ÖFFENTL.ARBEITEN		BODEN- u.BAUKREDIT-INSTITUTE		AGRARKREDITINSTITUTE		MITTEL- u.LANGFRISTIGER KREDITSEKTOR	
	1969	1973	1969	1973	1969	1973	1969	1973
	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.
OBLIGATIONEN u.PFANDBRIEFE	44,0 59,8	44,8 65,5	84,9 39,2	87,2 33,6	9,0 1,0	13,7 0,9	51,7 100,0=10.228,1	52,2 100,0=23.851,5
SCHULDVERSCHREIBUNGEN f.RECHNUNG d.SCHATZAMTES	32,5 100,0	31,5 100,0	- -	- -	- -	- -	22,9 100,0= 4.515,7	24,1 100,0=10.981,3
SPAREINLAGEN u.KASSENSCHEINE	10,1 100,0	8,3 100,0	- -	- -	- -	- -	7,1 100,0= 1.406,8	6,3 100,0= 2.886,0
EINLAGEN BETEILIGTER BANKEN	2,2 25,9	0,5 15,4	6,2 24,8	2,1 17,4	50,3 49,3	46,7 67,2	5,9 100,0= 1.172,6	2,4 100,0= 1.102,2
ÖFFENTLICHE MITTEL -MEDIOCREDITO	3,2 100,0	2,9 100,0	- -	- -	- -	- -	2,3 100,0= 446,8	2,2 100,0= 996,0
-SCHATZAMT	3,3 47,5	1,8 47,7	2,7 13,2	2,1 14,5	33,5 39,3	31,8 37,8	4,9 100,0= 978,3	2,9 100,0= 1.335,0
-CASSA PER IL MEZZOGIORNO	2,3 100,0	1,1 100,0	- -	- -	- -	- -	1,6 100,0= 315,4	0,4 100,0= 394,6
SONSTIGE MITTEL	- -	- -	6,2 78,0	8,6 86,5	7,2 22,0	7,8 13,5	1,9 100,0= 377,4	2,0 100,0= 919,3
ANLEIHEN IN FREMDER WÄHRUNG	2,4 100,0	9,1 100,0	- -	- -	- -	- -	1,7 100,0= 328,8	7,0 100,0= 3.190,9
MITTELAUFNAHME GESAMT	100,0 70,3	100,0 76,4	100,0 23,9	100,0 20,1	100,0 5,8	100,0 3,5	100,0 100,0=19.769,9	100,0 100,0=45.656,8
	=13.895,1	=34.877,9	= 4.725,3	= 9.191,2	= 1.149,5	= 1.587,7	=19.769,9	=45.656,8

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.31, 34, 38 u.41

Tabelle 21: Mittelverwendung der Spezialinstitute (%)

	INSTITUTE f.INDUSTRIEKREDITE u.ÖFFENTL.ARBEITEN		BODEN- u.BAUKREDIT-INSTITUTE		AGRARKREDITINSTITUTE		MITTEL- u.LANGFRISTIGER KREDITSEKTOR	
	1969	1973	1969	1973	1969	1973	1969	1973
	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.	vert. hor.
KASSE u.BANKGUTHABEN	5,8 90,3	12,0 91,5	1,1 5,5	3,5 6,8	3,4 4,2	5,2 1,7	4,6 100,0= 929,9	10,1 100,0= 4.533,7
WERTPAPIERE	1,8 75,4	1,6 79,2	1,0 13,6	1,1 13,6	3,4 11,0	3,4 7,2	1,7 100,0= 342,0	1,6 100,0= 704,4
LANGFRISTIGE KREDITE f.RECHNUNG d.SCHATZAMTES	30,3 100,0	31,1 100,0	- -	- -	- -	- -	21,7 100,0= 4.405,7	23,9 100,0=10.744,8
DARLEHEN	57,0 100,0	52,4 100,0	- -	- -	- -	- -	40,8 100,0= 8.284,6	40,4 100,0=18.097,5
BODEN- u.BAUKREDITE	- -	- -	95,7 100,0	93,5 100,0	- -	- -	22,0 100,0= 4.463,4	18,3 100,0= 8.209,0
AGRARKREDITE								
-MELIORATIONEN	0,1 1,7	0,1 2,3	2,2 13,5	1,9 15,4	57,2 84,8	60,2 82,3	3,7 100,0= 757,2	2,5 100,0= 1.098,9
-BETRIEBSMITTEL	- -	- -	- -	- -	36,0 100,0	31,2 100,0	2,0 100,0= 404,1	1,0 100,0= 469,5
AUSLANDSKREDITE	5,0 100,0	2,8 100,0	- -	- -	- -	- -	3,5 100,0= 721,4	2,2 100,0= 987,8
MITTELVERWENDUNG GESAMT	100,0 71,5	100,0 77,1	100,0 23,0	100,0 19,6	100,0 5,5	100,0 3,3	100,0 100,0=20.313,3	100,0 100,0=44.845,6
	=14.525,9	=34.560,5	= 4.663,9	=8.782,9	= 1.123,5	= 1.502,2	=20.313,3	=44.845,6

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus BANCA D'ITALIA: -bollettino 2/74- Tav 31, 34, 38, 41, 42; -bollettino 1/72- Tav.28

Tabelle 22: Regionale Kreditstruktur im Spezialbankensektor (%)

	NORDITALIEN	MITTELITALIEN	SÜDITALIEN	I T A L I E N	vert.	vert.
INSTITUTE f.INDUSTRIEKREDITE u. ÖFFENTL.ARBEITEN	50,1	16,2	33,7	100,0	65,0	100,0
KREDITE zu MARKTBEDINGUNGEN	61,0	18,7	20,3	100,0	37,6	57,8
ZINSVERBILLIGTE KREDITE	35,3	12,6	52,1	100,0	27,4	42,2
davon: KLEIN- u.MITTEL-INDUSTRIE	39,6	21,3	39,1	100,0	7,8	11,9
INDUSTRIEALISIERUNG SÜDITALIENS	-	7,4	92,6	100,0	8,8	13,6
EXPORTKREDITE	92,7	6,8	0,5	100,0	3,5	5,4
SONST.KREDITPROGRAMME	45,6	12,5	41,9	100,0	7,3	11,3
BAU- u.BODENKREDITINSTITUTE	44,2	33,6	22,2	100,0	30,1	100,0
BAU- u.BODENKREDITE	43,8	33,9	22,3	100,0	29,5	98,0
AGRARMELIORATIONEN	65,1	18,0	16,9	100,0	0,6	2,0
AGRARKREDITINSTITUTE	59,2	15,6	25,2	100,0	4,9	100,0
BETRIEBSMITTELKREDITE	53,6	13,9	32,5	100,0	1,6	33,5
AGRARMELIORATIONEN	62,1	16,4	21,5	100,0	3,3	66,5
MITTEL- u.LANGFRISTIGER KREDITSEKTOR	48,8	21,4	29,8	100,0= 27.835,8	100,0	

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.36, 40, 43

Tabelle 23: Kundenstruktur der Institute für Industriekredite u. zur Finanzierung öff. Arbeiten (%)[1]

	SUBVENTIONIERTE KREDITE							
	KLEIN- u. MITTEL-BETRIEBE	INDUSTRIE-ALISIERUNG SÜDITALIENS	EXPORT-KREDITE	SONSTIGE KREDIT-PROGRAMME	S U M M E	KREDITE zu MARKTBE-DINGUNGEN	S U M M E ALLER KREDITE	
NICHTKOMMERZIELLER BEREICH u.VERSICHER-UNGEN	0,1	-	.	1,0	1,1	98,9	100,0	6,7
LANDWIRTSCHAFT	24,2	1,7	1,0	44,9	71,8	28,2	100,0	0,1
BAUWIRTSCHAFT	11,3	0,4	1,8	7,9	21,4	78,6	100,0	1,2
ÖFFENTL.ARBEITEN u. DIENSTE	0,9	0,6	1,3	2,6	5,4	94,6	100,0	28,2
VERKEHRSWESEN	3,3	0,1	.	26,0	29,4	70,6	100,0	7,5
TOURISMUS	0,6	36,2	-	17,1	53,9	46,1	100,0	1,4
NAHRUNGSMITTEL	43,9	8,1	.	20,5	72,5	27,5	100,0	3,0
EISEN- u.STAHL	6,3	35,8	0,6	15,1	57,8	42,2	100,0	11,2
AUTOMOBIL- u. SCHIFFSBAU	11,5	22,2	26,9	11,0	71,6	28,4	100,0	4,4
MASCHINENBAU	28,7	6,7	30,9	15,9	82,2	17,8	100,0	5,6
ELEKTROINDUSTRIE	12,8	9,4	33,4	8,4	64,0	36,0	100,0	3,7
CHEMIE	14,5	41,0	3,0	9,0	67,5	32,5	100,0	10,7
TEXTIL u.BEKLEIDUNG	32,7	12,7	1,0	22,7	69,1	30,9	100,0	4,4
SONSTIGE WIRTSCHAFTS-ZWEIGE	30,9	16,7	3,7	19,0	70,3	29,7	100,0	11,9
S U M M E	11,9	13,6	5,4	11,3	42,2	57,8	100,0	100,0
(INDUSTRIE u.HANDEL)	(20,6)	(23,5)	(9,1)	(14,9)	(68,1)	(31,9)	(100,0)	(54,9)

1) Ohne Berücksichtigung der Kredite für Rechnung des Schatzamtes

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.37

Tabelle 24: Kreditlaufzeiten im Geschäft der Institute für Industriekredite und zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten (%)

	KURZFRISTIG	MITTELFRISTIG	LANGFRISTIG	S U M M E
NICHTKOMMERZIELLER BEREICH u.VERSICHERUNGEN	5,3	9,7	85,0	100,0
ÖFFENTL.ARBEITEN u.DIENST-LEISTUNGEN BAUWIRTSCHAFT, LANDWIRTSCHAFT	0,2	3,9	95,9	100,0
HANDEL u.INDUSTRIE	1,7	6,5	91,8	100,0
ALLE SEKTOREN	1,3	5,7	93,0	100,0

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus
BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= 37

Tabelle 25: Währungsparitäten und Zinssätze

WÄHRUNGSPARITÄTEN 1965 - 1974 (Mittelkurse der Frankfurter Devisenbörse)

	Lire	DM	US-Dollar	
30.12.1965	1.000	6,41	1,60	
30.12.1969	1.000	5,88	1,59	
27.12.1973	1.000	4,43	1,65	
30.12.1974	1.000	3,71	1,54	(Quelle: FAZ)

Z I N S Ä T Z E

Zentralbanksätze:	Dez.1973	Mai 1974
Diskontsatz	6,50	9,00
Lombardsatz	6,50	9,00
Mindestreserve		
-bar	5,50	5,50
-BOT	5,82	5,82

Bankensätze (aziende di credito):[1]

Kontokorrenteinlagen	bis 5 Mio.Lire	0,50
	5 Mio. - 20 Mio.Lire	2,00
	20 Mio. - 50 Mio.Lire	3,50
	50 Mio. -250 Mio.Lire	4,00
	über 250 Mio.Lire	4,50
Spareinlagen	bis 20 Mio.Lire	1,20
	20 Mio. - 50 Mio.Lire	3,50
	50 Mio. -250 Mio.Lire	4,00
	über 250 Mio.Lire	4,50
	18 - 24 Monate	4,00
	48 - 60 Monate	5,50
	60 Monate	6,00

	4. Quartal 1973	1. Quartal 1974
Diskontkredite	9,70	10,46
Kontokorrentkredite	9,71	10,22
credito agevolato[2]	4,79	...

Wertpapierrenditen	Dez.1973	Mai 1974
Schatzwechsel (BOT)	7,53[3]	15,32[4]
Staatstitel	7,06	8,61
Schuldverschreibungen öff. Unternehmen	7,38	8,69
Aktien	2,69	2,45

1) gemäß Zinskartell vom 1.5.1972
2) zinsverbilligte mittel- und langfristige Kredite (Durchschnittswert)
3) 12-Monatswechsel
4) 4-Monatswechsel

Quelle: BANCA D'ITALIA: =bollettino 2/74= Tav.59

L e b e n s l a u f

Am 21.April 1944 wurde ich in Bernau bei Berlin geboren, als Sohn des damaligen Oberleutnants Heinz Günter Reiss und seiner Ehefrau Ingeborg, geb. Neuendorf.

Infolge der Kriegsereignisse gelangte ich nach Hannover.

Von 1950 bis 1954 besuchte ich die Volksschule. Anschließend trat ich in die Sexta des altsprachlichen Kaiser-Wilhelm-Gymnasium ein und bestand dort im Frühjahr 1963 das Abitur.

In den folgenden zweieinhalb Jahren absolvierte ich eine Lehre bei dem hannoverschen Bankhaus Hallbaum, Maier & Co.

Im November 1965 nahm ich das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Freien Universität Berlin auf, wo ich im Anschluß an das Sommersemester 1970 die Diplomprüfung ablegte.

Während des Studiums hatte ich Gelegenheit zu mehrmonatigen Arbeitsaufenthalten bei italienischen Kreditinstituten.

Nach meinem Diplomexamen habe ich vier Semester hindurch als Assistent am Institut für Unternehmensforschung (F.U.) betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen durchgeführt.

Seit 1973 bin ich in einem Großhandelsunternehmen in Hannover tätig.